



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Montag, 26. Juni 2023, 19:00 Uhr

findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach

Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

eine Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
-Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
2. Neufassung Hauptsatzung
3. Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Eltville am Rhein
hier: Festlegung des Wahltages einschließlich des Termins für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl
4. Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville –
Ortsteil Rauenthal
5. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2023 (PE) betreffend „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“
6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 12.06.2023 (PE) betreffend "Fachkräftemangel entgegenwirken und Maßnahmen ergreifen"
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"
8. Mitteilungen
- 8.1 Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften durch den Hessischen Rechnungshof; Hier: 236. Vergl. Prüfung „Klima- und Energiemanagement“ – Schlussbericht
- 8.2 Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Eltville als Arbeitgeber
9. Anfragen und Verschiedenes

Eltville am Rhein, 14. Juni 2023

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

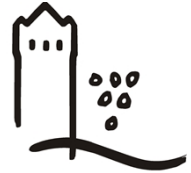
ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 16.06.2023 auf der Homepage der Stadt Eltville über www.eltville.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 26. Juni 2023, 19:00 Uhr**

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 16. Juni 2023
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



27. Juni 2023

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 26. Juni 2023, 19:00 Uhr bis 20:49 Uhr,
im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses Erbach,
Markt 1, 65346 Eltville am Rhein

Anwesend

Vorsitz:

GRÜNE:

Herr Guntram Althoff	Ausschussvorsitzender
----------------------	-----------------------

Mitglieder:

CDU:

Herr Alexandre Arnaud	stellv. Ausschussvorsitzender	
Herr Alexander Koziol	Ausschussmitglied	19:07 - 20:49 Uhr ab TOP 1
Herr Christian Krechel	Ausschussmitglied	
Frau Nancy Nüdling	Ausschussmitglied	vertritt Hr. Butschen
Herr Joachim Weckel	Ausschussmitglied	

GRÜNE:

Herr Dirk Dohn	Ausschussmitglied
----------------	-------------------

SPD:

Herr Ralf Bachmann	Ausschussmitglied
Herr Matthias Hannes	Ausschussmitglied

BLL:

Herr Heinrich Gaber	Ausschussmitglied
---------------------	-------------------

Fraktionsvorsitzende:

CDU:

Herr Andreas Bsullak	Fraktionsvorsitzender
----------------------	-----------------------

AfD:

Herr Jan Feser	Fraktionsvorsitzender
----------------	-----------------------

Von der Stadtverordnetenversammlung:

SPD:

Frau Andrea Panz	Stadtverordnete
------------------	-----------------

Vom Magistrat:

CDU:

Herr Patrick Kunkel	Bürgermeister
---------------------	---------------

CDU:

Herr Reinhold Sturm Stadtrat

SPD:

Herr Andreas Panz Stadtrat

Von der Verwaltung:

Herr Holger Leis Bediensteter

Herr Michael Stutzer Bediensteter

Schriftführung:

Frau Susanne Paschke Schriftführerin

Gäste:

Entschuldigt

Vorsitz / Mitglieder:

CDU:

Herr Daniel Butschan Ausschussmitglied

GRÜNE:

Frau Sigrid Hansen Ausschussmitglied

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 19:00 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 15.Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 08. Mai 2023 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

öffentliche Sitzung

1.	Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen
-----------	---

Bürgermeister Kunkel gibt den Stand der Gewerbesteuereinnahmen wie folgt bekannt.

	HFUN v. 30.01.2023	HFUN v. 13.03.2023	HFUN v. 08.05.2023	HFUN v. 26.06.2023
Ansatz Gewerbesteuer 2023	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00
bisherige Sollstellung 2023	10.438.653,54	10.499.016,53	11.250.693,80	11.577.187,53
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2023	-811.346,46	-750.983,47	693,80	327.187,53
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja	ja
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>				
Sollstellungen aus Vorjahren	1.480.855,54	1.546.648,53	2.079.151,80	2.099.256,53
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2023	824.512,00	824.512,00	859.604,00	859.604,00
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2023	8.133.286,00	8.127.856,00	8.311.938,00	8.618.327,00
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>
<u>davon:</u>				
Gutschriften	-479.875,66	-640.317,76	-936.922,80	-1.166.563,70
Sollstellungen Brutto	10.918.529,20	11.139.334,29	12.187.616,60	12.743.751,23
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>
Sollstellungen der Top 20	5.408.006,00	5.460.217,00	5.644.069,00	5.522.673,00
<i>%-Anteil</i>	<i>51,81%</i>	<i>52,01%</i>	<i>50,17%</i>	<i>47,70%</i>

Der ausführliche Bericht ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 1).

2.	Neufassung Hauptsatzung	(VL-65/2023 1. Ergänzung)
-----------	--------------------------------	--------------------------------------

Bürgermeister Kunkel stellt die Vorlage für diesen Sitzungslauf zurück, es besteht hierzu noch Klärungsbedarf.

3.	Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Eltville am Rhein hier: Festlegung des Wahltages einschließlich des Termins für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl	(VL-66/2023 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Bei Aufruf des Punktes verlässt Bürgermeister Kunkel unter Hinweis auf § 25 HGO – Widerstreit der Interessen – den Sitzungssaal.

Nach einer kurzen Beratungsrunde lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Wahltag zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Eltville am Rhein – Direktwahl – wird auf Sonntag, den 9. Juni 2024 festgelegt und gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführt.

Als Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird Sonntag, der 23. Juni 2024 bestimmt.

4.	Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Ortsteil Rauenthal	(VL-67/2023)
-----------	---	---------------------

Bürgermeister Kunkel nimmt an den weiteren Beratungen wieder teil.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Ortsbeirat Rauenthal in seiner heutigen Sitzung der Vorlage einstimmig zugestimmt habe.

Es besteht kein Diskussionsbedarf, sodass der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Zur Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Ortsteil Rauenthal wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – Frau Martina Karle, geb. am 01. März 1959 in Wiesbaden, wohnhaft Hauptstraße 55 in 65345 Eltville am Rhein, vorgeschlagen

5.	Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2023 (PE) betreffend „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“	(FA-26/2023)
-----------	---	---------------------

Der Vorsitzende erteilt Ausschussmitglied Bachmann das Wort zur Begründung des vorliegenden Antrags der SPD-Fraktion. Anschließend berichtet Bürgermeister Kunkel über die regelmäßig stattfindenden Gesprächsrunden gemeinsam mit den Jagdpächtern und dem Forstamt. Er gibt bekannt, dass der nächste Termin am 18.07.2023 vorgesehen ist. Bürgermeister Kunkel sagt zu, dem HFUN zur nächsten Sitzung sowie dem Forstamt einen Blanko-Jagdpachtvertrag zur Kenntnis zu geben. Er weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Verträge ausschließlich in der Zuständigkeit des Magistrates liegt und deren Inhalte nicht öffentlich zu diskutieren sind. Im Laufe einer eingehenden Beratung wird vorgeschlagen, aus diesem Grund den Antrag um einen Sitzungslauf zu schieben. Der Vorsitzende lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Hauptausschuss für Finanzen gibt keine Beschlussempfehlung. Der Antrag soll bis nach der Sommerpause geschoben werden.

6.	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 12.06.2023 (PE) betreffend "Fachkräftemangel entgegenwirken und Maßnahmen ergreifen"	(FA-30/2023)
-----------	---	---------------------

Fraktionsvorsitzender Bsullak erhält das Wort zur Begründung des vorliegenden gemeinsamen Antrags der Fraktionen BLL und CDU, er weist darauf hin, dass es sich hierbei um einen Prüfantrag handelt und schlägt vor, diesen als gemeinsamen Antrag aller Fraktionen einzubringen. Im Laufe einer eingehenden Diskussion wird vorgeschlagen, keine Beschlussempfehlung zu geben, damit die Fraktionen hierüber beraten und ggf. bis zur Stadtverordnetenversammlung Änderungsvorschläge einbringen können. Der Vorsitzende lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit gibt keine Beschlussempfehlung. Die Fraktionen werden gebeten, sich dem Antrag anzuschließen und bis zu Stadtverordnetenversammlung ggf. Änderungsvorschläge einzubringen.

7.	Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"	(FA-31/2023)
-----------	--	---------------------

Bei Aufruf des Punktes meldet sich Ausschussmitglied Koziol zu Wort und fragt nach der Zulässigkeit des Antrages gemäß GO (Aufgrund der Jahresfrist). Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Zulässigkeit gegeben sei (Antrag der SPD vom 3. Mai 2022). Anschließend verweist Bürgermeister Kunkel auf die Vorlage des Sanierungsbedarfs in der STVV am 30.05.2022, Mitteilung MI-105/2022. Aktuell stehen keine entsprechenden HH-Mittel dafür zur Verfügung. Bürgermeister Kunkel gibt bekannt, die Sachlage bei der GENO vorzubringen. Daher beantragt Ausschussmitglied Krechel, das Ergebnis abzuwarten und deshalb die Beschlussfassung um einen Sitzungslauf zu schieben. Hierauf folgt formale Gegenrede von Ausschussmitglied Hannes, weshalb der Vorsitzende über den GO-Antrag abstimmen lässt.

Beschluss:

- 7 dafür, 1 dagegen, 2 Enthaltungen -

Damit ist der GO-Antrag angenommen. Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung das Meinungsbild der GENO abzuwarten und deshalb den Antrag um einen Sitzungslauf zu schieben.

8.	Mitteilungen
-----------	---------------------

8.1	Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften durch den Hessischen Rechnungshof Hier: 236. Vergl. Prüfung „Klima- und Energiemanagement“ – Schlussbericht	(MI-35/2023)
------------	---	---------------------

Die o. g. Mitteilungsvorlage MI-35/2023 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

8.2	Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Eltville als Arbeitgeber	(MI-36/2023)
------------	--	---------------------

Die o. g. Mitteilungsvorlage Mi-105/2022 wurde mit der Einladung im Gremienportal RIM veröffentlicht.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit nimmt nach kurzer Aussprache hiervon Kenntnis.

9.	Anfragen und Verschiedenes
-----------	-----------------------------------

Ausschussmitglied Bachmann nimmt Bezug auf den STVV-Beschluss vom 30.05.2023 und erkundigt sich, ob zum Thema Windkraftanlagen bzw. Windvorrangflächen bereits Meinungsbilder der Nachbarkommunen eingeholt wurden. Bürgermeister Kunkel gibt bekannt, dass er darüber zeitnah informieren wird.

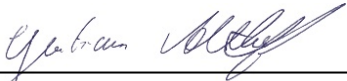
Ausschussvorsitzender Althoff fragt, warum teilweise keine Mitglieder des Magistrats an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen. Bürgermeister Kunkel sagt zu, dies zu prüfen.

Anmerkung der Verwaltung: Maßgeblich ist hier die Geschäftsordnung. Diese regelt in § 16 die Pflicht zur Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der StVV. Für die Sitzungen der Ausschüsse ist die Pflicht zur Teilnahme des Magistrats in § 26 mit dem Verweis auf § 16 ebenfalls geregelt. Gleiches gilt

für die Beiräte (Ortsbeiräte, Ausländerbeirat, Kinder- und Jugendbeirat) durch Verweis in § 31 auf den sinngemäß geltenden Geschäftsgang der Ausschüsse.

Die Teilnahme – zumindest von einzelnen Mitgliedern des Magistrats – wird i.d.R. auch in den Ortsbeiräten gewährleistet. Entweder nimmt BM Kunkel oder 1. StR Pnischeck oder ein anderes Magistratsmitglied an den Sitzungen der Ortsbeiräte teil. Sofern ausnahmsweise keine Teilnahme organisiert werden kann, ist zumindest Frau Schüller, Stabstelle Kommunikation und Transformation, anwesend.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:49 Uhr



Guntram Althoff
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke
Schriftführerin

Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2023

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFUN-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFUN v. 30.01.2023	HFUN v. 13.03.2023	HFUN v. 08.05.2023	HFUN v. 26.06.2023	HFUN v. 25.09.2023	HFUN v. 31.10.2023
Ansatz Gewerbesteuer 2023	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00	11.250.000,00
bisherige Sollstellung 2023	10.438.653,54	10.499.016,53	11.250.693,80	11.577.187,53		
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2023	-811.346,46	-750.983,47	693,80	327.187,53		
Positiventwicklung ggü. Ansatz	nein	nein	ja	ja		
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	1.480.855,54	1.546.648,53	2.079.151,80	2.099.256,53		
Sollstellungen des Jahres 2024 in 2023	824.512,00	824.512,00	859.604,00	859.604,00		
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2023	8.133.286,00	8.127.856,00	8.311.938,00	8.618.327,00		
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-479.875,66	-640.317,76	-936.922,80	-1.166.563,70		
Sollstellungen Brutto	10.918.529,20	11.139.334,29	12.187.616,60	12.743.751,23		
<i>Probe</i>	<i>10.438.653,54</i>	<i>10.499.016,53</i>	<i>11.250.693,80</i>	<i>11.577.187,53</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.408.006,00	5.460.217,00	5.644.069,00	5.522.673,00		
<i>%-Anteil</i>	<i>51,81%</i>	<i>52,01%</i>	<i>50,17%</i>	<i>47,70%</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>

Fazit:

Zum Ende des ersten Halbjahres verzeichnet die Gewerbesteuer einen spürbaren Aufwärts-Trend.

Das momentane Sollstellungs-Volumen liegt bei rd. 11,6 Mio. EUR. Der Hess. Städtetag geht in seiner Bewertung zur diesjährigen Mai-Steuerschätzung davon aus, (...) „dass sich die wirtschaftlichen Aussichten für Deutschland für das Jahr 2023 leicht optimistischer darstellen, als noch in der Oktober-Steuerschätzung angenommen.“ Allerdings bedeutet dies an dieser Stelle erstmal lediglich, dass die Rezessions-Gefahr, die im Herbst letzten Jahres noch angenommen wurde, zunächst gebannt erscheint.

Bei der Bewertung des aktuellen Zwischenergebnisses fällt auf, dass die Sollstellungen aus Vorjahren bereits im ersten Halbjahr die 2-Mio-EUR Schwelle überschritten haben. Der Effekt wird auch verursacht durch Nachzahlungen aus den „Corona-Jahren“, was erfreulicherweise darauf hindeutet, dass unsere örtlichen Betriebe die Hochphase der Pandemie gut überstanden haben und wir weiterhin darauf hoffen dürfen, dass das ortsansässige Gewerbe auch im laufenden Haushaltsjahr und darüber hinaus ein starkes Fundament für die Finanzierung der städtischen Daseinsfürsorge bilden kann.

Zwar gibt das aktuelle Zwischenergebnis momentan Anlass zu „vorsichtigem Optimismus“, jedoch darf dabei keinesfalls vergessen werden, wie sich die Ausgabeseite der kommunalen Haushalte angesichts des steigenden Lohn-, Preis- und Zinsniveaus auch über das laufende Jahr hinaus entwickeln wird! Der Hess. Städtetag wirft bei seiner Bewertung der Mai-Steuerschätzung daher ausblickend auf die Zukunft bereits die Frage auf: „Anstieg der kommunalen Steuern – was bleibt angesichts der Inflation?“



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-65/2023 1. Ergänzung

Datum: 14. Juni 2023

Aktenzeichen	I/1-8
Federführendes Amt	Vertrags- und Satzungsmanagement
Vorlagenerstellung	Martina Langer

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Betreff:

Neufassung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein wird in der vorgelegten Form (Anlage 1, Stand: 14.06.2023) zugestimmt.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein bedarf der Anpassung an die aktuelle Rechtslage (HGO). Dies soll aus Übersichtlichkeitsgründen - es bestehen bereits 7 Nachträge zur Hauptsatzung aus dem Jahr 2007 – in Form einer Neufassung erfolgen).

Zu einigen Änderungen:

Über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft (§ 103 Abs. 1 HGO). Somit handelt es sich nicht mehr um eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeindevertretung, die von ihr auf den Magistrat übertragen werden kann. Vielmehr kann die Gemeindevertretung eine andere Regelung z. B. Übertragung auf den Bürgermeister oder auf den HFUN treffen.

Die Höhe des in der Hauptsatzung 2007 zur Beurteilung des § 100 (1) HGO definierten Schwellenwertes von 15.000 € bis zu dem der Magistrat über Budgetabweichungen entscheiden darf, wurde bis dato nicht aktualisiert. Das Lohn- und Preisgefüge ist seitdem nicht stehengeblieben und demzufolge hat sich auch das Haushaltsvolumen der Stadt Eltville am Rhein – gemessen am Gesamtbeitrag der ordentlichen Aufwendungen und den investiven Auszahlungen - entsprechend verändert. Mit den seit letztem Jahr zu verzeichnenden inflationären Tendenzen und Lohnabschlüssen wird sich dies für 2023 ff. nochmals verstärken. Bereits in 2018 betrug das Haushaltsvolumen knapp über 40 Mio. € ordentlicher Aufwendungen, im Jahr 2023 rd. 53 Mio. €. Von daher ist eine Anhebung dieses Schwellenwertes („Unerheblichkeitsgrenze“) dringend angezeigt. Der Magistrat schlägt hier den Betrag von 25.000 € vor, dies entspricht ca. 0,05 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 (Reduzierung gemäß Magistratsbeschluss vom 13.06.2023).

§ 92 Abs. 3 HGO beinhaltete in der Fassung bis zum 23.12.2011 ein Optionsrecht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 ab dem 24.12.2011 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt schreibt § 92 HGO den Kommunen generell und ohne Wahlrecht die Verwendung der doppelten Buchführung vor. Mangels Wahlrecht und auf Grund der inzwischen aufgestellten Jahresabschlüsse für die früheren Haushaltsjahre ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung entbehrlich.

Die vorgelegte Neufassung entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes (Anlage 2).

Zur Verdeutlichung der Änderungen wird auf beigefügte Synopse - Anlage 3 zur Hauptsatzung verwiesen.

Ebenso ist eine Übersicht zu § 1 der Hauptsatzung verschiedener Gemeinden beigefügt – siehe Anlage 4.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

keine

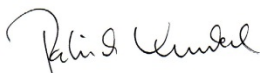
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Bezug Nachhaltigkeitsstrategie: Nr. 1.1.1.2 Aufgabe der Verwaltung

§ 5 der HGO verpflichtet die Kommunen zur Regelung ihrer Aufgabenstruktur durch Satzungen.

Anlage(n):

- (1) Entwurf_Hauptsatzung_Stadt Eltville am Rhein_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (2) Hauptsatzungsmuster_April 2021
- (3) Synopse_Hauptsatzung_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (4) Übersicht zu § 1 Hauptsatzung_Nach Beschluss MAG 13.06.2023
- (5) Öffentliche Bekanntmachung neu (RIM 23.06.2023)



Patrick Kunkel
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Vereinfachte Umlegung nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb und Verfügungen in Bezug auf Grundstücke bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren und einem Gesamterbbaurechtszins von 25.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages).
- (4) Unabhängig von Abs. 3 Ziff. 3 gilt folgende Regelung:
 - a) Der Magistrat wird ermächtigt, unbeschadet der Höhe des Grundstückspreises Grundstücke anzukaufen, die zum Ausbau von Straßen benötigt werden, im Sport-, Freizeit und Erholungsgelände oder in einem Umlegungsgebiet liegen.
 - b) Über die geschlossenen Kaufverträge von mehr als 25.000,00 € ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Die in Abs. 3 aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Bei Grundstücksgeschäften (z.B. Übereignungsverträge und ähnliche) ohne Angabe eines Wertes der zu übereignenden Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte gilt der vom Gutachterausschuss oder Ortsgericht festgestellte Wert.



- (6) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis 25.000,00 €.
- (7) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (8) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit (HFUN)
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung (STEA)
 3. Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur (JSSK)
 4. Ausschuss für regionale Angelegenheiten (Rheingau-Ausschuss, ARA))
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder. Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Eltville am Rhein nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport teil. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 38 Abs. 1 HGO.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.



§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwölf. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.
- (3) Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnung:
 - a) die oder der Erste Beigeordnete: Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat
 - b) die übrigen Beigeordneten: Stadträtin oder Stadtrat

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Eltville am Rhein wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in fünf Ortsbezirke eingeteilt.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Stadtteil Eltville: Die Stadt Eltville am Rhein in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972, mit Ausnahme nachstehender Grundstücke:

Gemarkung Eltville

Flur 13, Flurstücke 37/1,36

Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.

Stadtteil Erbach: Die ehemalige Gemeinde Erbach in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.

Stadtteil Hattenheim: Die ehemalige Gemeinde Hattenheim in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972.

Stadtteil Martinthal: Die ehemalige Gemeinde Martinthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976, unter Einbeziehung nachstehender Grundstücke:

Gemarkung Eltville

Flur 13, Flurstücke 37/1,36



Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.

Stadtteil Rauenthal: Die ehemalige Gemeinde Rauenthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.

- (3) Die Gemarkungsgrenzen werden von den Ortsbezirksgrenzen nicht berührt.
- (4) Für jeden Ortsbezirk gem. Abs. 2 wird ein Ortsbeirat gewählt.

Der Ortsbeirat besteht

in den Stadtteilen Eltville und Erbach jeweils aus 9 Mitgliedern,
 in den Stadtteilen Hattenheim und Rauenthal jeweils aus 7 Mitgliedern,
 im Stadtteil Martinthal aus 5 Mitgliedern.

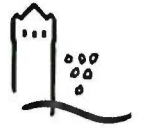
§ 6

Ausländerbeirat

- (1) Gemäß § 84 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und zu dessen Vertretung ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.

Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das Mitglied des Ausländerbeirates oder im Verhinderungsfalle das stellvertretende Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.



§ 7 Amtskette

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

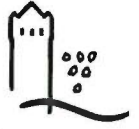
Zudem ist in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der



Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.



Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.
- (3) Die Ehrenbezeichnungen gemäß Absatz 2 sind in der Ehrenordnung festgelegt. Die zu verleihende Ehrenbezeichnung richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Ehrungen nehmen das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor. Die Urkunde überreicht das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10

Zweckverband Rheingau

- (1) Das Recht, Weisungen im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheingau auszusprechen, steht – soweit die Stadtverordnetenversammlung hiervon nicht selbst Gebrauch macht – dem Haupt- und Finanzausschuss zu.

- (2) Vor der Verabschiedung des Haushalts in der Verbandsversammlung des Regionalparks ist der Haupt- und Finanzausschuss zwingend zu hören.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. Mai 2007 einschließlich der Nachträge vom 02.10.2007, 03.05.2011, 27.05.2014, 26.04.2016, 07.10.2019, 22.04.2021 und 29.07.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Eltville am Rhein,

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Mühlheim am Main

Hauptsatzungsmuster
- April 2021 -

HAUPTSATZUNG der Gemeinde

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbaurechtszins x Gesamtlauzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,

9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... EURO im Einzelfall,
 12.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
 - (5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf.....

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 4.
- (2) Die Ausschüsse haben ... Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO wider-ruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
 1. Haupt- und Finanzausschuss:
 2. Bauausschuss:
 3. Sozialausschuss:.....
 4.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:
 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten
 2.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ...
.....
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern,

im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.

.....

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

Sonderregelung für Gemeinden mit weniger als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern:

- (1) In der Gemeinde wird ein Ausländerbeirat eingerichtet, der aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern besteht.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung

oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden
- mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht **oder***
 - mit Abdruck im Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde..... öffentlich bekannt gemacht **oder***
 - durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeindeunter www.unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde in mindestens (...-Zeitung) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO **oder*** im Amtsblatt.

***Anmerkung: Es kann gem. § 7 Abs. 1 HGO nur eine der o.g. Veröffentlichungsalternativen angewandt werden!**

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält.

Bei öffentlicher Bekanntmachung in mehreren Zeitungen:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(2) Mögliche Alternativregelung für Ladungen zu Sitzungen:

Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... (zusätzlich Angabe des konkreten Gebäudes, wenn sich unter der Adresse mehrere Gebäude befinden) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., -Straße, Nr. ... (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Sonderregelung für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung:

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände wie z. B. Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

- (2) Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln - bei Satzungen mit Ablauf einer Woche - vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Bekanntmachungen von Ladungen zu Sitzungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) ... (6) entsprechend der obigen Alternative.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde/Stadt, den

*.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister“*

GELTENDE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Eltville am Rhein</p> <p style="text-align: center;"><i>(Redaktionelle Fassung)</i></p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 2015 (GVBl. I. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein zuletzt am 31. Mai 2021 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Diese enthält nun folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinfache Umlegung nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb und Verfügungen in Bezug auf Grundstücke bis zu einem Betrag von 15.000,00 €, 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 15.000,00 €, 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren und einem Gesamterbbaurechtszins von 15.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages), 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall; der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 € zu treffen, 	<p style="text-align: center;">HAUPTSATZUNG der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>unverändert</p> <p>ergänzt:</p> <p>(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <u>Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</u> <i>[Erläuterung: Anpassung an Mustersatzung HSGB]</i></p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten: <i>[Anm.: Anpassung der Beträge an neue Unerheblichkeitsgrenze]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinfachte Umlegung nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb und Verfügungen in Bezug auf Grundstücke bis zu einem Betrag von <u>25.000,00 €</u>, 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von <u>25.000,00 €</u>, 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren und einem Gesamterbbau-rechtszins von <u>25.000,00 €</u> (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages). <p>Nr. 6 entfällt <i>[Erläuterung: liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes § 66 Nr. 5 HGO]</i></p>

Anlage 3

<p>7. Aufnahme von Krediten, Umschuldung von Krediten und Änderung von Kreditbedingungen; der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Kreditinstituten tagesgleich die Zins- und Tilgungssätze sowie die Zinsbindungszeiten zu vereinbaren.</p> <p>(4) Unabhängig von Abs. 3 Ziff. 3 gilt folgende Regelung:</p> <p>a) Der Magistrat wird ermächtigt, unbeschadet der Höhe des Grundstückspreises Grundstücke anzukaufen, die zum Ausbau von Straßen benötigt werden, im Sport-, Freizeit und Erholungsgelände oder in einem Umlegungsgebiet liegen.</p> <p>b) Über die geschlossenen Kaufverträge von mehr als 15.000,00 € ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.</p> <p>(5) Die in Abs. 3 aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf den Einzelfall. Bei Grundstücksgeschäften (z.B. Übereignungsverträge und ähnliche) ohne Angabe eines Wertes der zu übereignenden Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte gilt der vom Gutachterausschuss oder Ortsgericht festgestellte Wert.</p> <p>(6) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis 15.000,00 €.</p> <p>(7) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.</p> <p>(8) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 unberührt.</p>	<p>Nr. 7 entfällt <i>[Erläuterung: liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes § 103 Abs. 1 HGO]</i></p> <p>Abs. 4 <i>[Anm.: Anpassung an neue Unerheblichkeitsgrenze]</i></p> <p>(4) Unabhängig von Abs. 3 Ziff. 3 gilt folgende Regelung:</p> <p>a) Der Magistrat wird ermächtigt, unbeschadet der Höhe des Grundstückspreises Grundstücke anzukaufen, die zum Ausbau von Straßen benötigt werden, im Sport-, Freizeit und Erholungsgelände oder in einem Umlegungsgebiet liegen.</p> <p>b) Über die geschlossenen Kaufverträge von mehr als <u>25.000,00 €</u> ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu berichten.</p> <p>unverändert</p> <p>Abs. 6:</p> <p>(7) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis <u>25.000,00 €</u>. <i>[Anmerkung: Anhebung auf ca. 0,05 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen/Ausgaben, Haushalt 2023]</i></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit (HFUN) 2. Ausschuss für Stadtentwicklung (STEA) 3. Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur (JSSK) 4. Ausschuss für regionale Angelegenheiten (Rheingau-Ausschuss, ARA)) <p>(2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder. Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Eltville am Rhein nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport teil. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Haushaltswirtschaft</p> <p>Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.</p>	<p>entfällt; <i>[Erläuterung: Anpassung an Mustersatzung HSGB]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 38 Abs. 1 HGO.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.</p>	<p>§ 3; unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Magistrat</p> <p>(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwölf. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.</p> <p>(3) Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnung:</p> <p>a) die oder der Erste Beigeordnete: Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat b) die übrigen Beigeordneten: Stadträtin oder Stadtrat</p>	<p>§ 4, unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ortsbeirat</p> <p>(1) Das Stadtgebiet der Stadt Eltville am Rhein wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in fünf Ortsbezirke eingeteilt.</p>	<p>§ 5, unverändert</p>

<p>(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:</p> <p>Stadtteil Eltville: Die Stadt Eltville am Rhein in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972, mit Ausnahme nachstehender Grundstücke:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemarkung Eltville Flur 13, Flurstücke 37/1,36 Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.</p> <p>Stadtteil Erbach: Die ehemalige Gemeinde Erbach in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.</p> <p>Stadtteil Hattenheim: Die ehemalige Gemeinde Hattenheim in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 30. Juni 1972.</p> <p>Stadtteil Martinsthal: Die ehemalige Gemeinde Martinsthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976, unter Einbeziehung nachstehender Grundstücke:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemarkung Eltville Flur 13, Flurstücke 37/1,36 Flur 14, Flurstücke 1/2, 1/4, 2/4, 261/2, 2/3, 2/1, 232, 6/1, 6/2 und 6/3.</p> <p>Stadtteil Rauenthal: Die ehemalige Gemeinde Rauenthal in ihrem Gebietsstand bis einschließlich 31. Dezember 1976.</p>	
<p>(3) Die Gemarkungsgrenzen werden von den Ortsbezirksgrenzen nicht berührt.</p>	
<p>(4) Für jeden Ortsbezirk gem. Abs. 2 wird ein Ortsbeirat gewählt.</p> <p>Der Ortsbeirat besteht</p> <p>in den Stadtteilen Eltville und Erbach jeweils aus 9 Mitgliedern, in den Stadtteilen Hattenheim und Rauenthal jeweils aus 7 Mitgliedern, im Stadtteil Martinsthal aus 5 Mitgliedern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Ausländerbeirat</p>	
<p>(1) Gemäß § 84 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern.</p>	<p>§ 6, unverändert</p>
<p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p>	

<p>(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und zu dessen Vertretung ein stellvertretendes Mitglied.</p> <p>(4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p> <p>(5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das Mitglied des Ausländerbeirates oder im Verhinderungsfalle das stellvertretende Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Amtskette</p>	<p>§ 7, unverändert</p>
<p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p>	<p>neu: § 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p>
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Eltville betriebenen Internetseite www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen: „Wiesbadener Kurier“.</p> <p>(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.</p> <p>(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.</p> <p>(4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.</p>	<p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Zudem ist in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.</p> <p>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.</p>

<p>(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Verwaltungsgebäudes Rathaus, Gutenbergstraße 13, Eltville, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in den nachstehend aufgeführten Tageszeitungen bekannt zu geben: „Wiesbadener Kurier“.</p> <p>Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.</p> <p>(6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.</p> <p>(7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.</p>	<p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.</p> <p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.</p> <p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rathaus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.</p> <p>(3) Die Ehrenbezeichnungen gemäß Absatz 2 sind in der Ehrenordnung festgelegt. Die zu verleihende Ehrenbezeichnung richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion.</p> <p>(4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(5) Die Ehrungen nehmen das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vor. Die Urkunde überreicht das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p> <p><i>[Erläuterung: Anpassung an Mustersatzung HSGB; + Aufnahme weiterer Bestimmungen der BekanntmachungsVO]</i></p> <p>§ 9, unverändert</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 11 Zweckverband Rheingau</p> <p>(1) Das Recht, Weisungen im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Rheingau auszusprechen, steht – soweit die Stadtverordnetenversammlung hiervon nicht selbst Gebrauch macht – dem Haupt- und Finanzausschuss zu.</p> <p>(2) Vor der Verabschiedung des Haushalts in der Verbandsversammlung des Regionalparks ist der Haupt- und Finanzausschuss zwingend zu hören.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung vom 29.07.2021 in Kraft.</p> <p>Eltville am Rhein,</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein gez. Patrick Kunkel Bürgermeister</p>	<p>§ 10, unverändert</p> <p>neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. Mai 2007 einschließlich der Nachträge vom 02.10.2007, 03.05.2011, 27.05.2014, 26.04.2016, 07.10.2019, 22.04.2021 und 29.07.2021 außer Kraft.</p> <p>Ausfertigungsvermerk: „Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“</p> <p>Eltville am Rhein,</p> <p>Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein</p> <p>Patrick Kunkel Bürgermeister</p>
---	---

Übersicht zu § 1 der Hauptsatzung				Anlage 4
Gemeinde/Stadt	§ 103 HGO, Kredite, Umschuldung + Änderung Kreditbedingungen	§ 50 HGO Stundung,...	§ 100 HGO üpl + apl	weitere Übertragungsregelungen HSGB
HSGB -Mustersatzung ohne Beträge-	Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat keine Festlegung, auf welches Organ	auf Magistrat; ... im Einzelfall	keine Regelung in Muster-Hauptsatzung	
Eltville am Rhein, bisher	auf Magistrat; Bürgermeister ist ermächtigt, tagesgleich Zins-, Tilgungssätze und Zinsbindungszeiten zu vereinbaren	auf Magistrat; ... im Einzelfall Bürgermeister Entscheidungsbefugnis bis 5.000 €	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Hauptsatzung: unerheblich bis 15.000 €	entfällt
Eltville am Rhein, neu	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Hauptsatzung: unerheblich bis 25.000 €	nein
Geisenheim	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelungen zur Unerheblichkeit in Hauptsatzung, Haushaltssatzung, Budgetleitlinie	nein
Oestrich-Winkel	abweichende Regelung getroffen: Ermächtigung Verwaltung, halbjährlicher Bericht an HFA	auf Magistrat; ... im Einzelfall Bürgermeister Entscheidungsbefugnis bis 5.000 €	unerheblich: üpl-Überschreitung Ansatz um nicht mehr als 15 % (max. 5.000 € je Konto), apl-bis 5.000 € je neu zu bildendem Konto	ja
Walluf	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	auf Gemeindevorstand; im Einzelfall bis 15.000 €	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: 15.000 €	ja
Kiedrich	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelung in Hauptsatzung, Haushaltssatzung,	nein
Schlangenberg	auf Gemeindevorstand	auf Gemeindevorstand; bis Erheblichkeitsgrenze der Haushaltssatzung = 40.000 €	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Gemeindevertretung erforderlich. Hauptsatzung: keine Regelung; Haushaltssatzung: 40.000 €, üpl. bis 10.000 € Bürgermeister	nein
Rüdesheim am Rhein	abweichende Regelung getroffen: auf HFA	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	üpl + apl bis 2.500 € auf Magistrat; üpl + apl in unbegrenzter Höhe auf HFA	nein
Lorch	abweichende Regelung getroffen: auf HFA	auf Magistrat; ... im Einzelfall	keine Regelung in Hauptsatzung	ja
Idstein	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister	auf Magistrat: Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung im Einzelfall bis 100.000 €; Niederschlagung, Erlass im Einzelfall bis 10.000 €	keine Regelung in Hauptsatzung Budgetleitlinie: 30.000 €	teils
Taunusstein	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister (ebenso Kassenkredite - § 105 HGO)	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelung in Hauptsatzung Budgetleitlinie: 1 % bzw. 0,25 % Gesamtbetr. Aufw./Ausz.	nein
Heidenrod	auf Gemeindevorstand	Erlass von öffentl. Abgaben auf Gemeindevorstand bis 5.000 € Stundung+Ratenzahlung auf Gemeindevorstand	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: bis 2.000 € Bürgermeister, bis 25.000 € Gemeindevorstand, darüber Gemeindevertretung	ja
Niedernhausen	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister	Niederschlagung, Erlass von öffentl. Abgaben auf Gemeindevorstand bis 50.000 € Stundung+Ratenzahlung auf Gemeindevorstand ohne Wertgrenze	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: 50.000 €	nein

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Eltville am Rhein unter www.eltville.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Zudem ist in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kosten-erstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Öffentliche Bekanntmachungen des Bauleitplanverfahrens erfolgen abweichend der Regelungen der Sätze 1 bis 3 mit Abdruck in der Tageszeitung: „Wiesbadener Kurier“, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Rat-

haus, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 **Satz 1 bis 3** öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher **nach Abs. 1 Satz 6** öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 **Satz 6** bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eltville am Rhein, Dienstgebäude Schwalbacher Straße 40, 65343 Eltville am Rhein, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die festgelegte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-66/2023 1. Änderung

Datum: 14. Juni 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Wahlen, Telekommunikation, Versicherungen, Corporate Design (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Herr Schenk

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023

Betreff:

Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Eltville am Rhein

hier: Festlegung des Wahltages einschließlich des Termins für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl

Beschlussvorschlag:

Der Wahltag zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Eltville am Rhein – Direktwahl – wird auf Sonntag, den 9. Juni 2024 festgelegt und gleichzeitig mit der Europawahl durchgeführt.

Als Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird Sonntag, der 23. Juni 2024 bestimmt.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) den Tag der Direktwahl und den einer möglicherweise notwendig werdenden Stichwahl zu bestimmen.

Die Direktwahl findet immer an einem Sonntag statt (§ 42 Satz 1 KWG). Eine notwendig werdende Stichwahl muss nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 b Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl (Hauptwahl) stattfinden.

Die Rahmenbedingungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 HGO bestimmen, dass die Direktwahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Die Wahlzeit des derzeitigen Amtsinhabers endet am 31.08.2024. Die Direktwahl (Hauptwahl) der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters muss demnach zwischen dem 29.02.2024 und 31.05.2024 stattfinden.

Gem. § 42 KWG dürfen Direktwahlen gemeinsam mit einer anderen Direktwahl durchgeführt werden. Für die „Bündelung“ einer Direktwahl mit einer anderen Kommunalwahl genügt ein mit einfacher Mehrheit zu fassender Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Nur die gleichzeitige Durchführung mit staatlichen Wahlen (Europa-, Bundestags- oder Landtagswahlen), bedarf eines Beschlusses mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder.

Ein Abweichen um bis zu drei Monate von diesem Zeitrahmen ist möglich (§ 42 Abs. 3 Satz 2 HGO), wenn dadurch die Direktwahl mit einer anderen Wahl oder Abstimmung zusammengelegt werden kann.

Das Europa-Parlament hat als Wahlzeitraum für die Europawahl den 6. bis 9. Juni 2024 bestimmt. Die Europawahl muss somit am 9. Juni 2024 durchgeführt werden, einen entsprechenden Beschluss hierzu liegt zur Zeit der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Eine Zusammenlegung der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit der Europawahl ist somit, insb. gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 HGO möglich. Die Verwaltung empfiehlt aus verwaltungsökonomischen Gründen aber auch auf Grund einer voraussichtlich höheren Wahlbeteiligung beider Wahlen, auch so zu verfahren. Sollte eine Zusammenlegung mit der Europawahl nicht erfolgen, käme es evtl. zu insg. 3 Wahlen mit den entsprechenden Kosten.

Nach § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) wird der Wahltag zugleich mit dem Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, wobei der Wahlleiter gemäß § 61 der Kommunalwahlordnung (KWO) den Wahltag und den Tag der Stichwahl spätestens am neunzigsten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt macht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Direktwahl am Sonntag, 9. Juni 2024 und die Stichwahl am Sonntag, 23. Juni 2024 durchzuführen.

Die Bestimmung der Wahltage sollte bereits jetzt erfolgen, damit sich die Kandidaten*innen sowie die Parteien/Gruppierungen, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, sich frühzeitig vorbereiten können. Außerdem gibt die frühzeitige Festlegung dem Wahlamt die Möglichkeit, schon jetzt notwendige Dispositionen zu treffen (Reservierung von Wahlräumen, Einhaltung von Fristen auf Grund möglicher Quarantäne, Lieferengpässe i.R.d. Bestellwesen, usw.)

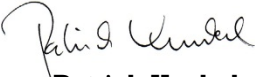
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Die Kosten der Bürgermeisterwahl sind unter der Kostenstelle 021211100 entsprechend für das Haushaltsjahr 2024 neben den Kosten der Europawahl veranschlagt.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) BGM-Wahl_Terminuebersicht.xlsx


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Bürgermeisterwahl 2024 / Europawahl 2024

		Tag der Wahl			Sonntag, 9. Juni 2024	<i>Voraussichtlicher Europawahltermin!</i>		
		Stichwahl, 21 Tage			Sonntag, 30. Juni 2024			
Tag vor der Wahl	Datum	Aufgabe	Tag vor der Wahl	Datum	Aufgabe	Tag vor der Wahl	Datum	Aufgabe
1	Samstag, 8. Juni 2024		31	Donnerstag, 9. Mai 2024	<i>Christi Himmelfahrt</i>	61	Dienstag, 9. April 2024	
2	Freitag, 7. Juni 2024	Letzter Tag, bis 13 Uhr, zur Entgegennahme von Wahlscheinen	32	Mittwoch, 8. Mai 2024		62	Montag, 8. April 2024	
3	Donnerstag, 6. Juni 2024		33	Dienstag, 7. Mai 2024		63	Sonntag, 7. April 2024	
4	Mittwoch, 5. Juni 2024		34	Montag, 6. Mai 2024		64	Samstag, 6. April 2024	
5	Dienstag, 4. Juni 2024		35	Sonntag, 5. Mai 2024		65	Freitag, 5. April 2024	
6	Montag, 3. Juni 2024		36	Samstag, 4. Mai 2024		66	Donnerstag, 4. April 2024	Osterferien 23.3. bis 12.4.2023
7	Sonntag, 2. Juni 2024		37	Freitag, 3. Mai 2024		67	Mittwoch, 3. April 2024	
8	Samstag, 1. Juni 2024		38	Donnerstag, 2. Mai 2024		68	Dienstag, 2. April 2024	
9	Freitag, 31. Mai 2024		39	Mittwoch, 1. Mai 2024	<i>Feiertag 1. Mai</i>	69	Montag, 1. April 2024	Ostermontag, 18 Uhr, Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
10	Donnerstag, 30. Mai 2024	<i>Fronleichnam</i>	40	Dienstag, 30. April 2024		70	Sonntag, 31. März 2024	<i>Ostersonntag</i>
11	Mittwoch, 29. Mai 2024		41	Montag, 29. April 2024	Frühester Termin Ausgabe Briefwahlunterlagen	71	Samstag, 30. März 2024	
12	Dienstag, 28. Mai 2024		42	Sonntag, 28. April 2024	Spätester Zugang, um wahlberechtigt zu sein	72	Freitag, 29. März 2024	<i>Karfreitag</i>
13	Montag, 27. Mai 2024		43	Samstag, 27. April 2024		73	Donnerstag, 28. März 2024	
14	Sonntag, 26. Mai 2024		44	Freitag, 26. April 2024		74	Mittwoch, 27. März 2024	
15	Samstag, 25. Mai 2024		45	Donnerstag, 25. April 2024		75	Dienstag, 26. März 2024	
16	Freitag, 24. Mai 2024	Bereithalten des WVZ zur Einsicht	46	Mittwoch, 24. April 2024		76	Montag, 25. März 2024	
17	Donnerstag, 23. Mai 2024	Bereithalten des WVZ zur Einsicht	47	Dienstag, 23. April 2024		77	Sonntag, 24. März 2024	
18	Mittwoch, 22. Mai 2024	Bereithalten des WVZ zur Einsicht	48	Montag, 22. April 2024		78	Samstag, 23. März 2024	
19	Dienstag, 21. Mai 2024	Bereithalten des WVZ zur Einsicht	49	Sonntag, 21. April 2024		79	Freitag, 22. März 2024	spätester Tag, Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
20	Montag, 20. Mai 2024	<i>Pfingstmontag, Bereithalten des WVZ zur Einsicht</i>	50	Samstag, 20. April 2024		80	Donnerstag, 21. März 2024	
21	Sonntag, 19. Mai 2024		51	Freitag, 19. April 2024		81	Mittwoch, 20. März 2024	
22	Samstag, 18. Mai 2024		52	Donnerstag, 18. April 2024		82	Dienstag, 19. März 2024	
23	Freitag, 17. Mai 2024		53	Mittwoch, 17. April 2024		83	Montag, 18. März 2024	
24	Donnerstag, 16. Mai 2024	letzter Tag für die Wahlbekanntmachung	54	Dienstag, 16. April 2024		84	Sonntag, 17. März 2024	
25	Mittwoch, 15. Mai 2024		55	Montag, 15. April 2024		85	Samstag, 16. März 2024	
26	Dienstag, 14. Mai 2024		56	Sonntag, 14. April 2024		86	Freitag, 15. März 2024	
27	Montag, 13. Mai 2024		57	Samstag, 13. April 2024		87	Donnerstag, 14. März 2024	
28	Sonntag, 12. Mai 2024		58	Freitag, 12. April 2024	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge, Sitzung Wahlausschuss	88	Mittwoch, 13. März 2024	
29	Samstag, 11. Mai 2024		59	Donnerstag, 11. April 2024		89	Dienstag, 12. März 2024	
30	Freitag, 10. Mai 2024		60	Mittwoch, 10. April 2024		90	Montag, 11. März 2024	spätester Tag, Öffentliche Bekanntmachung des Wahl- und Stichwahltermins
		Stichwahl, 21 Tage			Sonntag, 30. Juni 2024			
Tag nach der Wahl	Datum	Aufgabe						
0	Sonntag, 9. Juni 2024	WAHLTAG						
1	Montag, 10. Juni 2024							
2	Dienstag, 11. Juni 2024	Tagung Wahlausschuss, Stichwahl oder Endergebnis						
3	Mittwoch, 12. Juni 2024							
4	Donnerstag, 13. Juni 2024							
5	Freitag, 14. Juni 2024							
6	Samstag, 15. Juni 2024							
7	Sonntag, 16. Juni 2024							
8	Montag, 17. Juni 2024							
9	Dienstag, 18. Juni 2024							
10	Mittwoch, 19. Juni 2024							
11	Donnerstag, 20. Juni 2024							
12	Freitag, 21. Juni 2024							
13	Samstag, 22. Juni 2024							
14	Sonntag, 23. Juni 2024							
15	Montag, 24. Juni 2024							
16	Dienstag, 25. Juni 2024							
17	Mittwoch, 26. Juni 2024							
18	Donnerstag, 27. Juni 2024							
19	Freitag, 28. Juni 2024	Letzter Tag, bis 13 Uhr, zur Entgegennahme von Wahlscheinen						
20	Samstag, 29. Juni 2024							
21	Sonntag, 30. Juni 2024	STICHWAHLTAG						
22	Montag, 1. Juli 2024							
23	Dienstag, 2. Juli 2024	Tagung Wahlausschuss, Stichwahl oder Endergebnis						
24	Mittwoch, 3. Juli 2024							
25	Donnerstag, 4. Juli 2024							
26	Freitag, 5. Juli 2024	<i>Sektfest</i>						
		Beschlussfassung der Wahl in der nächstfolgenden STVV-Sitzung						



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-67/2023

Datum: 06. Juni 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Wahlen, Telekommunikation, Versicherungen, Corporate Design (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Dieter Schenk

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	13. Juni 2023
Ortsbeirat Rauenthal	26. Juni 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023

Betreff:

Wahl einer Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville – Ortsteil Rauenthal

Beschlussvorschlag:

Zur Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein - Ortsteil Rauenthal wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 10 Jahre – Frau Martina Karle, geb. am 01. März 1959 in Wiesbaden, wohnhaft Hauptstraße 55 in 65345 Eltville am Rhein, vorgeschlagen

Sachverhalt:

Die Amtszeit des bisherigen OG-Schöffen (Matthias Körner) lief bis zum 30.04.2022. Leider wurde bis jetzt keine Person gefunden, die das Amt übernehmen wollte. Der Ortsgerichtsvorsteher Herr Bruns hat mit Frau Karle nun eine geeignete Person gefunden. Frau Karle hat sich schriftlich bereit erklärt zur Verfügung zu stehen und die Wahl anzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wahl vorzunehmen.

Die Einverständniserklärung ist beigelegt

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

§ 7 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) – Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt

(2) Die Gemeinde darf gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes nur Personen vorschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

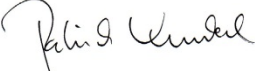
Eine Aufwandsentschädigung erhalten nur die Ortsgerichtsvorsteher.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Ortsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Einverständniserklärung Martina Karle


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Frau Martina Karle
Hauptstraße 55
65345 Eltville am Rhein.

Frau Martina Karle Hauptstraße 55 65345 Eltville am Rhein.

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Hauptamt
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Wahl zum Ortsgerichtsschöffin für den Ortsgerichtsbezirk Eltville am Rhein, Rauenthal, einverstanden.

Ich bin bereit, das Amt zu übernehmen.

Eltville am Rhein, den 16. 5. 2023

Martina Karle
Martina Karle

Ich bin einverstanden, dass alle Daten an den Ortsbeirat Rauenthal und die Stadtverordnetenversammlung weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Wahl erfolgen.

Eltville am Rhein, den 16. 5. 2023

Martina Karle
Martina Karle



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-26/2023

Datum: 12. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023

Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2023 (PE) betreffend „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“

Anlage(n):

- (1) Antrag_SPD_Jagd_Waldumbau
- (2) Jagdpachtvertrag
- (3) ÄAntrag Grüne SPD_Waldumbau (PE 12.09.2023)

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein
Eingegangen: 11.06.2023



20. Mai 2023

ANTRAG

„Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. die bestehenden Jagdpachtverträge dem Forstamt Rüdesheim mit der Bitte zugänglich zu machen, zu überprüfen, welche etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen in diesen bei folgender Verlängerung oder Neuabschluss unter Gesichtspunkten des angestrebten Waldumbaus vorgenommen werden sollten.
2. bei Neuabschluss oder Verlängerung von Jagdpachtverträgen insbesondere unter Beachtung der Vorschläge aus (1.) Regelungen aufzunehmen, die geeignet sind, die örtliche Jagd dahingehend zu stärken, dass Wildschäden möglichst gering gehalten werden können.
3. in enger Abstimmung mit dem Forstamt Rüdesheim Vorbereitungen für ein funktionales Wildtiermanagement in Form von Wildschadendokumentation, Vegetationsentwicklung und Wildschadenausgleich zu treffen.
4. die angestrebten Maßnahmen des Forstamtes Rüdesheim für den Eltviller Stadtwald in Belangen des Wildschadennachweises zusammen mit der Jägerschaft zu unterstützen und einen von diesen Beteiligten zu entwickelnden Umsetzungsplan der Umwelt- Land- und Forstwirtschaftskommission idealerweise zur Vorberatung des Waldwirtschaftsplans 2024 vorzulegen.
5. das Forstamt Rüdesheim um eine Einschätzung über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Jagdorganisationsformen bis hin zu einer Regiejagd im Eltviller Stadtwald zu bitten.

Begründung

Für die Anfragebeantwortung der AN-4/2023 dankt der Antragsteller dem Magistrat. Hieraus ist abzulesen, dass bereits im Jahr 2024 mehrere Jagdpachtverträge, die bisher eine Vertragslaufzeit von regelmäßig 10 bis 12 Jahren aufweisen, zum Neuabschluss anstehen.

Diese Gelegenheit soll genutzt werden, um die intensiven Bemühungen unseres Forstes zum großräumigen und zukunftsfesten Umbau des Eltviller Stadtwaldes zu unterstützen. Die aktive Jägerschaft in den 14 Jagdbezirken und Jagdgenossenschaften auf Eltviller Gemarkung soll darin ebenfalls Gelegenheit erhalten, sich neben der bisherigen Jagd an sich auch mit ihrem Erfahrungswissen und Sachkenntnis in die weitere Sicherung eines tierschutzgerechten, nachhaltigen und dringend erforderlichen Waldumbaus einzubringen.

Grundlage dazu kann das Positionspapier des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR)¹ vom 16. Februar 2023 unter dem Titel „Für eine Jagd in Zeiten von Klimawandel und notwendiger Klimaanpassung: Wald und Schalenwild in Einklang bringen!“ sein.

Ein Kernerkenntnis der zurückliegenden Waldbegänge in Eltville ist, dass auch bei uns der Schalenwilddruck in Form von Verbiss- und Fegeschäden einer Waldverjüngung je nach Revier stark entgegensteht. Hohe Wildbestände führen zu starkem Wildverbiss. Damit ist die Beeinträchtigung der Artenvielfalt und der Stabilität des Waldökosystems verbunden. Für die Stadt Eltville am Rhein bedeutet dies mitunter hohe Kosten. Zitat aus der Pressemitteilung des DFWR vom 20. Februar 2023: „Wildschäden gefährden die multifunktionale, naturnahe Bewirtschaftung des Waldes und den Aufbau struktureicher, klimastabiler Wälder. Wild gehört fest zu unserer Kulturlandschaft und hat seinen Platz in unseren Ökosystemen. Doch wir müssen und können tierschutzgerecht, dabei nachhaltig und durchaus beherzt in unsere Wildbestände eingreifen, wenn wir unseren Nachfahren klimaresiliente Wälder hinterlassen wollen.“

Durch eine Überprüfung der Jagdpachtverträge sollen – sofern nicht bereits abschließend sichergestellt – die Waldverjüngungsziele (Waldverjüngung sichern, Einfluss des Schalenwildes dokumentieren, neue Baumartenzusammensetzungen ermöglichen) durch unseren professionellen Forstdienstleister HessenForst / FA Rüdesheim weiter konsequent und im kollegialen Zusammenspiel mit der Jägerschaft verfolgt und erreicht werden. Jagdpraktische Umsetzungen wie die mögliche Einforderung von Erlegungsnachweisen, Reduzierung von Wildfütterungen, Wildschadensübernahmen, Waldschutzkostenbeteiligungen oder Anpassungen der Jagdmethoden sind nur auf Grundlage dieser Fachkenntnis in die Pachtverträge einzuführen, sofern die dahinterstehenden Ziele nicht anderweitig erreicht werden können.

Durch eine nachvollziehbare Wildschadendokumentation erwächst einerseits die Möglichkeit den erforderlichen Waldumbau zeitlich und qualitativ zu stärken und andererseits hohe Kosten für Verjüngungsarbeiten und großflächige bauliche Maßnahmen wie Waldschutzzäune für die Stadt als Eigentümerin zu verhindern. Nicht zuletzt die Kosten für den Einzelbaumschutz, der in Eltville aufgrund Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr in „Plastik“-Ausführung erfolgt, können hiermit verringert werden².

Als Grundlage der Stärkung einer funktionalen Jagd und der aktiven Jägerschaft in den Eltviller Revieren sollen somit gegenüber dem Forstdienstleister HessenForst / FA Rüdesheim die Planung und Umsetzung von Wildschadendokumentationsmaßnahmen wie sog. Weiserzäunen / Kontrollflächen unterstützt werden. Denn damit wird das Potenzial der natürlich ankommenden Baumarten und die Geschwindigkeit ihres Heranwachsens sichtbar. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein steht an der Seite unseres Forstes und der Jägerschaft mit dem verbindenden Ziel der Stabilisierung des Waldökosystems mit seinen vielfältigen Funktionen.



Matthias Hannes
SPD-Fraktionsvorsitzender

¹ Der Deutsche Forstwirtschaftsrat ist die Stimme für rund zwei Millionen private und öffentliche Waldbesitzer, die die Fläche von etwa 11,4 Mio. Hektar Wald in Deutschland pflegen und bewirtschaften. Er umfasst auch den Körperschaftswald, mithin den Stadtwald Eltville.

² Vgl. Ökologischer Jagdverein Bayern e.V. – Informationen zur Jagd für Waldbesitzer, 4. Fassung, 2013.



Jagdpachtvertrag

über den Eigenjagdbezirk _____ der Stadt Eltville am Rhein

Zwischen

der Eigenjagdbesitzerin Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck,

- nachstehend „Verpächterin“ genannt -

und

- nachstehend „Pächter“ genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum Eigenjagdbezirk _____gehörigen Grundstücken, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

§ 2

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben:

Im Norden:

Im Osten:

Im Süden:

Im Westen:



- (2) Eine Karte des Eigenjagdbezirkes _____, Maßstab 1 : 25:000, ist dem Jagdpachtvertrag als Vertragsbestandteil beigelegt – Anlage 1.
- (3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von ca. _____ ha verpachtet; davon sind zum Zeitpunkt der Verpachtung ca. _____ ha bejagbare Fläche.

Diese Fläche gliedert sich in

- ca.ha Waldfläche
- ca. -- ha Feldfläche
- ca. -- ha Gewässerfläche

§ 3

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 593 des Bürgerlichen Gesetzbuches) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.
- (2) Die Verpächterin stellt dem Pächter für Hegemaßnahmen folgende Dauergrünlandäsungsflächen zur Verfügung:
 - .
 - .
 - .
 - .

Der Pächter verpflichtet sich, insbesondere diese Flächen auf seine Kosten für die Lebensraumgestaltung des Wildes kontinuierlich zu bewirtschaften.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem _____ und wird auf 10 Jahre festgesetzt. Sie endet mit Ablauf des _____.

Das Pachtjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

- (1) Neben der Nettopacht trägt der Pächter die jeweils zu erhebenden öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer auf die Nettopacht) sowie die Wildschadenspauschale.



Die Nettopacht wird auf XX EURO/ha verpachteter bejagbarer Fläche fest-gesetzt; die Wildschadenspauschale (WSP) auf XX EURO/ha Holzbodenfläche festgesetzt.

(2) Der jährlich zu entrichtende Pacht incl. Wildschadenspauschale und Mehrwertsteuer setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Nettopacht
- b) Wildschadenspauschale (WSP)
(
- c) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer,
derzeit 19 %, auf die Nettopacht

somit insgesamt

EURO

(3) Die Mehrwertsteuer wird den jeweils gültigen Sätze angepasst.

(4) Der Pacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Verpächterin zu zahlen.

(5) Der Pächter darf weder gegen Forderungen nach § 5 Abs. 2 aufrechnen, noch entsprechende Beträge einbehalten.

(6) Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, dass das vereinbarte Entgelt nicht mehr angemessen ist, so können beide Parteien jederzeit verlangen, dass die dann angemessene Pacht neu festgesetzt wird.

§ 6

(1) Der Pächter darf höchstens zwei unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben.

(2) Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen.

(3) Die Erteilung von höchstens einem entgeltlichen Jagderlaubnisschein ist nur mit Zustimmung der Verpächterin zulässig; sofern es sich nicht um eine Vergabe von Einzelabschüssen handelt, ist außerdem die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde einzuholen.

§ 7

(1) Der Pächter ist grundsätzlich zum Wildschadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.



Die in der Pacht enthaltene Wildschadenspauschale (WSP) dient zur Abgeltung der Ansprüche aus Wildschäden im Wald.

- (2) Die Verpächterin verpflichtet sich, die WSP vorrangig für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, insbesondere zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse (Lebensraumgestaltung) zu verwenden.

§ 8

- (1) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
 - a) den Bedingungen des § 6 Abs. 1, 2 oder 3 dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - b) wegen Jagdvergehens gem. §§ 292 und 294 Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt ist,
 - c) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - d) infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder in drei nicht aufeinanderfolgenden Jahren 75 vom Hundert des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt,
 - e) mit Bezahlung der Pacht nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung aufgrund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Fall des Abs. 1 bleibt der Pächter verpflichtet, die Pacht für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einer niedrigeren Pacht als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an die Verpächterin zu entrichten.
- (4) Im Falle der Insolvenz des Pächters findet die Insolvenzordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9



Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 10

- (1) Jagdeinrichtungen, wozu insbesondere Hochsitze, Fütterungsanlagen, Jagdhütten usw. zählen, die vom Pächter errichtet sind oder errichtet werden, müssen von diesem erhalten bzw. beseitigt werden. Für die Errichtung dieser Einrichtungen ist jeweils die Zustimmung der Verpächterin erforderlich.

Die Verpächterin behält sich weiterhin das Recht vor, die Instandsetzung oder Beseitigung der Jagdeinrichtungen vom Pächter zu fordern, wenn sie dies als notwendig und erforderlich ansieht.

- (2) Nach Ablauf der Pachtzeit (§ 4) bzw. vorzeitiger Beendigung des Pachtverhältnisses (§ 8) sind die errichteten Jagdeinrichtungen gegen angemessene Entschädigung an den Nachpächter zu übergeben oder auf Wunsch der Verpächterin, soweit diese die Einrichtungen nicht selbst übernimmt, zu beseitigen.
- (3) Der Pächter ist, unbeschadet der Regelungen in einem noch gesondert abzuschließenden Mietvertrag für die im Distrikt _____ befindliche, stadt eigene Jagdhütte verpflichtet, diese – vorhandene Hütte – auf seine Kosten zu erhalten und zu unterhalten.

Die Verpächterin hat die Jagdhütte gegen Brandschaden versichert. Der Pächter erstattet der Verpächterin – nach Anforderung – die jährliche Brandversicherungsprämie.

- (4) Der Pächter haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten oder Jagdgästen begangen worden sind.

§ 11

- (1) Für den Fall, dass während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages im verpachteten Eigenjagdbezirk eine/mehrere Windenergieanlage(n) errichtet wird/werden, vereinbaren die Parteien zur gegebenen Zeit einvernehmliche Regelungen hinsichtlich verpachteter bejagbarer Flächen, Pachthöhe, ggf. vorzeitige Beendigung des Jagdpachtvertrages, herbeizuführen.
Hierbei sind jeweils die besonderen Verhältnisse während der Bauphase, der Inbetriebnahme sowie des laufenden Betriebes zu berücksichtigen.
Desweiteren verringert sich folglich die Holzbodenfläche, somit die zu entrichtende Wildschadenspauschale.



Weiterhin ist der Pächter berechtigt, in den für den Betrieb der Windenergieanlage(n) freizuhaltenden Flächen Wildäsungsflächen anzulegen.

- (2) Die Verpächterin informiert den Pächter rechtzeitig über Beginn und Umfang der Baumaßnahme. Der Pächter hält die Verpächterin über Änderungen der jagdlichen Situation auf dem Laufenden.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können die Parteien den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Jagdjahres kündigen.

§ 12

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, als Zufahrt zum Jagdbezirk wahlweise ausschließlich die nachstehend aufgeführten Wege
. . .
zu benutzen.
- (2) Die Wege des Jagdbezirkes dürfen nur mit äußerster Schonung befahren werden; eine Geschwindigkeit von 30 km/h ist höchstens zulässig. Die Zahl der Fahrzeuge ist auf das zur Ausübung der Jagd unbedingte notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, stets die Belange des Waldbesitzers zu beachten; er hat insbesondere sicherzustellen, dass der Forstbetrieb durch abgestellte Fahrzeuge nicht behindert wird.
- (4) Der Pächter verpflichtet sich, auf seine Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Verpächterin nachzuweisen.

§ 13

Der Pächter befreit die Verpächterin von datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Auflagen, die sich hinsichtlich des Nachweises der Abschusserfüllung entsprechend den geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen des BJG und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BJG (HessAGBJG) gegenüber der Unteren Jagdbehörde ergeben.

Insofern ist die Verpächterin berechtigt, jederzeit entsprechende Auskünfte über die Abschusserfüllung im Eigenjagdbezirk _____ einzuholen.

§ 14



Es werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart:

- (1) Der Pächter hat auf Verlangen der Verpächterin einen bestätigten Jagdaufseher anzustellen.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, einen zur Nachsuche brauchbaren Jagdhund zu halten und erforderlichenfalls einzusetzen oder sich auf Nachsuche eines solchen zu bedienen.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, Jagdgästen der Verpächterin, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Jagdausübung zu ermöglichen. Hierfür wird der Verpächterin das Abschussrecht an einem Bock oder ein Stück Schwarzwild pro Jahr zugestanden.

§ 15

- (1) Im Übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die beigefügten Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Pachtvertrages, sie ergänzt ihn inhaltlich. Die hierin gemachten Bezeichnungen sind vereinbart.
- (3) Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 BJG).

Eltville am Rhein,

Eltville am Rhein,

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

Der Pächter

Kunkel
Bürgermeister

Pnischeck
Erster Stadtrat

(Jagdpächter)

Anlage

Vorstehender Vertrag ist gem. § 12 BJG angezeigt worden. Beanstandungen werden
– nicht – wegen folgender Punkte erhoben:



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

AUSFERTIGUNG für

- die Verpächterin
- den Pächter
- die Zuständige Jagdbehörde

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



27. August 2023

**Gemeinsamer Änderungs-ANTRAG zu
„Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“**

Eingang Stadt Eltville am Rhein:
12.09.2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
der o.s. Antrag vom 20. April 2023 soll wie folgt geändert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein dankt den ehrenamtlichen Jägerinnen und Jägern der Eltviller Jagdreviere für ihren Einsatz um einen gelingenden Waldumbau auf dem Gebiet der Stadt Eltville am Rhein, wie dies auch im „Runden Tisch“ am 18. Juli 2023 verdeutlicht worden ist, in dem von den Jägerinnen und Jägern und den Vertretern des Hegerings die Bedeutung des Waldes und die Bedürfnisse unseres Forstes klar bestätigt und anerkannt wurden.
2. Um die im „Runden Tisch“ vorgeschlagenen gemeinsamen Maßnahmen und Wünsche der Jägerschaft und die Vorschläge aus der Stellungnahme des Landesjagdverbands Hessen vom 4. Juli 2023 (Anlage) zweckmäßig umsetzen zu können, wird der Magistrat gebeten
 - a. zu prüfen, ob und wie die Jägerschaft bei der Entsorgung illegal abgelagerten Mülls in den Revieren im Zusammenspiel mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des RTK (EAW) unterstützt werden kann;
 - b. in einen engen und dauerhaften Austausch mit dem Hegering 7 zu treten, um zusammen eine Stärkung der Wiederbewaldung bspw. durch Schwerpunktbejagungen an den Aufforstungsflächen sowie die Ausweisung von Wildruhezonen zu ermöglichen, wie dies vonseiten der Vertreter des Hegerings angeboten worden ist; um eine Grundlagenexpertise zu gewährleisten, wird die Stadt gebeten, die Sitzungseinladungen des Hegerings an die Mitglieder der Forstkommision zu richten.
 - c. die Vorschläge für die Einrichtung von Jagdschneisen zur besseren Bejagung in stark verbissenen Jagdrevieren zusammen mit dem Forstamt zu prüfen und notwendige Mittel im Haushalt 2024 ff entsprechend einzuplanen.
 - d. Möglichkeiten zu prüfen, wie beim Neuabschluss von Jagdpachtverträgen die lokale Jägerschaft, die auch aufgrund kurzer Wege und Kenntnis der Örtlichkeiten bei Sonderaufgaben wie der Wildnachsuche nach Verkehrsunfällen etc. sachkundig und geeignet ist, vorrangig berücksichtigt werden kann.

Begründung

Der „Runde Tisch“ zum Thema Jagd fand auf Einladung vom 26. Juni 2023 am 18. Juli d.J. in der Kurfürstlichen Burg statt. Eine beachtliche Personengruppe aus Jägerschaft, Forst, Verwaltung und Kommunalpolitik nahmen hieran teil. Diese Gesprächsrunde hatte zum hervorragenden Ergebnis, dass zahlreiche Verbesserungsvorschläge zur Stärkung der Jagd, auch in Ihrer unterstützenden Wirkung auf die Wiederbewaldung der Eltviller Kalamitätsflächen, erörtert werden konnten. Schon im Vorfeld hatte der Jagdverband Hessen auf Grundlage der Berichterstattung über den SPD-Antrag „Unterstützung der Jagd im gelingenden Eltviller Waldumbau“ Vorschläge schriftlich unterbreitet, die vor Ort weiter besprochen werden konnten und voraussichtlich eine spürbar positive Auswirkung auf den Wald haben werden.

In Kenntnis dieser Besprechungsergebnisse und der zuvor stattgefundenen Beratung im HFUN ergeben sich grundsätzliche Änderungsbedarfe am Ausgangsantrag, der sich zudem in Teilen damit erledigt hat, wie dies auch die CDU-Fraktion bereits in der Ausschussberatung andeutete. So hat sich durch die Zusage des Bürgermeisters im HFUN, die bestehenden Pachtverträge anonymisiert an Hessenforst zur Sichtung und Stellungnahme zu übergeben der erste Punkt des Ausgangsantrages erledigt, wofür der Antragsteller dankt.

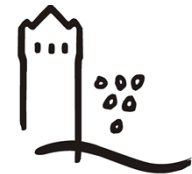
In der Beratung des „Runden Tisches“ wurde zudem einhellig bestätigt, dass die beiden Aspekte Wassermangel im Wald und Wildverbiss zunehmende Herausforderungen für den zukunftssicheren Waldumbau bedeuten. Daher soll das Angebot des Hegerings auf gemeinsame Erarbeitung bezirksscharfer Optimierungen im Zusammenspiel aus Forst, Jagd und Stadt angenommen werden. Auch wird das Angebot sehr begrüßt, die Eltviller Fraktionen in die Arbeit des Hegerings einzubinden und diese zu ausgewählten Sitzungen einzuladen.

Der dritte Punkt des Ausgangsantrags hat sich durch die Ankündigung bzw. Hinweis des Forstamtleiters Herrn Stetter dahingehend erledigt, da zum nächsten Jahr die Wildschadendokumentation über die Einrichtung sogenannter Weisergatter nachvollziehbar sichergestellt sein wird. Allerdings gibt es zur Stärkung der ehrenamtlichen Jagd weiteren Handlungsbedarf in Form von der Einrichtung neuer Jagdschneisen etc, der im Zusammenspiel aus städtischem Kernhaushalt und Forstwirtschaftsplan berücksichtigt werden soll.

Die weitere Begründung erfolgt bedarfsseitig mündlich.

Matthias Hannes
SPD-Fraktionsvorsitzender

Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender B90/DieGrünen



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-30/2023

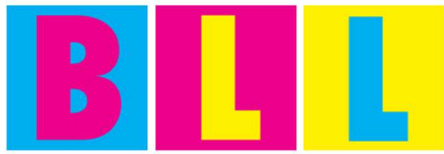
Datum: 13. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BLL und CDU vom 12.06.2023 (PE) betreffend "Fachkräftemangel entgegenwirken und Maßnahmen ergreifen"

Anlage(n):

- (1) Antrag BLL-CDU Fachkräftemangel entgegenwirken und Maßnahmen ergreifen
- (2) Ergänzungsantrag Grüne_Fachkräftemangel (10.07.2023)



Bürgerlich Liberale Liste

Mark James Ellis, Vors. BLL-STV-Fraktion
Hallgarter Straße 19
65346 Eltville am Rhein
Tel. p.: +49 160 5988291
E-Mail: ellis@julius.de



CDU FRAKTION
ELTVILLE AM RHEIN

Andreas Bsullak, Vors. CDU-STV-Fraktion
Taubenbergstraße 14
65343 Eltville am Rhein
Tel. p.: +49 170 7690545
E-Mail: ab@andreas-bsullak.de

Eltville, 09.06.2023

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville

Eingang Stadt Eltville
am Rhein: 12.06.2023

Antrag „Fachkräftemangel entgegenwirken und Maßnahmen ergreifen“

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen:

1. Können derzeit alle Fachkraftstellen in den Eltviller Kitas (eigene und andere Träger) besetzt werden?
2. Ist die Handlungsfähigkeit bei plötzlichen Personalausfällen sichergestellt?
3. Mussten aufgrund von Personalmangel bereits Öffnungszeiten reduziert werden oder konnten nicht alle vorhandenen Plätze belegt werden?
4. Können alle Betreuungsplatzansprüche von Eltviller Kindern absehbar erfüllt werden?
5. Einschätzung zur Arbeitsbelastung des Fachpersonals
6. Altersstrukturanalyse des städtischen Kitapersonals
7. Bieten die Kitas Plätze für Jahrespraktika der Sozialassistenten, PivA-Ausbildungsplätze und FSJ-Plätze an?
8. Wie ist die Resonanz auf die kürzlich erfolgten Stellenausschreibungen der städtischen Kitas?
9. Gibt es bereits einen Austausch mit den anderen Eltviller Kitaträgern zu diesen Themen?
10. Welche Möglichkeiten ergeben sich aus dem neuen Fachkräfteverzeichnis im Spannungsfeld (fachfremdes Personal - Qualität der Betreuung – weiterer Druck auf das pädagogische Personal)
11. Welche Anreize können gegeben werden, um Personal zu halten und neu zu gewinnen? Was ist rechtlich möglich? (z.B. Wiesbaden zahlt Entgeltgruppe S 8b / Bad Schwalbach zahlt Arbeitsmarktzulage) Welche Kosten würden für solche Maßnahmen auf die Stadt zukommen?

Zur Begründung:

Laut aktueller Veröffentlichung des Deutschen Kitaverbandes fehlen bundesweit „bereits jetzt über 100.000 Erzieher*innen. Bis 2030 rechnen Studien sogar mit bis zu 230.000 fehlenden Fachkräften.“ Die Auswirkungen seien bereits für alle Beteiligten deutlich spürbar. „Träger können den Familien nicht ausreichend Kitaplätze zur Verfügung stellen, Betreuungszeiten müssen gekürzt werden. Die Kita-Teams arbeiten an der Belastungsgrenze.“ Auch in der lokalen Presse gibt es in den vergangenen Monaten kaum eine Ausgabe, in der nicht zu diesem Thema berichtet wird.

Eltville ist kinderfreundliche Kommune und impliziert damit, sich für gute Rahmenbedingungen für Kinder und Familien einzusetzen. In unserer Stadt wurde in den vergangenen Jahren sehr viel getan, um den gesetzlichen Betreuungsanspruch für Krippen- und Kitakinder erfüllen zu können. Ein ausreichendes und attraktives Angebot an Betreuungsplätzen bedingt auch einen hohen Bedarf an ausgebildeten Fachkräften. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Situation vor Ort zu analysieren und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.



Mark James Ellis
Fraktionsvorsitzender



Andreas Bsullak
Fraktionsvorsitzender



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville

Guntram Althoff, Fraktionsvorsitzender
Hohenrainstr. 16
65346 Eltville-Erbach

Eingang
Stadt Eltville am
Rhein:
10.07.2023

Eltville, 09.07.2023

Sehr geehrter Herr Schon,

zur morgigen Stadtverordnetenversammlung bringen wir zum Tagesordnungspunkt 11 "Fachkräftemangel entgegenwirken ..." den folgenden Ergänzungsantrag ein.

Ergänzungsantrag zum CDU/BLL-Antrag

1. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Initiative gegen den Fachkräftemangel
2. Aufgrund der Komplexität des Problems sowie der Tatsache, dass eine gute Lösung das Zusammenspiel verschiedener Akteure erfordert, beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Arbeitsgemeinschaft.
3. In dieser Arbeitsgemeinschaft sollen Kindertagesstätten, ausbildende Institutionen, Eltern, Parteien und Verwaltung vertreten sein.

Begründung:

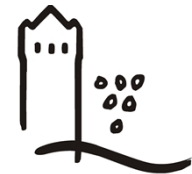
Kinder sind unsere Zukunft. Wir wollen und müssen die Kinder unserer Stadt gut auf das Leben vorbereiten. Dazu brauchen wir gute Bedingungen in unseren KiTas.

Da der Fachkräftemangel nicht alleine auf Ebene der Stadt Eltville durch einseitige Aktivitäten der Stadt behoben werden kann., soll ein Arbeitskreis gebildet werden. Durch die Teilnahme von Mitwirkenden im Ausbildungsprozeß soll der Prozeß breit aufgestellt werden, um eine lokale gute Lösung zu finden.

Analog zur AG Natur, Energie, Umwelt (AG NEU) oder zur temporären Arbeitsgruppe zur Nahmobilität soll diese Gruppe in vertraulicher Atmosphäre nach Sonderlösungen für Eltville suchen.

Mit freundlichem Gruß

Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-31/2023

Datum: 14. Juni 2023

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023
Ortsbeirat Erbach	21. September 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. September 2023
Ortsbeirat Erbach	05. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	09. Oktober 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	31. Oktober 2023
Stadtverordnetenversammlung	06. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	22. Januar 2024
Stadtverordnetenversammlung	05. Februar 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	19. Februar 2024
Ortsbeirat Erbach	29. Februar 2024 (Erneute Beratung gemäß Empfehlung HFUN aufgrund Änderungsantrag)
Stadtverordnetenversammlung	04. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2023 (PE) betreffend "Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Wohnung altes Rathaus Erbach
- (2) Änderungsantrag SPD_Wohnung Rathaus Erbach

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



Eingang
Stadt Eitville am Rhein:
13.06.2023

13.06.2023

ANTRAG

Wohnung Anbau Altes Rathaus Erbach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur 1. Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause eine Vorlage zu erstellen, die zum Ziel hat, die Wohnung im 1 OG. des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach, kurzfristig als Wohnraum wieder zur Verfügung zu stellen.
2. Dabei soll unter Berücksichtigung der ermittelten Sanierungsbedarfe zunächst nur eine Bewohnbarkeit der Wohnung hergestellt werden und die Arbeiten berücksichtigt werden, die im Innenbereich erforderlich sind.
3. Soweit im Jahr 2023 nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind diese im Jahr 2024 im Haushalt bereit zu stellen.
4. Der Wohnraum ist entweder zu einem zumindest nahe an den Werten des sozialen Wohnungsbaus liegenden Mietpreis zu vermieten oder für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Untersuchung und Bewertung des Sanierungsbedarfs für die fragliche Wohnung und den Gebäudeteil des Seitenbaus des Alten Rathauses in Erbach ist nun schon ein Jahr alt. Die Wohnung steht schon seit Jahren leer, obwohl sie eine erhaltenswerte Bausubstanz darstellt. Diese verschlechtert sich durch den langjährigen Leerstand weiter und zudem wird dringend benötigter Wohnraum, der zur Verfügung stehen könnte, nicht zur Verfügung gestellt.

Dieser Zustand muss möglichst kurzfristig beendet werden. Hierzu dient der vorliegende Antrag, der zugleich aber berücksichtigt, dass die Außensanierung und gegebenenfalls auch Teile der Sanierung im Innenbereich nicht kurzfristig durchgeführt werden müssen, sondern nur perspektivisch erforderlich sind. Allein sollen die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden, die für eine angemessene Wohnnutzung nach heutigen Standards zwingend erforderlich sind.

Die weiterer Begründung des Antrags erfolgt, soweit sie erforderlich sein sollte mündlich.

Auf den verwaltungsseitig erarbeiteten Bericht über erforderliche Sanierungsarbeiten vom 08.06.2022 wird im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long, sweeping horizontal line that curves upwards at the end.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender

HFUK 19.02.2024

Änderungsantrag zu TOP 2, der den ursprünglichen Antrag (FA-31/2023) ersetzen soll.

Der Magistrat wird beauftragt,
die Immobilie mit der Wohn-
in Nebengebäude des Erbaten
Rathauses in Erbbaupacht
den GEMO zu übertragen +
für die Restimmobilie Teilzeit-
zu bilden und die weitere
Verwendung zu prüfen.

Zur Finanzierung werden gegebenenfalls
auch Mittel aus der Fehlbe-
legungsabgabe ab dem Jahr
2022 zur Verfügung gestellt.





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-35/2023

Datum: 14. Juni 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Umwelt, Energie und Mobilität
Vorlagenerstellung	Merkes

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023

Betreff:

Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften durch den Hessischen Rechnungshof

Hier: 236. Vergl. Prüfung „Klima- und Energiemanagement“ – Schlussbericht

Sachverhalt:

Im Zuge der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften wurde - neben 15 weiteren hessischen Kommunen - die Stadt Eltville in die 236. Vergleichende Prüfung "Klima- und Energiemanagement" einbezogen. Der Prüfbericht wurde der Verwaltung am 31. Mai 2023 per Download zugestellt mit der Bitte, diesen zeitnah der STVV zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

Die 236. Vergleichende Prüfung „Klima - und Energiemanagement“ verfolgt das Ziel, die Aufgabewahrnehmung im Bereich des strategischen und operativen Klima- und Energiemanagements, inklusive -controllings, zu untersuchen und vergleichend zu bewerten. Die geprüften Kommunen gehören dem Bündnis "Hessen aktiv: Die Klima Kommunen" an. Das Bündnis von Hessischen Städten, Gemeinden und Landkreisen verfolgt das Ziel, die kommunalen Treibhausgasemissionen drastisch zu senken. In der, für die Mitgliedschaft notwendigen Unterzeichnung der Charta des Bündnisses soll bis 2045 das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Dazu wurden die Umsetzung der Klimaschutzziele und -konzepte untersucht, bewertet und Entwicklungspotenziale hinsichtlich Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Zielverfolgung identifiziert. Weiterhin wurden alle Tätigkeiten der Kommunen erhoben und bewertet, die darauf abzielen, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen innerhalb der Kommune sowie in den kommunalen Liegenschaften zu senken bzw. die Energieversorgung durch erneuerbare Energien sicherzustellen. Daraus wurden Ergebnisverbesserungspotenziale ermittelt und Empfehlungen abgeleitet. Zusätzlich zu den spezifischen Prüfungsinhalten wurden im Rahmen der Prüfung die allgemeine Haushaltslage, die formale Behandlung der Jahresabschlüsse sowie die Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen untersucht. Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden Prüfungen werden zudem im Wege einer Nachschau betrachtet.

Prüfungszeitraum war vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021. Teil der Vergleichsgruppe waren neben Eltville am Rhein die Körperschaften Bad Camberg, Bad Soden Salmünster, Oranienstadt Dillenburg, Flörsheim am Main, Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten, Karben, Königstein im Taunus, Langgöns, Münster (Hessen), NeuhoF, Nidda, Ober-Ramstadt, Schotten und Stadtallendorf.

Prüfungsinhalt und -vorgehensweise: Die inhaltliche Prüfung bezog sich auf die Erhebung der Aufgaben, des Aufgabenvolumens, des Ressourceneinsatzes zur Aufgabenwahrnehmung und der daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge im Bereich des strategischen und operativen Klima- und Energiemanagements. Die Prüfung des Energiemanagements umfasste alle Bereiche, die im direkten Einflussbereich der Kommune liegen, inklusive der Regie- und Eigenbetriebe. Beim strategischen Teil des Energiemanagements (Systemprüfung) umfasste die Prüfung die Bereiche Energiecontrolling und energetische Planung. Im Bereich des operativen Energiemanagements (Ergebnisprüfung) wurden die Entwicklung der Energieverbräuche und –kosten geprüft und verglichen. Dabei wurden die wesentlichen Energieverbrauchsbereiche berücksichtigt. Für Kommunen ergaben sich die fünf wesentlichen Bereiche kommunale Gebäude, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenbeleuchtung und Erzeugungsanlagen.

Seitens der Dienststellenleitung und Verwaltung wurde die Teilnahme an der Prüfung sehr positiv angenommen und begleitet, da sich nicht nur eine exakte Standortbeschreibung ergibt, sondern sich vor allem fundierte Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen ableiten lassen, die uns dabei helfen, unsere selbst gesteckten Ziele eines stetig weiter zu entwickelnden nachhaltigen Klima- und Energiemanagements zu erreichen.

Im Prüfbericht sind die Prüfungsergebnisse zu den vielfältigen Erhebungsbausteinen ausführlich dargestellt und begründet.

Die Tendenz zahlreicher Parameter (z.B. die signifikante Reduzierung der Stromkosten durch Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED) weisen auf eine positive Entwicklung hin.

Auch im personellen Bereich zeigt sich im Untersuchungszeitraum die Bedeutung der Weiterentwicklung eines nachhaltigen Klima- und Energiemanagements durch Schaffung von Stellen eines Klimaschutzmanagers sowie im Bereich Nachhaltigkeit.

Einige der zum Teil negativen Einschätzungen der Prüfungskommission bzw. fehlende Ergebnisverbesserungspotenziale vor allem bei Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung beruhen auf der Tatsache, dass die bei RheingauWasser bzw. beim Abwasserverband Oberer Rheingau vorliegenden Verbrauchsdaten durch die Dienstleister nicht auf die einzelnen Kommunen heruntergerechnet werden konnten.

Weitere zu erwartende Kostensenkungen bzw. Verbesserungen der CO₂ Bilanzen durch bereits eingeleitete, im Erhebungszeitraum aber z.T. noch nicht wirksam gewordene Maßnahmen (Pellet-Heizungen Rathaus, Bauamt; PV-Anlage Rathaus; Erweiterung der elektrischen Fahrzeugflotte) belegen, dass sich die Stadt Eltville auf dem richtigen Weg befindet.

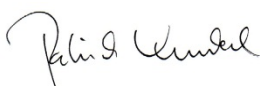
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Energiemanagement und -controlling sind zentrale Elemente zur Reduzierung kommunalen Energieverbrauchs und damit der Verringerung der Emission von Schadstoffen und CO₂ auf dem Weg zur angestrebten Treibhausgasneutralität des Landes Hessen im Jahr 2045.

Anlage(n):

(1) 236. VP Schlussbericht Eltville


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.21.04

**236. Vergleichende Prüfung
"Klima- und Energiemanagement"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Stadt Eltville am Rhein**

11. Mai 2023



**236. Vergleichende Prüfung „Klima - und Energiemanagement“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

**Schlussbericht
für die Stadt Eltville am Rhein**

**BSL Managementberatung GmbH in Mainz
mit dem Unterauftragnehmer
B.A.U.M. Consult GmbH in Hamburg**

BSL Managementberatung GmbH in 55131 Mainz, Am Winterhafen 2

Geschäftsführung:
Dipl.-Verwaltungswirt Daniel Eggerding

Handelsregister Mainz HRB 48108

Telefon 06131/2490-903
Fax 06131/2499-428
E-Mail office@bsl-mb.com
Internet www.bsl-mb.com

Stand: 11. Mai 2023

1	Inhaltsverzeichnis	
2	Ansichtenverzeichnis.....	IV
3	Abkürzungsverzeichnis	IX
4	Redaktionelle Anmerkungen	XII
5	1 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	1
6	1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand.....	1
7	1.2 Prüfungsvolumen	1
8	1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP).....	1
9	1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen	2
10	2 Auftrag und Prüfungsverlauf.....	6
11	3 Zusammenfassender Bericht.....	7
12	4 Prüfungsmethodik	7
13	4.1 Prüfungsinhalt und -vorgehensweise.....	8
14	4.2 Auswertungslogik.....	10
15	5 Rahmendaten der Körperschaft	12
16	5.1 Strukturdaten im Vergleich.....	12
17	5.2 Strukturdaten der geprüften Körperschaft	13
18	6 Energiemanagement der kommunalen Infrastruktur	14
19	6.1 Systemprüfung: Energiecontrolling und energetische Planung	15
20	6.1.1 Energiecontrolling.....	15
21	6.1.2 Energetische Planung	23
22	6.1.3 Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im	
23	Energiemanagement	32
24	6.2 Ergebnisprüfung: Wesentliche Energieverbraucher und -erzeuger...	34

1	6.2.1 Trinkwasserversorgung	35
2	6.2.2 Abwasserbeseitigung	40
3	6.2.3 Straßenbeleuchtung	45
4	6.2.4 Kommunale beheizte Nichtwohngebäude	50
5	6.2.5 Energieerzeugung der Kommune.....	57
6	6.2.6 Vergleichende Gesamtbewertung der wesentlichen	
7	Energieverbraucher	60
8	7 Klimamanagement in der Kommune	63
9	7.1 Systemprüfung: Organisationsstruktur und Konzept- und Zielqualität	
10	64	
11	7.1.1 Organisationsstruktur	64
12	7.1.2 Konzept- und Zielqualität.....	76
13	7.1.3 Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im	
14	Klimamanagement	86
15	7.2 Ergebnisprüfung: Maßnahmenumsetzung und Energie- und	
16	Mobilitätswende	88
17	7.2.1 Maßnahmenumsetzung.....	88
18	7.2.2 Energie- und Mobilitätswende	97
19	7.2.3 Vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung im	
20	Klimamanagement	112
21	7.2.4 Leuchtturmprojekt.....	113
22	8 Bewertung der Haushaltslage	114
23	9 Maßnahmen zur Vermeidung doloser Handlungen	121
24	10 Nachschau	126
25	11 Schlussbemerkung.....	140
26	12 Anlagen	141
27	12.1 Leitfaden Projektentwicklung und Fördermittelmanagement	141

1	12.1.1 Strategische Vorauswahl treffen.....	141
2	12.1.2 Projektentwicklung und Förderantrag einreichen	142
3	12.1.3 Projektumsetzung.....	143
4	12.1.4 Projektabschluss und Wirkungsmonitoring.....	143
5	12.2 Gebäudeliste	144
6	12.3 Kommunenspezifische Stromverbräuche 2017 bis 2021 nach	
7	Gebäudekategorien	145
8	12.4 Kommunenspezifische Wärmeverbräuche 2017 bis 2021 nach	
9	Gebäudekategorien	146
10		

1 **Ansichtenverzeichnis**

Ansicht 1: Eltville am Rhein: Übersicht der Ergebnisverbesserungspotenziale.....	2
Ansicht 2: Darstellung der Bewertungslogik aller vergleichenden Prüfungen (Wertebeispiele [x] aus dem Prüffeld Organisationsstruktur des Klimamanagements).....	11
Ansicht 3: Strukturdaten der geprüften Körperschaften im Vergleich	12
Ansicht 4: Eltville am Rhein: Strukturdaten der geprüften Körperschaft	13
Ansicht 5: Prüfungsbereiche des Energiemanagements	14
Ansicht 6: Eltville am Rhein: Beurteilung der Bestandsaufnahme	16
Ansicht 7: Eltville am Rhein: Beurteilung der Datenerfassung.....	18
Ansicht 8: Eltville am Rhein: Beurteilung der Datenauswertung	19
Ansicht 9: Eltville am Rhein: Beurteilung der Berichterstattung	21
Ansicht 10: Vergleichende Gesamtbewertung des Energiecontrollings in Punkten	22
Ansicht 11: Eltville am Rhein: Beurteilung des Vertragsmanagements	24
Ansicht 12: Eltville am Rhein: Beurteilung des Anlagenmanagements.....	26
Ansicht 13: Eltville am Rhein: Beurteilung des Gebäudemanagements	27
Ansicht 14: Eltville am Rhein: Beurteilung der Energiekonzepte kommunaler Liegenschaften	29
Ansicht 15: Eltville am Rhein: Beurteilung der Investitionsprogramme für Liegenschaften + Anlagentechnik	30
Ansicht 16: Vergleichende Gesamtbewertung der energetischen Planung in Punkten	32
Ansicht 17: Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Energiemanagement in Punkten.....	33
Ansicht 18: Eltville am Rhein: Übersicht der Ergebnisverbesserungspotenziale.....	35
Ansicht 19: (Entwicklung) jährlicher Gesamtstromverbrauch Trinkwasserversorgung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich – Kommunen mit Fremdbezug	37
Ansicht 20: (Entwicklung) jährliche Gesamtstromkosten Trinkwasserversorgung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich – Kommunen mit Fremdbezug	38

Ansicht 21: Gesamtstromkosten Trinkwasserversorgung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich sowie Ergebnisverbesserungspotenziale – Kommunen mit Fremdbezug.....	39
Ansicht 22: Eltville am Rhein: Bewertung der Trinkwasserversorgung	40
Ansicht 23: Eltville am Rhein: Gesamtstromverbrauch Abwasserbeseitigung je Abwassermenge 2017 bis 2021	41
Ansicht 24: (Entwicklung) jährlicher Gesamtstromverbrauch Abwasserbeseitigung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich - Kommunen ohne eigene Kläranlage.....	42
Ansicht 25: (Entwicklung) jährliche Gesamtstromkosten Abwasserbeseitigung je Kubikmeter Abwasser 2017 und 2021 im Vergleich - Kommunen ohne eigene Kläranlage.....	43
Ansicht 26: Gesamtstromkosten Abwasserbeseitigung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich - Kommunen ohne eigene Kläranlage.....	44
Ansicht 27: Eltville am Rhein: Bewertung der Abwasserbeseitigung	44
Ansicht 28: Eltville am Rhein: Stromverbrauch Straßenbeleuchtung pro Straßenkilometer 2017 bis 2021	46
Ansicht 29: (Veränderung) jährlicher Gesamtstromverbrauch Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer 2017 und 2021 im Vergleich	47
Ansicht 30: Eltville am Rhein: Jährliche Gesamtkosten Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer 2017 bis 2021	48
Ansicht 31: Jährliche Gesamtkosten Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer 2017 und 2021 im Vergleich	49
Ansicht 32: Eltville am Rhein: Bewertung der Straßenbeleuchtung	50
Ansicht 33: Eltville am Rhein: Spezifischer Stromverbrauch 2021 nach Gebäuden und Bewertung gemäß EnEV ₂₀₁₅ und unterem Quartil des Vergleichsringes	51
Ansicht 34: Eltville am Rhein: Spezifischer witterungsbereinigter Wärmeverbrauch 2021 nach Gebäuden und Bewertung gemäß EnEV ₂₀₁₅ und unterem Quartil des Vergleichsringes	52
Ansicht 35: Jährlicher Energieverbrauch je Nettogröße 2021 im Vergleich	54
Ansicht 36: Eltville am Rhein: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische Stromverbräuche 2021 nach Gebäuden.....	55
Ansicht 37: Eltville am Rhein: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische Wärmeverbräuche 2021 nach Gebäuden.....	56

Ansicht 38: Eltville am Rhein: Bewertung der kommunalen beheizten Nichtwohngebäude	57
Ansicht 39: Eltville am Rhein: erneuerbare Energien in der Stromerzeugung auf dem Gebiet der Körperschaft 2021 (innerer Kreis: Bundesdurchschnitt 2021) ..	58
Ansicht 40: Eltville am Rhein: Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch der Gemeinde Körperschaft im Vergleich zum Bundesdurchschnitt.....	59
Ansicht 41: Eltville am Rhein: Bezugspreis Energie je Kilowattstunde 2017 bis 2021 mit Vergleichswert von April 2022.....	60
Ansicht 42: Vergleichende Gesamtbewertung der wesentlichen Energieverbraucher in Punkten	62
Ansicht 43: Prüfungsbereiche des Klimamanagements	63
Ansicht 44: Eltville am Rhein: Beurteilung der Personalstruktur	65
Ansicht 45: Eltville am Rhein: Beurteilung des Verwaltungshandelns	67
Ansicht 46: Eltville am Rhein: Beurteilung der Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung.....	69
Ansicht 47: Eltville am Rhein: Beurteilung der Haushaltsplanung und des Fördermittelmanagements	73
Ansicht 48: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Organisationsstruktur in Punkten	75
Ansicht 49: Bündnis Klima-Kommunen: Jahr des Beitritts und Dauer der Mitgliedschaft.....	78
Ansicht 50: Eltville am Rhein: Mitgliedschaft Klima-Kommunen	79
Ansicht 51: Eltville am Rhein: Beurteilung der konzeptionellen Grundlagen.....	80
Ansicht 52: Eltville am Rhein: Beurteilung von Umfang, Inhalten und Passgenauigkeit der Konzepte	82
Ansicht 53: Eltville am Rhein: Beurteilung der Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz.....	84
Ansicht 54: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Konzept- und Zielqualität in Punkten	85
Ansicht 55: Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Klimamanagement in Punkten	87
Ansicht 56: Eltville am Rhein: Beurteilung des Umsetzungsstatus	89

Ansicht 57: Eltville am Rhein: Beurteilung der Handlungsfelder Klimaschutz	91
Ansicht 58: Verteilung der Klimaschutzmaßnahmen auf Handlungsfelder.....	92
Ansicht 59: Eltville am Rhein: Beurteilung der Handlungsfelder Klimaanpassung	93
Ansicht 60: Eltville am Rhein: Beurteilung eingesetzte Haushaltsmittel und Fördermittelverwendung	95
Ansicht 61: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Maßnahmenumsetzung in Punkten	97
Ansicht 62: Eltville am Rhein: Beurteilung des Stromverbrauchs	98
Ansicht 63: Stromverbrauch auf dem Gebiet der Prüfkörperschaft Körperschaft bezogen auf Einwohnerzahl.....	100
Ansicht 64: Eltville am Rhein: Installierte erneuerbare elektrische Leistung	102
Ansicht 65: Installierte erneuerbare elektrische Leistung auf dem Gebiet der Prüfkörperschaft Körperschaft bezogen auf die Einwohnerzahl	103
Ansicht 66: Eltville am Rhein: Installierte erneuerbare thermische Leistung	105
Ansicht 67: Installierte thermische Leistung aus Wärmepumpen und Solaranlagen auf dem Gebiet der Prüfkörperschaft Körperschaft bezogen auf die Einwohnerzahl	106
Ansicht 68: Eltville am Rhein: Beurteilung des Fahrzeugbestands	108
Ansicht 69: PKW-Bestand auf dem Gebiet der Prüfkörperschaft Körperschaft bezogen auf 1.000 Einwohner	109
Ansicht 70: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Energie- und Mobilitätswende in Punkten	111
Ansicht 71: Vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung im Klimamanagement in Punkten	113
Ansicht 72: Gesamtbewertung der Haushaltslage.....	116
Ansicht 73: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Eltville am Rhein.....	118
Ansicht 74: Gesamtbewertung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung (mit Vorausschau) der Stadt Eltville am Rhein.....	118
Ansicht 75: Vergleichende Gesamtbewertung der Haushaltslage	121
Ansicht 76: Vergleich der Effizienzkriterien Prüfungsfeld Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen.....	124

Ansicht 77: Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Ansicht 78: Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“	133
Ansicht 79: Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Ansicht 80: Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“	139
Ansicht 81: Beispiel der Priorisierung von handlungsfeldspezifischen Maßnahmen nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung und der Dringlichkeit	142
Ansicht 82: Beispiel eines Projektsteckbriefs	142
Ansicht 83: Beispiel eines Projektsteckbriefs	142
Ansicht 84: Eltville am Rhein: Gebäudeliste der Körperschaft mit Baujahr, Nettofläche und Ansicht 85: Eltville am Rhein: Gebäudeliste der Körperschaft mit Baujahr, Nettofläche und Gebäudekategorien.....	144
Ansicht 86 Ansicht 87: Eltville am Rhein: Kommunenspezifische Stromverbräuche 2017 bis 2021 nach Gebäudekategorien	145
Ansicht 88 Ansicht 89: Eltville am Rhein: Kommunenspezifische Wärmeverbräuche 2017 bis 2021 nach Gebäudekategorien	146

1 Abkürzungsverzeichnis

AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AVOH	Abwasserverband Oberhessen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
bzgl.	bezüglich
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
ct	Cent
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
DIN	Deutsche Industrienorm
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
Dul	Eigenbetrieb Dienstleistungen und Immobilien der Stadt Stadtallendorf
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMS	Energiemanagement-System
EnEV	Energieeinsparverordnung
EnSimiMaV	Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung
EU	Europäische Union
EVP	Ergebnisverbesserungspotenzial
EW	Einwohner
EZA	Erzeugungsanlage
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung

GIS	Geoinformationssysteme
GVBL	Gesetz- und Verordnungsblatt
HESA	Hessische Energiespar-Aktion
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HQL	Hochdruck-Quecksilberdampflampen
HMUCLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
KIM	Kommunales Immobilien Management
KLM	Klimamanagement
km	Kilometer
Kom.EMS	Kommunales Energiemanagement-System
KSK	Klimaschutzkonzept
KSM	Klimaschutzmanagement
kW	Kilowatt
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
kWh	Kilowattstunde
LEA	LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
LED	Licht emittierende Diode
LT-Drs.	Landtag Drucksache
LuGM	Liegenschafts- und Gebäudemanagement
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MaStR	Marktstammdatenregister
MEP	Mittelfristige Ergebnisplanung
MWh	Megawattstunde
NGO	Non-governmental organization
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative

NSHV	Niederspannungshauptverteilung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PE-Konzept	Personalentwicklungskonzept
PET(-Flasche)	Polyethylenterephthalat(-Flasche)
PKW	Personenkraftwagen
PV	Photovoltaik
SMART	Specific Measurable Achievable Reasonable Time Bound
StAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
THG	Treibhausgas
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
ZOV	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe

1 Redaktionelle Anmerkungen

- 2 Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis
3 der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.
- 4 Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die
5 männliche Bezeichnung zu verwenden (so Bürgermeisterinnen und Bürgermeister), ist
6 mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

1 1 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

2 1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

3 Die 236. Vergleichende Prüfung „Klima - und Energiemanagement“ verfolgt das Ziel, die
4 Aufgabenwahrnehmung im Bereich des strategischen und operativen Klima- und
5 Energiemanagements, inklusive -controllings, zu untersuchen und vergleichend zu
6 bewerten. Die geprüften Kommunen gehören dem Bündnis "Hessen aktiv: Die Klima-
7 Kommunen" an. Dazu sind die Umsetzung der Klimaschutzziele und -konzepte zu
8 untersuchen, zu bewerten und Entwicklungspotenziale hinsichtlich Effizienz und
9 Wirtschaftlichkeit der Zielverfolgung zu identifizieren.

10 Weiterhin sind alle Tätigkeiten der Kommunen zu erheben und zu bewerten, die darauf
11 abzielen, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen innerhalb der
12 Kommune sowie in den kommunalen Liegenschaften zu senken bzw. die
13 Energieversorgung durch erneuerbare Energien sicherzustellen. Daraus sind
14 Ergebnisverbesserungspotenziale zu ermitteln und Empfehlungen abzuleiten.

15 Zusätzlich zu den spezifischen Prüfungsinhalten werden im Rahmen der Prüfung die
16 allgemeine Haushaltslage, die formale Behandlung der Jahresabschlüsse sowie die
17 Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen untersucht. Die Ergebnisse von
18 früheren Vergleichenden Prüfungen werden im Wege einer Nachschau betrachtet.

19 Prüfungszeitraum war vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.

20 Teil der Vergleichsgruppe waren die Körperschaften Bad Camberg, Bad Soden-
21 Salmünster, Oranienstadt Dillenburg, Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Kreisstadt
22 Heppenheim (Bergstraße)¹, Hünstetten, Karben, Königstein im Taunus, Langgöns,
23 Münster (Hessen), Neuhaus, Nidda, Ober-Ramstadt, Schotten und Stadtallendorf.

24 1.2 Prüfungsvolumen

25 Das Prüfungsvolumen gibt die durch die Erfüllung kommunaler Aufgaben gebundenen
26 öffentlichen Mittel wieder.

27 Das Prüfungsvolumen bei der 236. Vergleichenden Prüfung „Klima- und
28 Energiemanagement“ der Stadt Eltville am Rhein umfasste die Summe der
29 Aufwendungen des geprüften Bereichs im Jahr 2021. Es betrug 480.832 Euro.

30 1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP)

31 Im Rahmen der Ergebnisprüfung (Kapitel 6.2) ermittelten wir die EVP für die Stadt Eltville
32 am Rhein. Die EVP ergaben sich aus dem Vergleich der Ergebnisse der in der
33 untenstehenden Tabelle aufgeführten Punkte der Stadt Eltville am Rhein mit dem Wert

¹ Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport: Zusatzbezeichnungen zum Gemeindennamen i.S. von § 13 Abs. 2 HGO, die vom Hessischen Innenministerium seit 1945 verliehen wurden (im Hinblick auf die geschichtliche Vergangenheit, die Eigenart oder die Bedeutung der jeweiligen Gemeinde) Stand: September 2021, https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-07/gemeinden_mit_zusatzbezeichnung_2021-09_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9. November 2022). Im weiteren Verlauf wird zur besseren Lesbarkeit auf die Zusatzbezeichnungen Oranienstadt und Kreisstadt verzichtet.

- 1 des unteren Quartils des Vergleichsrings, den wir als sachgerechtes Handeln in der
2 kommunalen Praxis ansetzten.
- 3 Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die EVP ausschöpften, ist Angelegenheit
4 des politischen Gestaltungswillens in den Körperschaften. Wir ermittelten ausgehend
5 von ausgewählten Kennzahlen das EVP, welches auf den spezifischen Erkenntnissen
6 aus den örtlichen Erhebungen beruht. In Summe ergab sich für die Stadt Eltville am
7 Rhein ein EVP von 20.958 Euro pro Jahr.
- 8 Ansicht 1 zeigt die Übersicht der Ergebnisverbesserungspotenziale für die Stadt Eltville
9 am Rhein.

Eltville am Rhein: Übersicht der Ergebnisverbesserungspotenziale ¹⁾				
Nr.	Bereich	EVP	Prozent	Kapitel
1.	Trinkwasserversorgung (Strom) ²⁾	-	-	6.2.1
2.	Abwasserbeseitigung (Kosten) ²⁾	-	-	6.2.2
3.	Straßenbeleuchtung (Kosten)	0 €/a	0%	6.2.3
4.	Gebäude (Strom)	10.897 €/a	52%	6.2.4
5.	Gebäude (Wärme)	10.061 €/a	48%	6.2.4
	Summe	20.958 €/a	100%	

¹⁾ Im Vergleich zu den unteren Quartilen des Vergleichsrings 2021
²⁾ Wegen mangelnder Datengrundlage keine Auswertung zum Ergebnisverbesserungspotenzial möglich
Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen

- 10 Ansicht 1: Eltville am Rhein: Übersicht der Ergebnisverbesserungspotenziale
- 11 Für die Stadt Eltville am Rhein zeigten sich die größten EVP in den Bereichen
12 Wärmekosten (48 Prozent) und Stromkosten (52 Prozent) der Gebäude. In diesen zwei
13 Bereichen lagen 100 Prozent des gesamten Verbesserungspotenzials der Stadt Eltville
14 am Rhein.

15 **1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen**

16 Die Prüfung gliedert sich in die Bereiche Energiemanagement der kommunalen
17 Infrastruktur (Kapitel 6), Klimamanagement in der Kommune (Kapitel 7) sowie
18 Bewertung der Haushaltslage (Kapitel 8) und Maßnahmen zur Vermeidung doloser
19 Handlungen (Kapitel 9).

20 Energiemanagement der kommunalen Infrastruktur (Kapitel 6)

21 Die Stadt Eltville am Rhein führte ausschließlich zu den Prüfkriterien kommunale
22 Gebäude und besondere Leistungen eine Bestandsaufnahme durch (Kapitel 6.1.1.1).
23 Für die Stadt Eltville am Rhein lagen keine systematischen und kontinuierlichen
24 (mindestens monatliche) Verbrauchs- und Ertragsdaten der kommunalen Gebäude und
25 Anlagen vor (Kapitel 6.1.1.2). Eine systematische und kontinuierliche (mindestens
26 jährliche) Auswertung der Energieverbräuche und-kosten der kommunalen Gebäude
27 nahm die Stadt Eltville am Rhein vor. Die Anlagen wertete die Stadt nicht aus (Kapitel
28 6.1.1.3). Eine regelmäßige (mindestens jährliche) Berichterstattung zu den kommunalen

1 Gebäuden und Anlagen erfolgte durch die Stadt Eltville am Rhein nicht. Über kommunale
2 Gebäude berichtete die Stadt 2020 einmalig (Kapitel 6.1.1.4). Die Stadt Eltville am Rhein
3 bewerten wir im Prüffeld Energiecontrolling insgesamt als nicht ausreichend (Kapitel
4 6.1.1.5).

5 Im Rahmen der Beurteilung des Vertragsmanagements erfüllte die Stadt Eltville am
6 Rhein alle Prüfkriterien (Kapitel 6.1.2.1). Im Anlagenmanagement der Stadt Eltville am
7 Rhein existierten Übersichten bzgl. Art, Alter und Größe zur Gebäudetechnik und die
8 Stadt berücksichtigte besondere Leistungen im Anlagenmanagement. Weitere
9 Übersichten zu Anlagen im Anlagenmanagement lagen nicht vor (Kapitel 6.1.2.2). Im
10 Gebäudemanagement führte die Stadt Eltville am Rhein Übersichten zu kommunalen
11 Gebäuden, Maßnahmenlisten zu Optimierungen und zu besonderen Leistungen.
12 Aktuelle Belegungspläne und eine zentrale Organisation und Verwaltung des
13 Gebäudepools lagen nicht vor (Kapitel 6.1.2.3). Energiekonzepte für
14 sanierungsbedürftige Gebäude in der Stadt Eltville am Rhein lagen seit 2018 im
15 Prüfungszeitraum vor. Weitere Energiekonzepte für umfangreiche Sanierungen und
16 Einzelmaßnahmen führte die Stadt 2020 und 2021 durch (Kapitel 6.1.2.4). Langfristige
17 Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten existierten für
18 Gebäudesanierungen seit 2020 und für die Beleuchtung seit 2018. Für die
19 Heizungstechnik, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der
20 Straßenbeleuchtung gab es keine Investitionsprogramme (Kapitel 6.1.2.5). Die
21 vergleichende Gesamtbewertung im Prüffeld energetischen Planung (Systemprüfung)
22 der Stadt Eltville am Rhein bewerten wir mit sachgerecht (Kapitel 6.1.2.6).

23 Die Stadt Eltville am Rhein bezog ihr Trinkwasser von einem Dritten (Rheingauwasser).
24 Es war der Stadt Eltville am Rhein nicht möglich, die der Stadt zugeordneten Werte zu
25 ermitteln (Kapitel 6.2.1). Der jährliche Stromverbrauch der Abwasserbeseitigung der
26 Stadt Eltville am Rhein lag im Jahr 2021 im Bereich des unteren Quartils des
27 Vergleichsrings (Kapitel 6.2.2). Der jährliche Stromverbrauch pro Kilometer der
28 Straßenbeleuchtung der Stadt Eltville am Rhein lag im Jahr 2021 zwischen dem Median
29 und dem oberen Quartil des Vergleichsrings. Die Kosten pro Kilometer lagen im Jahr
30 2021 unterhalb der Werte des unteren Quartils des Vergleichsrings (Kapitel 6.2.3). Die
31 Stadt Eltville am Rhein lag im Bereich der kommunalen beheizten Nichtwohngebäude
32 mit einem Energieverbrauche je Nettogröße von 135 Kilowattstunden pro Quadratmeter
33 oberhalb des unteren Quartils des Vergleichsrings (Kapitel 6.2.4). Bei der
34 vergleichenden Gesamtbewertung im Prüffeld der wesentlichen Energieverbraucher
35 (Ergebnisprüfung) bewerten wir die Stadt Eltville am Rhein insgesamt als eingeschränkt
36 effektiv (Kapitel 6.2.6).

37 Klimamanagement in der Kommune (Kapitel 7)

38 In der Stadt Eltville am Rhein lag ein zentral geführtes Klimamanagement vor. Der
39 kontinuierlich besetzten Personalstelle wurden konkrete Zuständigkeiten mit
40 Klimaschutzbezug zugewiesen (Kapitel 7.1.1.1). Zusätzlich gab es regelmäßige
41 Berichterstattungen über erzielte Erfolge und Vorgaben zu klimafreundlichen
42 Beschaffungskriterien (Kapitel 7.1.1.2). In der Stadt Eltville am Rhein fanden unter
43 anderem externe Vernetzungstreffen und Qualifizierungen, interkommunale
44 Kooperationen sowie Beteiligungsprozesse statt (Kapitel 7.1.1.3). Die Stadt führte in
45 ihrer Haushaltsplanung Klimaschutz in dem Produktbereich 14 auf. Es existierte ein
46 zentrales Fördermittelmanagement und das Förderprogramm der Kommunalrichtlinie
47 wurde in Anspruch genommen (Kapitel 7.1.1.4). In der vergleichenden

1 Gesamtbewertung des Prüffelds Organisationsstruktur (Systemprüfung) bewerten wir
2 die Stadt Eltville am Rhein mit sachgerecht (Kapitel 7.1.1.5).

3 Die Stadt Eltville am Rhein nahm Beratungsangebote der LandesEnergieAgentur
4 Hessen GmbH (LEA) in Anspruch und an Fachforen, nicht aber an Regionalforen, teil.
5 Es lag kein aktueller Aktionsplan vor, dafür gab es eine aktuelle THG-Bilanz (Kapitel
6 7.1.2.1). Der Stadt Eltville am Rhein lag eine umfassende konzeptionelle Grundlage,
7 inklusive einer Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, einem integrierten
8 Stadtentwicklungskonzept und einem integrierten Klimaschutzkonzept im Verbund, vor
9 (Kapitel 7.1.2.2). In den Konzepten wurden die wichtigen Handlungsfelder Strom- und
10 Wärmewende mit eigener Strategie und eigenen Maßnahmen betrachtet. Die Energie-
11 und THG-Bilanz sowie Potenzialanalyse und Entwicklungsszenarien erfüllten sieben von
12 zehn Kriterien ganz und eins teilweise. Das beinhaltete eine Kommunikationsstrategie
13 ohne Zielgruppenspezifität. Die Maßnahmenentwicklung erfolgte ohne öffentliche
14 Beteiligung (Kapitel 7.1.2.3). Für die Stadt Eltville am Rhein lagen keine Beschlüsse vor.
15 Allerdings gab es umfassende (zeitliche, sektorale als auch thematische)
16 Zielvereinbarungen (Kapitel 7.1.2.4). In der vergleichenden Gesamtbewertung des
17 Prüffelds Konzept- und Zielqualität (Systemprüfung) bewerten wir die Stadt Eltville am
18 Rhein mit sachgerecht (Kapitel 7.1.2.5).

19 Die Stadt Eltville am Rhein wies 52 Maßnahmen auf. Der Anteil der laufenden oder im
20 Prüfungszeitraum abgeschlossen Maßnahmen lag bei unter 70% (Kapitel 7.2.1.1). Auf
21 Maßnahmenebene wurden nicht alle Handlungsfelder des Klimaschutzes thematisiert,
22 doch wies die Stadt mehrere noch nicht begonnene, ruhende oder bereits verworfenen
23 Maßnahmen auf (Kapitel 7.2.1.2). Die Stadt Eltville am Rhein wies vier
24 Klimaanpassungsmaßnahmen auf. Die Maßnahmen adressierten zwei Handlungsfelder
25 der Klimaanpassung (Kapitel 7.2.1.3). Für 15 Maßnahmen konnte die Stadt Eltville am
26 Rhein die Haushaltsmittel angeben, für über die Hälfte dieser Maßnahmen erhielt die
27 Stadt Fördermittel. Auf die Einwohner der Stadt bezogen erhielt die Stadt Eltville am
28 Rhein 54 Euro Fördermittel (Kapitel 7.2.1.4). In der vergleichenden Gesamtbewertung
29 des Prüffelds Maßnahmenumsetzung (Ergebnisprüfung) bewerten wir die Stadt Eltville
30 am Rhein mit sachgerecht (Kapitel 7.2.1.5).

31 Die Daten zum Stromverbrauch auf dem Gebiet der geprüften Körperschaft lagen für die
32 Stadt Eltville am Rhein für vier Jahre vor und beliefen sich im Jahr 2019 auf 3,75
33 Megawattstunden pro Einwohner. Zwischen den Jahren 2017 und 2019 nahm der
34 Stromverbrauch um zwei Prozent ab (Kapitel 7.2.2.1). Die installierte erneuerbare
35 elektrische Leistung in Eltville am Rhein stieg zwischen den Jahren 2017 und 2021 um
36 41 Prozent und lag im Jahr 2021 bei 0,25 Kilowatt pro Einwohner (Kapitel 7.2.2.2). Die
37 installierte erneuerbare thermische Leistung in Eltville am Rhein stieg zwischen den
38 Jahren 2017 und 2021 um acht Prozent und lag im Jahr 2021 bei 0,08 Kilowatt pro
39 Einwohner (Kapitel 7.2.2.3). Die Zahl der zugelassenen Personenkraftwagen (PKW) je
40 1.000 Einwohner nahm zwischen den Jahren 2017 und 2021 um 5,9 Prozent zu und lag
41 im Jahr 2021 bei 672 zugelassen PKW je 1.000 Einwohner. Die Elektromobilitätsquote
42 lag am 1. Januar 2022 bei 2,9 Prozent (Kapitel 7.2.2.4). In der vergleichenden
43 Gesamtbewertung des Prüffelds Energie- und Mobilitätswende (Ergebnisprüfung)
44 bewerten wir die Stadt Eltville am Rhein mit nicht effektiv (Kapitel 7.2.2.5).

45 Bewertung der Haushaltslage (Kapitel 8)

46 Die Stadt Eltville am Rhein stellte die Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 verspätet auf.
47 Die Fristen der Beschlussfassungen für die Jahre 2017 bis 2019 wurden nicht
48 eingehalten. Dies bewerten wir als nicht sachgerecht (Kapitel 8).

1 Maßnahmen zur Vermeidung doloser Handlungen (Kapitel 9)

2 Eine separate Dienstanweisung zum Thema Sponsoring existierte nicht. Die Stadt
3 Eltville am Rhein legte keinen der vier Erlasse zentral ab. Die Mitarbeitenden der Stadt
4 Eltville am Rhein nahmen im Prüfungszeitraum an keinen Schulungen zum Thema Anti-
5 Korruption teil. Schulungen zum Thema Anti-Korruption wurden nicht als Pflicht-
6 Fortbildung festgelegt. Die in diesem Absatz beschriebenen Sachverhalte bewerten wir
7 als nicht sachgerecht (Kapitel 9).

8

1 2 Auftrag und Prüfungsverlauf

2 Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler
3 Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
4 Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKKG) in Hessen vom 22. Dezember 1993
5 (GVBl. I Seite 708), die 236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
6 bei den Körperschaften Bad Camberg, Bad Soden-Salmünster, Oranienstadt Dillenburg,
7 Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten,
8 Karben, Königstein im Taunus, Langgöns, Münster (Hessen), Neuhof, Nidda, Ober-
9 Ramstadt, Schotten und Stadtallendorf vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem
10 Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs unterstützte uns bei der Durchführung die
11 B.A.U.M. Consult GmbH.

12 Der Stadt Eltville am Rhein wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 12. Januar 2022
13 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt über Prüfungsinhalte und
14 Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 17. März 2022 statt. Wir prüften vor Ort die
15 Stadt Eltville am Rhein in der Zeit vom 9. Mai 2022 bis zum 10. Juni 2022.
16 Nacherhebungen fanden zwischen dem 4. Juli 2022 und dem 5. August 2022 statt.

17 Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten, Dateien und
18 Schriftstücke der Stadt geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte
19 und Nachweise erhielten wir, sofern vorhanden, vollständig und fristgerecht.

20 Ferner berücksichtigten wir nach § 5 Absatz 5 ÜPKKG die Jahresabschlüsse 2017 bis
21 2020. Da keine Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises
22 Rheingau-Taunus-Kreis vorlagen, konnten diese auch nicht berücksichtigt werden.

23 Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben unterstützten uns die für die Zusammenarbeit
24 benannten Personen bereitwillig. Die praktische Arbeit der Prüfung steuerten die
25 Projektleiter:

Überörtliche Prüfung	Oberrechnungsrätin Konstanze Berlit
Stadt Eltville am Rhein	Fachbereichsleiter Energie, Mobilität, Umwelt Thomas Merkes
Prüfungsbeauftragter BSL Managementberatung GmbH	Master of Science Patrick Fraß
Unterauftragnehmer B.A.U.M. Consult GmbH Hamburg	Diplom-Ingenieur Torsten Sievers

26 Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Stadt aufgefordert, die Tatsachen zu benennen,
27 von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den
28 übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Körperschaft trug kein
29 spezifisches Unterscheidungsmerkmal vor, das einen Ausschluss aus der
30 Vergleichenden Prüfung nahelegt.

31 Der Projektleiter der Stadt Eltville am Rhein, Herr Merkes, bestätigte uns schriftlich die
32 Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

33 Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in
34 Arbeitspapieren festgehalten.

1 Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs hat uns beauftragt, in diesen Bericht die
2 Grunddaten aller an der 236. Vergleichenden Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
3 beteiligten Körperschaften in einem Anlagenband aufzunehmen.

4 Die Erörterungsbesprechung fand am 30. Juni 2022 statt. Die vorläufigen
5 Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Eltville am Rhein mit Schreiben vom 21.
6 November 2022. Die Interimbekprechung fand am 25. Januar 2023 statt. Die
7 Prüfungsfeststellungen wurde der Kommune am 8. März 2023 mit Frist zur
8 Stellungnahme bis 5. April 2023 zugeleitet.

9 Die Erörterungsbesprechung fand am 30. Juni 2022 statt. Die Vorläufigen
10 Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Eltville am Rhein mit Schreiben vom 21.
11 November 2022. Die Interimbekprechung fand am 25. Januar 2023 statt. Die
12 Prüfungsfeststellungen wurde der geprüften Körperschaft am 8. März 2023 mit Frist zur
13 Stellungnahme bis 5. April 2023 zugeleitet.

14 Die Stadt Eltville am Rhein gab keine Stellungnahme ab. Die Stadt Eltville am Rhein
15 verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

16 **3 Zusammenfassender Bericht**

17 Die Ergebnisse der 236. Vergleichenden Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
18 werden voraussichtlich in den Zusammenfassenden Bericht an den Hessischen Landtag
19 im Jahr 2023 aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im
20 Herbst 2023 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de
21 veröffentlicht.

22 **4 Prüfungsmethodik**

23 Die gesetzliche Grundlage der angelegten Prüfindikatoren ist der hohe Stellenwert,
24 welcher der Klimaneutralität und dem Erreichen eines Netto-Null-Ziels für Treibhausgase
25 auf europäischer, sowie auf Bundes- und Länderebene eingeräumt wird. Die
26 Europäische Union strebt an bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden (2019).²
27 Deutschland geht mit der seit August 2021 in Kraft getretenen Novelle des Bundes-
28 Klimaschutzgesetz (KSG)³ einen Schritt weiter und verfolgt das langfristige Ziel bis zum
29 Jahr 2045 eine bundesweite Klimaneutralität⁴ zu erreichen. Auch das Land Hessen
30 schließt sich dieser Zielsetzung an und hält dies im Hessischen Gesetz zur Förderung
31 des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels fest.⁵ Mit der

² Europäisches Klimagesetz: https://climate.ec.europa.eu/eu-action/european-green-deal/european-climate-law_de (zuletzt aufgerufen am 28.02.2023)

³ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019, BGBl. 2019 S. 2513.

⁴ Definition der Klimaneutralität laut KSG (2021): das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (§ 2 Abs. 9, KSG)

⁵ Hessisches Klimagesetz vom 26. Januar 2023, GVBl. 2023, S. 42

§ 8 Gemeinden und Landkreise (1) Die Gemeinden und Landkreise tragen als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr.

(2) Das Land unterstützt sie hierbei durch Förderung und Beratungsangebote, insbesondere bei der Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategien sowie beim Energie-, Gebäude- und Mobilitätsmanagement und der Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen.

1 aktuell laufenden Fortschreibung des integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025⁶ (IKSP)
2 möchte das Land die Erreichung des Klimaneutralitätsziels bis 2045 konkretisieren.
3 Entsprechend untersuchte die Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften in der
4 236. Vergleichenden Prüfung, ob und wie tief die klimapolitischen Zielvorgaben (und als
5 Teil dessen auch die energiepolitischen Vorgaben) auf kommunaler Ebene realisiert
6 werden.
7 Alle geprüften Körperschaften waren im Zeitraum der Prüfung Mitglied im Bündnis
8 Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen.⁷ Das Bündnis von Hessischen Städten,
9 Gemeinden und Landkreisen, verfolgt das Ziel, die kommunalen
10 Treibhausgasemissionen drastisch zu senken. In der, für die Mitgliedschaft notwendigen
11 Unterzeichnung der Charta⁸ des Bündnisses soll bis 2045 das langfristige Ziel der
12 Treibhausgasneutralität erreicht werden.
13 Als Grundlage für die Überprüfung und Bewertung des Energiemanagements diene das
14 Kommunale Energiemanagement-System (Kom.EMS)⁹. Kom.Ems ist ein Werkzeug für
15 den systematischen Aufbau und die Verstetigung eines Energiemanagement-Systems
16 für die kommunalen Verwaltungen.
17 Um sicher zu gehen, dass belastbare, bewährte und vergleichbare Indikatoren zur
18 Messung der Leistung beim Klimamanagement herangezogen wurden, sind die
19 angelegten Prüfinstrumente und Prüfkriterien an die für die kommunale Ebene
20 spezifizierten Indikatoren der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen
21 (SDGs)¹⁰ und an die durch das Umweltbundesamt als wesentlich benannten Faktoren¹¹
22 für kommunales Klimamanagement angelehnt.

23 **4.1 Prüfungsinhalt und -vorgehensweise**

24 Die inhaltliche Prüfung bezog sich auf die Erhebung der Aufgaben, des
25 Aufgabenvolumens, des Ressourceneinsatzes zur Aufgabenwahrnehmung und der
26 daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge im Bereich des strategischen und
27 operativen Klima- und Energiemanagements.
28 Da sich Klima- und Energiemanagement einer Kommune auf unterschiedlichen Ebenen
29 abspielen, haben wir die beiden Bereiche getrennt voneinander untersucht.
30 Die Prüfung des Energiemanagements umfasste alle Bereiche, die im direkten
31 Einflussbereich der Kommune liegen, inklusive der Regie- und Eigenbetriebe.

⁶ Klimaschutzplan Hessen 2025 (2017): https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/integrierter_klimaschutzplan.pdf (zuletzt aufgerufen am 16.02.2023)

⁷ Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen: <https://www.klima-kommunen-hessen.de/startseite.html> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

⁸ Charta: „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“: https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/downloads/service/Charta_Hessen_aktiv_Die_Klima-Kommune_2021_Buergermeister_Web.pdf (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

⁹ Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

¹⁰ SDG-Indikatoren für Kommunen: <https://sdg-portal.de/de/sdg-indikatoren> (zuletzt aufgerufen am 16.02.2023) und https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Monitor_Nachhaltige_Kommune/220913_sdg-indikatoren-fuer-kommunen-steckbriefe_2022.pdf (zuletzt aufgerufen am 16.02.2023)

¹¹ Publikationsreihe des Umweltbundesamtes zu Klimamanagement in Kommunen_ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimaschutzmanagement-treibhausgasneutralitaet-in> (zuletzt aufgerufen am 16.02.2023)

1 Zweckverbände mit kommunenübergreifenden Aufgaben wurden nicht bewertet. Beim
2 strategischen Teil des Energiemanagements (Systemprüfung) umfasste die Prüfung die
3 Bereiche Energiecontrolling und energetische Planung. Im Bereich des operativen
4 Energiemanagements (Ergebnisprüfung) prüften und verglichen wir die Entwicklung der
5 Energieverbräuche und –kosten. Hierbei ermittelten wir die wesentlichen
6 Energieverbrauchsbereiche. Für Kommunen ergaben sich die fünf wesentlichen
7 Bereiche

- 8 • kommunale Gebäude
- 9 • Trinkwasserversorgung
- 10 • Abwasserbeseitigung
- 11 • Straßenbeleuchtung und
- 12 • Erzeugungsanlagen.

13 Im Bereich der kommunalen Gebäude erfassten wir nur Gebäude, die beheizt waren und
14 bei denen die Kommune direkt für die Verbräuche verantwortlich war. Gebäude, die
15 durch die Kommune vermietet sind, berücksichtigten wir hierbei nicht. Im Bereich
16 Trinkwasserversorgung wurden die Stromverbräuche, sowie die geförderten und
17 gepumpten Wassermengen ermittelt. Als geförderte Wassermenge wird die
18 Eigengewinnung von Trinkwasser bezeichnet. Als gepumpte Wassermenge wird die
19 gesamte Wassermenge im Trinkwassernetz bezeichnet, einschließlich Eigengewinnung
20 und Fremdwasserbezug. Im Bereich Abwasserbeseitigung ermittelten wir die
21 Stromverbräuche der Kläranlage sowie den Transport des Abwassers. Im Bereich
22 Straßenbeleuchtung ermittelten wir sowohl den Strom als auch die Unterhaltungskosten
23 der Straßenbeleuchtung. Bei den Energieerzeugungsanlagen wurden alle kommunalen
24 Anlagen berücksichtigt, die im Marktstammdatenregister eingetragen sind.

25 Die Prüfung des Klimamanagements umfasste im strategischen Bereich
26 (Systemprüfung) die verwaltungsinterne Organisationsstruktur im Klimaschutz sowie die
27 Konzept- und Zielqualität. Im operativen Bereich (Ergebnisprüfung) wurden die
28 Maßnahmenumsetzung und Fördermittelnutzung im Klimaschutz und Klimawandel
29 sowie die Entwicklung der lokalen Energieversorgung untersucht und verglichen. Je
30 Kommune wurde ein Leuchtturmprojekt herausgegriffen und beschrieben.

31 Die Ergebnisse der Prüfung aus beiden Bereichen (Klima- und Energiemanagement)
32 bewerteten und untersuchten wir in Bezug auf die Ergebnisverbesserungspotenziale
33 hinsichtlich Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Daraus leiteten wir Empfehlungen ab.

34 Im Rahmen der Prüfung untersuchten wir die allgemeine Haushaltslage und zusätzlich
35 die formale Behandlung der Jahresabschlüsse, sowie die Risikovorbeugung zur
36 Vermeidung doloser Handlungen. Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden
37 Prüfungen betrachteten wir im Wege einer Nachschau.

38 Alle Daten wurden vorab mittels strukturierter Erhebungsbögen bei den Kommunen
39 abgefragt und die Ergebnisse in den örtlichen Erhebungen in Interviews und
40 Dokumentenauswertungen plausibilisiert.

41 Wir werteten die so verifizierten Daten aus und überführten sie in absolute Zahlen,
42 Zeitreihen und grafische Vergleiche. Dazu verwendeten wir sowohl Vergleichsdaten aus
43 öffentlich zugänglichen Quellen als auch die Quartilswerte und die Mediane aus der
44 Gegenüberstellung aller 16 geprüften Körperschaften.

1 4.2 Auswertungslogik

2 Im Folgenden stellen wir die Bewertungsskalierung und die Auswertungslogik für die
3 Prüfung vor.

4 Die Prüfungen des Energie- und Klimamanagements werden jeweils in System- und
5 Ergebnisprüfung eingeteilt und folgen dieser Nomenklatur (zur besseren
6 Verständlichkeit inklusive Beispiele):

- 7 • Prüffeld: Energiecontrolling (6.1.1) oder Organisationsstruktur (7.1.1)
- 8 • Prüfinstrument: Bestandsaufnahme (6.1.1.1) oder Personalstruktur (7.1.1.1)
- 9 • Prüfkriterium: Kommunale Gebäude - einschließlich Gebäudeanlagentechnik
10 (dritte Zeile der Ansicht 6) oder Zentralisiertes Klimaschutzmanagement als
11 eigene Organisationseinheit (dritte Zeile der Ansicht 50)

12 Auf der Ebene der Prüfkriterien folgt unsere Bewertungslogik einer Zweistufigkeit (erfüllt,
13 nicht erfüllt) und wird in Ausnahmefällen um teilweise erfüllt erweitert. Im
14 Energiemanagement sind die Kriterien häufiger nach wesentlichen Energieverbrauchern
15 gegliedert. Dort gelten Kriterien als erfüllt, wenn die genannten Leistungen oder Daten
16 dieser Energieverbrauchsbereiche vorhanden sind. Die Bewertung wird jeweils in den
17 Fußnoten der Ansichten näher erläutert. Für eine eindeutige Vergleichbarkeit wurden
18 Punkte für die Bewertung der Prüfkriterien vergeben (zwei Punkte für jedes erfüllte
19 Kriterium; ein Punkt für teilweise erfüllt und keinen Punkt, wenn nicht erfüllt).
20 Besonderheiten bildeten die Auswertungen in den Kapiteln 7.1.1.4, 7.1.2.1 und 7.1.2.3,
21 da hier einige Prüfkriterien Unterkriterien besitzen (grau hinterlegt in den Ansichten).
22 Diese wurden gemittelt (die Beschreibung gemittelt, ist als Mittelwert definiert) und
23 gingen zusammengefasst mit der Gewichtung eines Prüfkriteriums in die
24 Gesamtbewertung des Prüfinstruments ein.

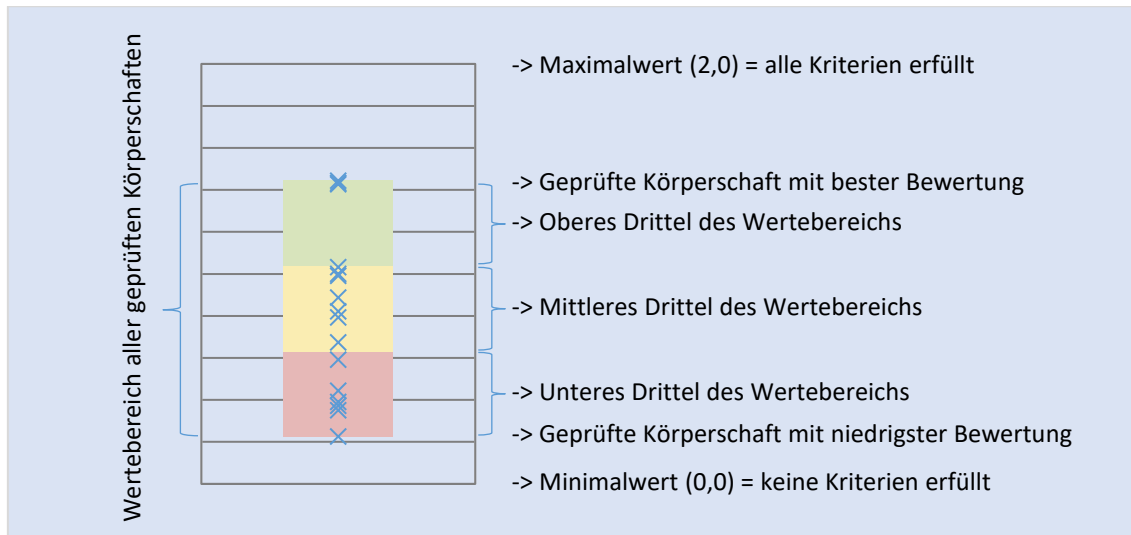
25 Für die Prüfinstrumente erfolgt die Einordnung der Bewertungen auf Basis der
26 Ampelfarben: Grün (sachgerecht¹²), Gelb (eingeschränkt sachgerecht) und Rot (nicht
27 ausreichend). Im gesamten Kapitel 6.2 und in Kapitel 7.2.2 erfolgt die Einordnung der
28 Bewertungen in Grün (effektiv), Gelb (eingeschränkt effektiv) und Rot (nicht effektiv). Die
29 Bildung von Mittelwerten aller Bewertungen der Prüfinstrumente liefert die Grundlage für
30 die vergleichenden Bewertungen. Die Bildung und der Vergleich von Medianwerten
31 nutzten wir an geeigneten Stellen ebenfalls als Grundlage für die vergleichenden
32 Bewertungen. In dem Prüffeld Wesentliche Energieverbraucher und -erzeuger (Kapitel
33 6.2) zogen wir für die Auswertung die Quartilswerte heran.

34 In der Ergebnisprüfung arbeiteten wir teilweise mit Prozentangaben oder anderen
35 Kennzahlen, um eine Erfüllung der Prüfkriterien zu beschreiben. Die genauen
36 Definitionen, wann ein Prüfkriterium als erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt,
37 beziehungsweise als vorhanden, teilweise vorhanden oder nicht vorhanden eingeordnet
38 wurde, finden sich in den Fußnoten der Ansichten zu den Prüfinstrumenten wieder. Die
39 Vergleichsbewertung in den Vergleichsringen¹³ folgte einer Ampelbewertung. Die
40 Skaleneinteilung sieht vor, dass Werte im niedrigsten Wertedrittel des jeweiligen
41 Prüffelds und -instruments für nicht ausreichend beziehungsweise nicht effektiv

¹² Der Sache, den in der Sache begründeten Anforderungen gerecht werdend; sachgemäß (Duden),
nicht jedoch die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

¹³ Ein Vergleichsring ist die Gesamtheit der in der Prüfung geprüften Kommunen. Er wird zum Vergleich
der genauer betrachteten Kommune mit den anderen verwendet.

- 1 befunden werden. Eingeschränkt sachgerecht beziehungsweise eingeschränkt effektiv
2 werden jene Punktedurchschnitte im mittleren Drittel zwischen erreichtem Minimal- und
3 Maximalwert bewertet. Die Bewertung mit sachgerecht beziehungsweise effektiv
4 erfolgte, wenn eine Kommune im jeweiligen Prüffeld oder -instrument im obersten Drittel
5 der Spannweite aus erreichtem Minimal- und Maximalwert liegt. Eine visuelle
6 Darstellung zur Veranschaulichung der Einteilung des Vergleichsringes in sachgerecht,
7 eingeschränkt sachgerecht und nicht ausreichend beziehungsweise effektiv,
8 eingeschränkt effektiv und nicht effektiv zeigt Ansicht 2:



- 9
- 10 Ansicht 2: Darstellung der Bewertungslogik aller vergleichenden Prüfungen (Wertebeispiele [x]
11 aus dem Prüffeld Organisationsstruktur des Klimamanagements)
- 12 Es kann in Einzelfällen zu Abweichungen dieser Skalierung und Bewertung kommen. In
13 diesen Fällen findet eine separate Erläuterung der Methodik statt.

1 5 Rahmendaten der Körperschaft

2 5.1 Strukturdaten im Vergleich

3 Ansicht 3 zeigt die Strukturdaten der geprüften Körperschaften im Vergleich.

Strukturdaten der geprüften Körperschaften										
Körperschaft	Anzahl Ortteile ¹⁾	Gemarkungsfläche [km ²] ²⁾	Höhe [mNHN] ³⁾	Mitarbeitende 2021 ⁴⁾	Einwohner ⁵⁾					Einwohnerentwicklung 2017 bis 2021 ⁶⁾ [%]
					2017	2018	2019	2020	2021	
Bad Camberg	6	54,6	197 - 526	160	14.217	14.263	14.221	14.184	14.762	3,8
Bad Soden Salmünster	11	58,6	147 - 415	123	13.399	13.370	13.439	13.566	13.573	1,3
Dillenburg	8	83,8	215 - 589	179	23.471	23.365	23.209	23.261	23.470	0,0
Eltville am Rhein	5	46,8	86 - 250	122	17.090	17.176	17.080	16.946	16.942	-0,9
Flörsheim am Main	4	23,0	93 - 140	237	21.260	21.572	21.659	21.695	22.116	4,0
Heppenheim (Bergstraße)	7	52,1	100 - 500	391	25.755	26.023	26.097	26.218	27.056	5,1
Hünstetten	10	50,6	377	134	10.475	10.487	10.479	10.452	10.455	-0,2
Karben	7	43,9	110	175	22.049	22.127	22.436	22.562	23.719	7,6
Königstein im Taunus	4	25,1	174 - 833	171	16.567	16.648	16.722	16.608	16.540	-0,2
Langgöns	6	52,5	190 - 474	157	11.665	11.648	11.690	11.690	11.695	0,3
Münster (Hessen)	3	20,8	135	118	14.399	14.672	14.689	14.450	14.370	-0,2
Neuhof	8	90,3	268 - 502	89	10.871	10.843	10.830	10.861	10.938	0,63
Nidda	18	118,3	133 - 305	201	17.334	17.285	17.203	17.314	17.314	-0,1
Ober-Ramstadt	4	41,9	199	145	15.176	15.130	15.166	15.127	15.023	-1,0
Schotten	15	133,6	274	141	10.102	10.059	10.073	10.045	10.111	0,1
Stadtallendorf	6	78,2	200 - 371	127	21.348	21.456	21.391	21.263	21.247	-0,5
Min	3	21	86	89	10.102	10.059	10.073	10.045	10.111	
Max	18	133,6	833	391	25.755	26.023	26.097	26.218	27.056	

¹⁾ Quelle: Website der jeweiligen Kommune

²⁾ Quelle: Hessische Gemeindestatistik. Ausgewählte Strukturdaten aus Bevölkerung und Wirtschaft

³⁾ Quelle: Angaben der Kommune

⁴⁾ Quelle: Angaben der Kommune

⁵⁾ Quelle: Hessische Gemeindestatistik. Ausgewählte Strukturdaten aus Bevölkerung und Wirtschaft

⁶⁾ Quelle: Hessisches Gemeindelexikon - Hessen Agentur

4 Ansicht 3: Strukturdaten der geprüften Körperschaften im Vergleich

1 **5.2 Strukturdaten der geprüften Körperschaft**

2 Die folgende Ansicht 4 bildet die Strukturdaten der geprüften Körperschaft ab.

Eltville am Rhein: Strukturdaten der geprüften Körperschaft						
	Einheit	Prüfungszeitraum				
		2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsvolumen ¹⁾	EUR	37.891.374	40.040.337	41.775.318	43.639.907	44.105.180
Mitarbeitende	Zahl	97	96	100	109	122
Aufwendungen für Energie ²⁾	EUR	522.429	438.284	392.166	375.612	480.832
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Bereich Energie	EUR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Übertragung von Aufgaben an Dritte (Eigenbetriebe, -gesellschaften oder Zweckverbände) ³⁾	ja/ nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

¹⁾ Kernhaushalt, ohne Eigenbetriebe
²⁾ Auswertung der Sachkonten für Energie
³⁾ Betrifft die Aufgaben im Bereich Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung

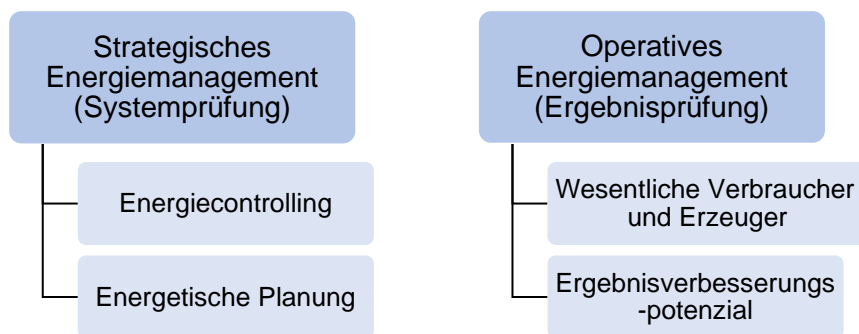
3 Ansicht 4: Eltville am Rhein: Strukturdaten der geprüften Körperschaft

4 Die Stadt Eltville am Rhein überträgt die Aufgabe Trinkwasserversorgung an die
5 Rheingauwasser GmbH. Die Aufgabe Abwasserbeseitigung ist an den
6 Abwasserverband Oberer Rheingau übertragen. Die Aufgabe Straßenbeleuchtung ist
7 durch einen Lichtvertrag mit der Süwag Energie AG geregelt.

1 **6 Energiemanagement der kommunalen Infrastruktur**

2 In diesem Prüffeld untersuchten wir, ob die Körperschaft die Voraussetzungen eines
3 effizienten und effektiven Energiemanagements erfüllt (Systemprüfung), welche
4 Ergebnisse sie in diesem Bereich erzielen konnte und wie ihr EVP ist (Ergebnisprüfung).

5 Das Energiemanagement teilt sich in die zwei Bereiche strategisches und operatives
6 Energiemanagement auf. Ansicht 5 zeigt die Prüfungsbereiche in einer Übersicht.



7
8 Ansicht 5: Prüfungsbereiche des Energiemanagements

9 Mit Hilfe des Energiemanagements versuchen Kommunen, ihre energetische Situation
10 kontinuierlich zu verbessern. Dazu gehören die Planung und der Betrieb von
11 energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten, die Energiebeschaffung und
12 alle Maßnahmen, die zur Erreichung der nachgenannten Ziele dienen. Übergreifende
13 Ziele sind Kostensenkungen, Sicherstellung der Energieversorgung sowie Klima- und
14 Ressourcenschutz.

15 Im Rahmen der Systemprüfung untersuchten wir, ob die typischen Voraussetzungen für
16 ein effektives und effizientes Energiemanagement in der Körperschaft vorhanden sind.
17 Ein wesentlicher Teil dieser Voraussetzungen ist das Vorhandensein eines
18 funktionierenden Energiecontrollings. Es dient der Erfassung, Auswertung,
19 Dokumentation und Kontrolle aller energierelevanter Daten. Ein weiterer Teil ist die
20 energetische Planung. Hierunter sind die Erstellung von energetischen (Sanierungs-)
21 Konzepten und Investitionsprogramme zu verstehen. Aus dem Energiecontrolling und
22 der energetischen Planung werden Ziele und Maßnahmen abgeleitet. Weiterhin dienen
23 diese Bereiche der Kontrolle der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen und zur
24 Verstetigung der kontinuierlichen Verbesserung.

25 Wesentliche Kriterien des Energiecontrollings und der energetischen Planung sind die
26 systematische Vorgehensweise sowie die Kontinuität, um Veränderungen rechtzeitig
27 erkennen zu können.

28 Bei der Ergebnisprüfung untersuchten wir die Entwicklung der Energieverbräuche und -
29 kosten für die wesentlichen Energieverbraucher und -erzeuger der Kommune und
30 bildeten entsprechende Kennzahlen. Um eine Vergleichbarkeit der Kommunen
31 gewährleisten zu können, beschränkte sich die Untersuchung auf die Energieverbräuche
32 der kommunalen Infrastruktur, die sich im direkten Einflussbereich der Kommune
33 befinden.

1 Die Bereiche Trink- und Abwasser sind bei den Kommunen unterschiedlich organisiert.
2 Fünf¹⁴ der Kommunen betreiben ihre Trinkwasserversorgung zu 100 Prozent selbst, die
3 restlichen Kommunen haben zumindest teilweise diese Aufgaben an Dritte abgegeben.
4 Drei¹⁵ der Kommunen betreiben ihre Trinkwasserversorgung nur zu unter 10 Prozent
5 selbst, weshalb sie in der Prüfung von den Vergleichen ausgenommen sind. Hinsichtlich
6 Abwasserbeseitigung betreiben sieben¹⁶ der Kommunen ihre eigenen Kläranlagen,
7 neun¹⁷ der Kommunen haben diese Aufgaben an Dritte, in der Regel Zweckverbände,
8 ausgelagert. Daher haben wir die Kommunen für die Prüfung in dem Bereich Abwasser
9 in zwei Gruppen aufgeteilt. Aus dem Vergleich der Kennzahlen haben wir das EVP
10 ermittelt.

11 Alle Bereiche, die sich nicht im direkten Einflussbereich der Kommune befinden (private
12 Haushalte, Unternehmen, Verkehr usw.), untersuchten wir im Bereich
13 Klimamanagement.

14 6.1 Systemprüfung: Energiecontrolling und energetische Planung

15 In der Systemprüfung erfassten wir, ob die Strukturen und die Zielsetzung der Stadt
16 Eltville am Rhein im Hinblick auf das Energiemanagement hinreichend klar gegeben
17 waren, um für Politik und Verwaltungshandeln die nötige Orientierung zu geben und ob
18 diese überprüfbar waren.

19 Die Systemprüfung umfasst die Bereiche Energiecontrolling (Kapitel 6.1.1) und
20 Energetische Planung (Kapitel 6.1.2). Beide Bereiche sind wesentliche Elemente des
21 strategischen Energiemanagements. Sie beinhaltet die Prüfung und Analyse der
22 Energiedaten sowie die Systematik zur Erhebung, Verarbeitung und Dokumentation
23 dieser Daten (Energiecontrolling). Aus dem Controlling werden mit Hilfe weiterer Daten
24 aus der energetischen Planung Energiekonzepte und Investitionsprogramme entwickelt.

25 Die qualitative Erfassung des Ist-Zustands in den einzelnen Handlungs- und Prüffeldern
26 zeigt den aktuellen Entwicklungsgrad der Kommunen hinsichtlich ihres strategischen
27 Energiemanagements. Der Vergleich mit den anderen Kommunen ermöglicht eine
28 Einordnung des eigenen Ist-Zustands in den Vergleichsring, soll Positivbeispiele
29 hervorheben und auf etwaige Handlungsbedarfe hinweisen.

30 6.1.1 Energiecontrolling

31 Das Energiecontrolling ist das notwendige Steuerungsinstrument für Planung,
32 Umsetzung und Kontrolle und damit Grundlage für jede Ergebnisverbesserung im
33 Energiemanagement. Es beinhaltet die Bestandsaufnahme (Kapitel 6.1.1.1), die
34 Datenerfassung (Kapitel 6.1.1.2), die Datenauswertung (Kapitel 6.1.1.3) und die
35 Berichterstattung (Kapitel 6.1.1.4).

¹⁴ Bad Camberg, Bad Soden-Salmünster, Dillenburg, NeuhoF und Schotten

¹⁵ Flörsheim am Main, Karben und Stadtallendorf

¹⁶ Bad Soden-Salmünster, Dillenburg, Heppenheim (Bergstraße), Karben, Langgöns, Münster (Hessen)
und NeuhoF

¹⁷ Bad Camberg, Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Hünstetten, Königstein im Taunus, Nidda, Ober-
Ramstadt, Schotten und Stadtallendorf

1 **6.1.1.1 Bestandsaufnahme**

- 2 Bei der Bestandsaufnahme erfasst die Kommune alle vorhandenen Gebäude und
3 Anlagen. Um die Wirksamkeit der Bestandsaufnahme zu beurteilen, prüften wir die
4 Existenz aktueller Datenbanken mit Bezugsgrößen und Zählerstrukturen in den
5 Bereichen Kommunale Gebäude, Trinkwasserversorgungsanlagen,
6 Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Energieerzeugungsanlagen und
7 besondere Leistungen in diesem Bereich.
8 Die Beurteilung der Bestandsaufnahme der Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 6.

Eltville am Rhein: Beurteilung der Bestandsaufnahme						
Gibt es aktuelle Datenbanken mit Bezugsgrößen und Zählerstrukturen in den aufgeführten Bereichen:	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Kommunale Gebäude einschließlich Gebäudeanlagentechnik	•	✓	✓	✓	✓	✓
Trinkwasserversorgungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Abwasserbeseitigungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Straßenbeleuchtung	•	•	•	•	•	•
Energieerzeugungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Besondere Leistungen im Bereich Bestandsaufnahme - alle Daten in digitaler Form - Energieberatungsberichte - reg. Objektbegehungen - Energieausweise - Bauakten in digitaler Form	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gesamtbewertung Bestandsaufnahme						0,67
<ul style="list-style-type: none"> • = nicht vorhanden (0 Jahre); ◐ = teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) ◐ = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,56 ◑ = eingeschränkt sachgerecht; 0,57 bis 1,11 ◒ = sachgerecht; 1,12 bis 2,00 Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung						

- 9 Ansicht 6: Eltville am Rhein: Beurteilung der Bestandsaufnahme
- 10 In der Stadt Eltville am Rhein waren zu zwei der sechs Prüfkriterien im Prüfinstrument
11 Bestandsaufnahme Leistungen oder Daten vorhanden.
- 12 Das Energiecontrolling der Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und
13 Straßenbeleuchtung liegt bei der Stadt Eltville am Rhein in kommunaler Hand.
- 14 Die Gesamtbewertung der Bestandsaufnahme der Stadt Eltville am Rhein stufen wir als
15 eingeschränkt sachgerecht ein.

1 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
2 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS¹⁸ Leitfaden. In das EMS sollte die
3 Bestandsaufnahme integriert werden. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, eine
4 Bestandsaufnahme für die Bereiche Trinkwasserversorgungsanlagen,
5 Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßenbeleuchtung und Energieerzeugungsanlagen
6 durchzuführen und die Ergebnisse in Datenbanken aufzubereiten. Es ist sinnvoll, dass
7 die Zählerdaten digital erfasst und mittels einer geeigneten Software dokumentiert und
8 ausgewertet werden. Im besten Fall führt die Bestandsaufnahme dazu, dass aktuelle
9 Energieausweise erstellt, Energieberatungsberichte angefertigt, Bauakten digitalisiert
10 und Objektbegehungen durchgeführt werden.¹⁹

11 6.1.1.2 Datenerfassung

12 Für das Energiemanagement ist es essenziell, dass die Verbräuche und Erträge
13 kontinuierlich und systematisch erfasst werden. Dafür prüften wir, ob die Kommune ihre
14 Verbräuche in einem mindestens monatlichen Intervall überwachte. Wir bewerteten die
15 Bereiche kommunale Gebäude, Trinkwasserversorgungsanlagen,
16 Abwasserentsorgungsanlagen, Straßenbeleuchtung und Energieerzeugungsanlagen.
17 Zusätzlich bewerteten wir besondere Leistungen im Bereich der Datenerfassung.

18 Ansicht 7 zeigt die Beurteilung der Datenerfassung der Stadt Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein: Beurteilung der Datenerfassung						
Gibt es eine systematische und kontinuierliche (mindestens monatliche) Erfassung der Verbrauchs-/Ertragsdaten für:	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Kommunale Gebäude	•	•	•	•	•	•
Trinkwasserversorgungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Abwasserbeseitigungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Straßenbeleuchtung	•	•	•	•	•	•
Erzeugungsanlagen	•	•	•	•	•	•

¹⁸ Kom.EMS steht für Kommunales Energiemanagement-System und ist ein speziell für Kommunen entwickeltes Instrument zur Einführung und Verstetigung eines Energiemanagement-Systems. Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

¹⁹ Zur Interimbesprechung teilte uns die Stadt Eltville mit, dass sie mit der Einführung einer Gebäudemanagement-Software für die Bestandsaufnahme begonnen hat.

Eltville am Rhein: Beurteilung der Datenerfassung						
Gibt es eine systematische und kontinuierliche (mindestens monatliche) Erfassung der Verbrauchs-/Ertragsdaten für:	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Besondere Leistungen im Bereich Datenerfassung - hoher Erfassungsgrad/ hohe Anzahl eig. Messstellen - Messstellen-Software - automatische Erfassung	•	•	•	•	•	•
Gesamtbewertung Datenerfassung						0,00
<ul style="list-style-type: none"> • = nicht vorhanden (0 Jahre); ◉ = teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) ◐ = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,67 ◑ = eingeschränkt sachgerecht; 0,68 bis 1,33 ◒ = sachgerecht; 1,34 bis 2,00 						
Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung						

- 1 Ansicht 7: Eltville am Rhein: Beurteilung der Datenerfassung
- 2 In der Stadt Eltville am Rhein waren keine Leistungen oder Daten zu den sechs
- 3 Prüfkriterien im Prüfinstrument Datenerfassung vorhanden.
- 4 Die Gesamtbewertung der Datenerfassung stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein als
- 5 nicht ausreichend ein.
- 6 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
- 7 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS²⁰ Leitfaden. In das EMS sollte die
- 8 Datenerfassung integriert werden. Wir empfehlen das monatliche Erfassen der
- 9 Verbrauchsdaten und den Ausbau der digitalen Datenverfügbarkeit, wenn möglich sogar
- 10 eine automatische Erfassung der Daten.²¹
- 11 **6.1.1.3 Datenauswertung**
- 12 Wir prüften, ob und in welcher Form die Kommune die Energiedaten systematisch und
- 13 kontinuierlich (mindestens jährlich) ausgewertet hat. Ein weiterer Gegenstand unserer
- 14 Untersuchung bestand darin, zu prüfen welche Kennzahlen die Kommune bildete, ob
- 15 Energieeinsparungen erkennbar waren und ob die Daten witterungsbereinigt wurden.
- 16 Ansicht 8 stellt die regelmäßig vorgenommenen Datenauswertungen der Stadt Eltville
- 17 am Rhein im Rahmen des Energiecontrollings dar.

²⁰ Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

²¹ Zur Interimbesprechung teilte uns die Stadt Eltville am Rhein mit, dass sie mit der Einführung einer Gebäudemanagement-Software mit einem Energiemanagement-Modul für die Datenerfassung begonnen hat.

Eltville am Rhein: Beurteilung der Datenauswertung						
Gibt es eine systematische und kontinuierliche (mindestens jährliche) Auswertung von:	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Energieverbrauchswerten (Strom, Wärme) kommunale Gebäude	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Witterungsbereinigten Wärmeverbräuchen	•	✓	✓	✓	✓	✓
Energiekosten (Strom, Wärme) kommunale Gebäude	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stromverbrauch Trinkwasserversorgungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Stromkosten Trinkwasserversorgungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Stromverbrauch Abwasserbeseitigungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Stromkosten Abwasserbeseitigungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung	•	•	•	•	•	•
Stromkosten Straßenbeleuchtung	•	•	•	•	•	•
Energieerzeugung von Erzeugungsanlagen (Auswertung mindestens monatlich)	•	•	•	•	•	•
Energieerträge von Erzeugungsanlagen (Auswertung mindestens monatlich)	•	•	•	•	•	•
Besondere Leistungen im Bereich Datenauswertung - Kennzahlen - Energiemanagement-Software - Nachverfolgung umgesetzter Maßnahmen - vorher/nachher Vergleiche - wesentliche Verbraucher bestimmt	•	•	•	•	•	•
Gesamtbewertung Datenauswertung						0,67
• = nicht vorhanden (0 Jahre); ◐ = teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) ◐ = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,61 ◑ = eingeschränkt sachgerecht; 0,62 bis 1,22 ◒ = sachgerecht; 1,23 bis 2,00 Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung						

- 1 Ansicht 8: Eltville am Rhein: Beurteilung der Datenauswertung
- 2 In der Stadt Eltville am Rhein waren zu drei der zwölf Prüfkriterien im Prüfinstrument
- 3 Datenauswertung Leistungen oder Daten vorhanden.
- 4 In den Bereichen der Energieverbräuche und -kosten für Strom und Wärme der
- 5 kommunalen Gebäude fand in der Stadt Eltville am Rhein eine jährliche Kontrolle statt.

- 1 Zusätzlich berücksichtigte die Stadt Eltville am Rhein Klimafaktoren und nahm bei diesen
2 Verbräuchen eine Witterungsbereinigung vor.
- 3 Die Gesamtbewertung der Datenauswertung stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein
4 als eingeschränkt sachgerecht ein.
- 5 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
6 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS²² Leitfaden. In das EMS sollte die
7 Datenauswertung integriert werden. Ein wichtiger Punkt der Datenauswertung ist die
8 Bildung von Kennzahlen und die Nachverfolgung von Maßnahmen.

9 **6.1.1.4 Berichterstattung**

10 Nach der systematischen Datenerfassung und Auswertung ist es wichtig, die
11 Energiedaten und Kennzahlen in Berichten aufzubereiten und an die entscheidenden
12 Stellen innerhalb der Kommune zu kommunizieren. Ob und inwiefern die Kommune
13 berichtete und wer dafür zuständig war, war ebenfalls Gegenstand unserer
14 Untersuchung.

15 Ansicht 9 zeigt den Status der Berichterstattung in der Stadt Eltville am Rhein.

Eltville am Rhein: Beurteilung der Berichterstattung						
Gibt es eine regelmäßige Berichterstattung (mindestens jährlich) für folgende Bereiche?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Kommunale Gebäude	•	•	•	✓	•	⊗
Trinkwasserversorgungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Abwasserbeseitigungsanlagen	•	•	•	•	•	•
Straßenbeleuchtung	•	•	•	•	•	•
Erzeugungsanlagen	•	•	•	•	•	•

²² Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

Eltville am Rhein: Beurteilung der Berichterstattung						
Gibt es eine regelmäßige Berichterstattung (mindestens jährlich) für folgende Bereiche?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Besondere Leistungen im Bereich Datenerfassung - Kennzahlen mit ihrer Entwicklung - stand. Berichte aus Energiemanagement-Software - Benchmarking - Veröffentlichung	•	•	•	•	•	•
Gesamtbewertung Berichterstattung						0,17
<ul style="list-style-type: none"> ● = nicht vorhanden (0 Jahre); ◐ = teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) ◐ = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,50 ◑ = eingeschränkt sachgerecht; 0,51 bis 1,00 ◒ = sachgerecht; 1,01 bis 2,00 Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung						

- 1 Ansicht 9: Eltville am Rhein: Beurteilung der Berichterstattung
- 2 In der Stadt Eltville am Rhein waren Leistungen oder Daten zu einem der sechs
- 3 Prüfkriterien im Prüfinstrument Berichterstattung teilweise vorhanden.
- 4 Die Gesamtbewertung der Berichterstattung stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein als
- 5 nicht ausreichend ein.
- 6 Wir empfehlen der Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
- 7 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS²³ Leitfaden. In das EMS sollte die
- 8 Berichterstattung aller Teilbereiche an die relevanten politischen Entscheidungsträger
- 9 und -gremien integriert werden. Durch die regelmäßige Berichterstattung werden die
- 10 Entscheidungsträger in die Lage versetzt, in energierelevanten Bereichen langfristig
- 11 sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Außerdem können bei Abweichungen
- 12 Korrekturmaßnahmen veranlasst werden.
- 13 **6.1.1.5 Vergleichende Gesamtbewertung des Energiecontrollings**
- 14 Da das Energiecontrolling die wesentliche Aufgabe des strategischen
- 15 Energiemanagements ist, kommt dem Vergleich der Ergebnisse eine besondere
- 16 Bedeutung zu.
- 17 Ansicht 10 zeigt den Vergleich der Ergebnisse aller 16 Kommunen im Bereich
- 18 Energiecontrolling.

²³ Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Energiemanagement der kommunalen Infrastruktur

Vergleichende Gesamtbewertung des Energiecontrollings in Punkten					
Körperschaft	Beurteilung der Bestandsaufnahme	Beurteilung der Datenerfassung	Beurteilung der Datenauswertung	Beurteilung der Berichterstattung	Bewertung
Bad Camberg	1,33	0,67	1,50	0,67	1,04
Bad Soden-Salmünster	1,67	2,00	1,83	1,00	1,63
Dillenburg	1,33	0,00	1,83	0,00	0,79
Eltville am Rhein	0,67	0,00	0,67	0,17	0,38
Flörsheim am Main	0,67	0,00	1,50	0,67	0,71
Heppenheim	1,50	0,83	0,58	1,50	1,10
Hünstetten	1,67	1,67	1,00	0,00	1,08
Karben	1,00	1,33	1,17	0,00	0,88
Königstein im Taunus	1,00	0,00	0,83	0,00	0,46
Langgöns	1,33	0,00	1,67	0,00	0,75
Münster	1,17	0,00	0,67	0,00	0,46
Neuhof	0,67	0,00	1,00	1,00	0,67
Nidda	1,67	0,33	1,33	0,00	0,83
Ober-Ramstadt	0,00	0,00	1,00	0,00	0,25
Schotten	0,00	1,00	0,00	0,00	0,25
Stadtallendorf	0,00	1,50	0,17	0,00	0,42
Summe sachgerecht	8	3	6	1	1
Summe eingeschränkt sachgerecht	5	3	7	4	7
Summe nicht sachgerecht	3	10	3	11	8
Bereich sachgerecht	≥1,12	≥1,34	≥1,23	≥1,01	≥1,18
Bereich eingeschränkt sachgerecht	0,57-1,11	0,68-1,33	0,62-1,22	0,51-1,00	0,72-1,17
Bereich nicht sachgerecht	≤0,56	≤0,67	≤0,61	≤0,50	≤0,71
● = nicht sachgerecht ● = eingeschränkt sachgerecht ● = sachgerecht Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung					

- 1 Ansicht 10: Vergleichende Gesamtbewertung des Energiecontrollings in Punkten
- 2 Im Prüffeld Energiecontrolling bewerten wir eine der Kommunen²⁴ des Vergleichsrings
- 3 als sachgerecht.

²⁴ Bad Soden-Salmünster

- 1 Sieben der Kommunen²⁵ bewerten wir in der Gesamtbewertung des Energiecontrollings
2 mit eingeschränkt sachgerecht. Diese Kommunen weisen in mehreren Prüfinstrumenten
3 Verbesserungspotenzial auf.
- 4 Mit nicht ausreichend bewerten wir acht Kommunen²⁶. Diese Kommunen zeigen in den
5 meisten der fünf Prüfinstrumente ein erhebliches Verbesserungspotenzial.
- 6 Die Stadt Eltville am Rhein bewerten wir insgesamt als nicht ausreichend.

7 **6.1.2 Energetische Planung**

8 Die energetische Planung ist neben dem Energiecontrolling der zweite wesentliche Teil
9 des strategischen Energiemanagements. Die Ergebnisse des Energiecontrollings und
10 die Daten aus den Bereichen Vertrags-, Anlagen- und Gebäudemanagement bilden die
11 Grundlage für die Erstellung von energetischen (Sanierungs-) Konzepten und
12 Investitionsprogrammen.

13 Die energetische Planung beinhaltet das Vertragsmanagement (Kapitel 6.1.2.1), das
14 Anlagenmanagement (Kapitel 6.1.2.2) sowie das Gebäudemanagement (Kapitel
15 6.1.2.3), Energiekonzepte für kommunale Liegenschaften (Kapitel 6.1.2.4) und
16 Investitionsprogramme (Kapitel 6.1.2.5).

17 **6.1.2.1 Vertragsmanagement**

18 Im Prüffeld Vertragsmanagement analysierten wir stichprobenhaft die vorhandenen
19 Verträge im Bereich Energieversorgung nebst deren Organisation und Inhalten sowie
20 die Gestaltung und regelmäßige Überprüfung von Lieferkonditionen. Es wurde geprüft,
21 ob es eine Übersicht der energierelevanten Verträge gab, ob regelmäßige Vergleiche
22 der Energielieferkonditionen stattfanden und ob Ausschreibungen erfolgten. Des
23 Weiteren prüften wir die Vorgaben für den Energieeinkauf hinsichtlich ihres Anteils an
24 erneuerbaren Energien. Alle Energieeinkäufe werden nach dem Hessischen Vergabe-
25 und Tariftreuegesetz (HVTG)²⁷ sowie dem Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen
26 Auftragswesen (Vergabeerlass)²⁸ ausgeschrieben, Gas und Strom europaweit.

27 Die Beurteilung des Vertragsmanagements für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht
28 11:

Eltville am Rhein: Beurteilung des Vertragsmanagements						
Werden im Rahmen des Vertragsmanagements folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Übersicht aller energierelevanten Verträge verfügbar	✓	✓	✓	✓	✓	✓
zentrale Organisation und Verwaltung energierelevanter	✓	✓	✓	✓	✓	✓

²⁵ Bad Camberg, Dillenburg, Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten, Hünstetten, Karben, Langgöns und Nidda

²⁶ Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Königstein im Taunus, Münster (Hessen), Neuhof, Neuhof, Ober-Ramstadt, Schotten und Stadtallendorf

²⁷ Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 12. Juli 2021, GVBl. Nr. 27 vom 20.07.2021 S. 338

²⁸ Vergabeerlass - Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen, StAnz. Nr. 34 vom 23.08.2021 S. 1091

Eltville am Rhein: Beurteilung des Vertragsmanagements						
Werden im Rahmen des Vertragsmanagements folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Verträge mit Überwachung von Laufzeiten, Kündigungsfristen						
Abrechnungsprüfung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Vorgaben für den Energieeinkauf hinsichtlich der Umweltverträglichkeit bzw. für den Anteil erneuerbarer Energien?	•	•	✓	✓	✓	✓
Regelmäßiger Preisvergleich der Lieferkonditionen?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Besondere Leistungen im Bereich Vertragsmanagement. - Zusammenfassung der Energieverbräuche - Onlineportal für digitale Energiebeschaffung - europaweite Ausschreibungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gesamtbewertung Vertragsmanagement						1,83
<ul style="list-style-type: none"> • = nicht vorhanden (0 Jahre); ◐ = teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) ◐ = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,67 ◑ = eingeschränkt sachgerecht; 0,68 bis 1,33 ◒ = sachgerecht; 1,34 bis 2,00 <p>Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung</p>						

- 1 Ansicht 11: Eltville am Rhein: Beurteilung des Vertragsmanagements
- 2 In der Stadt Eltville am Rhein waren zu fünf der sechs Prüfkriterien im Prüfinstrument
- 3 Vertragsmanagement Leistungen oder Daten vorhanden.
- 4 Der Stadt Eltville am Rhein fehlte eine zentrale Organisation für die Verwaltung ihrer
- 5 energierelevanten Verträge mit Überwachung von Laufzeiten und Kündigungsfristen.
- 6 Die Organisation und Verwaltung der Verträge oblagen den jeweiligen Ämtern.
- 7 Die Prüfung der energierelevanten Abrechnungen übernahm bis 2018 das Hauptamt
- 8 und ab 2018 der Klimaschutzmanager. Die Abrechnungsprüfung wurde durch das
- 9 Gebäudemanagement durchgeführt.
- 10 Die Gesamtbewertung des Vertragsmanagements stufen wir für die Stadt Eltville am
- 11 Rhein als sachgerecht ein.
- 12 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
- 13 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS²⁹ Leitfaden. In das EMS sollte das
- 14 Vertragsmanagement integriert werden. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein ihr
- 15 Vertragsmanagement zu digitalisieren, zentral zu verwalten und wirksam
- 16 weiterzuführen.

²⁹ Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

1 **6.1.2.2 Anlagenmanagement**

2 Für die Beurteilung und Optimierung der wesentlichen Verbraucher (kommunale
3 Liegenschaften, Abwasser, Trinkwasser, Straßenbeleuchtung) sind Informationen zu
4 Technik und Nutzung relevant. In diesem Prüffeld untersuchten wir die kommunale
5 Datenlage zur Prozessoptimierung. Des Weiteren beleuchteten wir die technischen
6 Maßnahmen zur Anpassung des Energieverbrauchs an die Nutzung und die durch
7 energetische Sanierung erzielten Einsparungen.

8 Die Beurteilung des Anlagenmanagements für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht
9 12:

Eltville am Rhein: Beurteilung des Anlagenmanagements						
Werden im Rahmen des Anlagenmanagements folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Übersicht über Gebäudeanlagentechnik einschließlich Art, Alter, Größe verfügbar	•	✓	✓	✓	✓	✓
Zentrale Organisation und Verwaltung der Anlagentechnik (Lebensdauer, Wartungsintervalle, Austauschverpflichtung)	•	•	•	•	•	•
Übersicht über Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung einschließlich Art, Alter, Größe verfügbar	•	•	•	•	•	•
Übersicht über Straßenbeleuchtung einschließlich Art, Alter, Größe verfügbar	•	•	•	•	•	•
Übersicht über Energieerzeugungsanlagen einschließlich Art, Alter, Größe verfügbar	•	•	•	•	•	•
Kontinuierliche Optimierung der Anlagentechnik (Investitionsprogramme)	•	•	•	•	•	•

Eltville am Rhein: Beurteilung des Anlagenmanagements						
Werden im Rahmen des Anlagenmanagements folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Besondere Leistungen im Bereich Anlagenmanagement: - Beschaffungskriterien beinhalten Energieeffizienz - in Hinsicht auf Energieeinsatz geschultes Personal	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gesamtbewertung Anlagenmanagement						0,57
<ul style="list-style-type: none"> ● = nicht vorhanden (0 Jahre); ⊙= teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) ○ = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,76 ◐ = eingeschränkt sachgerecht; 0,77 bis 1,24 ◑ = sachgerecht; 1,25 bis 2,00 <p>Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung</p>						

- 1 Ansicht 12: Eltville am Rhein: Beurteilung des Anlagenmanagements
- 2 In der Stadt Eltville am Rhein waren Leistungen oder Daten zu zwei der insgesamt
- 3 sieben Prüfkriterien im Prüfinstrument Anlagenmanagement vorhanden.
- 4 Eine Übersicht nach Art, Alter und Größe war weder für die Gebäudeanlagentechnik
- 5 noch für die Energieerzeugungsanlagen vorhanden. Für die Bereiche
- 6 Trinkwasserversorgung und Straßenbeleuchtung lagen keine entsprechenden
- 7 Übersichten vor.
- 8 Die Straßenbeleuchtung sowie die Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung
- 9 lagen nicht in kommunaler Hand. Die Stadt Eltville am Rhein gab an, dass ihr deshalb
- 10 keine Daten vorlagen.
- 11 Die Gesamtbewertung des Anlagenmanagements stufen wir für die Stadt Eltville am
- 12 Rhein als nicht ausreichend ein.
- 13 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
- 14 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS³⁰ Leitfadens. In das EMS sollte das
- 15 Anlagenmanagement integriert werden. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein ihre
- 16 technischen Anlagen mit Hilfe eines zentral geführten Anlagenmanagements zu
- 17 verwalten. Das System sollte Übersichten der vorhandenen Anlagen in den Bereichen
- 18 Gebäude, und Energieerzeugungsanlagen enthalten. Für die Bereiche Trinkwasser,
- 19 Abwasser und Straßenbeleuchtung sollten die Anlageninformationen bei den
- 20 Dienstleistern angefragt werden, um bei Neuvergaben und der Auswahl von Alternativen
- 21 eine Entscheidungsgrundlage zu haben. Dabei ist darauf zu achten, dass diese getrennt
- 22 nach Art, Alter, Größe und weiterer sinnvoller Kriterien dokumentiert werden. Die Stadt
- 23 Eltville am Rhein würde damit in die Lage versetzt, eine effektive und effiziente Wartung
- 24 und Instandhaltung zu organisieren, Beschaffungskriterien festzulegen und ihr Personal
- 25 anlagenspezifisch aus- und weiterzubilden zu können.

³⁰ Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

1 **6.1.2.3 Gebäudemanagement**

2 Für ein optimales Gebäudemanagement muss die Kommune die Abläufe der
3 Gebäudetechnik, der Gebäudenutzung sowie der Gebäudehülle kennen. Ob und wie
4 intensiv die Kommune ihr Gebäudemanagement betreibt, untersuchten wir anhand von
5 fünf Kriterien.

6 Die Beurteilung des Gebäudemanagements für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht
7 13:

Eltville am Rhein: Beurteilung des Gebäudemanagements						
Werden im Rahmen des Gebäudemanagements folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Gebäudeübersicht mit Nutzung, Alter, Flächen, Zeichnungen, Baubeschreibungen, Gebäudeanlagentechnik, Energieträger	•	✓	✓	✓	✓	✓
Aktuelle Belegungspläne liegen vor	•	•	•	•	•	•
Zentrale Organisation und Verwaltung des Gebäudepools einschließlich zentralem Energieeinkauf, Überwachung von Lebensdauer, Instandhaltungsintervalle, Austauschverpflichtung	•	•	•	•	•	•
Kontinuierliche Optimierung, Maßnahmenliste einschließlich Priorisierung (Investitionsprogramme)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Besondere Leistungen im Bereich Gebäudemanagement: - jährliche Gebäudebegehungen - digitaler Zugriff auf alle Bauakten - zentrale Organisation - Abstimmung mit dem Energiebeauftragten	•	•	✓	✓	✓	⊗
Gesamtbewertung Gebäudemanagement						1,00
<ul style="list-style-type: none"> • = nicht vorhanden (0 Jahre); ⊗ = teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) • = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,67 • = eingeschränkt sachgerecht; 0,68 bis 1,33 • = sachgerecht; 1,34 bis 2,00 <p>Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung</p>						

8 Ansicht 13: Eltville am Rhein: Beurteilung des Gebäudemanagements

9 In der Stadt Eltville am Rhein waren Leistungen oder Daten zu zwei der sechs
10 Prüfkriterien im Prüfinstrument Gebäudemanagement vorhanden, eins lag seit 2019 vor
11 und ist damit teilweise vorhanden.

- 1 Die Stadt Eltville am Rhein verfügte über eine Auflistung der Gebäude nach Art der
2 Nutzung. Die Stadt Eltville am Rhein hatte in Zusammenarbeit mit ihrem
3 Klimaschutzmanager digitale Bauakten der Liegenschaften erstellt.
- 4 Die Gesamtbewertung des Gebäudemanagements im Rahmen des operativen
5 Energiemanagements stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein als eingeschränkt
6 sachgerecht ein.
- 7 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
8 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS³¹ Leitfadens. In das EMS sollte das
9 Gebäudemanagement integriert werden. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein eine
10 zentrale Organisation und Verwaltung des Gebäudepools, einschließlich zentralem
11 Energieeinkauf, Überwachung von Lebensdauer, Instandhaltungsintervallen und
12 Austauschverpflichtungen einzuführen. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein
13 bestehende Systeme, Dokumente und Softwarelösungen zu bündeln und zentral digital
14 zu verwalten. Wir empfehlen, für alle Gebäude aktuelle Energieausweise zu erstellen.

15 **6.1.2.4 Energiekonzepte für kommunale Liegenschaften**

16 Qualifizierte Energiekonzepte sind eine notwendige Bedingung, um Gebäude,
17 Gebäudetechnik und Anlagen gezielt und kontinuierlich energetisch zu optimieren. In
18 diesem Prüffeld untersuchten wir, ob die Kommune entsprechende Energiekonzepte
19 aufstellte und umsetzte. Dabei unterschieden wir nach der Umsetzung von
20 umfangreichen Sanierungen, Einzelmaßnahmen und besonderen Leistungen.

21 Die Beurteilung der Energiekonzepte für kommunale Liegenschaften für die Stadt Eltville
22 am Rhein zeigt Ansicht 14:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Energiekonzepte kommunaler Liegenschaften						
Werden im Rahmen des Gebäudemanagements folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Energiekonzepte für sanierungsbedürftige Gebäude	•	✓	✓	✓	✓	✓
Energiekonzepte in Form von umfangreichen Sanierungen im Prüfungszeitraum (2017-2021) umgesetzt	•	•	•	✓	✓	⊖
Energiekonzepte in Form von Einzelmaßnahmen im Prüfungszeitraum (2017-2021) umgesetzt	•	•	•	✓	✓	⊖

³¹ Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

Eltville am Rhein: Beurteilung der Energiekonzepte kommunaler Liegenschaften						
Werden im Rahmen des Gebäudemanagements folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Besondere Leistungen im Bereich Energiekonzepte: - Gegenüberstellung von verschiedenen Varianten - Energieberatungsberichte	•	•	✓	•	✓	⊙
Gesamtbewertung Energiekonzepte						1,25
<ul style="list-style-type: none"> • = nicht vorhanden (0 Jahre); ⊙= teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) • = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,58 • = eingeschränkt sachgerecht; 0,59 bis 1,17 • = sachgerecht; 1,18 bis 2,00 Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung						

1 Ansicht 14: Eltville am Rhein: Beurteilung der Energiekonzepte kommunaler Liegenschaften

2 In der Stadt Eltville am Rhein waren Leistungen und Daten zu einem der vier Prüfkriterien
3 im Prüfinstrument Energiekonzepte kommunaler Liegenschaften vorhanden und zu drei
4 Prüfkriterien teilweise vorhanden.

5 Die Leistungen der Stadt Eltville am Rhein im Prüffeld Energiekonzepte kommunaler
6 Liegenschaften bewerten wir als sachgerecht.

7 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
8 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS³² Leitfaden. In das EMS sollte die
9 Beurteilung der Energiekonzepte kommunaler Liegenschaften integriert werden. Wir
10 empfehlen der Stadt Eltville am Rhein ihre seit 2020 eingeführten Energiekonzepte für
11 sanierungsbedürftige Gebäude und umfangreiche Sanierungen, sowie für
12 Einzelmaßnahmen regelmäßig fortzuschreiben. Durch die Gegenüberstellung
13 verschiedener Technologie-Varianten und Lösungsmöglichkeiten für energetische
14 Probleme erreicht die Kommune eine große Transparenz für die von ihr zu treffenden
15 Sanierungsentscheidungen. Die Sanierungskonzepte sind damit eine fundierte
16 Entscheidungsgrundlage für die politischen Entscheidungsträger. Sie dienen gleichzeitig
17 der Offenlegung der Entscheidungsgrundlagen und sollten als Zielkriterium auch die
18 Klimaneutralität enthalten.

19 6.1.2.5 Investitionsprogramme

20 Auf der Basis der Daten aus dem Energiecontrolling und den von der Kommune
21 erarbeiteten energetischen Konzepten kann und sollte die Kommune
22 Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten und festgelegten Meilensteinen
23 und Zielen zur energetischen Optimierung und zur CO₂-Reduktion bei Gebäuden und
24 Anlagen entwickeln. Wir prüften, auf welche Programme die Kommune auf der
25 Grundlage ihrer strategischen Ausrichtung setzte.

³² Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

- 1 Die Beurteilung der Investitionsprogramme für die Stadt Eltville am Rhein zeigt
2 Ansicht 15:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Investitionsprogramme für Liegenschaften + Anlagentechnik						
Werden im Rahmen der Investitionsprogramme folgende Punkte berücksichtigt?	2017	2018	2019	2020	2021	Ergebnis
Langfristige Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten: Gebäudesanierungen	•	•	•	✓	✓	⊗
Langfristige Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten: Beleuchtung	•	✓	✓	✓	✓	✓
Langfristige Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten: Heizungstechnik	•	•	•	•	•	•
Langfristige Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten: Trinkwasserversorgung	•	•	•	•	•	•
Langfristige Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten: Abwasserbeseitigung	•	•	•	•	•	•
Langfristige Investitionsprogramme mit energetischen Prioritäten: Straßenbeleuchtung	•	•	•	•	•	•
Besondere Leistungen im Bereich Investitionsprogramme: - Sanierungsliste mit Prioritäten - Energiekonzepte - Berücksichtigung von Lebenszykluskosten	•	✓	✓	✓	✓	✓
Gesamtbewertung Investitionsprogramme						0,71
<ul style="list-style-type: none"> • = nicht vorhanden (0 Jahre); ⊗ = teilweise vorhanden (1 bis 3 Jahre); ✓ = vorhanden (4 oder 5 Jahre) • = nicht ausreichend; 0,00 bis 0,52 • = eingeschränkt sachgerecht; 0,53 bis 1,05 • = sachgerecht; 1,06 bis 2,00 Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung						

- 27 Ansicht 15: Eltville am Rhein: Beurteilung der Investitionsprogramme für Liegenschaften +
28 Anlagentechnik

- 29 In der Stadt Eltville am Rhein waren zu zwei der sieben Prüfkriterien im Prüfinstrument
30 Investitionsprogramme Leistungen oder Daten vorhanden und ein Prüfkriterium teilweise
31 vorhanden.

- 1 Die Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung lagen bei
2 der Stadt Eltville am Rhein nicht in kommunaler Hand.³³ Im Investitionsprogramm
3 Beleuchtung sind für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 285.000 Euro gemäß eines
4 vorliegenden Angebots der SYNA für Restumstellungen historischer Altstadtleuchten
5 sowie Seilleuchten geplant.
- 6 Die Gesamtbewertung der Investitionsprogramme stufen wir für die Stadt Eltville am
7 Rhein als eingeschränkt sachgerecht ein.
- 8 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Einführung eines kommunalen
9 Energiemanagement-Systems nach dem Kom.EMS³⁴ Leitfaden. In das EMS sollten die
10 Investitionsprogramme integriert werden. Wir empfehlen, in den strategischen
11 Zielsetzungen klare Maßnahmen mit Prioritätenlisten nach ökologischen und
12 ökonomischen Kriterien festzuschreiben und diese mit dem Energiecontrolling zu
13 festgelegten Zeitpunkten regelmäßig zu überprüfen.

14 **6.1.2.6 Vergleichende Gesamtbewertung der energetischen Planung**

15 Anhand der Ergebnisse der energetischen Planung lassen sich Stärken und Schwächen
16 der Kommunen in diesem Bereich ableiten.

17 Die vergleichende Gesamtbewertung der energetischen Planung für die Stadt Eltville am
18 Rhein zeigt Ansicht 16:

Vergleichende Gesamtbewertung der energetischen Planung in Punkten						
Körperschaft	Beurteilung des Vertragsmanagements	Beurteilung des Anlagenmanagements	Beurteilung des Gebäudemanagements	Beurteilung der Energiekonzepte	Beurteilung der Investitionsprogramme	Bewertung
Bad Camberg	1,33	1,29	1,20	0,25	0,57	1,02
Bad Soden-Salmünster	1,67	1,71	2,00	0,50	0,57	1,47
Dillenburg	2,00	1,14	0,80	0,00	0,29	0,99
Eltville am Rhein	1,83	0,57	1,00	1,25	0,71	1,16
Flörsheim am Main	1,67	1,14	0,40	0,00	0,29	0,80
Heppenheim (Bergstraße)	1,83	1,14	1,60	1,75	1,57	1,58
Hünstetten	2,00	1,14	0,80	0,50	1,00	1,11
Karben	1,33	1,43	1,20	0,25	0,86	1,05

³³ Zur Interimbesprechung teilte uns die Stadt Eltville mit, dass im Investitionsprogramm: Beleuchtung für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 285.000 EUR gemäß eines vorliegenden Angebots der SYNA für die Restumstellung der historischen Altstadtleuchten sowie Seilleuchten eingeplant sind.

³⁴ Kom.EMS Kommunales Energiemanagement-System, <https://www.komems.de> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022)

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Energiemanagement der kommunalen Infrastruktur

Königstein im Taunus	1,00	0,57	0,00	0,25	0,00	0,46
Langgöns	1,33	0,86	0,00	1,00	1,14	0,80
Münster (Hessen)	0,00	0,57	0,00	0,50	1,00	0,27
Neuhof	1,33	1,14	1,20	0,50	0,00	1,04
Nidda	0,33	0,86	0,40	0,25	0,57	0,46
Ober-Ramstadt	1,00	0,57	0,40	0,50	0,29	0,62
Schotten	0,00	0,29	0,00	0,00	0,14	0,07
Stadtallendorf	2,00	0,29	0,60	1,50	0,86	1,10
Summe sachgerecht	7	3	2	3	2	5
Summe eingeschränkt sachgerecht	6	7	6	1	8	7
Summe nicht ausreichend	3	6	8	12	6	4
Bereich sachgerecht	≥1,34	≥1,25	≥1,34	≥1,18	≥1,06	≥1,09
Bereich eingeschränkt sachgerecht	0,68-1,33	0,77-1,24	0,68-1,33	0,59-1,17	0,53-1,05	0,58-1,08
Bereich nicht ausreichend	≤0,67	≤0,76	≤0,67	≤0,58	≤0,52	≤0,57
<p>● = nicht ausreichend ● = eingeschränkt sachgerecht ● = sachgerecht Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung</p>						

1 Ansicht 16: Vergleichende Gesamtbewertung der energetischen Planung in Punkten

2 Im Prüffeld der energetischen Planung bewerten wir fünf Kommunen³⁵ des
3 Vergleichsring als sachgerecht.

4 Sieben der Kommunen³⁶ bewerten wir in der Gesamtbewertung der energetischen
5 Planung mit eingeschränkt sachgerecht. Diese Kommunen zeigen in mehreren
6 Prüfinstrumenten Verbesserungspotential auf.

7 Mit nicht ausreichend bewerten wir vier Kommunen³⁷. Diese Kommunen zeigen in den
8 meisten der fünf Prüfinstrumente ein erhebliches Verbesserungspotenzial.

9 Mit einem von fünf als nicht ausreichend, zwei als eingeschränkt sachgerecht und zwei
10 als sachgerecht bewerteten Prüfinstrumenten beurteilen wir das Prüffeld der
11 energetischen Planung der Stadt Eltville am Rhein als sachgerecht.

12 Die Stadt Eltville am Rhein bewerten wir insgesamt als sachgerecht.

13 6.1.3 Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im 14 Energiemanagement

15 Die vergleichende Gesamtbewertung der Prüffelder Energiecontrolling und energetische
16 Planung setzt sich aus den vorangegangenen Einzelbewertungen der Prüfinstrumente
17 (Kapitel 6.1.1 und Kapitel 6.1.2) zusammen.

³⁵ Bad Soden-Salmünster, Eltville am Rhein, Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten und Stadtallendorf

³⁶ Bad Camberg, Dillenburg, Flörsheim am Main, Karben, Langgöns, Neuhof und Ober-Ramstadt

³⁷ Königstein im Taunus, Münster (Hessen), Nidda und Schotten

- 1 Ansicht 17 zeigt die vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im
2 Energiemanagement.

Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Energiemanagement in Punkten			
Körperschaft	Energiecontrolling	Energetische Planung	Gesamtbewertung der Systemprüfung
Bad Camberg	1,04	1,02	1,03
Bad Soden-Salmünster	1,63	1,47	1,55
Dillenburg	0,79	0,99	0,89
Eltville am Rhein	0,38	1,16	0,77
Flörsheim am Main	0,71	0,80	0,76
Heppenheim (Bergstraße)	1,10	1,58	1,34
Hünstetten	1,08	1,11	1,10
Karben	0,88	1,05	0,96
Königstein im Taunus	0,46	0,46	0,46
Langgöns	0,75	0,80	0,77
Münster (Hessen)	0,46	0,27	0,36
Neuhof	0,67	1,04	0,86
Nidda	0,83	0,46	0,65
Ober-Ramstadt	0,25	0,62	0,43
Schotten	0,25	0,07	0,16
Stadtallendorf	0,42	1,10	0,76
Summe sachgerecht	1	5	3
Summe eingeschränkt	8	7	9
Summe nicht ausreichend	7	4	4
Bereich sachgerecht	≥1,18	≥1,09	≥1,10
Bereich eingeschränkt	0,72-1,17	0,58-1,08	0,62-1,09
Bereich nicht ausreichend	≤0,71	≤0,57	≤0,61

● = nicht ausreichend ● = eingeschränkt sachgerecht ● = sachgerecht
Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung

- 3 Ansicht 17: Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Energiemanagement in
4 Punkten

- 5 Im Rahmen der Systemprüfung bewerten wir das strategische Energiemanagement in
6 drei Kommunen³⁸ des Vergleichsringes als sachgerecht.

³⁸ Bad Soden-Salmünster, Heppenheim (Bergstraße) und Hünstetten

1 Neun der Kommunen³⁹ bewerten wir in der Gesamtbewertung der Systemprüfung mit
2 eingeschränkt sachgerecht. Diese Kommunen weisen in mehreren Prüfinstrumenten
3 Verbesserungspotenzial auf.

4 Mit nicht ausreichend bewerten wir vier Kommunen⁴⁰. Diese Kommunen zeigen in den
5 meisten Prüfinstrumenten Verbesserungspotenzial auf.

6 In der Stadt Eltville am Rhein bewerten wir das strategische Energiemanagement
7 insgesamt als eingeschränkt sachgerecht.

8 **6.2 Ergebnisprüfung: Wesentliche Energieverbraucher und -erzeuger**

9 Ziel der Ergebnisprüfung ist es, über die quantitative und qualitative Feststellung des Ist-
10 Zustands des Energiemanagements hinaus, den Erfolg und Nutzen für die Körperschaft
11 festzustellen und einen Vergleich der zu prüfenden Kommunen untereinander sowie in
12 einigen Bereichen bundesweit aufzuzeigen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen
13 leiteten wir Ergebnisverbesserungspotenziale und in der Folge auch
14 Klimaschutzpotenziale ab.

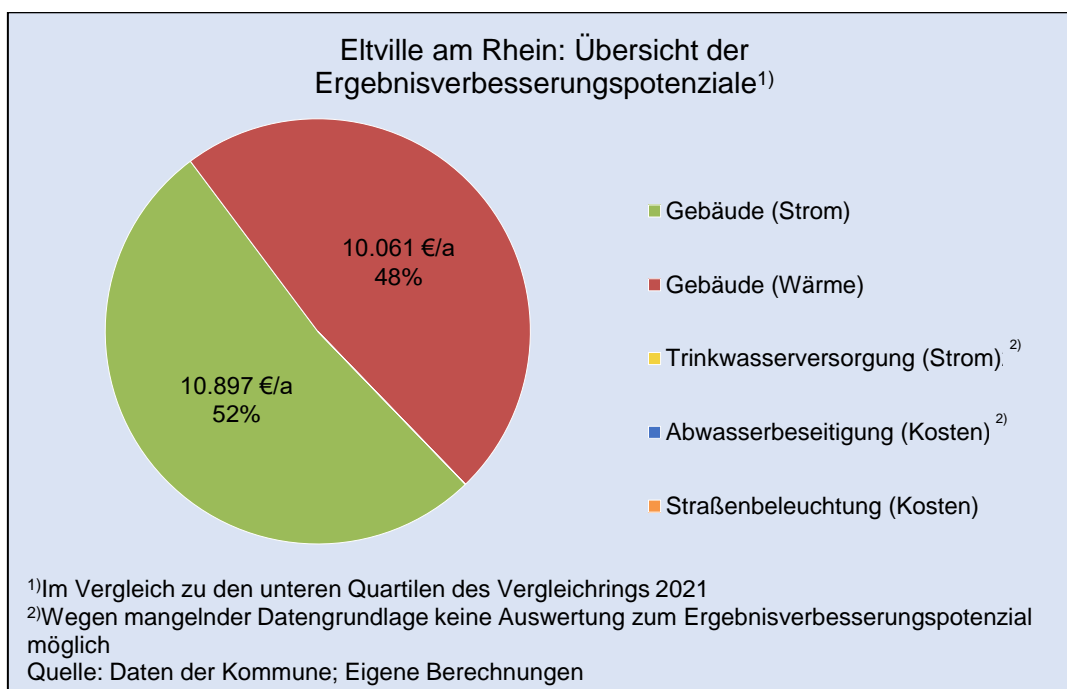
15 Für die Ergebnisprüfung untersuchten wir ausgewählte Bereiche des Energiesektors: die
16 Bereiche Trinkwasserversorgung (Kapitel 6.2.1), Abwasserbeseitigung (Kapitel 6.2.2),
17 Straßenbeleuchtung (Kapitel 6.2.3), Kommunale beheizte Nichtwohngebäude (Kapitel
18 6.2.4) und Energieerzeugung der Kommune (Kapitel 6.2.5).

19 Aus dem Vergleich der kommunenspezifischen Kennzahlen miteinander, sowie im
20 Vergleich mit den Werten aus der Energiesparverordnung (EnEV₂₀₁₅)⁴¹, ergeben sich für
21 die Stadt Eltville am Rhein bei den wesentlichen Energieverbrauchern zusammen-
22 gefasst die in Ansicht 18 dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale. (EVP).

³⁹ Bad Camberg, Dillenburg, Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Karben, Langgöns, Neuhoof, Nidda
und Stadtallendorf

⁴⁰ Königstein im Taunus, Münster (Hessen), Ober-Ramstadt und Schotten

⁴¹ Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchswerte und der Vergleichswerte im
Nichtwohngebäudebestand vom 7. April 2015, BAnz AT 21.05.2015 B3



1

2 Ansicht 18: Eltville am Rhein: Übersicht der Ergebnisverbesserungspotenziale

3 Bei den kommunalen Gebäuden ergibt sich das größte Einsparpotenzial. Dieses liegt
4 bei 10.897 Euro beim Stromverbrauch und entspricht 52 Prozent des Gesamtpotenzials.
5 Im Bereich der Wärme der kommunalen Gebäude liegt das EVP bei 10.061 Euro. Das
6 entspricht 48 Prozent des Gesamtpotenzials. Die Bereiche Abwasser, Trinkwasser und
7 Straßenbeleuchtung wurden an Dritte vergeben. Aus diesem Grund konnten hier keine
8 Potenziale ermittelt werden.

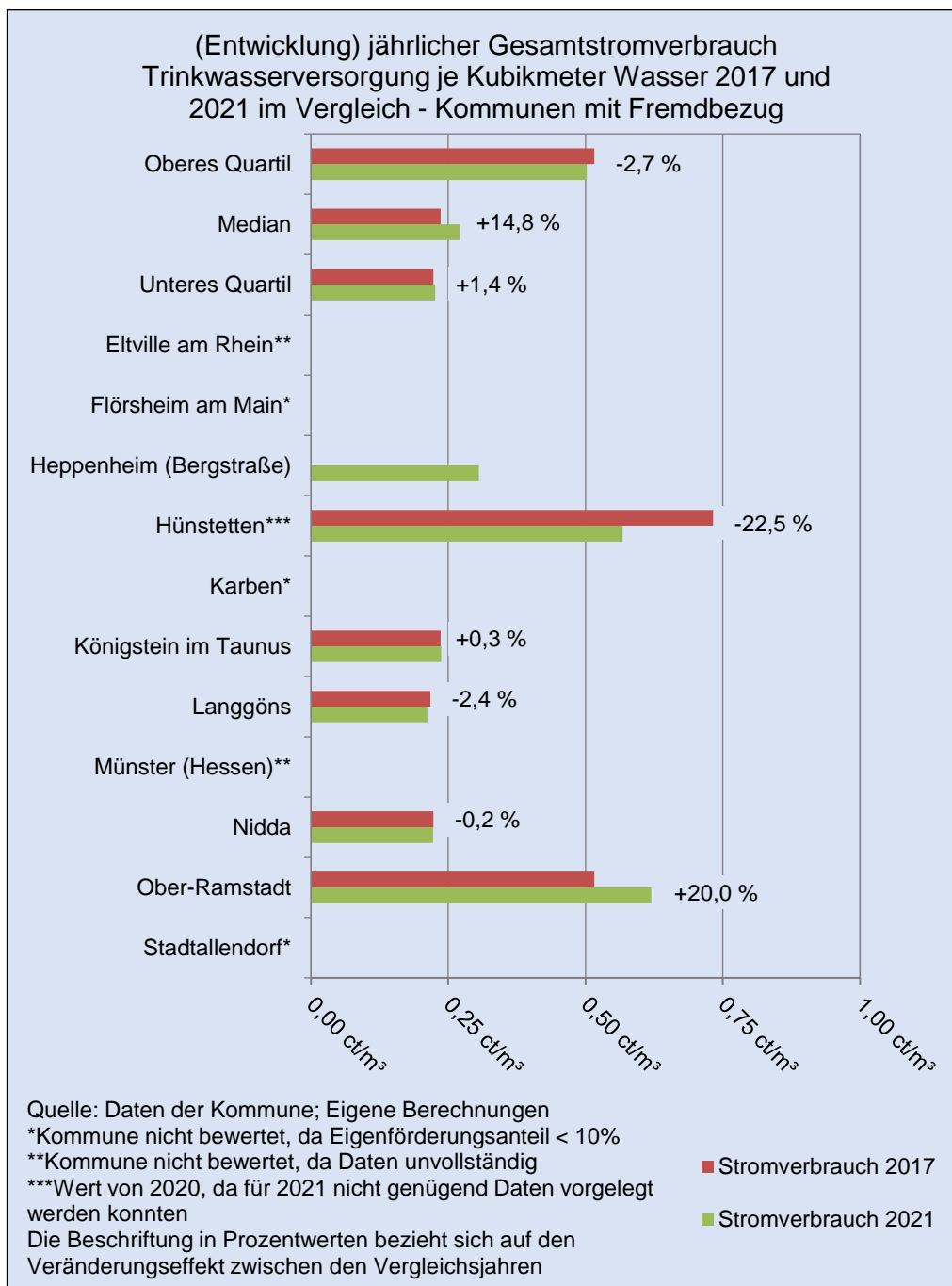
9 6.2.1 Trinkwasserversorgung

10 Der Energieaufwand für die Gewinnung, die Aufbereitung und die Verteilung von Trink-
11 wasser hängt von relevanten Variablen ab. Dazu zählen die geographische Ausdehnung
12 (Anzahl Ortsteile, Höhendifferenzen), Anzahl und Technik der Pumpstationen und die
13 geförderte Wassermenge⁴² sowie die Herkunft des Wassers (Quelle, Tiefbrunnen oder
14 Fremdbezug). Sofern die Trinkwasserversorgung in kommunaler Hand lag, war diese für
15 die Kommune ein relevanter Energieverbraucher, auf den sie direkten Einfluss hatte. Elf
16 Kommunen übertrugen die Aufgabe der Wasserversorgung an Dritte, oft
17 Zweckverbände. In diesem Fall hatte die Kommune einen verminderten direkten Einfluss
18 auf die energetische Situation der Trinkwasserversorgung.

19 Die Stadt Eltville am Rhein bezog ihr Trinkwasser von einem Dritten (Rheingauwasser).
20 Es war der Stadt Eltville am Rhein nicht möglich, die der Stadt zugeordneten Werte zu
21 ermitteln. Lediglich die Verbrauchswerte des gesamten Versorgungsgebietes von
22 Rheingauwasser konnten ermittelt werden.

⁴² Für die folgenden Kennzahlen zur Trinkwasserversorgung wurde mit der gesamten Wassermenge im System gerechnet, d.h. geförderte Wassermenge zuzüglich bezogener Wassermenge.

- 1 Eine Vergleichbarkeit des Energieaufwands der Trinkwasserversorgung für die
2 Kommunen untereinander wurde zweigeteilt: Kommunen mit 100 Prozent
3 Eigenproduktion und Kommunen mit Fremdbezug. Die Kommunen Bad Camberg, Bad
4 Soden-Salmünster, Dillenburg, Neuhoof und Schotten förderten ihr Trinkwasser zu 100
5 Prozent selbst. Die Kommunen Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten, Königstein im
6 Taunus, Langgöns, Nidda und Ober-Ramstadt betrieben ihre Trinkwasserversorgung
7 durch Fremdbezug. Angesichts eines Eigenförderanteils geringer als zehn Prozent
8 konnten Karben, Flörsheim am Main und Stadtallendorf nicht bewertet werden.
9 Aufgrund unvollständiger Daten konnten Eltville am Rhein und Münster (Hessen)
10 ebenfalls nicht in die Bewertung aufgenommen werden. Diese fünf Kommunen wurden
11 vom Vergleich ausgenommen.
- 12 Ansicht 19 zeigt die Entwicklung des jährlichen Gesamtstromverbrauches je Kubikmeter
13 Wasser von 2017 bis 2021 im Vergleich für Kommunen mit Fremdbezug.

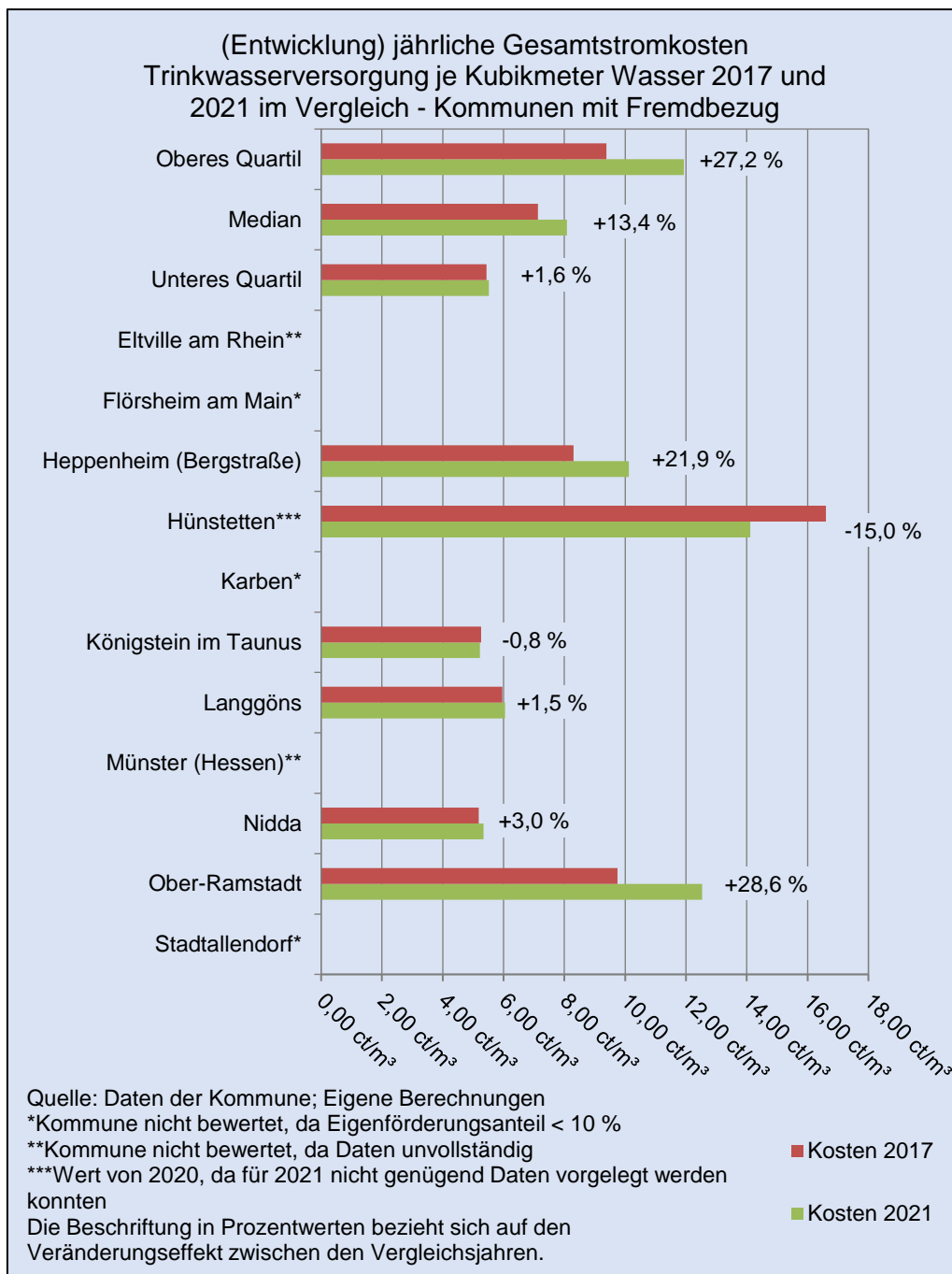


1

2 Ansicht 19: (Entwicklung) jährlicher Gesamtstromverbrauch Trinkwasserversorgung je
3 Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich – Kommunen mit Fremdbezug

4 Im Vergleich des ersten und letzten Jahres des Prüfungszeitraums verbesserte sich der
5 Stromverbrauch je geförderter Kubikmeter Trinkwasser in Hünstetten und Langgöns, in
6 Königstein im Taunus und Nidda blieb er nahezu gleich. In Ober-Ramstadt
7 verschlechterte sich der Stromverbrauch. In Heppenheim war aufgrund von fehlenden
8 Daten für das Jahr 2017 kein Vergleich möglich. Die Körperschaften Eltville am Rhein
9 und Münster (Hessen) lieferten keine oder unvollständige Daten und wurden deswegen

- 1 nicht bewertet. Flörsheim am Main, Karben und Stadtallendorf wurden aufgrund eines
2 Eigenförderungsanteil von unter 10 Prozent nicht bewertet.
3 Ansicht 20 zeigt die Entwicklung der jährlichen Gesamtstromkosten der
4 Trinkwasserversorgung je Kubikmeter Wasser von 2017 bis 2021 im Vergleich für
5 Kommunen mit Fremdbezug.



- 6
7 Ansicht 20: (Entwicklung) jährliche Gesamtstromkosten Trinkwasserversorgung je Kubikmeter
8 Wasser 2017 und 2021 im Vergleich – Kommunen mit Fremdbezug

- 1 Im Vergleich des ersten und letzten Jahres des Prüfungszeitraums verbesserten sich die
2 Stromkosten je geförderter Kubikmeter Trinkwasser in vier der sechs bewerteten
3 Kommunen mit Fremdbezug. Zwei der bewerteten Kommunen mit Fremdbezug wiesen
4 im Vergleich zum Jahr 2017 erhöhte Stromkosten auf.
5 Ansicht 21 zeigt die Entwicklung der jährlichen Gesamtstromkosten der
6 Trinkwasserversorgung je Kubikmeter Wasser für 2017 und 2021 im Vergleich und das
7 resultierende EVP für Kommunen mit Fremdbezug.

Gesamtstromkosten Trinkwasserversorgung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich sowie Ergebnisverbesserungspotenziale – Kommunen mit Fremdbezug					
	Kosten 2017	Kosten 2021	Veränderung 2017 gegenüber 2021 in %	Wassermenge 2021 ¹⁾	Ergebnisverbesserungspotenzial 2021 ²⁾
Eltville am Rhein*	-	-	-	-	-
Flörsheim am Main*	-	-	-	-	-
Heppenheim (Bergstraße)	8,30 ct/m ³	10,12 ct/m ³	21,93%	2.076.998 m ³	95.438 €
Hünstetten**	16,60 ct/m ³	14,11 ct/m ³	-15,00%	469.392 m ³	40.297 €
Karben*	-	-	-	-	-
Königstein im Taunus	5,26 ct/m ³	5,22 ct/m ³	-0,76%	1.024.699 m ³	0 €
Langgöns	5,96 ct/m ³	6,05 ct/m ³	1,51%	586.395 m ³	3.079 €
Münster (Hessen)*	-	-	-	-	-
Nidda	5,19 ct/m ³	5,35 ct/m ³	3,08%	1.051.259 m ³	0 €
Ober-Ramstadt	9,74 ct/m ³	12,53 ct/m ³	28,64%	787.044 m ³	55.132 €
Stadtallendorf*	-	-	-	-	-
Unteres Quartil	5,44 ct/m ³	5,53 ct/m ³	-0,19%	636.557 m ³	30.993 €
Median	7,13 ct/m ³	8,09 ct/m ³	2,30%	905.872 m ³	47.715 €
Oberes Quartil	9,38 ct/m ³	11,93 ct/m ³	17,22%	1.044.619 m ³	65.209 €

*Kommune nicht bewertet, da Eigenförderungsanteil < 10% oder keine Daten vorhanden
**Kosten und EVP von 2020, da für 2021 nicht genügend Daten vorgelegt werden konnten
¹⁾Es ist die gesamte Wassermenge im System gemeint
²⁾Für die Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials haben wir die Differenz der Gesamtstromkosten je Kubikmeter Trinkwasser zum unteren Quartil des Vergleichsringes gebildet und mit der Menge des Trinkwassers im System multipliziert.
Minimal- und Maximalwert sind farblich gekennzeichnet (Minimalwert entspricht grün; Maximalwert entspricht rot)
Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen

- 8 Ansicht 21: Gesamtstromkosten Trinkwasserversorgung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021
9 im Vergleich sowie Ergebnisverbesserungspotenziale – Kommunen mit Fremdbezug
10 Für die Stadt Eltville am Rhein konnte im Bereich Trinkwasserversorgung kein EVP
11 ermittelt werden.

1 Die Bewertung der Trinkwasserversorgung für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht
2 22:

Eltville am Rhein: Bewertung der Trinkwasserversorgung	
Stromverbrauch	0,00*
Verbesserung Stromverbrauch	0,00*
Gesamtbewertung	0,00*
<ul style="list-style-type: none"> ● = nicht effektiv; 0,00 bis 0,67 ● = eingeschränkt effektiv; 0,68 bis 1,33 ● = effektiv; 1,34 bis 2,00 	
*Bewertung 0,00 aufgrund fehlender Datenlage	
Quelle: Eigene Bewertung	

3 Ansicht 22: Eltville am Rhein: Bewertung der Trinkwasserversorgung

4 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Bereich des Stromverbrauchs der
5 Trinkwasserversorgung als nicht effektiv. Im Bereich der Verbesserung des
6 Stromverbrauchs bewerten wir die Stadt Eltville am Rhein als nicht effektiv. Hieraus
7 ergibt sich die Gesamtbewertung nicht effektiv.

8 Aufgrund der mangelnden Daten bewerten wir die Stadt Eltville am Rhein im
9 Prüfinstrument Trinkwasserversorgung als nicht effektiv.

10 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein den Zweckverband für die
11 Trinkwasserversorgung aufzufordern, aussagekräftige Daten und Kennzahlen zu
12 ermitteln und diese regelmäßig an die Mitglieder zu kommunizieren. So werden die
13 Mitglieder des Zweckverbands in die Lage versetzt, die energetische Effizienz ihrer
14 Trinkwasserversorgung zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der steigenden
15 Anforderungen an die Klimaneutralität und die Klimafolgen durch trockene Sommer
16 gewinnt dieser Bereich zunehmend an Bedeutung.

17 6.2.2 Abwasserbeseitigung

18 Sofern die Abwasserbeseitigung in kommunaler Hand lag, ist sie für die Kommune ein
19 relevanter Energieverbraucher, auf den sie direkten Einfluss hat. Neun Kommunen
20 übertrugen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung an Dritte, oft Zweckverbände. In
21 diesem Fall hatte die Kommune keinen direkten Einfluss auf die energetische Situation
22 der Abwasserbeseitigung. Eine Vergleichbarkeit war nur für die Kommunen gegeben,
23 deren Abwasserbeseitigung als Regie- oder Eigenbetrieb organisiert war.

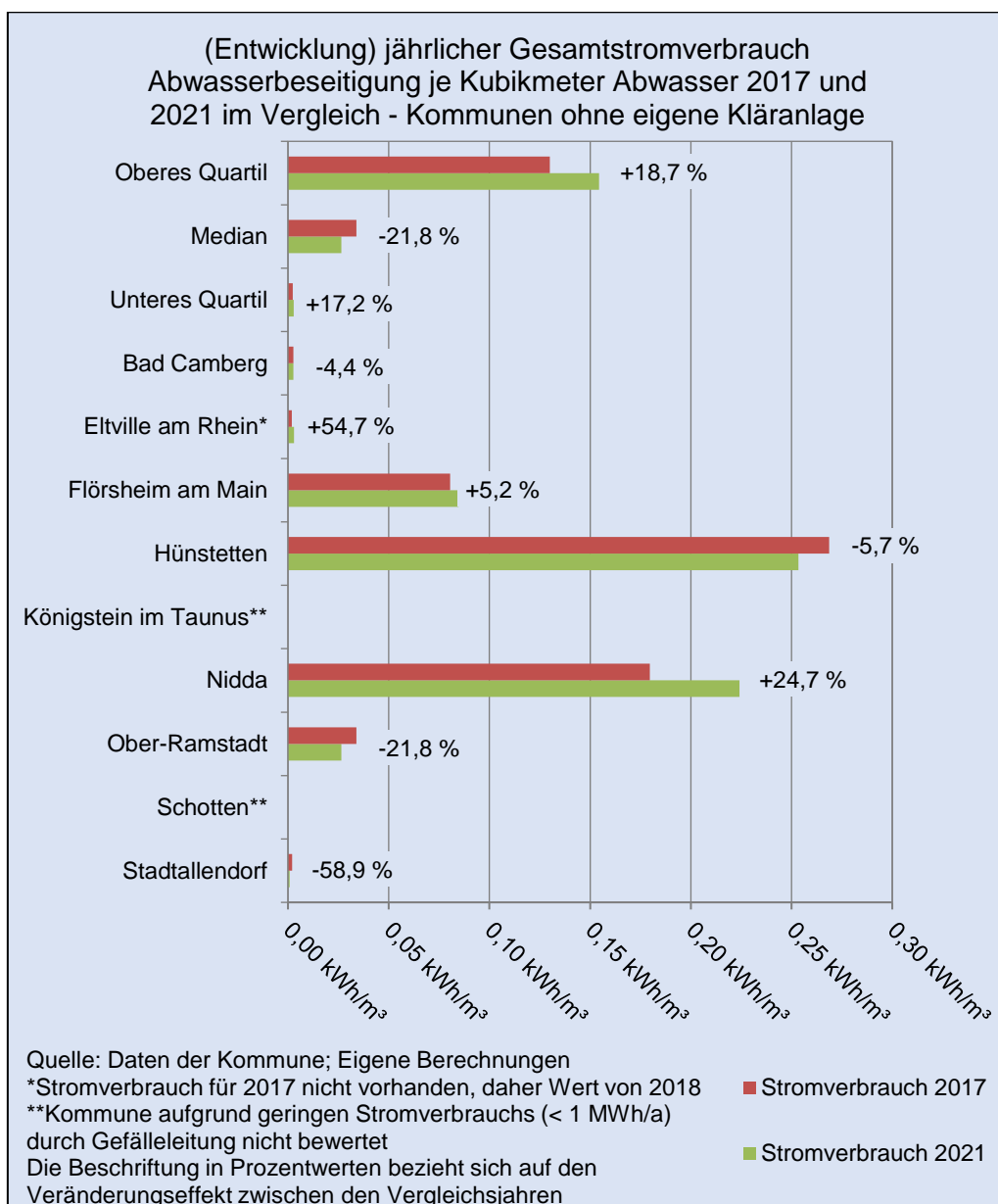
24 Neun der sechzehn Vergleichskommunen hatten ihre Abwasserbeseitigung an Dritte
25 abgegeben und sieben betrieben die Abwasserbeseitigung in Form von Eigenbetrieben.

26 Für die Stadt Eltville am Rhein nahm der Abwasserverband Ober Rheingau die
27 Abwasserbeseitigung vor. Die Stadt Eltville am Rhein war Eigentümerin des circa
28 67 Kilometer langen Kanalnetzes und 5 kleinerer Pumpstationen. Das Kanalnetz war zu
29 95 Prozent ein Mischsystem für Regen- und Abwasser. Der Übergang zum
30 Abwasserverband Oberer Rheingau war die Einleitung in den Verbandssammler. Der
31 Abwasserverband Oberer Rheingau übernahm seit 2014 auch die Betriebsführung des
32 Kanalnetzes.

- 1 Es war der Stadt Eltville am Rhein nicht möglich, vollständige Stromverbräuche und
2 Kosten vorzulegen.
3 Ansicht 23 bildet die Entwicklung des Gesamtstromverbrauchs im Verhältnis zur
4 Abwassermenge ab.

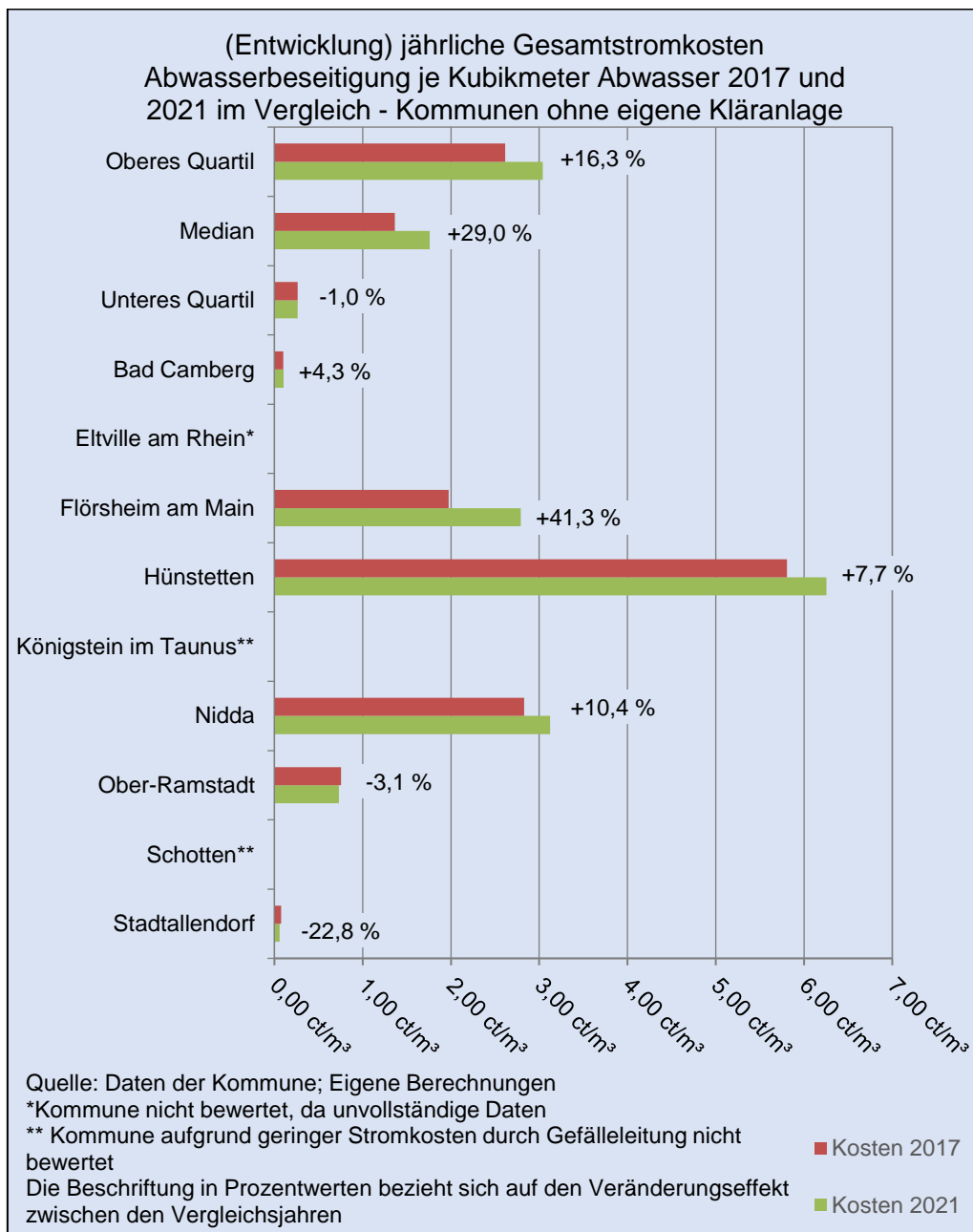


- 5
6 Ansicht 23: Eltville am Rhein: Gesamtstromverbrauch Abwasserbeseitigung je Abwassermenge
7 2017 bis 2021
- 8 Der Gesamtstromverbrauch für die Abwasserbeseitigung der Stadt Eltville am Rhein fiel
9 sehr gering aus, weil Eltville am Rhein nur das Kanalnetz betrieb. Die höheren
10 Verbräuche im Jahr 2018 und insbesondere 2021 wurden durch Hochwasserereignisse
11 verursacht. Die Pumpstation Campingplatz, Hattenheim, lag im
12 Überschwemmungsgebiet, was zu einer erhöhten Pumpenlaufzeit bei Hochwasser
13 führte (Überflutung der Pumpstation).
- 14 Ansicht 24 zeigt die Entwicklung des jährlichen Gesamtstromverbrauchs der
15 Abwasserbeseitigung je Kubikmeter Abwasser der Kommunen ohne eigene Kläranlage
16 der Jahre 2017 und 2021 im Vergleich.



- 1
- 2 Ansicht 24: (Entwicklung) jährlicher Gesamtstromverbrauch Abwasserbeseitigung je Kubikmeter
- 3 Wasser 2017 und 2021 im Vergleich - Kommunen ohne eigene Kläranlage
- 4 Im Vergleich des ersten und letzten Jahres des Prüfungszeitraums verringerte sich der
- 5 Stromverbrauch je beseitigter Kubikmeter Abwasser in drei der neun geprüften
- 6 Kommunen. Eine Kommune zeigte einen konstanten Stromverbrauch. Drei der neun
- 7 Kommunen zeigten einen erhöhten Stromverbrauch.
- 8 Im Vergleich mit den neun Kommunen, die nur das Kanalnetz, aber keine eigene
- 9 Kläranlage betrieben, lag der Energieverbrauch der Stadt Eltville am Rhein im gesamten
- 10 Prüfungszeitraum an drittniedrigster Stelle.

- 1 Ansicht 25 zeigt die jährliche Entwicklung der Gesamtstromkosten der
2 Abwasserbeseitigung bei Kommunen ohne eigene Kläranlage je Kubikmeter Abwasser
3 2017 und 2021 im Vergleich.



- 4
5 Ansicht 25: (Entwicklung) jährliche Gesamtstromkosten Abwasserbeseitigung je Kubikmeter
6 Abwasser 2017 und 2021 im Vergleich - Kommunen ohne eigene Kläranlage
- 7 Im Vergleich des ersten und letzten Jahres des Prüfungszeitraums verbesserten sich die
8 Stromkosten je beseitigter Kubikmeter Abwasser in zwei der neun geprüften Kommunen,
9 und erhöhte sich in vier Kommunen.
- 10 Ansicht 26 zeigt die Entwicklung der Gesamtstromkosten Abwasserbeseitigung von
11 2017 zu 2021 im Vergleich und die sich aus den unteren Quartilswerten bildenden EVPs.

Gesamtstromkosten Abwasserbeseitigung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich - Kommunen ohne eigene Kläranlage					
	Kosten 2017	Kosten 2021	Veränderung 2017 gegenüber 2021 in %	Abwassermenge 2021	Ergebnisverbesserungspotenzial 2021 ¹⁾
Bad Camberg	0,10 ct/m ³	0,11 ct/m ³	8,62%	712.803 m ³	0 €
Eltville am Rhein*	-	-	-	-	-
Flörsheim am Main	1,97 ct/m ³	2,79 ct/m ³	41,33%	976.776 m ³	24.712 €
Hünstetten	5,81 ct/m³	6,25 ct/m³	7,61%	402.576 m ³	24.114 €
Königstein am Taunus**	-	-	-	-	-
Nidda	2,83 ct/m ³	3,13 ct/m ³	10,60%	3.742.695 m ³	107.415 €
Ober-Ramstadt	0,75 ct/m ³	0,73 ct/m ³	-3,16%	688.503 m ³	3.236 €
Schotten**	-	-	-	-	-
Stadtallendorf	0,07 ct/m³	0,06 ct/m³	-19,63%	1.785.077 m ³	0 €
Unteres Quartil	0,26 ct/m ³	0,26 ct/m ³	-0,47%	694.578 m ³	18.895 €
Median	1,36 ct/m ³	1,76 ct/m ³	8,12%	844.790 m ³	24.413 €
Oberes Quartil	2,62 ct/m ³	3,04 ct/m ³	10,11%	1.583.002 m ³	45.388 €

*Kommune nicht bewertet, da unvollständige Daten

**Kommune nutzt das natürliche Gefälle aus und wurde vom Vergleich ausgenommen

¹⁾Für die Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials haben wir die Differenz der Gesamtstromkosten je Kubikmeter Abwasser zum unteren Quartil des Vergleichsringes gebildet und mit der Menge des Abwassers multipliziert.

Minimal- und Maximalwert sind farblich gekennzeichnet (Minimalwert entspricht grün; Maximalwert entspricht rot)

Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen

- 1 Ansicht 26: Gesamtstromkosten Abwasserbeseitigung je Kubikmeter Wasser 2017 und 2021 im Vergleich - Kommunen ohne eigene Kläranlage
- 2
- 3 Für die Stadt Eltville am Rhein konnte kein EVP im Bereich Abwasserbeseitigung
- 4 ermittelt werden.
- 5 Die Bewertung der Abwasserbeseitigung für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 27:

Eltville am Rhein: Bewertung der Abwasserbeseitigung	
Stromverbrauch	1,00
Verbesserung Stromverbrauch	0,00
Gesamtbewertung	0,50
<ul style="list-style-type: none"> ● = nicht effektiv; 0,00 bis 0,67 ● = eingeschränkt effektiv; 0,68 bis 1,33 ● = effektiv; 1,34 bis 2,00 	
Quelle: Eigene Bewertung	

- 6 Ansicht 27: Eltville am Rhein: Bewertung der Abwasserbeseitigung

1 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Bereich des Stromverbrauchs der
2 Abwasserbeseitigung als eingeschränkt effektiv. Im Bereich der Verbesserung des
3 Stromverbrauchs bewerten wir die Stadt Eltville am Rhein als nicht effektiv. Hieraus
4 ergibt sich die Gesamtbewertung nicht effektiv.

5 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Verbrauchswerte ihrer
6 Abwasserbeseitigungsanlagen zu erfassen, benötigte Daten von Dritten anzufragen und
7 sinnvolle Kennzahlen für den Verbrauch zu bilden. Nur so können Potenziale erkannt
8 werden und bei Abweichungen der Verbräuche Korrekturmaßnahmen eingeleitet
9 werden. Wir empfehlen den Stromverbrauch der Abwasserbeseitigung im Rahmen eines
10 kommunalen Energiemanagement-Systems kontinuierlich zu überwachen und die
11 Unterlagen digital und zentral zu verwalten.

12 **6.2.3 Straßenbeleuchtung**

13 Mehr als ein Drittel des kommunalen Gesamtenergieverbrauchs entfällt auf die
14 Beleuchtung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen. Die Sanierung der
15 kommunalen Außenbeleuchtung hat sich als ein starker Hebel erwiesen, um den
16 Energieverbrauch und damit auch langfristig die CO₂-Emissionen zu senken. Durch
17 einen Umstieg auf die energieeffiziente LED-Technologie lassen sich
18 Kosteneinsparungen von über 70 Prozent⁴³ realisieren, so dass sich die Investition
19 innerhalb kurzer Zeit über sinkende Energie- und Wartungskosten amortisieren.

20 Dennoch hatte sich die Finanzierung für viele Kommunen aufgrund der Haushaltslage
21 als schwierig erwiesen. Deshalb brachte die Bundesregierung umfangreiche
22 Förderprogramme wie die BMUB-Förderung⁴⁴ auf den Weg, die die finanzielle Belastung
23 der Kommunen weiter reduzieren.

24 Eine zentrale Frage ist dabei immer die Zukunftsfähigkeit des Gesamtsystems. Bei den
25 Leuchtenherstellern stand mit der Digitalisierung und Vernetzung eine große
26 Herausforderung an. Aus einzelnen Lichtpunkten wurden intelligente Netzwerke mit
27 einem Potenzial, das weit über die reine Beleuchtungsaufgabe hinausgeht. Städte und
28 Gemeinden müssen in Zukunft immer vernetzter und smarter werden. Auf dem Weg zu
29 „Smart Cities“ leistet eine intelligente Außenbeleuchtung einen wichtigen Beitrag.⁴⁵

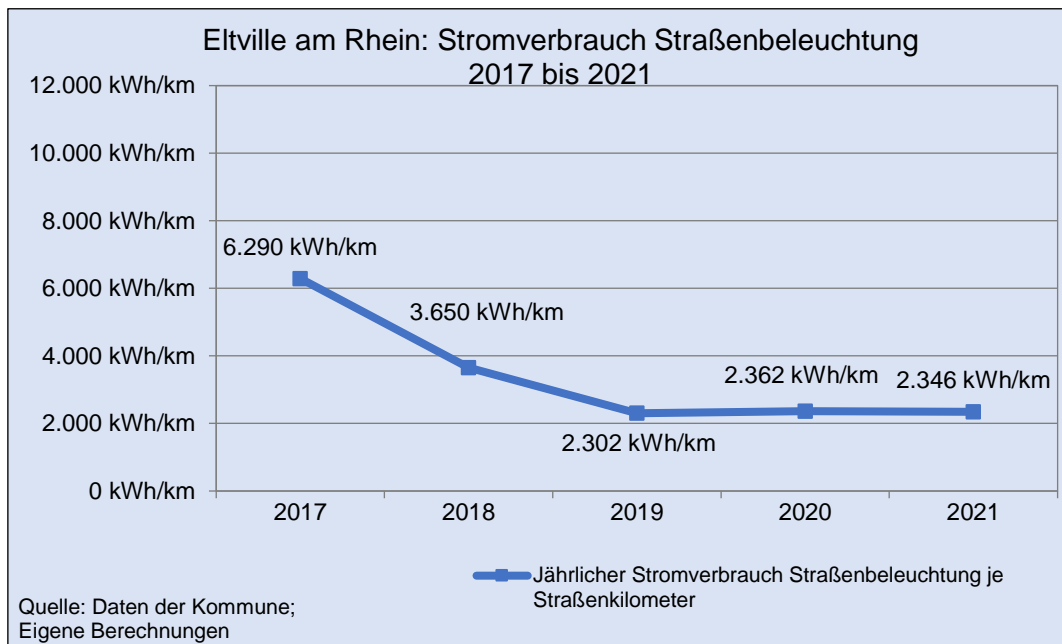
30 Die Aufgabe Straßenbeleuchtung regelte die Stadt Eltville am Rhein durch einen
31 Lichtvertrag mit der Süwag Energie AG. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf
32 LED wurde überwiegend abgeschlossen. Die Süwag war der Eigentümer der
33 Straßenbeleuchtung. Am Ende der Vertragslaufzeit ging die Beleuchtung in das
34 Eigentum der Kommune über. Von 22:00 - 5:00 Uhr wurden die Lampen auf 50 Prozent
35 gedimmt. Eine bessere Ausleuchtung wurde dort eingesetzt, wo das Sicherheitsgefühl
36 der Bürger betroffen war oder Vandalismus stattfand.

⁴³ LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH: Energie und Kosten sparen mit LED, <https://www.lea-hessen.de/kommunen/led-strassenbeleuchtung-installieren/energie-und-kosten-sparen-mit-led/> (zuletzt aufgerufen am 7. November 2022)

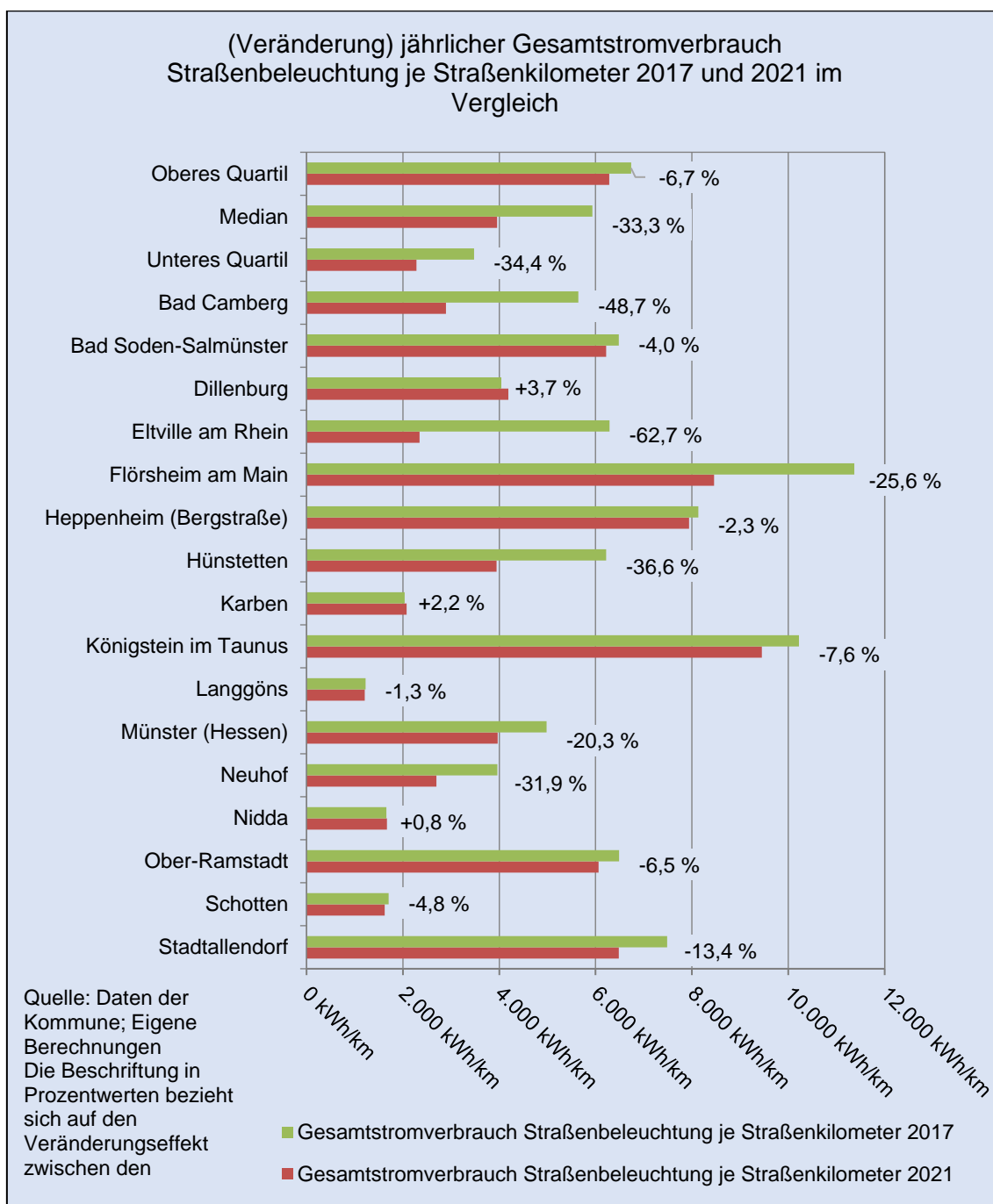
⁴⁴ Seit 2018 heißt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Die Förderung kommt aus der Zeit des BMUB, deshalb unter diesem Namen zu finden.

⁴⁵ Deutscher Städte- und Gemeindebund: Kommunale Beleuchtung vom 12. September 2017, DStGB, DOKUMENTATION NO 143, 2017

- 1 Ansicht 28 zeigt den Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung pro Straßenkilometer der
2 Stadt Eltville am Rhein im Prüfungszeitraum.



- 3
4 Ansicht 28: Eltville am Rhein: Stromverbrauch Straßenbeleuchtung pro Straßenkilometer 2017
5 bis 2021
- 6 Der Stromverbrauch pro Straßenkilometer für die Straßenbeleuchtung der Stadt Eltville
7 am Rhein sank im Prüfungszeitraums um 3.944 Kilowattstunden bzw. um 63 Prozent.
8 Dies ist auf die Umstellung auf LED in den Jahren 2018 und 2019 zurückzuführen.
- 9 Ansicht 29 zeigt die Veränderung des Stromverbrauchs pro Straßenkilometer im
10 Vergleich mit den anderen Kommunen.

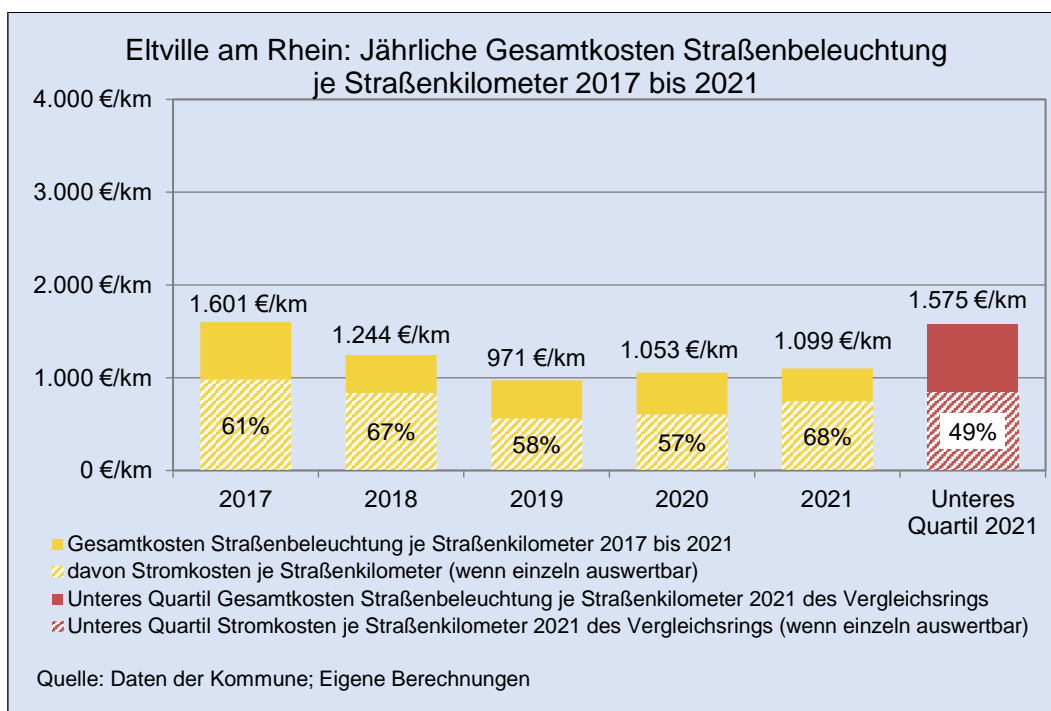


1

2 Ansicht 29: (Veränderung) jährlicher Gesamtstromverbrauch Straßenbeleuchtung je
 3 Straßenkilometer 2017 und 2021 im Vergleich

4 Im Prüfungszeitraum lag der Verbrauch der Stadt Eltville am Rhein im Jahr 2017 circa
 5 45 Prozent oberhalb des unteren Quartils. Im Jahr 2021 lag der Verbrauch der Stadt
 6 Eltville am Rhein nur noch circa 3 Prozent oberhalb des unteren Quartils.

7 Ansicht 30 zeigt die Kennzahl jährlicher Gesamtkosten pro Straßenkilometer der
 8 Straßenbeleuchtung der Stadt Eltville am Rhein.



1

2 Ansicht 30: Eltville am Rhein: Jährliche Gesamtkosten Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer
3 2017 bis 2021

4 Die Gesamtkosten für die Straßenbeleuchtung setzen sich aus den Strom-, Wartungs-
5 und Personalkosten zusammen. Die Gesamtkosten in diesem Prüfkriterium lagen seit
6 2018 unterhalb der Werte des unteren Quartils des Vergleichsring. Die Gesamtkosten
7 sind im Zeitraum von 2017 bis 2021 um 502 Euro pro Kilometer gesunken. Dies ist auf
8 die Umstellung auf LED-Beleuchtung im Zeitraum 2018 bis 2019 zurückzuführen.

9 Ansicht 31 zeigt die jährlichen Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung je
10 Straßenkilometer für 2017 und 2021 und das Ergebnisverbesserungspotenzial im
11 Vergleich.

Jährliche Gesamtkosten Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer 2017 und 2021 im Vergleich

	Kosten 2017	Kosten 2021	Veränderung 2017 gegen-über 2021 in %	Länge Straßennetz 2017/2021	Ergebnisverbesserungspotenzial 2021 ²⁾
Bad Camberg	1.833 €/km	1.508 €/km	-17,73%	103 km	0 €
Bad Soden-Salmünster	2.964 €/km	2.916 €/km	-1,62%	85 km	113.985 €
Dillenburg	1.672 €/km	1.708 €/km	2,15%	188 km	25.004 €
Eltville am Rhein	1.601 €/km	1.099 €/km	-31,36%	119 km	0 €
Flörsheim am Main	2.922 €/km	2.823 €/km	-3,39%	90 km	112.320 €
Heppenheim (Bergstraße) ¹⁾	2.651 €/km	2.961 €/km	11,69%	139 km	192.654 €

Jährliche Gesamtkosten Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer 2017 und 2021 im Vergleich					
	Kosten 2017	Kosten 2021	Veränderung 2017 gegen-über 2021 in %	Länge Straßennetz 2017/2021	Ergebnisverbesserungspotenzial 2021 ²⁾
Hünstetten	2.233 €/km	1.963 €/km	-12,09%	54 km	20.952 €
Karben	2.985 €/km	3.198 €/km	7,14%	103 km	167.851 €
Königstein im Taunus	3.379 €/km	3.634 €/km	7,55%	61 km	124.981 €
Langgöns	1.130 €/km	1.202 €/km	6,37%	150 km	0 €
Münster (Hessen)	1.486 €/km	1.579 €/km	6,26%	85 km	339 €
Neuhof	1.700 €/km	1.565 €/km	-7,94%	84 km	0 €
Nidda	1.778 €/km	1.848 €/km	3,94%	146 km	39.858 €
Ober-Ramstadt	2.304 €/km	2.561 €/km	11,15%	80 km	78.880 €
Schotten	1.989 €/km	2.099 €/km	5,53%	100 km	52.321 €
Stadtallendorf	2.392 €/km	2.502 €/km	4,60%	100 km	92.700 €
Unteres Quartil	1.693 €/km	1.575 €/km	-4,53%	85 km	36.145 €
Median	2.111 €/km	2.031 €/km	4,27%	100 km	85.790 €
Oberes Quartil	2.719 €/km	2.846 €/km	6,56%	124 km	116.734 €

¹⁾Hat erst seit 2018 eine eigene Kostenstelle, daher wird der Wert von 2018 herangezogen

²⁾Für die Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials haben wir die Differenz der Gesamtkosten je Straßenkilometer zum unteren Quartil des Vergleichsringes gebildet und mit der Länge der Straßenbeleuchtung multipliziert.

Minimal- und Maximalwert sind farblich gekennzeichnet (Minimalwert entspricht grün; Maximalwert entspricht rot)

Quelle: Eigene Erhebungen und Berechnungen

- 1 Ansicht 31: Jährliche Gesamtkosten Straßenbeleuchtung je Straßenkilometer 2017 und 2021 im
- 2 Vergleich

- 3 Im Bereich Straßenbeleuchtung wies die Stadt Eltville am Rhein im Jahr 2021 die
- 4 niedrigsten Gesamtkosten im Vergleichsring auf. Innerhalb des Prüfungszeitraums
- 5 verbesserten sich die Gesamtkosten um 31,36 Prozent. Für die Stadt Eltville am Rhein
- 6 ergab sich für 2021 kein EVP.

- 7 Die Bewertung der Straßenbeleuchtung für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 32:

Eltville am Rhein: Bewertung der Straßenbeleuchtung	
Stromverbrauch pro km	1,00
Kosten pro km	2,00
Gesamtbewertung	1,50
<p>● = nicht effektiv; 0,00 bis 0,67 ● = eingeschränkt effektiv; 0,68 bis 1,33 ● = effektiv; 1,34 bis 2,00 Quelle: Eigene Bewertung</p>	

1 Ansicht 32: Eltville am Rhein: Bewertung der Straßenbeleuchtung

2 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Bereich des Stromverbrauchs pro Kilometer
3 als eingeschränkt effektiv. Im Bereich der Kosten pro Kilometer bewerten wir die Stadt
4 Eltville am Rhein als effektiv. Hieraus ergibt sich die Gesamtbewertung effektiv.

5 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Umrüstung auf sparsame LED-
6 Beleuchtung konsequent fortzusetzen. Vor dem Hintergrund der zum Prüfungszeitpunkt
7 drastisch gestiegenen Energiekosten, empfehlen wir der Stadt Eltville am Rhein
8 zusätzlich zu prüfen, ob eine Reduktion der Straßenbeleuchtung möglich ist, da es in
9 Hessen keine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der
10 Straßenbeleuchtung gibt. Gerade in den Nachtstunden mit einem geringeren Verkehrs-
11 und Fußgängeraufkommen empfehlen wir, die Beleuchtung der Straßen, Rad- und
12 Fußgängerwege zu reduzieren oder auszuschalten. Hierbei sind im Besonderen die
13 Verpflichtungen der StVO⁴⁶ und des HStrG⁴⁷ zu beachten.⁴⁸

14 **6.2.4 Kommunale beheizte Nichtwohngebäude**

15 Für die Stadt Eltville am Rhein ermittelten wir neun kommunale beheizte
16 Nichtwohngebäude, für die eine Auswertung hinsichtlich des Strom- und
17 Wärmeverbrauchs möglich war. Diese verfügten über Strom-, Gas-, und andere
18 Wärmeträger. Durch den Vergleich mit den Werten der EnEV₂₀₁₅ sowie den Werten der
19 anderen Kommunen des Vergleichsringes, konnte die Wirksamkeit des kommunalen
20 Energiemanagements beurteilt werden. Mit Hilfe der Gebäudedaten ermittelten wir die
21 spezifischen Verbrauchswerte für Strom und Wärme für ausgewählte
22 Gebäudekategorien. Die Auswertung schränkten wir auf sechs repräsentative
23 Gebäudekategorien ein: Verwaltungsgebäude, Kindertagesstätten, Gebäude für
24 Produktion, Werkstätten, Lagergebäude, Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste,
25 Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen, wobei nicht alle Gebäudekategorien in
26 jeder Kommune vorkamen. Die Auswertungen beziehen sich auf das Jahr 2021. Sowohl
27 die ausgewerteten Gebäude als auch die anderen Werte im gesamten Prüfungszeitraum
28 sind aus den Anlagen in den Kapiteln 12.2, 12.3 und 12.4 ersichtlich. Für die Berechnung
29 des Ergebnisverbesserungspotenzials multiplizierten wir die Differenzergebnisse des
30 Vergleichs mit der Nettogröße und dem Bezugspreis für die jeweilige Energieart.

⁴⁶ Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013, BGBl. I Nr. 12 vom 12.03.2013 S. 367

⁴⁷ Hessisches Straßengesetz vom 8. Juni 2003, GVBl. Nr. 10 vom 27.06.2003 S. 166

⁴⁸ Zur Interimbesprechung teilte uns die Stadt Eltville mit, dass im Investitionsprogramm für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 285.000 EUR gemäß vorliegendem Angebot SYNA für die Restumstellung historischer Altstadtleuchten sowie Seilleuchten vorgesehen ist.

- 1 Die Auswertung bezog sich auf das „Corona-Jahr“ 2021. Daher war zu erwarten, dass
2 die spezifischen Wärmeverbräuche der ganzjährig frequentierten Gebäude aufgrund des
3 notwendigen Lüftungsverhaltens über den Vergleichswerten der EnEV₂₀₁₅ liegen. Es ist
4 zu beachten, dass die Energiekosten seit 2021 erheblich gestiegen sind und sich das
5 monetäre Ergebnisverbesserungspotenzial dadurch erhöht hat. Die Erhöhung kann ein
6 Vielfaches des angegebenen Wertes erreichen⁴⁹.
- 7 Ansicht 33 zeigt den spezifischen Stromverbrauch der Stadt Eltville am Rhein 2021 im
8 Vergleich zur EnEV₂₀₁₅ und zum Vergleichsring.

Eltville am Rhein: Spezifischer Stromverbrauch 2021 nach Gebäuden und Bewertung gemäß EnEV ₂₀₁₅ und unterem Quartil des Vergleichsringes					
	Stromverbrauch 2021*	Vergleichswert nach EnEV ₂₀₁₅	Bewertung	Unteres Quartil des Vergleichsringes	Bewertung
Verwaltungsgebäude, normale techn. Ausstattung ¹⁾	42 kWh/m ²	20 kWh/m ²	↑	27 kWh/m ²	↑
Kindertagesstätten	19 kWh/m ²	20 kWh/m ²	↓	16 kWh/m ²	↑
Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste ²⁾	14 kWh/m ²	20 kWh/m ²	↓	18 kWh/m ²	↓
Gemeinschaftshäuser ³⁾	18 kWh/m ²	30 kWh/m ²	↓	10 kWh/m ²	↑

¹⁾Anteil der Kosten für technische Anlagen gegenüber Baukonstruktion größer 25 Prozent
²⁾Feuerwehrlhäuser
³⁾Bürgerhäuser, Gemeinschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendzentren
Quelle: Daten der Kommune; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchswerte und der Vergleichswerte im Nichtwohngebäudebestand vom 07.04.2015; Eigene Berechnungen

- 9 Ansicht 33: Eltville am Rhein: Spezifischer Stromverbrauch 2021 nach Gebäuden und
10 Bewertung gemäß EnEV₂₀₁₅ und unterem Quartil des Vergleichsringes
- 11 Im Bereich des spezifischen Stromverbrauchs im Jahr 2021 lag die Stadt Eltville am
12 Rhein mit einer der vier geprüften Gebäudekategorien oberhalb des Vergleichswerts der
13 EnEV₂₀₁₅ und mit drei der vier Kategorien auch oberhalb des unteren Quartils des
14 Vergleichsringes.
- 15 Im Bereich der Verwaltungsgebäude lag im Jahr 2021 der spezifische Stromverbrauch
16 um 52 Prozent oberhalb des Vergleichswerts der EnEV₂₀₁₅. Im Vergleich mit dem unteren
17 Quartil des Vergleichsringes lagen die Verbrauchswerte der Stadt Eltville am Rhein
18 34,1 Prozent darüber.
- 19 Im Bereich der Kindertagesstätten lag im Jahr 2021 der spezifische Stromverbrauch um
20 vier Prozent unterhalb des Vergleichswerts der EnEV₂₀₁₅. Im Vergleich mit dem unteren
21 Quartil des Vergleichsringes lagen die Verbrauchswerte der Stadt Eltville am Rhein 14,9
22 Prozent darüber.

⁴⁹ Statistisches Bundesamt: Daten zur Energiepreisentwicklung. Lange Reihen bis Mai 2022 (2022), <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/energiepreisentwicklung-pdf-5619001.html;jsessionid=3ACCC7BD3F8167C73F11DCC4D6D6BC1F.live712> (zuletzt aufgerufen am 4. November 2022).

- 1 Im Bereich der Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste lag im Jahr 2021 der
2 spezifische Stromverbrauch um 38,2 Prozent unterhalb des Vergleichswerts der
3 EnEV₂₀₁₅. Im Vergleich mit dem unteren Quartil des Vergleichsrings lagen die
4 Verbrauchswerte der Stadt Eltville am Rhein 21,1 Prozent darunter.
- 5 Im Bereich der Gemeinschaftshäuser lag im Jahr 2021 der spezifische Stromverbrauch
6 um 68,3 Prozent unterhalb des Vergleichswerts der EnEV₂₀₁₅. Im Vergleich mit dem
7 unteren Quartil des Vergleichsrings lagen die Verbrauchswerte der Stadt Eltville am
8 Rhein 44 Prozent darüber.
- 9 Ansicht 34 zeigt den spezifischen witterungsbereinigten Wärmeverbrauch nach
10 Gebäuden für das Jahr 2021.

Eltville am Rhein: Spezifischer witterungsbereinigter Wärmeverbrauch 2021
nach Gebäuden und Bewertung gemäß EnEV₂₀₁₅ und unterem Quartil des
Vergleichsrings

	Wärme- verbrauch 2021*	Vergleichs- wert nach EnEV ₂₀₁₅	Bewer- tung	Unteres Quartil des Vergleich- rings	Bewer- tung
Verwaltungsgebäude, normale techn. Ausstattung ¹⁾	87 kWh/m ²	80 kWh/m ²	↑	99 kWh/m ²	↓
Kindertagesstätten	168 kWh/m ²	110 kWh/m ²	↑	117 kWh/m ²	↑
Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste ²⁾	122 kWh/m ²	100 kWh/m ²	↑	76 kWh/m ²	↑
Gemeinschaftshäuser ³⁾	86 kWh/m ²	135 kWh/m ²	↓	88 kWh/m ²	↓

*Bei 2 der insgesamt 9 ausgewerteten Gebäude konnten die Ölverbräuche nicht eindeutig auf ein Jahr zugewiesen werden, weshalb wir diese Verbräuche über den gesamten Prüfungszeitraum mittelten

¹⁾Anteil der Kosten für technische Anlagen gegenüber Baukonstruktion größer 25 Prozent

²⁾Feuerwehnhäuser

³⁾Bürgerhäuser, Gemeinschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendzentren

Quelle: Daten der Kommune; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchswerte und der Vergleichswerte im Nichtwohngebäudebestand vom 07.04.2015; Eigene Berechnungen

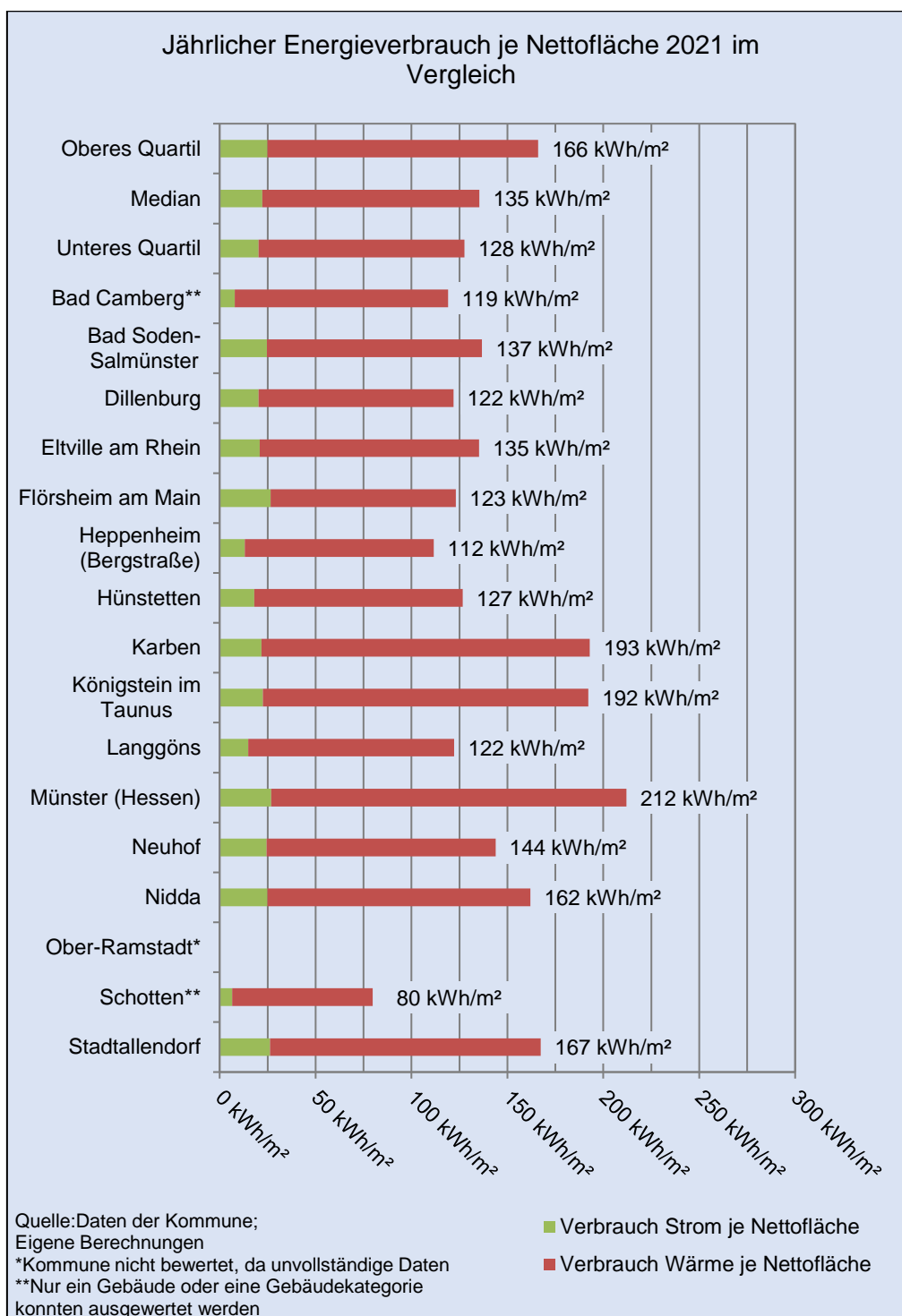
- 11 Ansicht 34: Eltville am Rhein: Spezifischer witterungsbereinigter Wärmeverbrauch 2021 nach
12 Gebäuden und Bewertung gemäß EnEV₂₀₁₅ und unterem Quartil des Vergleichsrings
- 13 Im Bereich des spezifischen witterungsbereinigten Wärmeverbrauchs im Jahr 2021 lag
14 die Stadt Eltville am Rhein mit drei der vier geprüften Gebäudekategorien oberhalb des
15 Vergleichswerts der EnEV₂₀₁₅ und mit zwei der vier Kategorien auch oberhalb des
16 unteren Quartils des Vergleichsrings.
- 17 Im Bereich der Verwaltungsgebäude lag der witterungsbereinigte Wärmeverbrauch im
18 Jahr 2021 um 7,8 Prozent oberhalb des Vergleichswerts der EnEV₂₀₁₅. Im Vergleich mit
19 dem unteren Quartil des Vergleichsrings lagen die Verbrauchswerte der Stadt Eltville am
20 Rhein 13,9 Prozent unterhalb des unteren Quartils.
- 21 Im Bereich der Kindertagesstätten lag im Jahr 2021 der witterungsbereinigte
22 Wärmeverbrauch um 34,7 Prozent oberhalb des Vergleichswerts der EnEV₂₀₁₅. Im
23 Vergleich mit dem unteren Quartil des Vergleichsrings lagen die Verbrauchswerte der
24 Stadt Eltville am Rhein 30,4 Prozent darüber.

- 1 Im Bereich der Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste lag im Jahr 2021 der
- 2 witterungsbereinigte Wärmeverbrauch um 18,1 Prozent oberhalb des Vergleichswerts
- 3 der EnEV₂₀₁₅. Im Vergleich mit dem unteren Quartil des Vergleichsrings lagen die
- 4 Verbrauchswerte der Stadt Eltville am Rhein 37,5 Prozent darüber.

- 5 Im Bereich der Gemeinschaftshäuser lag im Jahr 2021 der witterungsbereinigte
- 6 Wärmeverbrauch um 56,7 Prozent unterhalb des Vergleichswerts der EnEV₂₀₁₅. Im
- 7 Vergleich mit dem unteren Quartil des Vergleichsrings lagen die Verbrauchswerte der
- 8 Stadt Eltville am Rhein 2,3 Prozent darunter.

- 9 Ansicht 35 zeigt den jährlichen Energieverbrauch je Nettofläche⁵⁰ im Vergleich.

⁵⁰ Die Nettofläche ist die Grundfläche ohne die bebauten Anteile.



1

2 Ansicht 35: Jährlicher Energieverbrauch je Nettofläche 2021 im Vergleich

3 Die Stadt Eltville am Rhein lag im Bereich des Energieverbrauches je Nettofläche mit
4 135 Kilowattstunden pro Quadratmeter sechs Prozent oberhalb des unteren Quartils
5 des Vergleichsringes. Im interkommunalen Vergleich lag die Stadt Eltville am Rhein damit
6 im Mittelfeld. Alle Kommunen haben einen deutlich höheren Energieverbrauch pro

1 Nettofläche im Bereich Wärme als im Bereich Strom. Aus diesem Grund und vor dem
2 aktuellen Gesichtspunkt der Gas- und Strompreisentwicklung werden Einsparungen in
3 diesen Bereichen deutlich relevanter.

4 Ansicht 36 zeigt die jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische
5 Stromverbräuche 2021 nach Gebäuden.

Eltville am Rhein: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische
Stromverbräuche 2021 nach Gebäuden

	Differenz Ver- brauch ¹⁾ 2021* zur EnEV ₂₀₁₅	Differenz Ver- brauch ¹⁾ 2021 zum unteren Quartil des Vergleichs rings	Netto- fläche ²⁾	Ergebnis- verbesse- rungs- potenzial ³⁾ 2021 im Vergleich zur EnEV ₂₀₁₅	Ergebnis- verbesse- rungs- potenzial ³⁾ 2021 im Vergleich zum unteren Quartil
Verwaltungsgebäude, normale techn. Ausstattung	22 kWh/m ²	14 kWh/m ²	1.400 m ²	8.686 €	5.527 €
Kindertagesstätten	-1 kWh/m ²	3 kWh/m ²	1.243 m ²	0 €	1.052 €
Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste	-6 kWh/m ²	-3 kWh/m ²	3.217 m ²	0 €	0 €
Gemeinschaftshäuser	-12 kWh/m ²	8 kWh/m ²	1.914 m ²	0 €	4.318 €
Summe			7.774 m ²	8.686 €	10.897 €

¹⁾Die absoluten Verbräuche, die Werte nach EnEV₂₀₁₅ und die unteren Quartilswerte, aus denen sich die Differenzverbräuche errechnen, sind in Ansicht 33 dargestellt.

²⁾Grundfläche ohne die bebauten Anteile

³⁾Für die Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials haben wir den Bezugspreis für Strom im Jahr 2021 in Höhe von 28,2 ct/kWh mit den Nettoflächen und den Differenzverbräuchen multipliziert

Quelle: Vergleichswerte EnEV₂₀₁₅; Eigene Berechnungen

6 Ansicht 36: Eltville am Rhein: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische
7 Stromverbräuche 2021 nach Gebäuden

8 Für die Stadt Eltville am Rhein ergaben sich im Bereich Stromverbrauch
9 Verbesserungspotenziale in Höhe von rund 8.686 Euro in Bezug zur EnEV₂₀₁₅. In Bezug
10 auf den Vergleichsring ergab sich ein leicht höheres Ergebnisverbesserungspotenzial
11 von 10.897 Euro.

12 Ansicht 37 zeigt die jährlichen Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische
13 Wärmeverbräuche 2021 nach Gebäuden.

Eltville am Rhein: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische Wärmeverbräuche 2021 nach Gebäuden

	Differenz Verbrauch ¹⁾ 2021 zur EnEV ₂₀₁₅	Differenz Verbrauch ¹⁾ 2021 zum unteren Quartil des Vergleichs rings	Nettofläche ²⁾	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾ 2021 im Vergleich zur EnEV ₂₀₁₅	Ergebnisverbesserungspotenzial ³⁾ 2021 im Vergleich zum unteren Quartil
Verwaltungsgebäude, normale techn. Ausstattung	7 kWh/m ²	-12 kWh/m ²	1.400 m ²	466 €	0 €
Kindertagesstätten	58 kWh/m ²	51 kWh/m ²	1.243 m ²	3.432 €	3.018 €
Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste	22 kWh/m ²	46 kWh/m ²	3.217 m ²	3.369 €	7.044 €
Gemeinschaftshäuser	-49 kWh/m ²	-2 kWh/m ²	1.914 m ²	0 €	0 €
Summe			7.774 m²	7.267 €	10.061 €

*Bei 2 der insgesamt 9 ausgewerteten Gebäude konnten die Ölverbräuche nicht eindeutig auf ein Jahr zugewiesen werden, weshalb wir diese Verbräuche über den gesamten Prüfungszeitraum mittelten

¹⁾Die absoluten Verbräuche, die Werte nach EnEV₂₀₁₅ und die unteren Quartilswerte, aus denen sich die Differenzverbräuche errechnen, sind in Ansicht 34 dargestellt.

²⁾Grundfläche ohne die bebauten Anteile

³⁾Für die Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials haben wir den Bezugspreis für Gas im Jahr 2021 in Höhe von 4,76 ct/kWh mit den Nettoflächen und den Differenzverbräuchen multipliziert

Quelle: Vergleichswerte EnEV₂₀₁₅; Eigene Berechnungen

- 1 Ansicht 37: Eltville am Rhein: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale für spezifische
- 2 Wärmeverbräuche 2021 nach Gebäuden
- 3 Für die Stadt Eltville am Rhein ergaben sich im Bereich der spezifischen
- 4 Wärmeverbräuche gegenüber des Vergleichswerts EnEV₂₀₁₅ EVPs in Höhe von rund
- 5 7.267 Euro und im Vergleich zum unteren Quartil des Vergleichs rings in Höhe von rund
- 6 10.061 Euro.
- 7 Das höchste EVP im Bereich der kommunalen beheizten Nichtwohngebäude lag beim
- 8 Stromverbrauch in der Kategorie der Verwaltungsgebäude und beim
- 9 Heizenergieverbrauch in der Kategorie der Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste.
- 10 Die Bewertung der Energieverbräuche kommunaler beheizter Nichtwohngebäude für die
- 11 Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 38:

Eltville am Rhein: Bewertung der kommunalen beheizten Nichtwohngebäude

Kennzahl Stromverbrauch	1,00
Kennzahl Wärmeverbrauch	1,50
Gesamtbewertung	1,25

● = nicht effektiv; 0,00 bis 0,60
● = eingeschränkt effektiv; 0,61 bis 1,20
● = effektiv; 1,21 bis 2,00
Quelle: Eigene Bewertung

1 Ansicht 38: Eltville am Rhein: Bewertung der kommunalen beheizten Nichtwohngebäude

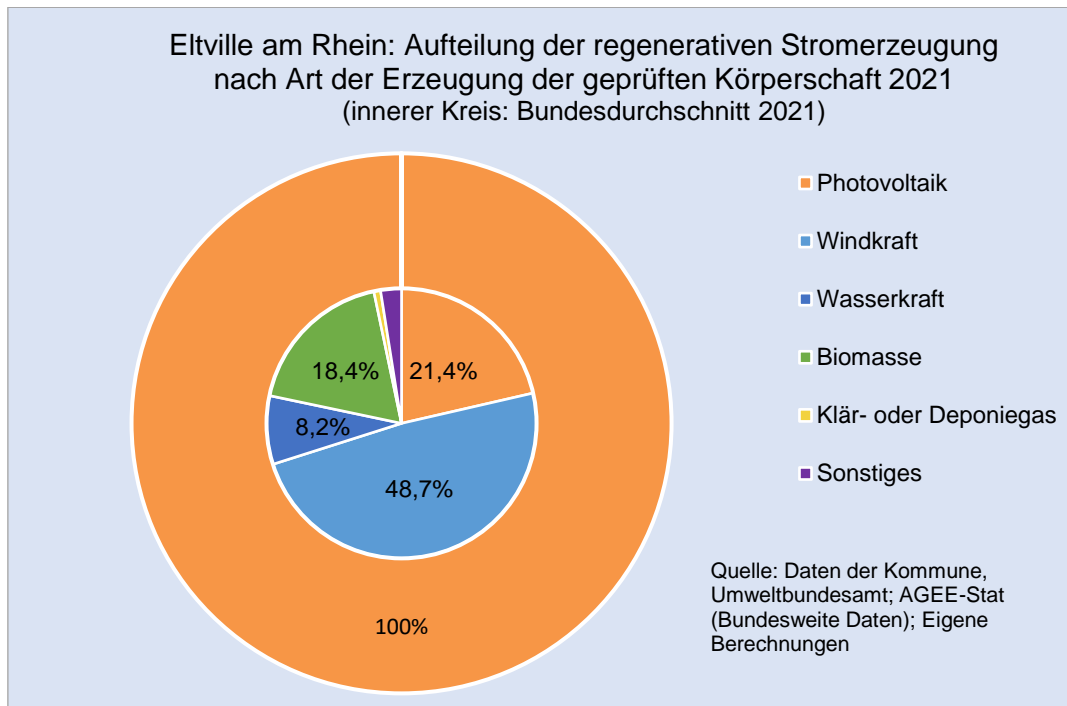
2 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Bereich des Stromverbrauchs der
3 kommunalen beheizten Nichtwohngebäude als eingeschränkt effektiv und den
4 Heizenergieverbrauch der kommunalen beheizten Nichtwohngebäude als effektiv.
5 Hieraus ergibt sich die Gesamtbewertung effektiv.

6 Wir empfehlen die spezifischen Strom- und Wärmeverbräuche mindestens jährlich
7 auszuwerten, zu dokumentieren und kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen
8 abzuleiten.

9 **6.2.5 Energieerzeugung der Kommune**

10 Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele kommt der lokalen Energieerzeugung aus
11 emissionsarmen und regenerativen Energieerzeugungseinheiten eine herausragende
12 Bedeutung zu. Im Bereich lokale Energieversorgung untersuchten wir, wie hoch die
13 installierte Leistung lokaler Energieerzeugungseinheiten war und mit welchen
14 Energieträgern die Einheiten betrieben wurden. Neben der Umgebungs- und
15 Koppelwärme, die über Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke (BHKW) und
16 Brennstoffzellen bereitgestellt werden kann, fragten wir die Bereiche Biomasse,
17 Geothermie, Wasser, Sonne und Wind ab.

18 Ansicht 39 zeigt den Vergleich Aufteilung der Anteile erneuerbarer Energien in der
19 regenerativen Stromerzeugung auf dem Gebiet Art der Erzeugung der Kommune
20 Körperschaft im Vergleich zum Im Bundesdurchschnitt lag eine Verteilung über
21 verschiedene Erzeugungsformen vor. Um Schwankungen in einzelnen Bereichen
22 auszugleichen, ist es sinnvoll sich hierbei divers aufzustellen. Ansicht 39 zeigt den
23 Regenerative Stromerzeugung.

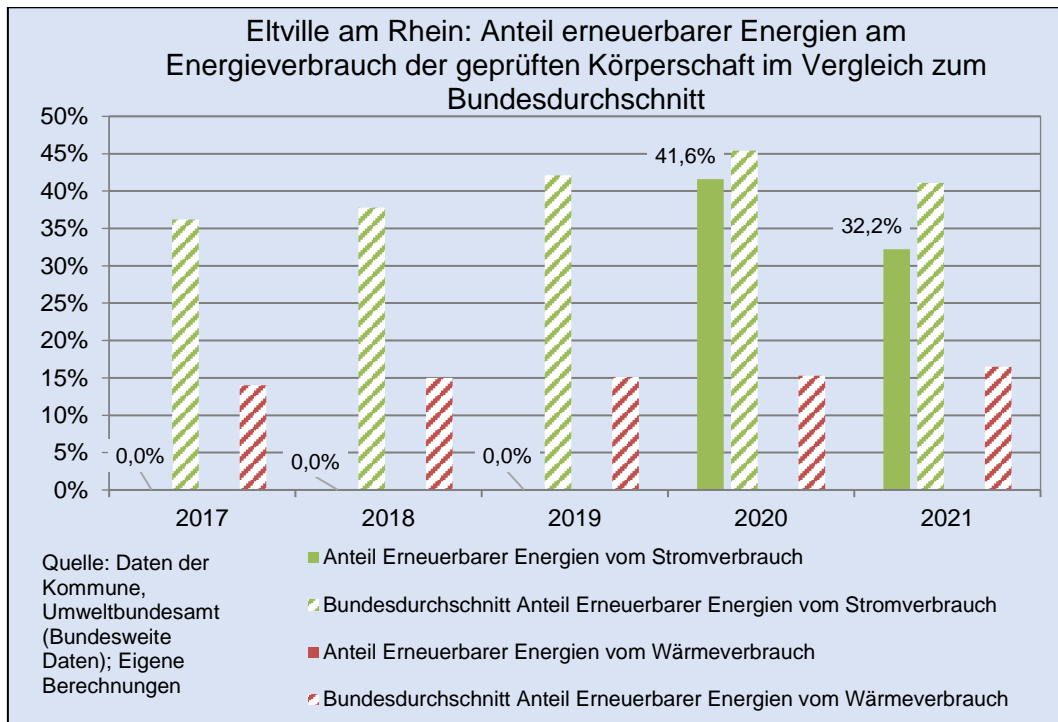


1

2 Ansicht 39: Eltville am Rhein: erneuerbare Energien in der Stromerzeugung auf dem Gebiet der
3 Körperschaft 2021 (innerer Kreis: Bundesdurchschnitt 2021)

4 Die Stadt Eltville am Rhein erzeugte mit zwei PV- Anlagen Energie aus erneuerbaren
5 Quellen. Die beiden Solaranlagen besaßen eine Gesamtleistung von
6 23,7 Kilowattstunden Peak-Leistung. Eine der beiden Anlagen war hierbei ein PV-
7 Steckermodul mit einer Peak-Leistung von 300 Watt. Außer den Solaranlagen gab es im
8 Prüfungszeitraum keine weiteren Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Damit
9 stammten 100 Prozent der erzeugten regenerativen Energie aus Solarenergie. Im
10 Vergleich zum Bundesdurchschnitt zeigte sich, dass Eltville am Rhein im Bereich der
11 Erzeugung von erneuerbarer Energie hinter dem Bundesdurchschnitt lag.

12 Ansicht 40 zeigt den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch der
13 Kommune Körperschaft im Vergleich zum Bundesdurchschnitt.



1

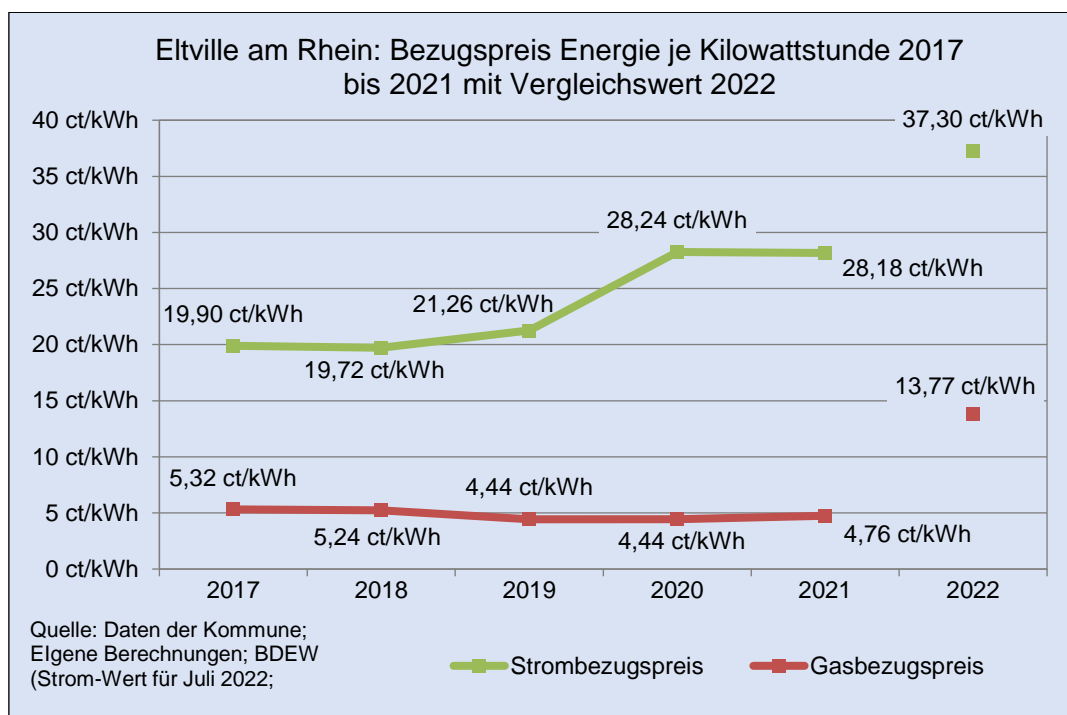
2 Ansicht 40: Eltville am Rhein: Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch der Gemeinde
3 Körperschaft im Vergleich zum Bundesdurchschnitt

4 Seit dem Lieferjahr 2020 wurde nach den Richtlinien des Umweltbundesamtes Strom
5 aus erneuerbaren Energien mit einer entsprechenden Neuanlagenquote bezogen. Die
6 Stadt Eltville am Rhein bezog keine Wärme aus erneuerbaren Energien.

7 Es ist zu beachten, dass sich Gesamtenergieverbrauch und Gesamtenergiekosten nicht
8 zwangsläufig parallel entwickeln. Energiepreisstörungen können dabei zu einem
9 starken Unterschied der Entwicklungen führen.

10 In diesem Bereich der Untersuchung werden keine Kennzahlen ermittelt, da sich
11 Kennzahlen nur für klar abgegrenzte bestimmte Bereiche (zum Beispiel
12 Straßenbeleuchtung, Liegenschaften) sinnvoll miteinander vergleichen lassen.

13 Ansicht 41 zeigt den Bezugspreis für Energie je Kilowattstunde von 2017 bis 2021 mit
14 dem Vergleichswert 2022.



1

2 Ansicht 41: Eltville am Rhein: Bezugspreis Energie je Kilowattstunde 2017 bis 2021 mit
3 Vergleichswert von April 2022

4 Aufgrund der Relevanz der aktuellen Energiepreisentwicklung für das
5 Energiemanagement haben wir die Energiebezugspreise 2022 als Vergleichswert in die
6 Betrachtung einbezogen. Es zeigte sich, dass für die Stadt Eltville am Rhein für das Jahr
7 2022 eine Steigerung des Strompreises von rund 9,1 Cent pro Kilowattstunde und des
8 Gaspreises von 9 Cent pro Kilowattstunde, zu erwarten war. Die Entwicklung in diesem
9 Bereich verlief zum Zeitpunkt der Prüfung so rasant, dass keine eindeutige Aussage zur
10 Energiepreisentwicklung zu treffen war. Sicher war nur, dass die Energiepreise in allen
11 Bereichen deutlich steigen werden und mit hoher Wahrscheinlichkeit auf hohem Niveau
12 verbleiben.

13 Bei allen Überlegungen und Maßnahmen im Bereich Energiemanagement ist diese
14 Entwicklung zu berücksichtigen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird sich die Stadt
15 Eltville am Rhein auch in Zukunft mit einer deutlich erhöhten Belastung durch hohe oder
16 noch steigenden Energiebezugspreisen auseinandersetzen müssen. Um dem zu
17 begegnen, empfehlen wir der Stadt Eltville am Rhein, die Erzeugung von regenerativer
18 Energie aus Sonne, Wind und Biomasse schnell und deutlich auszubauen. Hierzu kann
19 die Stadt Eltville am Rhein die Unterstützung der LEA und diverser Förderprogramme in
20 Anspruch nehmen.

21 6.2.6 Vergleichende Gesamtbewertung der wesentlichen Energieverbraucher

22 Die vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung des Energiemanagements
23 setzt sich aus den in den vorhergehenden Kapiteln vorgenommenen Einzelbewertungen
24 der Prüfinstrumente Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung,
25 Straßenbeleuchtung und beheizte kommunale Nichtwohngebäude zusammen.

- 1 Die vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung des kommunalen
- 2 Energiemanagement ist in Ansicht 42 ersichtlich:

Vergleichende Gesamtbewertung der wesentlichen Energieverbraucher in Punkten						
Körperschaft	Trinkwasserversorgung	Abwasserbeseitigung	Straßenbeleuchtung	Beheizte kommunale Nichtwohngebäude - Strom	Beheizte kommunale Nichtwohngebäude - Wärme	Bewertung ¹⁾
Bad Camberg	2,00	1,50	1,50	0,00	0,00	1,00
Bad Soden-Salmünster	0,50	1,00	0,50	1,17	1,67	0,97
Dillenburg	1,00	0,50	1,00	0,75	1,25	0,90
Eltville am Rhein	0,00	0,50	1,50	1,00	1,50	0,90
Flörsheim am Main	-	1,00	0,50	1,00	1,25	0,94
Heppenheim	0,50	1,00	0,00	1,80	1,40	0,94
Hünstetten	1,00	0,50	1,00	1,00	1,25	0,95
Karben	-	1,50	1,00	1,00	0,00	0,88
Königstein im Taunus	1,00	-	0,00	1,00	0,67	0,67
Langgöns	2,00	1,50	2,00	1,33	1,50	1,67
Münster	0,00	2,00	1,00	0,80	0,20	0,80
Neuhof	2,00	0,00	1,50	1,00	1,00	1,10
Nidda	1,50	0,00	1,50	1,20	1,00	1,04
Ober-Ramstadt	0,00	1,50	1,00	0,00	0,00	0,50
Schotten	1,00	-	1,50	0,00	0,00	0,63
Stadtallendorf	-	2,00	0,50	0,83	0,83	1,04
Summe effektiv	4	6	6	2	7	1
Summe eingeschränkt effektiv	4	3	5	11	4	10
Summe nicht effektiv	5	5	5	3	5	5

Vergleichende Gesamtbewertung der wesentlichen Energieverbraucher in Punkten						
Körperschaft	Trinkwasserversorgung	Abwasserbeseitigung	Straßenbeleuchtung	Beheizte kommunale Nichtwohngebäude - Strom	Beheizte kommunale Nichtwohngebäude - Wärme	Bewertung ¹⁾
Bereich effektiv	≥1,34	≥1,34	≥1,34	≥1,21	≥1,21	≥1,29
Bereich eingeschränkt effektiv	0,68 - 1,33	0,68 - 1,33	0,68 - 1,33	0,61 - 1,20	0,61 - 1,20	0,90 - 1,28
Bereich nicht effektiv	≤0,67	≤0,67	≤0,67	≤0,60	≤0,60	≤0,89

● = nicht effektiv ● = eingeschränkt effektiv ● = effektiv
*Es konnte keine Auswertung erfolgen; wird mit 0,00 bewertet
**Im Bereich Trinkwasserversorgung wurden die Kommunen mit Eigenförderungsanteil <10 % vom Vergleich ausgenommen
***Im Bereich Abwasser wurde Schotten vom Vergleich ausgenommen, da sie aufgrund ihrer Gefälleleitungen wenig Strom verbrauchen
¹⁾Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfinstrumente.
Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung

- 1 Ansicht 42: Vergleichende Gesamtbewertung der wesentlichen Energieverbraucher in Punkten
- 2 Im Prüffeld der wesentlichen Energieverbraucher bewerten wir eine der Kommunen⁵¹
- 3 des Vergleichsring als effektiv.
- 4 Zehn der Kommunen⁵² bewerten wir in der Gesamtbewertung der wesentlichen
- 5 Energieverbraucher mit eingeschränkt effektiv. Diese Kommunen zeigen in mehreren
- 6 Prüfinstrumenten Verbesserungspotenzial auf.
- 7 Mit nicht effektiv bewerten wir fünf Kommunen⁵³. Diese Kommunen zeigen in den
- 8 meisten der fünf Prüfinstrumente ein erhebliches Verbesserungspotenzial.
- 9 Der Bereich Trinkwasserversorgung war nicht vollständig auswertbar, sodass er als nicht
- 10 effektiv aufgeführt ist. Den Bereich Abwasserbeseitigung bewerten wir ebenfalls als nicht
- 11 effektiv. Den Bereich Stromverbrauch der beheizten kommunalen Nichtwohngebäude
- 12 bewerten wir als eingeschränkt effektiv, die Prüfinstrumente Wärmeverbrauch der
- 13 beheizten kommunalen Nichtwohngebäude und Straßenbeleuchtung als effektiv.
- 14 Die Stadt Eltville am Rhein bewerten wir insgesamt als eingeschränkt effektiv.

⁵¹ Langgöns

⁵² Bad Camberg, Bad Soden-Salmünster, Dillenburg, Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten, Neuhaus, Nidda und Stadtallendorf

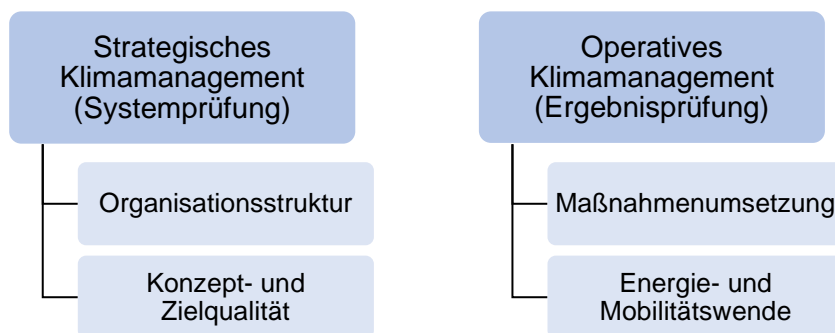
⁵³ Karben, Königstein im Taunus, Münster (Hessen), Ober-Ramstadt und Schotten

1 **7 Klimamanagement in der Kommune**

2 Im vorangegangenen Kapitel 6 untersuchten wir das Energiemanagement der Stadt
3 Eltville am Rhein. Im folgenden Kapitel prüften wir die Erfüllung des strategischen
4 (Systemprüfung) und operativen (Ergebnisprüfung) Klimamanagements. Wir
5 betrachteten den Klimaschutz und die Klimaanpassung, wobei der Fokus aufgrund der
6 Unmittelbarkeit der notwendigen Emissionssenkungen auf dem Klimaschutz lag. Dabei
7 berücksichtigten wir die direkten und indirekten Einflussmöglichkeiten der Kommune.
8 Dazu untersuchten wir die Planung, Umsetzung und das Controlling der Klimaziele und
9 -konzepte und identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich Effektivität und
10 Wirtschaftlichkeit der Zielverfolgung und Maßnahmenumsetzung.

11 Im folgenden Kapitel prüften wir die Erfüllung des strategischen (Systemprüfung) und
12 operativen (Ergebnisprüfung) Klimamanagements.

13 Die Aufteilung von System- und Ergebnisprüfung zeigt Ansicht 43.



14

15 Ansicht 43: Prüfungsbereiche des Klimamanagements

16 Wir betrachteten den Klimaschutz und die Klimaanpassung, wobei der Fokus aufgrund
17 der Unmittelbarkeit der notwendigen Emissionssenkungen auf dem Klimaschutz lag.
18 Dabei berücksichtigten wir die direkten und indirekten Einflussmöglichkeiten der
19 Kommune. Dazu untersuchten wir die Planung, Umsetzung und das Controlling der
20 Klimaziele und -konzepte und identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich
21 der Effektivität und Wirtschaftlichkeit von Zielverfolgung und Maßnahmenumsetzung.

22 Das Ziel eines integrierten Klimamanagements (mit erfolgreichem Energiemanagement
23 als entscheidender Baustein) ist es, die auf Bundesebene angestrebte und gesetzlich
24 verankerte Klimaneutralität bis 2045 durch die Minderung der Treibhausgasemissionen
25 auf kommunaler Ebene zu unterstützen oder sogar die kommunale Klimaneutralität zu
26 erreichen. Handlungsmöglichkeiten sind die Steigerung der Energieeffizienz und
27 Energieeinsparung, der Ausbau erneuerbarer Energiequellen bei gleichzeitigem
28 Ausstieg aus fossilen Energieträgern und der Aus- und Aufbau von (natürlichen und
29 technischen) CO₂-Senken. Allen geprüften Körperschaften stehen dafür als Mitglieder
30 des Bündnisses Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen mit Unterzeichnung der Charta⁵⁴
31 erhöhte Förderquoten bei Förderprogrammen des Landes Hessen zur Verfügung. Die
32 damit verbundenen Anforderungen an die Kommune und Erfüllung dieser durch die

⁵⁴ Aktuelle Fassung der Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“: https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/downloads/service/Charta_Hessen_aktiv_Die_Klima-Kommune_2021_Buergermeister_Web.pdf (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

1 geprüfte Körperschaft wurde im Kapitel 7.1.2 auf Mitgliedschaft im Bündnis Hessen aktiv:
2 Die Klima-Kommunen geprüft.
3 Zur analytischen Aufbereitung mit dem Ziel die geprüfte Körperschaft in dieser
4 Aufgabenwahrnehmung qualitativ vergleichend zu bewerten, wählten wir methodisch
5 zwei grundsätzliche Zugänge. Zuerst die Systemprüfung des kommunalen
6 Klimamanagements (Kapitel 7.1), welche eine Betrachtung der Organisationsstruktur
7 (Kapitel 7.1.1), und der Konzept- und Zielqualität (Kapitel 7.1.2) sowie eine
8 vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Klimamanagement (Kapitel
9 7.1.3) umfasst. Daran anschließend die Ergebnisprüfung, welche eine Betrachtung der
10 Maßnahmenumsetzung (Kapitel 7.2.1) und der Energie- und Mobilitätswende in der
11 Stadt Eltville am Rhein (als Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen zentral für
12 das Klimamanagement) (Kapitel 7.2.2) sowie die Darstellung eines Leuchtturmprojekts
13 (Kapitel 7.2.4) umfasst.

14 **7.1 Systemprüfung: Organisationsstruktur und Konzept- und Zielqualität**

15 In der Systemprüfung erfassten wir, ob die Strukturen und die Zielsetzung der Stadt
16 Eltville am Rhein im Hinblick auf das Klimamanagement hinreichend klar definiert sind,
17 um für die Politik und das Verwaltungshandeln die nötige Orientierung zu geben, und ob
18 diese überprüfbar sind.

19 Die Organisationsstruktur (Kapitel 7.1.1) und die zugrundeliegenden Konzepte und Ziele
20 (Kapitel 7.1.2) prüften wir dahingehend, ob sie eine ausreichend strategische Basis
21 schaffen, um mit der angemessenen Intensität und Geschwindigkeit die kommunale
22 Zielsetzung sowie das Ziel der Charta zu erreichen. Die Zielsetzung der Charta wurde
23 seit dem Projektstart im Jahr 2009 regelmäßig an die Bundesziele angepasst⁵⁵. Sofern
24 die geprüften Körperschaften keine Aktualisierung zum Beschluss der Charta-Ziele
25 vornahmen, ist die jeweilige Fassung der Charta zum Zeitpunkt des Beitritts der
26 Kommune gültig.

27 Die qualitative Erfassung des Ist-Zustands in den einzelnen Handlungs- und Prüffeldern
28 zeigt den aktuellen Entwicklungsgrad der geprüften Körperschaften hinsichtlich ihrer
29 Managementaktivitäten und -systeme in diesen Bereichen. Der Vergleichsring
30 ermöglicht eine Einordnung des eigenen Ist-Zustands, soll Positivbeispiele hervorheben
31 und auch auf Handlungsbedarfe hinweisen.

32 **7.1.1 Organisationsstruktur**

33 Eine angemessene Organisationsstruktur ist Grundlage für die Umsetzung
34 beschlossener Zielvereinbarungen und für ein effektives und sachgerechtes operatives
35 Klimamanagement. Die Bereitstellung der Ressourcen und die notwendige Koordination
36 der geschaffenen Kapazitäten ist daher der Betrachtungsgegenstand in diesem Prüffeld.

37 Zur Bewertung der Organisationsstruktur, die für das Klimamanagement in der Stadt
38 Eltville am Rhein zur Verfügung steht, untersuchten wir die vier Prüfinstrumente
39 Personalstruktur (Kapitel 7.1.1.1), Verwaltungshandeln (Kapitel 7.1.1.2), Vernetzung,
40 Beteiligung und Aktivierung (Kapitel 7.1.1.3) sowie Haushaltsplanung und
41 Fördermittelmanagement (Kapitel 7.1.1.4).

⁵⁵ Bündnis Klima-Kommunen Hessen <https://www.klima-kommunen-hessen.de/kommunen-fuer-den-klimaschutz.html> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

1 Das Gesamtergebnis für die Stadt Eltville am Rhein im Prüffeld Organisationsstruktur
2 wurde in der vergleichenden Gesamtbewertung den Ergebnissen der anderen geprüften
3 Körperschaften gegenübergestellt (Kapitel 7.1.1.5).

4 **7.1.1.1 Personalstruktur**

5 Voraussetzung für ein zielgerichtetes Klimamanagement ist eine gut aufgebaute
6 Verwaltungsstruktur mit Zuweisung von Zuständigkeiten, Ressourcen und
7 Kompetenzen. Wir untersuchten, ob die Stadt Eltville am Rhein effektive und
8 sachgerechte verwaltungsinterne Personalstrukturen aufbaute und deren Verstetigung,
9 Weiterentwicklung und Vernetzung überprüfbar ausgestaltet.

10 Die Beurteilung der Personalstruktur für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 44:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Personalstruktur	
Kriterium	Ergebnis
Zentrales Klimaschutzmanagement als eigene Organisationseinheit ¹⁾	✓
Zuweisung von Zuständigkeiten (mit Klimaschutzaspekten) im Geschäftsverteilungsplan	✓
Mehrlinige fachliche Weisungsbefugnis ²⁾	●
Unbefristeter Arbeitsvertrag	✓
Kontinuität der Stellenbesetzung ³⁾	✓
Verwaltungsinternes Energie-/Klimaschutzteam ⁴⁾	●
Adäquate Personalausstattung nach Einwohnerzahl ⁵⁾	✓
Gesamtbewertung Personalstruktur	1,43

¹⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Klimaschutzaufgaben des zentralen Klimaschutzmanagements weniger als 0,5 VZÄ einnehmen
²⁾ Bewertet anhand der Zuordnung des Klimamanagements gegenüber anderen Verwaltungseinheiten (Stabstelle oder untergeordnete Verwaltungseinheit)
³⁾ Kriterium erfüllt bei mindestens drei Jahren kontinuierlicher Stellenbesetzung; Kriterium teilweise erfüllt bei mindestens zwei Jahren; beinhaltet die Möglichkeit einer festgelegten Vertretung in diesen Zeiträumen
⁴⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn kein offiziell definiertes Team (mit regelmäßigen Treffen) besteht, aber Klimaschutz in die Verwaltungseinheiten getragen und anlassbezogen verwaltungsübergreifend gearbeitet wird
⁵⁾ Kriterium erfüllt bei mindestens einer Vollzeitstelle pro 30.000 Einwohnern; Kriterium teilweise erfüllt bei mindestens einer Vollzeitstelle pro 60.000 Einwohnern
Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊕ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,48); ⊕ = eingeschränkt sachgerecht (0,48 – 0,95); ✓ = sachgerecht (> 0,95)
Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung

11 Ansicht 44: Eltville am Rhein: Beurteilung der Personalstruktur

12 Von den insgesamt sieben Prüfkriterien zur Personalstruktur in der Stadt Eltville am
13 Rhein bewerteten wir fünf Kriterien als erfüllt. Zwei Prüfkriterien konnten nicht erfüllt
14 werden.

15 Die Stadt Eltville am Rhein organisierte und steuerte das Klimamanagement seit 2019
16 zentral von einer Personalstelle. Die für den Klimaschutz aufgewandte Arbeitszeit lag
17 bei 1 VZÄ, wodurch dieses Kriterium erfüllt werden konnte. Der Personalstelle waren
18 konkrete Zuständigkeiten mit Klimaschutzbezug, aber keine Weisungsbefugnisse

- 1 zugewiesen. Die Personalstelle wurde nach zwei Jahren entfristet und war seit 2019
2 kontinuierlich besetzt. Seit Beginn 2022 ist die Stelle vakant. Neben den Bereichen
3 Energie und Klimaschutz, setzte die Stadt Eltville am Rhein Maßnahmen im Bereich
4 Klimaanpassung um.
- 5 Es bestand kein offiziell etabliertes verwaltungsinternes Energie- oder Klimaschutzteam.
6 Insgesamt ergaben die Personalstellen mit Haupt- und Teilaufgaben zum Klimaschutz 1
7 VZÄ. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt Eltville am Rhein bewerteten wir den für
8 Klimaschutz aufgewandten Personaleinsatz als erfüllt.⁵⁶
- 9 Die Gesamtbewertung der Personalstruktur stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein als
10 sachgerecht ein.
- 11 Wir empfehlen das Klimamanagement der Stadt Eltville am Rhein schnellstmöglich
12 wieder zu besetzen und zukünftig weiter auszubauen. Über derzeit attraktive
13 Fördermittelprogramme⁵⁷ können vertiefende Schwerpunkte einzelner Personalstellen
14 gesetzt (Energiemanagement, Klimaanpassungsmanagement, Mobilitätsmanagement)
15 gesetzt werden. Zudem empfehlen wir, ein verwaltungsinternes Energie- und
16 Klimaschutzteam einzurichten, um das interdisziplinäre Themenfeld Klimaschutz in alle
17 Verwaltungseinheiten zu tragen und zu verankern. Additiv zu den
18 Personalempfehlungen aus dem Kapitel 6 (Energiemanagement der kommunalen
19 Infrastruktur), empfehlen wir für das strategische Klimaschutzmanagement eine – im

⁵⁶ Bei der Einordnung des Kriteriums orientierten wir uns an der Auswertung der Befragung von Klimaschutzmanager/innen des ifeu-Institutes, siehe: Klimaschutzdialog, AP 04, Unterstützung und Stärkung der Change Agents, Auswertung der Befragung der Klimaschutzmanager / innen vom Dezember 2013, https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Bericht_KSD_Fragebogen_IFEU_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022).

So gaben 15 der Befragten an, eine zuständige Person in VZÄ in der Kategorie >10-30.000 EW aufzuweisen. Es ist auf Grund der zunehmenden politischen Priorität davon auszugehen, dass die Personalausstattung seit 2013 weiter zugenommen hat und diese weiterhin zunehmen wird. Jüngere Studien, die nach dem Prüfungszeitraum erschienen sind, empfehlen sogar eine VZÄ pro 20.000 Einwohner https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_34-2022_wirkungsanalyse_fuer_das_klimaschutzmanagement_in_kommunen_-_foerdermittelnutzung.pdf (zuletzt aufgerufen am 06. Februar 2023).

⁵⁷ Zum Beispiel Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements, <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/implementierung-und-erweiterung-eines-energiemanagements> (zuletzt aufgerufen am 7. November 2022) sowie Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement, <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-von-klimaschutzkonzepten-und-einsatz-eines-klimaschutzmanagements/erstvorhaben-klimaschutzkonzept-und-klimaschutzmanagement> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, <https://www.bmu.de/programm/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels> (zuletzt aufgerufen am 7. November 2022)

1 Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit⁵⁸ - dauerhafte Grundfinanzierung⁵⁹ für das Personal
2 und Projektumsetzungen sicherzustellen.⁶⁰

3 7.1.1.2 Verwaltungshandeln

4 Für die interne Verankerung des Klimamanagements ist das Verwaltungshandeln von
5 zentraler Bedeutung. Ein geeignetes Verwaltungshandeln ist so ausgerichtet, dass es
6 die eigenen Organisationsabläufe aus Sicht des Klimaschutzes reflektiert und aktiv an
7 deren zielgerichteten Verbesserung arbeitet. Verbesserung können durch
8 verwaltungsinterne und insbesondere öffentlichkeitswirksame Berichterstattung von
9 Klimaschutzaktivitäten der Kommune sowie Motivationsanreizen für Nutzer und
10 Schulungen des eigenen Verwaltungspersonals erzielt werden. Wir untersuchten, ob die
11 Stadt Eltville am Rhein ein effektives und sachgerechtes Verwaltungshandeln aufbaute
12 und dessen Verstetigung und Weiterentwicklung durch klimafreundliche
13 Beschaffungskriterien oder Berichtspflichten überprüfbar ausgestaltet.

14 Die Beurteilung des Verwaltungshandelns für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht
15 45:

Eltville am Rhein: Beurteilung des Verwaltungshandelns	
Kriterium	Ergebnis
Schulungen für Verwaltungspersonal ¹⁾	●
Regelmäßige Berichterstattung über erzielte Erfolge und Klimaschutz- Informationen ²⁾	⊙
Nachhaltige/klimafreundliche Beschaffungskriterien	✓
Berichtspflichten mit klimarelevanten Aspekten	✓
Gesamtbewertung Verwaltungshandeln	1,25
¹⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn nur die Hausmeister geschult werden ²⁾ Kriterium teilweise erfüllt bei umfassender, anlassbezogener Berichterstattung Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊙ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,50); ● = eingeschränkt sachgerecht (0,50 – 1,00); ● = sachgerecht (> 1,00) Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung	

16 Ansicht 45: Eltville am Rhein: Beurteilung des Verwaltungshandelns

17 Von den insgesamt sieben Prüfkriterien zum Verwaltungshandeln in der Stadt Eltville am
18 Rhein bewerteten wir zwei Kriterien als erfüllt und eins als teilweise erfüllt. Ein
19 Prüfkriterium konnte nicht erfüllt werden.

20 Eine aktive, planvolle und systematische Einflussnahme auf das Nutzerverhalten der
21 kommunalen Mitarbeitenden fand in der Stadt Eltville am Rhein nicht statt.

⁵⁸ Hessisches Klimagesetz vom 26. Januar 2023, GVBl. 2023, S. 42 § 8

⁵⁹ Klimaschutzmanagement und Treibhausgasneutralität in Kommunen:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/broschuere_klimaschutz_management_und_treibhausgasneutralitaet_in_kommunen_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 06. Februar 2023).

⁶⁰ Zur Interimbesprechung teilte uns die Stadt mit, dass im Jahr 2022 die Fördermittelantragstellung für ein Klimaanpassungsmanagement für die Stadt Eltville am Rhein und vier weitere Nachbarkommunen geplant war.

1 Berichterstattungen zu erzielten Klimaschutzserfolgen der Stadtverwaltung fanden
2 anlassbezogen statt.

3 Bei Beschaffungen mussten seit 2021 nachhaltige und klimafreundliche Kriterien erfüllt
4 werden, welche in einer Dienstanweisung „Richtlinie und Standards für eine nachhaltige
5 Beschaffung bei der Stadt Eltville am Rhein“ festgehalten waren. Diese umfasst die
6 Bereiche a) Arbeitskleidung, b) Lebensmittel, Catering und Getränke, c) Kitaausstattung
7 und Kitaverpflegung, d) Büromaterialien einschließlich Papier und Büromobiliar sowie e)
8 Elektrogeräte. Berichtspflichten zur Klimaschutzrelevanz in Verwaltungsakten,
9 politischen Entscheidungsprozessen und Investitionsentscheidungen waren seit 2017
10 vorhanden.

11 Die Gesamtbewertung des Verwaltungshandelns stufen wir für die Stadt Eltville am
12 Rhein als sachgerecht ein.

13 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, regelmäßige Schulungen für
14 Verwaltungsmitarbeiter und insbesondere für Hausmeister anzubieten und die
15 Kommunikation und Berichterstattung über umgesetzte Aktivitäten im Klimaschutz
16 auszubauen. Motivationsanreize zu klimafreundlichem Verhalten können bspw. über die
17 Etablierung eines Intracting-Modells⁶¹ für die Fachbereiche sowie über die Einrichtung
18 eines geförderten Energiesparmodells⁶², beispielsweise des Fifty/Fifty-Modells⁶³ in Kitas
19 oder Schulen gefördert werden.

20 **7.1.1.3 Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung**

21 Für die Vernetzung, Beteiligung und Förderung einer aktiven Bürgerschaft durch das
22 Klimamanagement sind Angebote zum Wissensaustausch, zur Beratung und zur
23 Akteursbeteiligung notwendig. Eine adäquate Vernetzungsarbeit schafft gemeinsame
24 Formate, begleitet diese, dokumentiert die Ergebnisse und nutzt diese zur Einbindung
25 der verschiedenen Akteursgruppen in partizipativ entwickelte Lösungen. Entscheidend
26 für den langfristigen Erfolg ist das auf Kontinuität angelegte Zusammenwirken der
27 Menschen vor Ort. Dazu braucht es auf Dauer angelegte koordinierende Strukturen und
28 Kooperationsnetzwerke, die dem Klimamanagement tatkräftig als auch als Multiplikator
29 zur Seite stehen. Der Beitritt zum Bündnis Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen werden
30 in diesem Fall nicht als interkommunale Kooperation gewertet, da alle zu prüfenden
31 Körperschaften Mitglied im Bündnis sind. Auswertungen zur Mitgliedschaft im Bündnis
32 Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen erfolgen in Kapitel 7.1.2.1.

33 Wir untersuchten, ob die Stadt Eltville am Rhein effektive und sachgerechte
34 Vernetzungs-, Beteiligungs- und Aktivierungsprozesse aufbaute und deren Verstetigung
35 und Weiterentwicklung überprüfbar ausgestaltete.

⁶¹ Zukunftsforum Energiewende (Universität Kassel, 2019): Intracting als erfolgreiches kommunales
Finanzierungsmodell, [https://www.zukunftsforum-
energiewende.de/fileadmin/Docs/Dokumente/Foren_2019/F25_Finanzierungsmodell_Intracting.pdf](https://www.zukunftsforum-energiewende.de/fileadmin/Docs/Dokumente/Foren_2019/F25_Finanzierungsmodell_Intracting.pdf)
(zuletzt aufgerufen am 9. November 2022)

⁶² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Einführung und Umsetzung von
Energiesparmodellen,
[https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/einfuehrung-und-
umsetzung-von-energiesparmodellen](https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/einfuehrung-und-umsetzung-von-energiesparmodellen) (zuletzt aufgerufen am 9. November 2022)

⁶³ Fifty/Fifty-Energiesparmodell, <https://www.fifty-fifty.eu/> (zuletzt aufgerufen am 12. Dezember 2022)

- 1 Die Beurteilung der Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung für die Stadt Eltville am
2 Rhein zeigt Ansicht 46:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung	
Kriterium	Ergebnis
Klimabeirat o.ä. Lenkungsgruppe (i.d.R. Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft, Verwaltung) ¹⁾	●
Zielgruppenspezifische Netzwerktreffen & Arbeitsgruppen ²⁾	⊖
Externe Vernetzungstreffen & Qualifizierungen ³⁾	✓
Interkommunale Kooperationen	✓
Beratungsangebot für Bürger	✓
Durchführung mehrerer Beteiligungsprozesse ⁴⁾	✓
(Bürger-)Energiegenossenschaft(en) ⁵⁾	✓
Kommunale Förder- und Anreizprogramme	✓
Gesamtbewertung Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung	1,63
¹⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn ein Energiebeirat besteht ²⁾ Kriterium erfüllt bei mindestens fünf Netzwerktreffen & Arbeitsgruppen; Kriterium teilweise erfüllt bei einem bis vier Netzwerktreffen & Arbeitsgruppen ³⁾ Kriterium erfüllt bei mindestens fünf externen Vernetzungstreffen & Qualifizierungen; Kriterium teilweise erfüllt bei einem bis vier Vernetzungstreffen & Qualifizierung ⁴⁾ Kriterium teilweise erfüllt bei genau einem Beteiligungsprozess ⁵⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Schaffung einer Bürgerenergiegenossenschaft geplant ist Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊖ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,71); ● = eingeschränkt sachgerecht (0,71 – 1,29); ● = sachgerecht (> 1,29) Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung	

- 3 Ansicht 46: Eltville am Rhein: Beurteilung der Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung
- 4 Von den insgesamt acht Prüfkriterien zur Beurteilung der Vernetzung, Beteiligung und
5 Aktivierung in der Stadt Eltville am Rhein bewerteten wir sechs als erfüllt und eins als
6 teilweise erfüllt. Ein Prüfkriterium konnte nicht erfüllt werden.
- 7 Geeignete Maßnahmen zur Förderung der Vernetzung und gleichzeitigen Beteiligung
8 und Aktivierung von für den Klimaschutz relevanten Akteuren und Akteursgruppen wie
9 die Einrichtung eines Klimabeirats o.ä. Lenkungsgruppe waren in der Stadt Eltville am
10 Rhein nicht etabliert. Im Jahr 2019 fand ein einmaliger Unternehmerstammtisch mit dem
11 Schwerpunkt Klimaschutz statt. Das Kriterium Zielgruppenspezifische Netzwerktreffen
12 und Arbeitsgruppen konnte dadurch als teilweise erfüllt bewertet werden.
- 13 Zur interkommunalen Vernetzung und Weiterqualifizierung nahm das Klimamanagement
14 der Stadt Eltville am Rhein regelmäßig an externen Vernetzungstreffen teil. Die Stadt
15 Eltville am Rhein ist Initiatorin des Projekts KliA-Net⁶⁴, mit regelmäßigen Netzwerktreffen.
16 Außerdem nahm das Klimamanagement der Stadt Eltville am Rhein unter anderem an
17 Vernetzungstreffen der Initiative connective cities⁶⁵ teil.

⁶⁴ KliA-Net Weinbau: Kooperationen zur Klimaanpassung im Rheingau, <https://klianet.de/> (zuletzt aufgerufen am 10. November 2022)

⁶⁵ Connective cities - Internationale Städteplattform für nachhaltige Entwicklung, <https://www.connective-cities.net/netzwerk/netzwerk-in-deutschland> (zuletzt aufgerufen am 10. November 2022)

- 1 Die Stadt Eltville am Rhein war an mehreren interkommunalen beteiligt. Die Stadt
2 beteiligte sich unter anderem an der Initiative Klimapositive Städte und Gemeinden⁶⁶
3 sowie der Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus⁶⁷.
- 4 Die Stadt Eltville am Rhein bot seit mindestens 2017 über die Verbraucherzentrale
5 Energieberatung⁶⁸ seit mindestens 2017 Beratungen an. Um doppelte Strukturen zu
6 vermeiden, bedarf es für die Stadt Eltville am Rhein kein weiteres
7 Energieberatungsangebot.
- 8 Mit Formaten wie zum Beispiel die Kampagne STADTRADELN⁶⁹ oder dem digitalen
9 Bürgerdialog Nachhaltigkeit: Digitalisierung, Mobi, Klimaschutz aus dem Jahr 2020
10 konnte die Stadt Eltville am Rhein im Prüfungszeitraum mehrere
11 Bürgerbeteiligungsprozesse vorweisen.
- 12 Mit der von Bürgern ins Leben gerufenen Organisation BürgerSolar-Eltville am Rhein
13 GmbH & Co.KG⁷⁰, die bereits mehrere PV-Anlagen betreiben, existiert, existierte in der
14 Stadt Eltville am Rhein eine (Bürger-)Energiegenossenschaft.
- 15 Als kommunales Förder- und Anreizprogramm für private Haushalte zur Erreichung der
16 strategischen Zielsetzung, zur Akzeptanzsteigerung und Einbeziehung der Bürgerschaft
17 gab es von der Stadt Eltville am Rhein seit 2020 eine Baumförderrichtlinie. Diese soll in
18 Zukunft auf Entsiegelung, Dachbegrünung und Begrünung des Grundstücks erweitert
19 werden.
- 20 Die Gesamtbewertung der Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung stufen wir für die
21 Stadt Eltville am Rhein als sachgerecht ein.
- 22 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, sofern es die Pandemiesituation zulässt,
23 begonnene Beteiligungsprozesse weiter fortzuführen und alternativ beispielsweise
24 digitale oder im Freien stattfindende Formate anzubieten. Digitale Veranstaltungen
25 bieten die Vorteile, dass sie einerseits unabhängig von der Pandemielage sind und sich
26 andererseits durch Wegeersparnisse sich besser für bestimmte Formate oder Zielgruppen
27 eignen. Die Wirtschaft könnte zum Beispiel über einen digitalen Unternehmerstammtisch
28 angesprochen und eingebunden werden. Zur Unterstützung und besseren Vernetzung
29 des Klimamanagements innerhalb der Stadt Eltville am Rhein empfehlen wir die
30 Gründung eines Klimabeirats oder einer Lenkungsgruppe.
- 31 Zur Akzeptanzsteigerung sowie zur aktiven Unterstützung im Klimaschutz empfehlen wir
32 die Bürgerschaft umfassend zu informieren und sie aktiv und frühzeitig in Planungen zur
33 lokalen Energiewende mit einzubeziehen, um sie als Umsetzer und Multiplikator zu
34 gewinnen.

⁶⁶ Klimapositive Städte und Gemeinden, <https://www.klimapositivestadt.de/> (zuletzt aufgerufen am 10. November 2022)

⁶⁷ Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus, https://sessionnet.hohenstein-hessen.de/sessionnet/bi/vo0050.php?__kvonr=1205 (zuletzt aufgerufen am 10. November 2022)

⁶⁸ Verbraucherzentrale Energieberatung, <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/> (zuletzt aufgerufen am 10. November 2022)

⁶⁹ STADTRADELN - Radeln für ein gutes Klima, <https://www.stadtradeln.de/home> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

⁷⁰ Bürgersolar Eltville am Rhein, <http://www.buergersolar-eltville.de/> (zuletzt aufgerufen am 10. November 2022) Bürgersolar Eltville am Rhein <http://www.buergersolar-eltville.de/>

1 **7.1.1.4 Haushaltsplanung und Fördermittelmanagement**

2 Voraussetzung für ein zielgerichtetes Klimamanagement sind neben den personellen
3 auch die finanziellen Ressourcen, über die sowohl das Klimamanagement verfügen
4 kann als auch solche, die ämterübergreifend aufgewendet werden. Bei der Ausweisung
5 und dem Einsatz von öffentlichen Haushaltsmitteln zu diesem Zweck ist es von
6 Bedeutung, wie die entsprechende Begründung und Zuordnung seitens der zuständigen
7 Stelle erfolgt und wie diese im Haushaltsplan erfasst werden. Die Einrichtung eines
8 separaten Produkts zum Thema Klimaschutz im Haushaltsplan schafft Transparenz zu
9 Aufwendungen und Erträgen (Fördermittel) im Klimaschutz, hebt die Wichtigkeit des
10 Themas in der Kommune hervor und ermöglicht über die Definition von Produktzielen
11 eine Haushaltssteuerung. Klimaschutzleistungen sollen dem Produktbereich
12 14 Umweltschutz zugeordnet werden (§ 4 Abs. 2 der Anlage 11 GemHVO)⁷¹. Dies gilt
13 für Körperschaften mit einer produktbereichsbezogenen als auch jene mit einer
14 organisationsbezogenen Haushaltsgliederung.

15 Wir untersuchten, ob die Stadt Eltville am Rhein Klimaschutzleistungen dem
16 Produktbereich 14 Umweltschutz zuordnet und ob im Haushaltsplan ein separates
17 Produkt Klima(schutz) ausgewiesen wird (Kriterium erfüllt) oder Klimaschutzleistungen
18 innerhalb eines anderen Produkts beschrieben werden (Kriterium teilweise erfüllt).
19 Aufgrund des breiten, interdisziplinären Themenspektrums von Klimaschutz können
20 nicht alle investiven Maßnahmen rein dem Klimaschutz zugewiesen werden und sind
21 daher in anderen Produkten/Produktgruppen/Produktbereichen (zum Beispiel dem
22 Produktbereich 10 Bauen und Wohnen oder 13 Natur- und Landschaftspflege) im
23 Haushaltsplan eingestellt. Insbesondere bauliche oder anlagentechnische, investive
24 Maßnahmen erzielen zwar eine große Energie- und THG-Einsparung, sind aber nach
25 wie vor bspw. dem Hochbau oder der Abwasserbehandlung im Haushaltsplan
26 zuzuordnen. Diese berücksichtigten wir bei der Bewertung des Haushaltsplans nicht, sie
27 finden aber Eingang in die vergleichende Prüfung bei der Bewertung der
28 Maßnahmenumsetzung (Kapitel 7.2.1). Daher lassen sich über die Bewertung der
29 Haushaltsplanung keine Schlüsse auf das aktive Klimaschutzhandeln der geprüften
30 Körperschaft ziehen. Für Maßnahmen, die sich eindeutig dem Klimaschutz zuordnen
31 lassen, wie bspw. Personalstelle Klimamanagement, Konzepterstellung,
32 Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligungsprozesse, bietet sich ein separates Produkt
33 „Klimaschutz“ an, um dem Klimaschutz einen höheren Stellenwert in der
34 Kommunalverwaltung einzuräumen.

35 Da der Aufbau, die Verstetigung und die Weiterentwicklung einer soliden und
36 zielgerichteten Organisationsstruktur für die geprüften Körperschaften große finanzielle
37 und organisatorische Herausforderungen darstellen, werden im bundesweiten

⁷¹ Produktbereichsplan des Landes Hessen Anlage 11 GemHVO gemäß §4 Abs 2 vom 25. Juni 2020
(Seite 43)

- 1 Förderprogramm Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative⁷² sowie auf
2 Landesebene⁷³ vielfältige Fördermittel ausgewiesen.
3 Dabei stehen strategische Förderprogramme zur Verfügung, deren Ziel der Aufbau von
4 Personal- und Verwaltungsstrukturen innerhalb der geprüften Körperschaften oder
5 Region ist. So soll eine zentrale Organisationseinheit entstehen, die sowohl als planende
6 und umsetzende Instanz für und mit den jeweiligen Verantwortungsträgern arbeitet, als
7 auch als Anlauf- und Vermittlungsstellen für den Dialog- und Einbindungsbedarf der
8 Bürgerschaft fungiert. Daneben werden auch investive Maßnahmen gefördert, die
9 konkrete Infrastruktur und Modellprojekte zum Ziel haben. In Kapitel 7.2.1.4 prüften wir
10 zusätzlich die Fördermittelnutzung auf Maßnahmenebene.
11 Wir untersuchten, ob die Stadt Eltville am Rhein ein effektives und sachgerechtes
12 Fördermittelmanagement betreibt, um diese unterstützenden Ressourcen beim
13 Klimaschutz zu heben.
14 Die Beurteilung der Haushaltsplanung und des Fördermittelmanagements für die Stadt
15 Eltville am Rhein zeigt Ansicht 47:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Haushaltsplanung und des Fördermittelmanagements	
Kriterium	Ergebnis
Klima ist dem Produktbereich 14 Umweltschutz zugeordnet	✓
Separates Produkt Klima(schutz) im Haushaltsplan ¹⁾	✓
Struktur des Fördermittelmanagements	
Zentrales Fördermittelmanagement (Zuständigkeit definiert)	✓
Inanspruchnahme von Fördermitteln	✓
Prüfung von Förderketten (Konzept, Struktur, Investiv)	✓
Inanspruchnahme des Förderprogramms Kommunalrichtlinie	
Erstellung Klimaschutzkonzept (bis 2019) oder Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management (ab 2019) ²⁾	⊖
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement (Konzeptumsetzung)	✓
Weitere strategische Förderbausteine der Kommunalrichtlinie	✓

⁷² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Kommunalrichtlinie, Bringen Sie den Klimaschutz in Ihrer Kommune nach vorn:
<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

⁷³ LEA LandsEnergieAgentur Hessen GmbH: Online Fördermittelauskunft,
<https://lea.foerdermittelauskunft.de> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022) und Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Förderprogramme und Finanzhilfen,
<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme.html> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

Eltville am Rhein: Beurteilung der Haushaltsplanung und des Fördermittelmanagements	
Kriterium	Ergebnis
Weitere investive Förderbausteine der Kommunalrichtlinie	●
Gesamtbewertung Fördermittelmanagement	1,75
¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn Produkt Klima(schutz) innerhalb des Produktbereichs 14 Umweltschutz angesiedelt ist; Kriterium teilweise erfüllt, wenn Klimaschutz als Tätigkeit innerhalb des Produktbereichs 14 definiert oder als Produkt einem anderen Produktbereich zugeordnet ist ²⁾ Die Förderrichtlinie für Kommunen sieht seit 2019 als Erstförderung ein Klimaschutzmanagement mit Personalstelle und Konzepterstellung vor, während vorher die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts ohne Personalstelle gefördert wurde; Kriterium teilweise erfüllt, wenn das Klimaschutzkonzept im Verbund mit anderen Kommunen oder im Rahmen eines Landkreiskonzepts erstellt wurde Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊕ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht sachgerecht (< 0,76); ⊕ = eingeschränkt sachgerecht (0,76 - 1,30); ✓ = sachgerecht (> 1,30) Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung	

- 1 Ansicht 47: Eltville am Rhein: Beurteilung der Haushaltsplanung und des
2 Fördermittelmanagements
- 3 Von den insgesamt neun Prüfkriterien zur Beurteilung der Haushaltsplanung und des
4 Fördermittelmanagements in der Stadt Eltville am Rhein bewerteten wir sieben als erfüllt
5 und eins als teilweise erfüllt. Ein Prüfkriterium konnte nicht erfüllt werden.
- 6 Die Stadt Eltville am Rhein führte in ihrer Haushaltsplanung Klimaschutz seit 2018 als
7 separates Produkt „Nachhaltigkeit und Klimamanagement“, welches dem
8 Produktbereich 14 Umweltschutz zugeordnet ist. Die mit dem Klimaschutz beauftragten
9 Personalstellen sowie alle Erträge und Aufwendungen mit Klimaschutzbezug sind dem
10 Teilergebnishaushalt Produkt „Nachhaltigkeit und Klimamanagement“ zugeordnet.
11 Zudem verfügte das Klimamanagement über ein freiverfügbares verfügbares Budget,
12 welches für gering investive Maßnahmen und Aktivitäten, beispielweise in der
13 Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Akteursbeteiligung eingesetzt werden konnte.
- 14 Die Bewertung der Struktur des Fördermittelmanagements beruht auf drei
15 untergeordneten Prüfkriterien, von denen die Stadt Eltville am Rhein alle erfüllt. Die Stadt
16 Eltville am Rhein definierte ein zentrales Fördermittelmanagement zur Prüfung von
17 aktuellen Fördermöglichkeiten. Für die Umsetzung von Klimaschutzaktivitäten nutzte die
18 Stadt Eltville am Rhein Bundes- und Landesfördermittel (Kapitel 7.2.1.4). Die
19 Inanspruchnahme von Förderketten⁷⁴ prüfte und nutze sie durch eine Konzepterstellung
20 „Klimaschutzteilkonzept "Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und
21 Portfoliomanagement" der Stadt Eltville am Rhein“⁷⁵ mit anschließender geförderten
22 Personalstelle.
- 23 Die Bewertung der Inanspruchnahme des Förderprogramms nach Kommunalrichtlinie
24 beruht auf vier untergeordneten Kriterien, von denen die Stadt Eltville am Rhein zwei
25 erfüllt und jeweils eins teilweise und eins nicht erfüllt. Im Jahr 2013 erstellte die Stadt
26 Eltville am Rhein im Rahmen eines Verbundvorhabens ein Klimaschutzkonzept. Für das

⁷⁴ I.d.R. strategischer Förderbaustein (Konzept erstellen), organisatorischer Förderbaustein (Managementstrukturen schaffen), investive Förderbausteine (Infrastrukturelle Bauvorhaben)

⁷⁵ Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement der Stadt Eltville am Rhein

1 Klimaschutzkonzept erfolgte keine Nutzung des Förderbausteins Anschlussvorhaben
2 Klimamanagement zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Über die Nutzung des
3 strategischen Förderbausteins wurden die Konzepte „DAS: Kooperationen zur
4 Klimaanpassung in Weinbau-Landschaften am Beispiel des Rheingaus“ und das
5 Klimaschutzteilkonzept "Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und
6 Portfoliomanagement" erstellt. Für das Klimaschutzteilkonzept nutze die Stadt Eltville
7 am Rhein den Förderbaustein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement zur
8 Umsetzung des Konzepts. Investive Förderbausteine der Kommunalrichtlinie nutze die
9 Stadt Eltville am Rhein im Prüfungszeitraum nicht.

10 Die Gesamtbewertung der Haushaltsplanung und des Fördermittelmanagements stufen
11 wir für die Stadt Eltville am Rhein als sachgerecht ein.

12 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, ihre Aktivitäten in der Haushaltsplanung und
13 im Fördermittelmanagement fortzuführen. Die Nutzung strategischer Förderbausteine
14 sowie möglicher Fördermittelketten der Kommunalrichtlinie sollte geprüft und ggf. in
15 Anspruch genommen werden, um den Klimaschutz in bestimmten Bereichen (zum
16 Beispiel in der Mobilität) zu vertiefen. Zur Umsetzung konzeptioneller Grundlagen
17 empfehlen wir die investiven Förderbausteine zu prüfen und ggf. zu nutzen.

18 **7.1.1.5 Vergleichende Gesamtbewertung der Organisationsstruktur**

19 Die vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Organisationsstruktur setzt sich aus
20 den vorangegangenen Einzelbewertungen der Prüfinstrumente (Kapitel 7.1.1.1 bis 7.1.1.4)
21 zusammen.

22 Die vergleichende Gesamtbewertung der Organisationsstruktur in Punkten zeigt Ansicht
23 48:

Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Organisationsstruktur in Punkten					
Körperschaft	Personalstruktur	Verwaltungshandeln	Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung	Haushaltsplanung und Fördermittelmanagement	Bewertung
Bad Camberg	1,14	0,00	0,25	0,72	0,53
Bad Soden-Salmünster	0,14	0,00	0,38	0,39	0,23
Dillenburg	0,29	1,00	1,50	0,86	0,91
Eltville am Rhein	1,43	1,25	1,63	1,75	1,51
Flörsheim am Main	1,43	0,00	1,25	1,28	0,99
Heppenheim (Bergstraße)	1,14	1,00	1,38	0,47	1,00
Hünstetten	0,86	0,50	0,75	1,11	0,80
Karben	0,86	0,50	1,63	1,67	1,16
Königstein im Taunus	0,86	0,50	1,25	0,89	0,87
Langgöns	1,14	1,50	1,88	1,36	1,47

Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Organisationsstruktur in Punkten					
Körperschaft	Personalstruktur	Verwaltungshandeln	Vernetzung, Beteiligung und Aktivierung	Haushaltsplanung und Fördermittelmanagement	Bewertung
Münster (Hessen)	1,29	0,00	1,38	1,58	1,06
Neuhof	0,14	0,25	0,63	0,39	0,35
Nidda	1,43	1,00	1,50	1,67	1,40
Ober-Ramstadt	0,86	0,50	0,25	0,31	0,48
Schotten	0,86	0,50	0,75	0,53	0,66
Stadtallendorf	0,43	0,50	0,88	1,58	0,85
Summe sachgerecht	7	2	7	7	4
Summe eingeschränkt sachgerecht	5	9	3	3	8
Summe nicht ausreichend	4	5	6	6	4
Bereich sachgerecht	> 1,00	> 1,00	> 1,33	> 1,27	> 1,08
Bereich eingeschränkt sachgerecht	0,57 - 1,00	0,50 - 1,00	0,79 - 1,33	0,79 - 1,27	0,66 - 1,08
Bereich nicht ausreichend	< 0,57	< 0,50	< 0,79	< 0,79	< 0,66
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend; ● = eingeschränkt sachgerecht; ● = sachgerecht Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung					

- 1 Ansicht 48: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Organisationsstruktur in Punkten
- 2 Im Prüffeld Organisationsstruktur bewerten wir vier geprüfte Körperschaften⁷⁶ des
- 3 Vergleichsrings als sachgerecht. Diese geprüften Körperschaften bauten größtenteils
- 4 ein aktives Klimamanagement in der Verwaltung auf, verankerten dieses unter Nutzung
- 5 von Fördermitteln in der Haushaltsplanung und förderten die Vernetzung des
- 6 Klimamanagements sowie die Aktivierung und Beteiligung von Akteuren. Zudem
- 7 nahmen sie über Mitarbeiterschulungen, Berichtspflichten und Beschaffungskriterien
- 8 direkten Einfluss auf das Verwaltungshandeln.
- 9 Acht der 16 geprüften Körperschaften⁷⁷ bewerten wir in der Gesamtbewertung zur
- 10 Organisationsstruktur mit eingeschränkt sachgerecht. Diese geprüften Körperschaften
- 11 zeigen in mehreren Prüfinstrumenten Verbesserungspotenziale auf.

⁷⁶ Eltville am Rhein, Karben, Langgöns und Nidda

⁷⁷ Dillenburg, Flörsheim am Main, Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten, Königstein im Taunus, Münster (Hessen), Schotten und Stadtallendorf

1 Mit nicht ausreichend bewerten wir vier geprüfte Körperschaften⁷⁸. Diese geprüften
2 Körperschaften weisen in den meisten der vier Prüfinstrumente erhebliches
3 Verbesserungspotenzial auf.

4 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Prüfungsfeld Organisationsstruktur mit
5 sachgerecht.

6 **7.1.2 Konzept- und Zielqualität**

7 Konzeptionelle Grundlagen im Energie- und Klimamanagement dienen als strategische
8 Planungs- und Entscheidungsgrundlage, um aufzuzeigen, in welchen Bereichen und auf
9 welche Art und Weise Treibhausgase und Energieverbräuche auf der Fläche der Stadt
10 Eltville am Rhein nachhaltig reduziert werden können. Eine sachgerechte Klimastrategie
11 enthält ein langfristiges Ziel, Handlungs- und Entscheidungsmaxime sowie
12 Zwischenziele in den Handlungsfeldern mit kurz- und mittelfristigen Unterzielen. Sie
13 basiert auf einem mehrheitlichen Konsens, wird von der obersten Führungsebene
14 getragen und vorgelebt und unterliegt einer regelmäßigen Fortschrittskontrolle und
15 Berichterstattung.

16 Grundlegendes Auswahlkriterium zur 236. Vergleichenden Prüfung war die
17 Mitgliedschaft der geprüften Körperschaft beim Bündnis "Hessen aktiv: Die Klima-
18 Kommunen". Im Prüfinstrument Mitgliedschaft Klima-Kommunen prüften wir, inwieweit
19 die Voraussetzungen für den Erhalt von erhöhten Förderquoten erfüllt und wie aktiv
20 Förderangebote, erhöhte Förderquoten und Beratungsangebote genutzt wurden (Kapitel
21 7.1.2.1). Im Prüfinstrument Konzeptionelle Grundlagen prüften wir, welche Konzepte in
22 der Stadt Eltville am Rhein vorhanden sind (Kapitel 7.1.2.2). Sofern ein integriertes
23 Klimaschutzkonzept der Kommune oder des Landkreises – unter Mitwirkung der
24 geprüften Körperschaft und inklusive einer Detailbetrachtung auf kommunaler Ebene –
25 vorhanden war, prüften wir dessen Umfang, Inhalte und Passgenauigkeit (Kapitel
26 7.1.2.3). Wir prüften die Konzeptqualität außerdem auf die spezifischen Belange der
27 Kommune und ob die Ergebnisse und Empfehlungen der vorliegenden Konzepte in den
28 Zielen des strategischen Klimamanagements wiederzufinden waren (Kapitel 7.1.2.4).

29 Das Gesamtergebnis für die Stadt Eltville am Rhein im Prüffeld Konzept und Zielqualität
30 stellten wir in der vergleichenden Gesamtbewertung den Ergebnissen der anderen
31 geprüften Körperschaften gegenüber (Kapitel 7.1.2.5).

32 **7.1.2.1 Mitgliedschaft Klima-Kommunen**

33 Die Klima-Kommunen⁷⁹ sind ein Bündnis von Städten, Gemeinden und Landkreisen in
34 Hessen, die das Ziel verfolgen, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen
35 zu reduzieren und sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

⁷⁸ Bad Camberg, Bad Soden-Salmünster, Neuhof und Ober-Ramstadt

⁷⁹ Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen: <https://www.klima-kommunen-hessen.de/startseite.html> (zuletzt
aufgerufen am 8. November 2022)

- 1 In der aktuellen Fassung der Charta⁸⁰ verpflichten sich die Kommunen konkret zum Ziel,
2 die kommunalen Treibhausgasemissionen bis 2025 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu
3 senken. Bis 2045 soll das langfristige Ziel einer Treibhausgasneutralität erreicht werden.
- 4 Für den Beitritt zum Bündnis ist die Unterzeichnung der Charta⁸⁰ des Bündnisses
5 erforderlich. Zudem müssen neu beitretende Kommunen eine THG-Bilanz
6 (Mindestanforderung: CO₂-Startbilanz⁸¹) sowie einen Aktionsplan (oder äquivalente
7 Konzepte, die einen konkreten Plan mit Maßnahmen enthalten) für Klimaschutz und
8 Klimaanpassung vorlegen und jährlich Kurzberichte über durchgeführte Maßnahmen
9 abgeben⁸². Die Überprüfung dieser Mitgliedsbedingungen (Akkreditierung) erfolgt
10 anlassbezogen bei der Beantragung von Fördermitteln über die Richtlinie des Landes
11 Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten⁸³
12 mit erhöhter Förderquote.
- 13 Der Beitritt sowie die Dauer der Mitgliedschaft im Bündnis Klima-Kommunen der
14 geprüften Körperschaften variiert von Körperschaft zu Körperschaft. Eine Übersicht dazu
15 gibt Ansicht 49. Den Zeitpunkt des Beitritts berücksichtigen wir in der Bewertung nicht,
16 da bereits vor dem Beitritt zum Bündnis Klimaschutzaktivitäten erfolgen konnten.

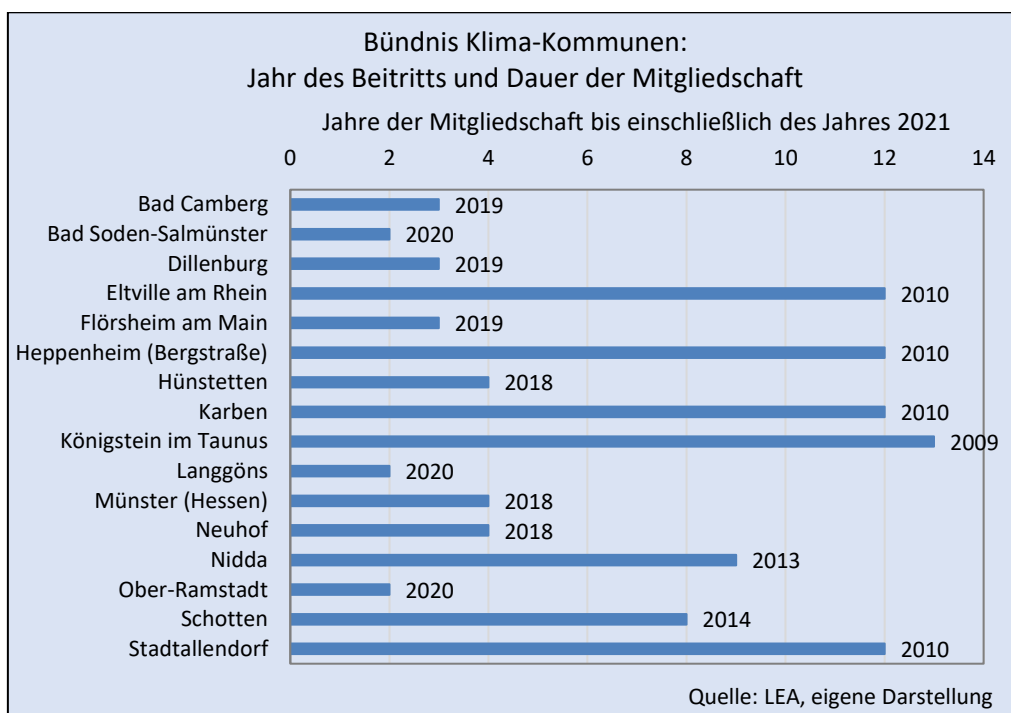
⁸⁰ Charta: „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“: https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/downloads/service/Charta_Hessen_aktiv_Die_Klima-Kommune_2021_Buergermeister_Web.pdf (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)
Bisherige Unterzeichner und deren Aktionsplanäquivalente siehe
https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.klima-kommunen-hessen.de%2Ffiles%2Fcontent%2Fdownloads%2Flisten_projektkommunen%2FCharta-Unterzeichner-Website_10_2022.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

⁸¹ In der Erläuterung zur Charta des Bündnisses Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen wird eine CO₂-Startbilanz benötigt. <https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/downloads/service/Erlaeuterungen.pdf> (zuletzt aufgerufen am 21. Februar 2023). Der Ausdruck CO₂-Bilanz wird synonym zu THG-Bilanz verwendet.

⁸² Erläuterungen zu den Anforderungen: <https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/downloads/service/Erlaeuterungen.pdf> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

⁸³ Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen vom 3. September 2019, StAnz. 38/2019 S. 873

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Klimamanagement in der Kommune



1
2 Ansicht 49: Bündnis Klima-Kommunen: Jahr des Beitritts und Dauer der Mitgliedschaft

3 Die Stadt Eltville am Rhein ist dem Bündnis, noch unter dem Namen „Hessen aktiv: 100
4 Kommunen für den Klimaschutz“, mit der Unterzeichnung der Charta am 8. März 2010
5 beigetreten.

6 Die Mitglieder des Bündnisses profitieren von Beratungs-, Vernetzungs- und
7 Informationsangeboten zu den Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung, sowie
8 von einer um 20 Prozent erhöhten Förderquote für Landesförderungen.⁸⁴

9 Die Beurteilung der Mitgliedschaft im Bündnis Klima-Kommunen für die Stadt Eltville am
10 Rhein zeigt Ansicht 50:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Mitgliedschaft Klima-Kommunen	
Kriterium	Ergebnis
Beitritt Klima-Kommunen (Charta unterzeichnet)	2010
Erreichung der Standardvoraussetzungen zum Erhalt der erhöhten Förderquoten bis zum Prüfungsjahr (2022)	
Aktueller Aktionsplan oder äquivalentes Dokument ¹⁾	●
Mindestens eine aktuelle CO ₂ Startbilanz ²⁾	✓
Berichterstattung über Eingabe in die Maßnahmendatenbank	✓

⁸⁴ In der oben genannten Fassung der Richtlinie betrug die Höchstgrenze der Förderquote für Klimakommunen 90 Prozent und die Höchstgrenze der Förderquote für Nicht-Mitglieder der Klimakommunen 70 Prozent. Diese Höchstgrenze wurde im Jahr 2021 (befristet bis 31. Dezember 2022) auf 100 Prozent beziehungsweise auf 80 Prozent für Nicht-Mitglieder erhöht. Für denselben Zeitraum wurden die maximalen Förderbeträge von 250.000 Euro auf 400.000 Euro erhöht.

Eltville am Rhein: Beurteilung der Mitgliedschaft Klima-Kommunen	
Kriterium	Ergebnis
Bewilligte Förderprojekte (Landesumweltministerium) ³⁾	⊖
Inanspruchnahme von Angeboten der LEA	
Beratungen durch LEA (online, Mail, Telefon, vor Ort)	✓
Solarkampagne (Bestellung der Materialien)	●
Teilnahme an Regionalforen	●
Teilnahme an Fachforen	✓
Gesamtbewertung Mitgliedschaft Klima-Kommunen	1,11
¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn der Aktionsplan/Maßnahmenkatalog nicht älter als 5 Jahre ist bzw. kontinuierliche fortgeschrieben wird (5 Jahre ist Voraussetzung für den Erhalt der erhöhten Förderquote); Kriterium nicht erfüllt, wenn Aktionsplan/Maßnahmenkatalog älter als 5 Jahre ist ²⁾ Kriterium erfüllt, wenn die letzte Bilanz jünger als 2017; Kriterium teilweise erfüllt, wenn zwischen 2015 - 2017; Kriterium nicht erfüllt, wenn älter als 2015 ³⁾ Kriterium erfüllt, wenn 3 oder mehr Maßnahmen durch das HMUKLV im Prüfungszeitraum gefördert wurden; Kriterium teilweise erfüllt, wenn 1-2 Maßnahmen durch das HMUKLV im Prüfungszeitraum gefördert wurden; Kriterium nicht erfüllt, wenn keine Maßnahme durch das HMUKLV im Prüfungszeitraum gefördert wurde Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊖ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht sachgerecht (< 0,78); ● = eingeschränkt sachgerecht (0,78 - 1,22); ● = sachgerecht (> 1,22) Quelle: LEA, Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung	

- 1 Ansicht 50: Eltville am Rhein: Mitgliedschaft Klima-Kommunen
- 2 Von den insgesamt acht Prüfkriterien zur Bewertung der Mitgliedschaft Klima-
- 3 Kommunen in Eltville am Rhein bewerteten wir vier Kriterien als erfüllt und eins als
- 4 teilweise erfüllt. Drei der Prüfkriterien konnten nicht erfüllt werden.
- 5 Die Stadt Eltville am Rhein ist seit 2010 Mitglied der Klima-Kommunen. Das Prüfkriterium
- 6 zur Erreichung der Standardvoraussetzungen zum Erhalt erhöhter Förderquoten im Jahr
- 7 2022 setzt sich aus drei untergeordneten Prüfkriterien zusammen, von denen die Stadt
- 8 Eltville am Rhein aktuell zwei erfüllt. Eine aktuelle CO₂-Startbilanz lag vor, jedoch kein
- 9 Aktionsplan oder ein äquivalentes Dokument. Die Berichterstattung erfolgte, in dem die
- 10 Stadt Eltville am Rhein umgesetzte Maßnahmen in die Maßnahmendatenbank eintrug.⁸⁵
- 11 Im Prüfungszeitraum erfolgte die erste Inanspruchnahme der erhöhten Förderquote im
- 12 Jahr 2020 gefolgt von zwei weiteren geförderten Maßnahmen bis zum Jahr 2021. Von
- 13 diesen Maßnahmen waren alle der Klimawandelanpassung zuzuordnen.
- 14 Die Stadt Eltville am Rhein nahm Beratungsangebote der LEA in Anspruch und nahm
- 15 an Fachforen, nicht jedoch an Regionalforen teil. An der Solarkampagne beteiligte sich
- 16 die Stadt Eltville am Rhein nicht.
- 17 Die Gesamtbewertung der Mitgliedschaft Klima Kommunen stufen wir für Eltville am
- 18 Rhein als eingeschränkt sachgerecht ein.
- 19 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs
- 20 und Aktionsplans, welcher kontinuierlich fortgeschrieben wird, um sich schnell

⁸⁵ Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen: Maßnahmendatenbank, <https://www.klima-kommunen-hessen.de/massnahmen-datenbank.html> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

1 verändernden gesellschaftlichen, technologischen, (förder-)politischen und gesetzlichen
2 Rahmenbedingungen anzupassen. Wir empfehlen ebenfalls die Teilnahme an
3 Regionalforen zur Vernetzung mit umliegenden Akteuren und sich an der
4 Solarkampagne zu beteiligen.

5 7.1.2.2 Konzeptionelle Grundlagen

6 Fragen des Klimaschutzes werden in verschiedenen kommunalen Konzepten behandelt.
7 Das Vorhandensein eines oder mehrerer Konzepte mit klimaschutzrelevanten Inhalten
8 ist die Grundlage für ein strategisches Klimamanagement. Wir untersuchten, ob die Stadt
9 Eltville am Rhein effektive und sachgerechte konzeptionelle Grundlagen aufbaut und
10 deren Verstärkung, Weiterentwicklung und Vernetzung überprüfbar ausgestaltet.

11 Die Beurteilung der konzeptionellen Grundlagen für die Stadt Eltville am Rhein zeigt
12 Ansicht 51:

Eltville am Rhein: Beurteilung der konzeptionellen Grundlagen	
Kriterium	Ergebnis
Integriertes Klimaschutzkonzept ¹⁾	⊗
Klimaschutzteilkonzept kommunale Liegenschaften	✓
Klimaschutzteilkonzept klimafreundliche Trink-/Abwasserbehandlung	●
Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ²⁾	✓
Energetisches Quartierskonzept	●
Integriertes Stadtentwicklungskonzept	✓
Mobilitätskonzepte, Verkehrspläne etc. ¹⁾	●
Weitere relevante Konzepte	✓
Gesamtbewertung Konzeptionelle Grundlagen	1,13
¹⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn das Klimaschutzkonzept im Verbund mit anderen Kommunen oder im Rahmen eines Landkreiskonzepts erstellt wurde ²⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Bausteine einer Strategie vorliegen (bspw. Starkregenkarte mit Analyse) Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊗ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,46); ● = eingeschränkt sachgerecht (0,46 - 0,92); ● = sachgerecht (> 0,92) Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung	

13 Ansicht 51: Eltville am Rhein: Beurteilung der konzeptionellen Grundlagen

14 Von den insgesamt acht Kriterien zur Beurteilung der konzeptionellen Grundlagen in der
15 Stadt Eltville am Rhein bewerteten wir vier Kriterien als erfüllt und eins als teilweise
16 erfüllt. Drei Prüfkriterien konnten nicht erfüllt werden.

17 In der Stadt Eltville am Rhein lag ein Integriertes Klimaschutzkonzept des
18 Zweckverbands Rheingau aus dem Jahr 2013 vor. Die Stadt Eltville am Rhein konnte
19 ein Klimaschutzteilkonzept für die kommunalen Liegenschaften und das
20 Portfoliomanagement, eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und ein
21 Integriertes Stadtentwicklungskonzept vorweisen.

22 Die Gesamtbewertung der konzeptionellen Grundlagen stufen wir für die Stadt Eltville
23 am Rhein als sachgerecht ein.

1 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Erarbeitung weiterer konzeptioneller
2 Grundlagen zum Klima- und Energiemanagement wie Quartierskonzepte und ein
3 Mobilitätskonzept.

4 7.1.2.3 Umfang, Inhalte und Passgenauigkeit

5 Damit konzeptionelle Grundlagen ein strategisches Klimamanagement ermöglichen,
6 sollten diese in der Ausgestaltung ihrer Inhalte und ihres Umfangs passgenau auf
7 spezifische Handlungsfelder und Sektoren ausgerichtet und abgestimmt sein. Die hier
8 durchgeführte Bewertung der vorliegenden Konzepte erlaubt keine Rückschlüsse auf die
9 Qualität der Arbeit des externen Dienstleisters, da diese stark von dem in der
10 Ausschreibung definierten Leistungsverzeichnis abhängt. Wir untersuchten, ob die
11 Stadt Eltville am Rhein effektiv und sachgerecht Umfang, Inhalte und Passgenauigkeit
12 ihrer Konzepte einhielt und deren Verstetigung, Weiterentwicklung und Vernetzung
13 überprüfbar ausgestaltete.

14 Die Beurteilung von Umfang, Inhalten und Passgenauigkeit der Konzepte für die Stadt
15 Eltville am Rhein zeigt Ansicht 52:

Eltville am Rhein: Beurteilung von Umfang, Inhalten und Passgenauigkeit der Konzepte	
Kriterium	Ergebnis
Betrachtung der Handlungsfelder mit Maßnahmen ¹⁾	
Stromwende	✓
Wärmewende	✓
Mobilitätswende	•
Kommunale Verwaltung	✓
weitere Handlungsfelder (bspw. Klimaanpassung, Suffizienz, Landwirtschaft)	•
Energie- und THG-Bilanz	
innerhalb des Prüfungszeitraums erstellt ²⁾	✓
nach Nutzungsarten (Strom, Wärme, Treibstoffe)	✓
nach Sektoren (Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, Verwaltung)	✓
inklusive nicht-energetischer Sektoren	•
Berücksichtigung der Erzeugung erneuerbarer Energien	✓
Fortschreibung erfolgt/geplant	✓
Betrachtung von Potenzialen und Entwicklungsszenarien	
Energieeinsparungspotenziale ³⁾	∅
Erneuerbare-Energien-Potenziale ⁴⁾	✓
Szenarien unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Kommune (erschließbare Potenziale)	✓
Szenarien unter Berücksichtigung der Erreichung der Treibhausgasneutralität gemäß Bundes- und Landeszielen	•
Maßnahmenkatalog / Aktionsplan	
nimmt Bezug auf Umsetzungs- und Verstetigungsstrategie	✓
nimmt Bezug auf spezifische Klimaziele ⁵⁾	•
wurde mit öffentlicher Beteiligung entwickelt	•

Eltville am Rhein: Beurteilung von Umfang, Inhalten und Passgenauigkeit der Konzepte	
Kriterium	Ergebnis
Weiterführende Strategien	
Umsetzungs- und Verstetigungsstrategie mit Personal, externen Organisationen, Finanzierungsstrategie ⁶⁾	●
Controlling- und Monitoringstrategie mit Evaluierungsmethodik ⁷⁾	⊖
Zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie ⁸⁾	⊖
Leitbild und Zielsetzung ⁹⁾	⊖
Beschluss von Konzept und enthaltenen Zielen sowie Beauftragung der Verwaltung mit der Umsetzung	●
Gesamtbewertung Umfang, Inhalte und Passgenauigkeit	0,92
¹⁾ Kriterium jeweils teilweise erfüllt, wenn entweder eine klare Betrachtung des Handlungsfelds ohne Maßnahmenliste besteht oder Maßnahmen auf Handlungsfelder ohne eigene strategische Betrachtung abgestimmt sind ²⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Bilanz vor dem Betrachtungszeitraum erstellt wurde ³⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Energieeinsparpotenziale nur für Liegenschaften vorliegen ⁴⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Potenzialanalyse für einen EE-Typ vorliegt ⁵⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn der Maßnahmenkatalog oder Aktionsplan zukünftig auf die Klimaziele abgestimmt werden soll ⁶⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Personal und interne Verwaltungsstrukturen Teil der Umsetzungs- und Verstetigungsstrategie sind ⁷⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Controlling- und Monitoringstrategie ohne Evaluierungsmethodik existiert ⁸⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Kommunikationsstrategie nicht zielgruppenspezifisch ist ⁹⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Klimaschutz in übergeordneten Leitbildern und -linien enthalten ist Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊖ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,53); ● = eingeschränkt sachgerecht (0,53 - 1,02); ● = sachgerecht (> 1,02) Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung	

- 1 Ansicht 52: Eltville am Rhein: Beurteilung von Umfang, Inhalten und Passgenauigkeit der
2 Konzepte
- 3 Von den insgesamt 23 Prüfkriterien zu Umfang, Inhalt und Passgenauigkeit der
4 Konzepte in der Stadt Eltville am Rhein bewerteten wir 11 Kriterien als erfüllt und 4 als
5 teilweise erfüllt. Acht Prüfkriterien konnten nicht erfüllt werden.
- 6 Das Integrierte Klimaschutzkonzept der des Zweckverbands Rheingau aus dem Jahr
7 2013 adressierte die Handlungsfelder Stromwende, Wärmewende und kommunale
8 Verwaltung mit eigener Strategie und handlungsfeldspezifischen Maßnahmen. Das
9 wichtige Handlungsfeld Mobilitätswende wurde nicht bewertet.
- 10 Die THG-Bilanz der Stadt Eltville am Rhein betrachtet die Nutzungsarten Strom, Wärme
11 und Treibstoffe, unterteilt die Sektoren Haushalte, Wirtschaft, Verkehr und Verwaltung
12 und betrachtet die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien. Sie beinhaltet keine
13 nicht-energetischen Sektoren. Die Stadt Eltville am Rhein aktualisiert die Bilanz
14 kontinuierlich über ECOSPEED⁸⁶.

⁸⁶ ECOSPEED, <https://www.ecospeed.ch/region/de/> (zuletzt aufgerufen am 10.November 2022)

- 1 Die aufgezeigten Entwicklungspfade im Klimaschutzkonzept der Stadt Eltville am Rhein
2 schlossen Energieeinsparungspotenziale für kommunale Liegenschaften und Potenziale
3 bei den erneuerbaren Energien ein und berücksichtigten die spezifischen
4 Gegebenheiten in Eltville am Rhein, jedoch nicht die aktuellen Bundes- und Landesziele.
- 5 Die Maßnahmen nahmen Bezug auf die Verstetigungs- und Umsetzungsstrategie,
6 jedoch nur für die eigenen Liegenschaften, sie nahmen keinen Bezug auf spezifische
7 Klimaziele. Die Entwicklung des Klimaschutzkonzepts erfolgte ohne öffentliche
8 Beteiligung.
- 9 Das Klimaschutzkonzept enthielt keine Verstetigungsstrategie oder geeignete
10 Finanzierungsstrategie, jedoch eine Controllingstrategie ohne Evaluierungsmethodik.
11 Der Handlungsbereich Öffentlichkeitsarbeit beinhaltete eine Kommunikationsstrategie
12 ohne Zielgruppenspezifität.
- 13 Zielsetzungen zum Klimaschutz sind in einem übergeordneten Leitbild der
14 Nachhaltigkeitsstrategie enthalten.
- 15 Die Gesamtbewertung des Umfangs, der Inhalte und der Passgenauigkeit der Konzepte
16 stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein als eingeschränkt sachgerecht ein.
- 17 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Weiterentwicklung des bestehenden
18 Klimaschutzkonzepts mit einer strategischen Berücksichtigung der Mobilitätswende
19 sowie der Landes- und Bundesziele zur Erreichung der Klimaneutralität. Es ist ebenfalls
20 zu empfehlen, die Öffentlichkeit bei der Entwicklung zu beteiligen sowie eine
21 Umsetzungs- und Verstetigungsstrategie mit Personal, internen und externen
22 Organisationen sowie der Finanzierung zu erstellen. Das Konzept sollte
23 kommunalpolitisch beschlossen und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt
24 werden.

25 **7.1.2.4 Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz**

- 26 Inwiefern die Art und Weise kommunaler Zielsetzungen den völkerrechtlichen,
27 bundespolitischen und klimatischen Gegebenheiten angemessen sind, wie sich die
28 kommunalpolitische Beschlusslage darstellt und wie spezifisch und konsistent diese auf
29 die jeweilige Kommune zugeschnitten sind, ist von großer Bedeutung für ein effektives,
30 effizientes und sachgerechtes strategisches Klimamanagement. Dazu bedarf es
31 bedeutsamer und strategisch sinnvoller Zielcharakteristika.
- 32 Die Kriterien der Konsistenz mit Bundes-/Länderzielen sowie den geplanten
33 Maßnahmen dienen hierbei als Indikatoren der Realisierbarkeit. Die Konsistenz mit
34 anderen kommunalen Zielen gibt Auskunft darüber, ob die geprüfte Körperschaft ihre
35 Zielsetzungen strategisch zusammenführt und somit Zielkonflikte frühzeitig erkennt und
36 Zielharmonien gefördert werden können.
- 37 Zur Prüfung dieser Kriterien zogen wir diverse Ursprünge der Ziele
38 (Verwaltungsvorlagen, relevante Stadtentwicklungs- und Klimaschutzkonzepte etc.)
39 heran. Zielsetzungen aus Landkreiskonzepten beurteilten wir mit einer teilweisen
40 Erfüllung der jeweiligen Kriterien, vorausgesetzt die Zielerreichung des Landkreises
41 erforderte von den geprüften Körperschaften konkrete Handlungen oder die Umsetzung
42 von Maßnahmen.
- 43 Die Beurteilung der Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz für die Stadt
44 Eltville am Rhein zeigt Ansicht 53:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz	
Kriterium	Ergebnis
Beschluss von kommunenspezifischen Zielen	●
Beschluss eines Leitbilds und Leitlinien ¹⁾	●
Beschluss zur Anstreben der Klimaneutralität ²⁾	●
Ziele für die Verwaltung ³⁾	✓
Ziele der Klimaanpassung ⁴⁾	✓
Zwischenziele (zeitliche Dimension)	✓
Operationalisierte sektorale Unterziele	✓
Fortschrittskontrolle der Zielerreichung ⁵⁾	✓
Gesamtbewertung Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz	1,25

¹⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Klimaschutz in übergeordneten Leitbildern und -linien enthalten ist
²⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn nur für die kommunalen Liegenschaften angestrebt
³⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn in Prüfungszeitraum angestoßen, aber noch nicht festgeschrieben
⁴⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn Klimaanpassung in übergeordneten Konzepten enthalten ist
⁵⁾ Kriterium teilweise erfüllt, wenn unregelmäßige Kontrollen der Zielerreichung stattfanden
Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊕ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,50); ⊕ = eingeschränkt sachgerecht (0,50 - 1,00); ✓ = sachgerecht (> 1,00)
Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung

- 1 Ansicht 53: Eltville am Rhein: Beurteilung der Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz
- 2 Von den insgesamt acht Kriterien zur Beurteilung der Beschlüsse, Kommunenspezifität
- 3 und Konsistenz in der Stadt Eltville am Rhein bewerteten wir fünf Kriterien als erfüllt. Drei
- 4 Prüfkriterien konnten nicht erfüllt werden.
- 5 Konkrete Ziele für die Verwaltung, Ziele der Klimawandelanpassung, Zwischenziele,
- 6 operationalisierte sektorale Unterziele sowie eine Fortschrittskontrolle waren in dem
- 7 Konzept vorhanden. Die Stadt Eltville am Rhein beschloss keine kommunenspezifischen
- 8 Ziele aus dem Konzept. Ein Leitbild oder Leitlinien für die langfristige Entwicklung
- 9 existierte für die Stadt Eltville am Rhein nicht. Einen über die angestrebte
- 10 Klimaneutralität durch die Mitgliedschaft bei den Klima-Kommunen hinausgehenden
- 11 Beschluss zur Anstreben der Klimaneutralität gab es nicht. Konkrete Ziele für die
- 12 Verwaltung, Ziele der Klimawandelanpassung, Zwischenziele, operationalisierte
- 13 sektorale Unterziele sowie eine Fortschrittskontrolle waren vorhanden.
- 14 Die Gesamtbewertung der Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz der
- 15 konzeptionellen Grundlagen stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein als sachgerecht
- 16 ein.
- 17 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, in Anlehnung an das Leitbild im
- 18 Klimaschutzkonzept, den politischen Beschluss eines Leitbildes und Leitlinien für das
- 19 gesamte Stadtgebiet, sowie den Beschluss zur Anstreben der Klimaneutralität, wie im
- 20 Aktionsplan enthalten.

1 **7.1.2.5 Vergleichende Gesamtbewertung der Konzept- und Zielqualität**

2 Die vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Konzept- und Zielqualität setzt sich
3 aus den vorangegangenen Einzelbewertungen der Prüfinstrumente (Kapitel 7.1.2.1 bis
4 7.1.2.4) zusammen. Die vergleichende Gesamtbewertung der Konzept- und Zielqualität
5 in Punkten zeigt Ansicht 54:

Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Konzept- und Zielqualität in Punkten					
Körperschaft	Mitgliedschaft Klima-Kommunen	Konzeptionelle Grundlagen	Umfang, Inhalte und Passgenauigkeit	Beschlüsse, Kommunenspezifität und Konsistenz	Bewertung
Bad Camberg	1,67	0,50	0,57	0,00	0,68
Bad Soden-Salmünster	0,33	0,63	0,04	0,00	0,25
Dillenburg	1,50	1,00	0,76	0,75	1,00
Eltville am Rhein	1,11	1,13	0,92	1,25	1,10
Flörsheim am Main	1,44	1,00	1,51	0,00	0,99
Heppenheim (Bergstraße)	1,61	0,88	0,95	0,63	1,01
Hünstetten	1,39	0,50	1,42	0,25	0,89
Karben	0,33	0,50	0,66	0,75	0,56
Königstein im Taunus	0,78	0,00	0,38	0,00	0,29
Langgöns	0,94	0,63	0,92	0,50	0,75
Münster (Hessen)	1,50	0,13	1,24	0,50	0,84
Neuhof	0,89	0,25	0,19	0,25	0,39
Nidda	1,67	1,25	1,29	1,50	1,43
Ober-Ramstadt	1,06	1,13	1,10	0,13	0,85
Schotten	1,06	0,63	0,95	0,00	0,66
Stadtallendorf	1,33	1,38	1,27	0,00	0,99
Summe sachgerecht	8	6	6	2	6
Summe eingeschränkt sachgerecht	6	7	7	5	6
Summe nicht ausreichend	2	3	3	9	4
Bereich sachgerecht	> 1,22	> 0,92	> 1,02	> 1,00	> 0,98
Bereich eingeschränkt sachgerecht	0,78 - 1,22	0,46 - 0,92	0,53 - 1,02	0,50 - 1,00	0,62 - 0,98
Bereich nicht ausreichend	< 0,78	< 0,46	< 0,53	< 0,50	< 0,62
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend; ● = eingeschränkt sachgerecht; ● = sachgerecht					
Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung					

6 Ansicht 54: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Konzept- und Zielqualität in
7 Punkten

- 1 Im Prüffeld Konzept- und Zielqualität bewerten wir sechs geprüfte Körperschaften⁸⁷ des
2 Vergleichsringes als sachgerecht. Diese geprüften Körperschaften erfüllen überwiegend
3 die vom Bündnis vorgegebenen Voraussetzungen, nutzten die Förderangebote und
4 erhöhten Fördermittel für Mitglieder der Klima-Kommunen aktiv und konnten
5 konzeptionelle Grundlagen vorweisen.
- 6 Sechs geprüfte Körperschaften⁸⁸ bewerten wir in der Gesamtbewertung zur Konzept-
7 und Zielqualität mit eingeschränkt sachgerecht. Diese geprüften Körperschaften zeigen
8 in mehreren Prüfinstrumenten Verbesserungspotenzial auf.
- 9 Mit nicht ausreichend bewerten wir vier geprüfte Körperschaften⁸⁹. Diese geprüften
10 Körperschaften zeigen in allen fünf Prüfinstrumenten ein erhebliches
11 Verbesserungspotenzial auf und erreichten in keinem der Prüfinstrumente die
12 Bewertung sachgerecht.
- 13 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Prüfungsfeld Ziel- und Konzeptqualität mit
14 sachgerecht.

15 **7.1.3 Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im**
16 **Klimamanagement**

- 17 Die vergleichende Gesamtbewertung der Prüffelder Organisationsstruktur und Konzept-
18 und Zielqualität setzt sich aus den vorangegangenen Einzelbewertungen der
19 Prüfinstrumente (Kapitel 7.1.1 und Kapitel 7.1.2) zusammen.
- 20 Die vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Klimamanagement in
21 Punkten zeigt Ansicht 55:

Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Klimamanagement in Punkten			
Körperschaft	Organisationsstruktur	Konzept- und Zielqualität	Bewertung
Bad Camberg	0,53	0,68	0,61
Bad Soden-Salmünster	0,23	0,25	0,24
Dillenburg	0,91	1,00	0,96
Eltville am Rhein	1,51	1,10	1,31
Flörsheim am Main	0,99	0,99	0,99
Heppenheim (Bergstraße)	1,00	1,01	1,01
Hünstetten	0,80	0,89	0,85
Karben	1,16	0,56	0,86

⁸⁷ Dillenburg, Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Heppenheim (Bergstraße), Nidda und Stadtallendorf

⁸⁸ Bad Camberg, Hünstetten, Langgöns, Münster (Hessen), Ober-Ramstadt und Schotten

⁸⁹ Bad Soden-Salmünster, Karben, Königstein im Taunus und Neuhof

Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Klimamanagement in Punkten			
Körperschaft	Organisationsstruktur	Konzept- und Zielqualität	Bewertung
Königstein im Taunus	0,87	0,29	0,58
Langgöns	1,47	0,75	1,11
Münster (Hessen)	1,06	0,84	0,95
Neuhof	0,35	0,39	0,37
Nidda	1,40	1,43	1,41
Ober-Ramstadt	0,48	0,85	0,66
Schotten	0,66	0,66	0,66
Stadtallendorf	0,85	0,99	0,92
Summe sachgerecht	4	6	5
Summe eingeschränkt sachgerecht	8	6	7
Summe nicht ausreichend	4	4	4
Bereich sachgerecht	> 1,08	> 0,98	≥ 0,99
Bereich eingeschränkt sachgerecht	0,66 - 1,08	0,62 - 0,98	0,64 - 0,98
Bereich nicht ausreichend	< 0,66	< 0,62	< 0,64
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend; ● = eingeschränkt sachgerecht; ● = sachgerecht Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung			

- 1 Ansicht 55: Vergleichende Gesamtbewertung der Systemprüfung im Klimamanagement in
- 2 Punkten

- 3 Im Rahmen der Systemprüfung bewerten wir das strategische Klimamanagement in fünf
- 4 geprüften Körperschaften⁹⁰ des Vergleichsrings als sachgerecht.
- 5 Sieben der 16 geprüften Körperschaften⁹¹ bewerten wir in der Gesamtbewertung der
- 6 Systemprüfung im Klimamanagement mit eingeschränkt sachgerecht. Diese geprüften
- 7 Körperschaften weisen in mehreren Prüfinstrumenten Verbesserungspotenzial auf.
- 8 Mit nicht ausreichend bewerten wir vier geprüfte Körperschaften⁹². Diese geprüften
- 9 Körperschaften weisen in den meisten Prüfinstrumenten Verbesserungspotenzial auf.
- 10 In der Stadt Eltville am Rhein bewerten wir das strategische Klimamanagement
- 11 insgesamt als sachgerecht.

⁹⁰ Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Heppenheim (Bergstraße), Langgöns und Nidda

⁹¹ Dillenburg, Hünstetten, Karben, Münster (Hessen), Ober-Ramstadt, Schotten und Stadtallendorf

⁹² Bad Camberg, Bad Soden-Salmünster, Königstein im Taunus und Neuhof

1 **7.2 Ergebnisprüfung: Maßnahmenumsetzung und Energie- und**
2 **Mobilitätswende**

3 Im Rahmen der Ergebnisprüfung erhoben und verglichen wir die Maßnahmenkataloge
4 (Aktionspläne), die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie Vergleichswerte des
5 lokalen Energieverbrauchs und der lokal installierten Anlagen zur Erzeugung von
6 erneuerbaren Energien. Für die 16 geprüften Körperschaften des Vergleichsrings
7 erstellten wir außerdem ein Indikatoren-Set, um die Entwicklung in der Energie- und
8 Mobilitätswende der einzelnen geprüften Körperschaften vergleichend zu bewerten.

9 Ziel der Ergebnisprüfung ist es, über die quantitative und qualitative Feststellung des Ist-
10 Zustands des Klimamanagements hinaus (Systemprüfung, Kapitel 7.1), den Erfolg im
11 Sinne des Nutzens des Klimamanagements für die Kommune festzustellen und die
12 Vergleichbarkeit der zu prüfenden Körperschaften untereinander zu ermöglichen. Für
13 die Ergebnisprüfung untersuchten wir die Umsetzung der Maßnahmen und die
14 Inanspruchnahme von Fördermitteln (Kapitel 7.2.1) sowie die Energie- und
15 Mobilitätswende in der Stadt Eltville am Rhein (Kapitel 7.2.2).

16 **7.2.1 Maßnahmenumsetzung**

17 Die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen
18 kommunalen Klimaschutz. Die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen ist
19 Kernaufgabe des Klimamanagements.

20 Das Prüfinstrument Umsetzungsstatus (Kapitel 7.2.1.1) dient dazu zu untersuchen, ob
21 ausreichend Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden bzw. derzeit umgesetzt werden.
22 Dazu wurde geprüft, wie viele Maßnahmen die geprüften Körperschaften insgesamt
23 geplant, umgesetzt oder verworfen haben. Ein geringer Anteil von aktuell laufenden oder
24 im Prüfungszeitraum umgesetzten Maßnahmen ist ein Hinweis auf die unpassende
25 Maßnahmengestaltung oder Umsetzungsbarrieren.

26 Mit den Prüfinstrument Handlungsfelder Klimaschutz (Kapitel 7.2.1.2) prüften wir, ob für
27 alle Handlungsfelder eine angemessene Zahl von Maßnahmen entwickelt wurde. Hierbei
28 wurde sowohl auf die Zahl der derzeit laufenden und bereits im Prüfungszeitraum
29 umgesetzten Maßnahmen, als auch auf die Zahl der geplanten aber noch nicht in der
30 Umsetzung befindlichen oder verworfenen Maßnahmen eingegangen. Klimaschutz ist
31 eine dauerhafte Herausforderung, hierbei ist die vorausschauende Planung von
32 Maßnahmen ebenso wichtig, wie die bereits in der Umsetzung befindlichen oder bereits
33 abgeschlossenen Maßnahmen.

34 Kommunale Klimaanpassung stellt eine Herausforderung dar, die viele Themen
35 einschließt. Hierfür ist eine umfassende und ausgewogene Betrachtung über
36 unterschiedliche Handlungsfelder wichtig. Im Prüfinstrument Handlungsfelder
37 Klimaanpassung (Kapitel 7.2.1.3) wurde die Zahl der Maßnahmen sowie Verteilung
38 dieser nach den Handlungsfeldern der Klimaanpassung bewertet.

39 Die Kosten des Klimaschutzes wurden mit dem Prüfinstrument Haushaltsmittel und
40 Fördermittelverwendung (Kapitel 7.2.1.4) untersucht. Für die Umsetzung von
41 Maßnahmen stehen umfangreiche Fördermittel auf Bundes- und Landesebene zur
42 Verfügung. Die Nutzung dieser Fördermittel führt dazu, dass die kommunalen Haushalte
43 weniger belastet werden und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden können, die
44 allein aus dem kommunalen Haushalt nicht darstellbar sind.

1 **7.2.1.1 Umsetzungsstatus**

2 Wir untersuchten die Zahl der Maßnahmen und Projekte gemäß der uns vorliegenden
3 Maßnahmenliste, welche die geprüften Körperschaften uns als Anhang⁹³ zur Verfügung
4 gestellt haben. Wir erhoben ebenfalls, wie viele dieser Maßnahmen sich derzeit in der
5 Umsetzung befinden oder bereits abgeschlossen wurden.

6 Die Beurteilung der Maßnahmen⁹³ nach Umsetzungsstatus für die Stadt Eltville am
7 Rhein mit Einordnung in den Vergleichsring zeigt Ansicht 56:

Eltville am Rhein: Beurteilung des Umsetzungsstatus	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Zahl der Maßnahmen/Projekte gem. Anhang 3 ¹⁾	52	✓	46
davon laufend oder im Prüfungszeitraum verstetigt/abgeschlossen ²⁾	69 %	⊙	81 %
Gesamtbewertung Umsetzungsstatus	1,50		
¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn im oberen Quartil (≥ 51); Kriterium teilweise erfüllt, wenn über oder gleich dem unteren Quartil (≥ 31) ²⁾ Kriterium erfüllt, wenn der Anteil höher als 81 % ist; Kriterium teilweise erfüllt, wenn der Anteil zwischen 50 % und 81 % liegt Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊙ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 1,33); ● = eingeschränkt sachgerecht (1,33 - 1,67); ● = sachgerecht (> 1,67) Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung			

8 Ansicht 56: Eltville am Rhein: Beurteilung des Umsetzungsstatus

9 Aus der uns vorliegenden Maßnahmenliste der Stadt Eltville am Rhein waren bis Ende
10 2021 von 52 Maßnahmen bis Ende 2021 36 Maßnahmen abgeschlossen, verstetigt
11 worden oder derzeit laufend. Das entspricht einem Anteil von 69 Prozent. Die Stadt
12 Eltville am Rhein konnte somit mehr Maßnahmen als der Durchschnitt des
13 Vergleichsring vorweisen. Der Anteil der laufenden oder bereits abgeschlossenen
14 Maßnahmen liegt unter dem Durchschnitt des Vergleichsring von 81 Prozent.

15 Die Gesamtbewertung des Umsetzungsstatus stufen wir für die Stadt Eltville am Rhein
16 als eingeschränkt sachgerecht ein.

17 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein eine kritische Überprüfung der noch nicht
18 Umgesetzten oder laufenden Maßnahmen, so sollen diese auf Grundlage der sich
19 laufend ändernden förderpolitischen Rahmenbedingungen angepasst und die
20 Umsetzung geplant werden. Die Planung und gegebenenfalls Verwerfung von
21 Maßnahmen ist zwar ein wichtiger Baustein des Klimaschutzmanagements, doch sollte
22 die Mehrheit der Maßnahmen zügig umgesetzt werden.

⁹³ Anhang 3 des Erhebungsbogens: Maßnahmen, die gemäß von den Kommunen gemeldet wurden. Die Anzahl der angegebenen Maßnahmen kann aufgrund der Zusammenlegung ähnlicher Maßnahmen von der mit dem Anhang 3 eingereichten Maßnahmenanzahl abweichen (bspw. wurden Maßnahmen zur Installation von PV-Anlagen auf verschiedenen Liegenschaften als eine Maßnahme bewertet). Außerdem wurden nicht berücksichtigte Maßnahmen aus dem Förderkatalog der Bundesregierung (<https://foerderportal.bund.de/foekat/jsp/SucheAction.do?actionMode=searchmask> (zuletzt aufgerufen am 27. Februar 2023)) mit betrachtet.

1 7.2.1.2 Handlungsfelder Klimaschutz

2 Wir untersuchten die Zuordnung der kommunalen Klimaschutzmaßnahmen zu
3 thematischen Handlungsfeldern. Kommunale Klimaschutzmaßnahmen sollten sich
4 entlang des eigenen Handlungsspielraums orientieren und unterschiedliche Zielgruppen
5 adressieren. Wir harmonisierten die Handlungsfelder in Anlehnung an den Integrierten
6 Klimaschutzplan Hessen 2025⁹⁴. Das Handlungsfeld Klimaanpassung untersuchten wir
7 hierbei gesondert im Kapitel 7.2.1.3. Wir untersuchten, ob sich für alle Handlungsfelder
8 - insbesondere die auf kommunaler Ebene bedeutsamen Handlungsfelder:
9 Energieerzeugung und -umwandlung, Verkehr und Mobilität, Privathaushalte und
10 Wohngebäude, Kommunikation, Kampagnen, Bildung und Sensibilisierung sowie
11 kommunale Infrastruktur - sowohl ausreichend Maßnahmen in der Umsetzung befinden
12 oder bereits abgeschlossen werden konnten, als auch ob ausreichend Maßnahmen für
13 die Zukunft geplant oder bereits verworfen wurden. Das Vorhandensein von geplanten
14 und verworfenen Maßnahmen deutet auf eine strategische und dynamische Planung der
15 geprüften Körperschaft hin.

16 Die tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse für die Stadt Eltville am Rhein und
17 der Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen geprüften Körperschaften zeigt Ansicht
18 57 und ist in Ansicht 58, unter Berücksichtigung aller Maßnahmen der uns vorliegenden
19 Maßnahmenliste, grafisch dargestellt:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Handlungsfelder Klimaschutz	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Maßnahmen in Umsetzung oder verstetigt/abgeschlossen			
Energieerzeugung und -umwandlung ¹⁾	3	⊖	4,2
Verkehr und Mobilität ¹⁾	10	✓	8,0
Privathaushalte und Wohngebäude ¹⁾	1	●	2,6
Kommunikation, Kampagnen, Bildung und Sensibilisierung ¹⁾	6	✓	5,2
Kommunale Infrastruktur (Liegenschaften, Abfall, Wasser, Abwasser etc.) ¹⁾	12	✓	8,3
Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (IGHD) ²⁾	0	●	0,4
Landnutzung (Land- und Forstwirtschaft, Landnutzungsveränderung) ²⁾	0	●	0,7
Weitere ²⁾	0	●	2,1
Maßnahmen nicht begonnen/ruhend/verworfen			
Energieerzeugung und -umwandlung ³⁾	3	✓	1,3
Verkehr und Mobilität ³⁾	0	●	1,1
Privathaushalte und Wohngebäude ³⁾	1	⊖	1,3
Kommunikation, Kampagnen, Bildung und Sensibilisierung ³⁾	2	✓	2,0
Kommunale Infrastruktur (Liegenschaften, Abfall, Wasser, Abwasser etc.) ³⁾	7	✓	1,2

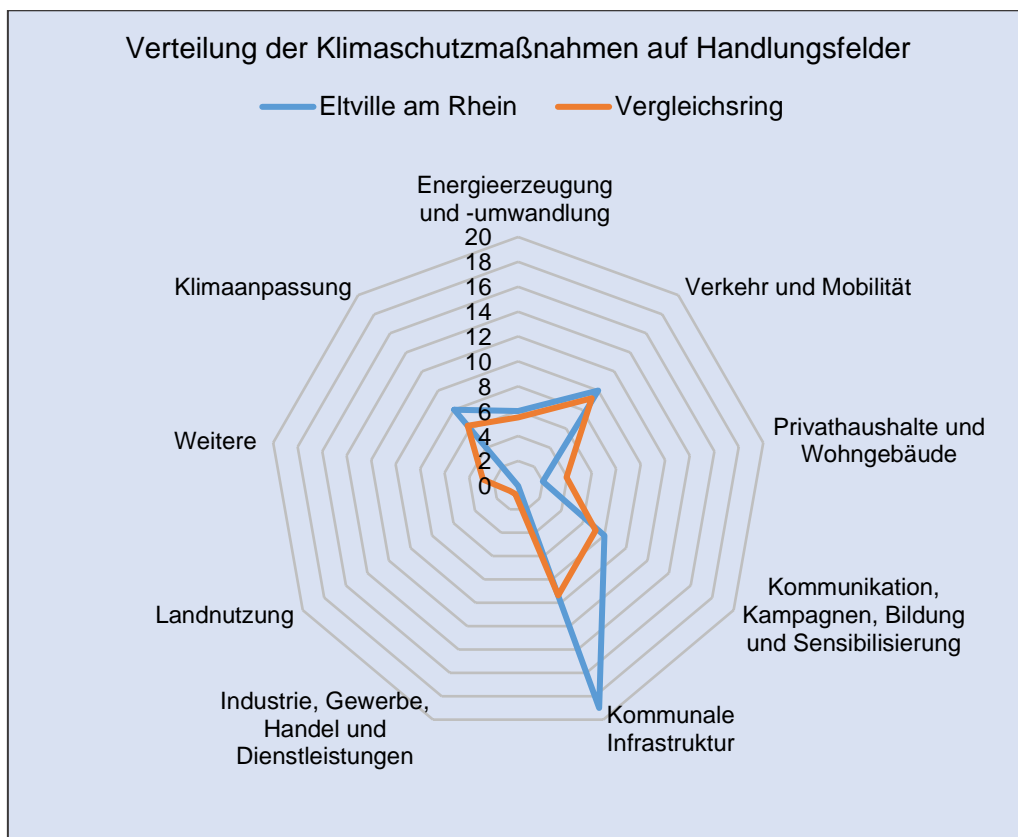
⁹⁴ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025, https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/integrierter_klimaschutzplan.pdf (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Klimamanagement in der Kommune

Eltville am Rhein: Beurteilung der Handlungsfelder Klimaschutz	Ergebnis	Ø Vergleichsring
Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (IGHD) ⁴⁾	0 ●	0,3
Landnutzung (Land- und Forstwirtschaft, Landnutzungsveränderung) ⁴⁾	0 ●	0,1
Weitere ⁴⁾	0 ●	0,8
Gesamtbewertung Handlungsfelder Klimaschutz	0,88	

¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn mindestens 5 Maßnahmen im Handlungsfeld laufend oder im Prüfungszeitraum verstetigt / abgeschlossen; Kriterium teilweise erfüllt, wenn zwischen 2 und 4 Maßnahmen im Handlungsfeld laufend oder im Prüfungszeitraum verstetigt / abgeschlossen
²⁾ Kriterium erfüllt, wenn mindestens 2 Maßnahmen im Handlungsfeld laufend oder im Prüfungszeitraum verstetigt / abgeschlossen; Kriterium teilweise erfüllt, wenn 1 Maßnahme im Handlungsfeld laufend oder im Prüfungszeitraum verstetigt / abgeschlossen
³⁾ Kriterium erfüllt, wenn mindestens 2 Maßnahmen im Handlungsfeld noch nicht begonnen / ruhend oder verworfen / erübrigt; Kriterium teilweise erfüllt, wenn 1 Maßnahme im Handlungsfeld noch nicht begonnen / ruhend oder verworfen / erübrigt
⁴⁾ Kriterium erfüllt, wenn im Handlungsfeld mindestens 1 Maßnahme noch nicht begonnen/ruhend oder verworfen / erübrigt; Kriterium nicht erfüllt, wenn im Handlungsfeld keine Maßnahme noch nicht begonnen / ruhend oder verworfen / erübrigt
Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊙ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,75); ● = eingeschränkt sachgerecht (0,75 - 1,13); ● = sachgerecht (> 1,13)
Handlungsfelder harmonisiert für den interkommunalen Vergleich. Handlungsfelder angelehnt an den Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025

1 Ansicht 57: Eltville am Rhein: Beurteilung der Handlungsfelder Klimaschutz



1

2 Ansicht 58: Verteilung der Klimaschutzmaßnahmen auf Handlungsfelder

3 In dem Handlungsfeld Verkehr und Mobilität wies die Stadt Eltville am Rhein zehn
4 Maßnahmen auf, die bereits in der Umsetzung oder abgeschlossen sind. Das
5 Handlungsfeld kommunale Infrastruktur wurde mit zwölf Maßnahmen thematisiert. Das
6 Handlungsfeld Kommunikation, Kampagnen, Bildung und Sensibilisierung wurden von
7 der Stadt Eltville am Rhein mit sechs Maßnahmen und das Handlungsfeld
8 Energieerzeugung und -umwandlung mit drei Maßnahmen behandelt. Die Stadt Eltville
9 am Rhein wies im Handlungsfeld Privathaushalte und Wohngebäude nur eine
10 Maßnahme auf, weswegen wir das Kriterium Handlungsfeld als nicht erfüllt einstufen. In
11 den Handlungsfeldern Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Landnutzung
12 (Land- und Forstwirtschaft, Landnutzungsveränderung) sowie Weitere konnte die Stadt
13 Eltville am Rhein keine abgeschlossenen oder im Prüfungszeitraum aktiven Maßnahmen
14 vorweisen.

15 Die Stadt Eltville am Rhein konnte in allen Handlungsfeldern, in denen die Stadt bereits
16 abgeschlossene oder in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen vorweisen konnte -
17 außer dem Handlungsfeld Verkehr und Mobilität – auch Maßnahmen vorweisen, die im
18 Prüfungszeitraum noch nicht begonnen oder ruhend sind bzw. bereits verworfen wurden.

19 Die Gesamtbewertung der Handlungsfelder im Klimaschutz stufen wir für die Stadt
20 Eltville am Rhein als eingeschränkt sachgerecht ein.

21 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein insbesondere die Entwicklung von
22 Maßnahmen für das Handlungsfeld Privathaushalte und Wohngebäude. Private
23 Wohngebäude verfügen über große Potenziale zur Reduktion der

- 1 Treibhausgasemissionen. Mit gezielten Klimaschutzmaßnahmen können die privaten
2 Haushalte und Hauseigentümer motiviert werden, diese Potenziale zu heben.
- 3 Wir empfehlen außerdem die Entwicklung weiterer Maßnahmen im Handlungsfeld
4 Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Die Unternehmen in der Stadt
5 verfügen ebenfalls über große Potenziale zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.
6 Diese sollten mit Unterstützung der Verwaltung gehoben werden.
- 7 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, bei der Entwicklung der Maßnahmen ein
8 breites Spektrum und einen weiten Zeithorizont abzudecken. Die Verwerfung von
9 Maßnahmen oder das zeitweise aussetzen geplanter Maßnahmen, bei gleichzeitiger
10 Umsetzung anderer Maßnahmen, zeugt von einer regelmäßigen Überprüfung der
11 Maßnahmen und einer aktiven Managementstruktur.

12 7.2.1.3 Handlungsfelder Klimaanpassung

13 Das Handlungsfeld Klimaanpassung dient der Feststellung, in welchem Maß die
14 Anpassung an den Klimawandel in den geprüften Körperschaften verankert ist. Wir
15 untersuchten, wie viele der im Prüfungszeitraum umgesetzten oder laufenden
16 Maßnahmen der Stadt Eltville am Rhein explizit die Klimaanpassung adressieren und
17 welchen Handlungsfeldern die Maßnahmen zuzuordnen waren. Hierbei orientierten wir
18 uns an den Handlungsfeldern der Klimawandelanpassung, die im Integrierten
19 Klimaschutzplan Hessen 2025 definiert sind. Keine der geprüften Körperschaften konnte
20 Maßnahmen in den Handlungsfeldern Verkehr- und Verkehrsinfrastruktur, Wirtschaft
21 oder Energie vorweisen. Wir verzichteten folglich auf deren Darstellung.

22 Die Übersicht der Anpassungsmaßnahmen für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht
23 59:

Eltville am Rhein: Beurteilung der Handlungsfelder Klimaanpassung	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Zahl der Maßnahmen ¹⁾	4	⊙	6
Land- und Forstwirtschaft, Biodiversität ²⁾	25 %	✓	46 %
Menschliche Gesundheit und Bevölkerungsschutz ²⁾	0 %	●	13 %
Wasser (Wasserhaushalt, Hochwasser, Wasserwirtschaft) ²⁾	75 %	✓	34 %
Gebäude ³⁾	0 %	●	3 %
Kultur, Sport und Freizeit ³⁾	0 %	●	3 %
Gesamtbewertung Handlungsfelder Klimaanpassung	0,83		

¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn mindestens 7 Maßnahmen das Handlungsfeld adressieren; Kriterium teilweise erfüllt, wenn zwischen 3 und 6 Maßnahmen das Handlungsfeld adressieren

²⁾ Kriterium erfüllt, wenn der Anteil höher als 15 % ist; Kriterium teilweise erfüllt, wenn der Anteil höher als 10 % ist

³⁾ Kriterium erfüllt, wenn der Anteil höher als 5 % ist; Kriterium teilweise erfüllt, wenn der Anteil höher als 0 % ist

Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊙ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt

Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,72); ⊙ = eingeschränkt sachgerecht (0,72 - 1,11); ✓ = sachgerecht (> 1,11)

Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung

Handlungsfelder harmonisiert für den interkommunalen Vergleich. Handlungsfelder angelehnt an den Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025

24 Ansicht 59: Eltville am Rhein: Beurteilung der Handlungsfelder Klimaanpassung

- 1 Auf Maßnahmenebene wies die Stadt Eltville am Rhein vier Maßnahmen zur Anpassung
2 an den Klimawandel auf. Eine der Maßnahmen befasste sich mit dem Handlungsfeld
3 Land- und Forstwirtschaft, Biodiversität. Drei Maßnahmen waren dem Handlungsfeld
4 Wasser (Wasserhaushalt, Hochwasser, Wasserwirtschaft) zuzuordnen.
- 5 Mit den Maßnahmen zur Klimaanpassung in der Stadt Eltville am Rhein deckte diese
6 nicht alle Handlungsfelder der Klimaanpassung ab.
- 7 Die Gesamtbewertung der Aktivitäten im Feld der Klimaanpassung stufen wir für die
8 Stadt Eltville am Rhein als eingeschränkt sachgerecht ein.
- 9 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Erarbeitung einer Strategie zur Anpassung
10 an den Klimawandel. Wir empfehlen die Integration der bestehenden Maßnahmen sowie
11 der Entwicklung weiterer Maßnahmen, insbesondere in den Handlungsfeldern
12 Menschliche Gesundheit und Bevölkerungsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft,
13 Biodiversität. Die Stadt Eltville am Rhein weist mit den Klimaanpassungszielen, sowie
14 der Teilnahme an Netzwerktreffen (siehe Kapitel 7.1) gute Grundlagen für eine geeignete
15 Strategie zur Anpassung an den Klimawandel auf.

16 **7.2.1.4 Haushaltsmittel und Fördermittelverwendung**

- 17 Wir untersuchten wieviel Haushaltsmittel (investive Ausgaben und Aufwendungen z.B.
18 Dienstleistungen für die Erstellung von Konzepten/Studien) für die Umsetzung von
19 Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt und ob Fördermittel in Anspruch genommen
20 wurden. Dazu analysierten wir, welche Förderprogramme verwendet wurden und
21 berechneten die Gesamtförderquote⁹⁵ (Fördermittelanteil an den eingesetzten
22 Haushaltsmitteln) sowie die akquirierten Fördermittel pro Einwohner. Bei den
23 Maßnahmen, für die keine Fördermittelnutzung angegeben wurde, untersuchten wir die
24 mögliche Förderbarkeit nach folgenden Förderprogrammen: Die Klimarichtlinie⁹⁶ des
25 Hessischen Umweltministeriums, die Kommunalrichtlinie⁹⁷ des Bundesministeriums für
26 Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz⁹⁸
27 des Bundes.
- 28 Die zusammengefassten Ergebnisse für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 60:

⁹⁵ Die durchschnittliche Förderquote ergibt sich aus den an uns übermittelten, sowie von uns recherchierten Daten der Maßnahmen und den dazugehörigen in Anspruch genommenen Fördermitteln. Aufgrund der Möglichkeit von fehlenden Daten, erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit der ermittelten durchschnittlichen Förderquote.

⁹⁶ Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen vom 3. September 2019, StAnz. 38/2019 S. 873

⁹⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Kommunalrichtlinie, Bringen Sie den Klimaschutz in Ihrer Kommune nach vorn, <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

⁹⁸ Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015, GVBl. Nr. 27 vom 07.12.2015 S. 414

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Klimamanagement in der Kommune

Eltville am Rhein: Beurteilung eingesetzter Haushaltsmittel und Fördermittelverwendung	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Maßnahmen mit Angaben der Haushaltsmittel	15		12
gering (<10.000 €)	5		3
mittel (10.000-100.000 €)	7		4
hoch (>100.000 €)	3		4
Datenverfügbarkeit ¹⁾	29 %	⊙	28 %
Anteil der geförderten Maßnahmen ¹⁾	73 %	✓	56 %
Anteil der Förderung an den eingesetzten Haushaltsmitteln ¹⁾	37 %	⊙	46 %
Fördermittel in Euro je Einwohner ²⁾	54	⊙	81
Gesamtbewertung eingesetzter Haushaltsmittel und Fördermittelverwendung	1,25		
¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn Anteil größer als 50 % ist; Kriterium teilweise erfüllt, wenn der Anteil bei mehr als 25 % liegt ²⁾ Kriterium erfüllt, wenn mehr als 100 € Fördermittel pro Einwohner genutzt wurden; Kriterium teilweise erfüllt, wenn mehr als 50 € Fördermittel pro Einwohner genutzt wurden Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊙ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend (< 0,67); ● = eingeschränkt sachgerecht (0,67 - 1,33); ● = sachgerecht (> 1,33) Quelle: Interviews, Datenerhebung; eigene Bewertung			

1 Ansicht 60: Eltville am Rhein: Beurteilung eingesetzte Haushaltsmittel und
2 Fördermittelverwendung

3 Die Stadt Eltville am Rhein konnte für 15 von 52 Maßnahmen die eingesetzten
4 Haushaltsmittel angeben. Das entspricht einer Datenverfügbarkeit von 29 Prozent. Von
5 den Maßnahmen mit angegebenen Haushaltsmitteln, verursachten fünf Maßnahmen
6 einen geringen Einsatz von Haushaltsmitteln von unter 10.000 Euro. Sieben
7 Maßnahmen lagen zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro eingesetzter
8 Haushaltsmittel. Drei Maßnahmen bedurften den Einsatz hoher Haushaltsmittel von
9 mehr als 100.000 Euro.

10 Die Stadt Eltville am Rhein konnte für 11 von 15 Maßnahmen Fördermittel akquirieren.
11 Das entspricht einem Anteil von 73 Prozent. Der Anteil der Förderung an den
12 eingesetzten Haushaltsmitteln lag in Eltville am Rhein bei 37 Prozent. In Eltville am
13 Rhein wurden 54 Euro Fördermittel pro Einwohner eingeworben.

14 Von den in Eltville am Rhein am Rhein ohne Förderung umgesetzten Maßnahmen haben
15 wir drei identifiziert, die nach der kommunalen Klimarichtlinie des Hessischen
16 Umweltministeriums oder dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes
17 förderfähig gewesen wären. Eltville am Rhein konnte für alle drei Maßnahmen
18 nachvollziehbare Begründungen abgeben, weshalb die Förderungen nicht in Anspruch
19 genommen wurden. Eine der Maßnahmen wurde durch den ansässigen Stromversorger
20 und nicht der geprüften Körperschaft selbst umgesetzt, weshalb sie auch nicht selbst
21 Fördermittel dafür einwarb. Bei einer weiteren Maßnahme „kam es zu Verzögerungen
22 durch die Pandemie [...] wodurch notwendige Fristen nicht eingehalten werden
23 [konnten]“. Die dritte von uns als förderfähig identifizierte Maßnahme wurde zugunsten
24 anderer Maßnahmen nicht umgesetzt, dies ging aus den uns zur Verfügung gestellten
25 Daten nicht hervor.

26 Die Gesamtbewertung der Haushaltsmittel und der Fördermittelverwendung stufen wir
27 für die Stadt Eltville am Rhein als eingeschränkt sachgerecht ein.

1 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein am Rhein die Weiterentwicklung des
2 zentralisierten Fördermittelmanagements (Kapitel 7.1.1.4), sodass sich mehr Synergien
3 bei der Beantragung von Fördermitteln erreichen lassen und vermehrt Fördermittel in
4 Anspruch genommen werden können. Hierzu haben wir in Anlage 12.1 einen Leitfaden
5 bereitgestellt.

6 7.2.1.5 Vergleichende Gesamtbewertung der Maßnahmenumsetzung

7 Die vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Maßnahmenumsetzung setzt sich
8 aus den vorangegangenen Einzelbewertungen der Prüfinstrumente (Kapitel 7.2.1.1 bis
9 Kapitel 7.2.1.4) zusammen.

10 Die vergleichende Gesamtbewertung der Maßnahmenumsetzung in Punkten zeigt
11 Ansicht 61:

Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Maßnahmenumsetzung in Punkten					
Körperschaft	Umsetzungsstatus	Handlungsfelder Klimaschutz	Handlungsfelder Klimaanpassung	Haushaltsmittel und Fördermittelverwendung	Bewertung
Bad Camberg	1,50	0,44	1,00	0,00	0,73
Bad Soden-Salmünster	1,00	0,38	0,83	0,50	0,68
Dillenburg	1,00	0,63	1,17	1,75	1,14
Eltville am Rhein	1,50	0,88	0,83	1,25	1,11
Flörsheim am Main	1,00	1,50	1,33	1,00	1,21
Heppenheim (Bergstraße)	2,00	1,25	1,33	0,25	1,21
Hünstetten	1,00	1,00	0,83	1,75	1,15
Karben	1,00	0,44	0,83	1,50	0,94
Königstein im Taunus	1,50	0,88	0,83	0,75	0,99
Langgöns	1,50	0,75	1,50	0,75	1,13
Münster (Hessen)	2,00	0,94	0,83	0,75	1,13
Neuhof	1,00	0,56	0,83	2,00	1,10
Nidda	1,50	1,00	0,33	0,75	0,90
Ober-Ramstadt	1,00	1,19	0,83	1,50	1,13
Schotten	1,50	0,75	1,33	1,00	1,15
Stadtallendorf	1,50	0,81	0,33	1,00	0,91
Summe sachgerecht	2	3	5	5	10
Summe eingeschränkt sachgerecht	7	8	9	8	4
Summe nicht ausreichend	7	5	2	3	2

Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Maßnahmenumsetzung in Punkten					
Bereich sachgerecht	> 1,67	> 1,13	> 1,11	> 1,33	> 1,03
Bereich eingeschränkt sachgerecht	1,33 - 1,67	0,75 - 1,13	0,72 - 1,11	0,67 - 1,33	0,85 - 1,03
Bereich nicht ausreichend	< 1,33	< 0,75	< 0,72	< 0,67	< 0,85
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend; ● = eingeschränkt sachgerecht; ● = sachgerecht					
Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung					

- 1 Ansicht 61: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Maßnahmenumsetzung in Punkten
- 2 Im Prüffeld Maßnahmenumsetzung bewerten wir zehn geprüfte Körperschaften⁹⁹ des
3 Vergleichsrings mit sachgerecht. Diese geprüften Körperschaften haben mit ihrem
4 Maßnahmenkatalog und den bisherigen Aktivitäten zur Umsetzung gute
5 Voraussetzungen, um im Klimaschutz erfolgreich zu sein.
- 6 Vier geprüfte Körperschaften¹⁰⁰ bewerten wir in der Gesamtbewertung zur
7 Maßnahmenumsetzung mit eingeschränkt sachgerecht.
- 8 Mit nicht ausreichend bewerten wir zwei geprüfte Körperschaften¹⁰¹. Diesen geprüften
9 Körperschaften empfehlen wir die Überprüfung ihrer Maßnahmenkataloge auf
10 Umsetzungsbarrieren und die entsprechende Weiter- oder Neuentwicklung von
11 Maßnahmen mit einem Fokus auf die Umsetzbarkeit dieser.
- 12 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Prüffeld Maßnahmenumsetzung mit
13 sachgerecht.

14 7.2.2 Energie- und Mobilitätswende

- 15 Die Bewertung des Prüffelds Energie- und Mobilitätswende setzt sich aus den in den
16 nachfolgenden Kapiteln vorgenommenen Einzelbewertungen der Prüfinstrumente
17 Stromverbrauch (Kapitel 7.2.2.1), Aktuell erleben wir eine große Unsicherheit auf dem
18 Energiemarkt, die mit stark schwankenden Preisen einhergeht. Mit der Reduktion der
19 Energieverbräuche kommen die geprüften Körperschaften nicht mehr nur ihrer
20 Selbstverpflichtung zum Klimaschutz, sondern auch ihrer Vorbildfunktion nach.
- 21 Installierte erneuerbare elektrische Leistung (Kapitel 7.2.2.2), Installierte erneuerbare
22 thermische Leistung (Kapitel 7.2.2.3) und Fahrzeugbestand (Kapitel 7.2.2.4) zusammen.
- 23 Für diese Prüfinstrumente konnten einheitliche Input-Indikatoren erhoben werden und
24 über die Einwohner der geprüften Körperschaften zu vergleichbaren Output-Indikatoren
25 umgerechnet werden. Die Input-Indikatoren fragten wir in den geprüften Körperschaften
26 ab oder entnahmen sie öffentlich zugänglichen Datenbanken.
- 27 Für die Prüfinstrumente nahmen wir unterschiedliche Referenzjahre an, da für
28 2020/2021 noch nicht alle Daten vorlagen oder die Daten aufgrund der Coronapandemie
29 nicht vergleichbar waren.

⁹⁹ Dillenburg, Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten, Langgöns, Münster (Hessen), Neuhoof, Ober-Ramstadt und Schotten

¹⁰⁰ Karben, Königstein im Taunus, Nidda und Stadtallendorf

¹⁰¹ Bad Camberg und Bad Soden-Salmünster

1 Mit der Ergebnisprüfung werden die Erfolge des kommunalen Klimahandelns messbar
2 dargelegt.

3 7.2.2.1 Stromverbrauch

4 Mangels geeigneter und vergleichbarer Daten zur Entwicklung des Energieverbrauchs
5 wurde als Kompromiss der Stromverbrauch als Prüfkriterium herangezogen. Der
6 Stromverbrauch pro Einwohner ist ein geeigneter Indikator, insbesondere rückblickend
7 für die Jahre 2017 bis 2021, um die Effektivität und den Erfolg im kommunalen
8 Klimaschutzhandeln zu bewerten sowie um die geprüften Körperschaften zu
9 vergleichen. Anders als bei der Gas- und Wärmenetzversorgung, die nicht in jeder
10 geprüften Körperschaft gleichermaßen ausgeprägt sind, kann eine flächendeckende
11 Stromversorgung in allen geprüften Körperschaften vorausgesetzt werden.

12 Der Einfluss von Fahr- und Heizstrom spielt im Prüfungszeitraum eine untergeordnete
13 Rolle und wird in den Kapiteln 7.2.2.3 und 7.2.2.4 separat bewertet. Einschränkungen
14 bei der vergleichenden Bewertung bietet der Indikator dann, wenn individuelle oder
15 spezifische Besonderheiten vorherrschen, wie in touristisch stark frequentierten oder in
16 industriell geprägten geprüften Körperschaften. Sofern solche Besonderheiten vorlagen,
17 wurde dies berücksichtigt.

18 Da in den wenigsten geprüften Körperschaften bereits Daten für das Jahr 2021 zur
19 Verfügung standen und die Jahre 2020/2021 auf Grund der Coronapandemie keine
20 Vergleichbarkeit zuließen, beschränkten wir uns hier auf die Jahre 2017 bis 2019.

21 Die Beurteilung des Stromverbrauchs der Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 62:

Eltville am Rhein: Beurteilung des Stromverbrauchs	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Datenverfügbarkeit [in 5 Prüffahren] ¹⁾	4	✓	3,94
Stromverbrauch 2019 je Einwohner [MWh/EW] ²⁾	3,75	●	4,11
Veränderungseffekt [2019 ggü. 2017] ³⁾	-2 %	✓	-1 %
Gesamtbewertung Stromverbrauch	1,33		

¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn Daten in mind. 4 von 5 Jahren vorlagen; Kriterium teilweise erfüllt, wenn Daten in 3 von 5 Jahren vorlagen
²⁾ Kriterium erfüllt, wenn im unteren Quartil (< 2,87); Kriterium teilweise erfüllt, wenn unterhalb oder gleich des Medians (≤ 3,56)
³⁾ Kriterium erfüllt, wenn Veränderung des Strombedarfs kleiner oder gleich der mittleren Veränderung im Vergleichsring (≤ -1 %); Kriterium teilweise erfüllt, wenn Veränderung des Strombedarfs größer des Mittelwertes des Vergleichsringes aber nicht 0 oder positiv (Stromverbrauchssteigerung) ist (> -1 %)
Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊕ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt
- (keine Daten) = nicht erfüllt
Gesamtbewertung: ● = nicht effektiv (< 0,67); ⊕ = eingeschränkt effektiv (0,67 - 1,33); ✓ = effektiv (> 1,33)
Quelle: Datenerhebung (Konzessionsverträge); eigene Berechnung; eigene Darstellung

22 Ansicht 62: Eltville am Rhein: Beurteilung des Stromverbrauchs

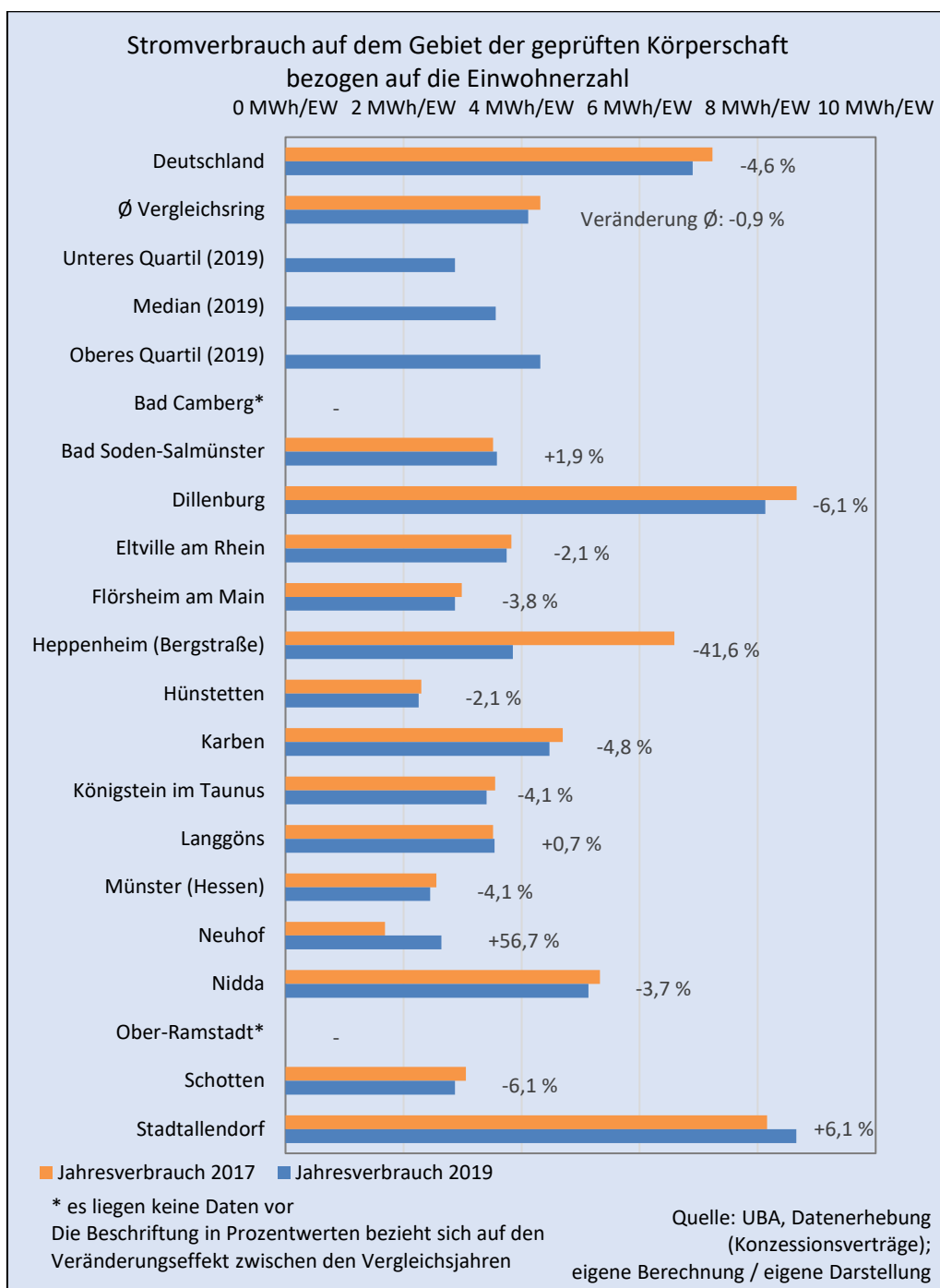
23 Die geprüfte Körperschaft konnte die Strommengen, die die Stadt Eltville am Rhein
24 abnahm bzw. verbrauchte, für vier von fünf Prüfungsjahren vorlegen. Das Kriterium
25 Datenverfügbarkeit wird damit als erfüllt eingestuft. Im Vergleichsring konnten die Daten
26 durchschnittlich für knapp vier Jahre vorgelegt werden.

- 1 Der Stromverbrauch pro Einwohner im Jahr 2019 lag mit 3,75 Megawattstunden pro
- 2 Einwohner oberhalb des Medians (3,56 Megawattstunden pro Einwohner). Das Kriterium
- 3 wird daher mit nicht erfüllt eingestuft.

- 4 Der Stromverbrauch sank von 2017 bis 2019 um zwei Prozent. Dies ist über der
- 5 gemittelten Veränderung des Vergleichsrings von minus ein Prozent. Das Kriterium wird
- 6 daher mit erfüllt eingestuft.

- 7 Den Stromverbrauch der Stadt Eltville am Rhein im Vergleich zum deutschlandweiten
- 8 Durchschnitt und im Vergleichsring zeigt Ansicht 63:

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Klimamanagement in der Kommune



1

2 Ansicht 63: Stromverbrauch auf dem Gebiet der Prüfkörperschaft Körperschaft bezogen auf
3 Einwohnerzahl

4 Den Fortschritt bei der Reduzierung des Stromverbrauchs bewerten wir als
5 eingeschränkt effektiv.

6 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Überprüfung und Fortschreibung der
7 Datenbasis. Das erlaubt es, Schwankungen und Trends zu erkennen und so die
8 Auswirkungen von (Klimaschutz-) Aktivitäten zu bewerten und veränderte

1 Gegebenheiten (beispielsweise Ansiedelung eines energieintensiven Unternehmens)
2 einzuordnen. Wir empfehlen eine weiterhin kontinuierliche Umsetzung von Maßnahmen
3 zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung des Energieverbrauchs in allen
4 Sektoren.

5 Aktuell erleben wir eine große Unsicherheit auf dem Energiemarkt, die mit stark
6 schwankenden Preisen einhergeht. Mit der Reduktion der Energieverbräuche kommen
7 die geprüften Körperschaften nicht mehr nur ihrer Selbstverpflichtung zum Klimaschutz,
8 sondern auch ihrer Vorbildfunktion nach.

9 **7.2.2.2 Installierte erneuerbare elektrische Leistung**

10 Die installierte Leistung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung ist ein
11 geeigneter Indikator, um die Effektivität und den Erfolg im kommunalen
12 Klimaschutzhandeln zu bewerten sowie um die geprüften Körperschaften zu
13 vergleichen. Dieser Indikator lässt sich für alle geprüften Körperschaften einheitlich
14 erheben und kann neben dem Vergleichsring auch in regionalen, landes- und
15 bundesweiten Kontext gestellt werden. Um den Kommunen gerecht zu werden, die erst
16 kürzlich in den Ausbau der Erneuerbaren eingestiegen sind, ist der Veränderungseffekt
17 ebenfalls als Prüfkriterium aufgenommen worden.

18 Bedingte Einschränkungen der Vergleichbarkeit bieten sich auf Grund struktureller
19 Besonderheiten, beispielsweise den Windkraft- und PV-Freiflächenpotenzialen von
20 Flächenkommunen gegenüber städtisch geprägten Kommunen mit primär
21 Dachflächenpotenzialen. Sofern uns solche Besonderheiten bekannt waren, wiesen wir
22 darauf hin. Da die Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen im öffentlich
23 einsehbaren Marktstammdatenregister (MaStR)¹⁰² registrierungspflichtig ist, konnten wir
24 für alle fünf Prüffahre Daten erheben.

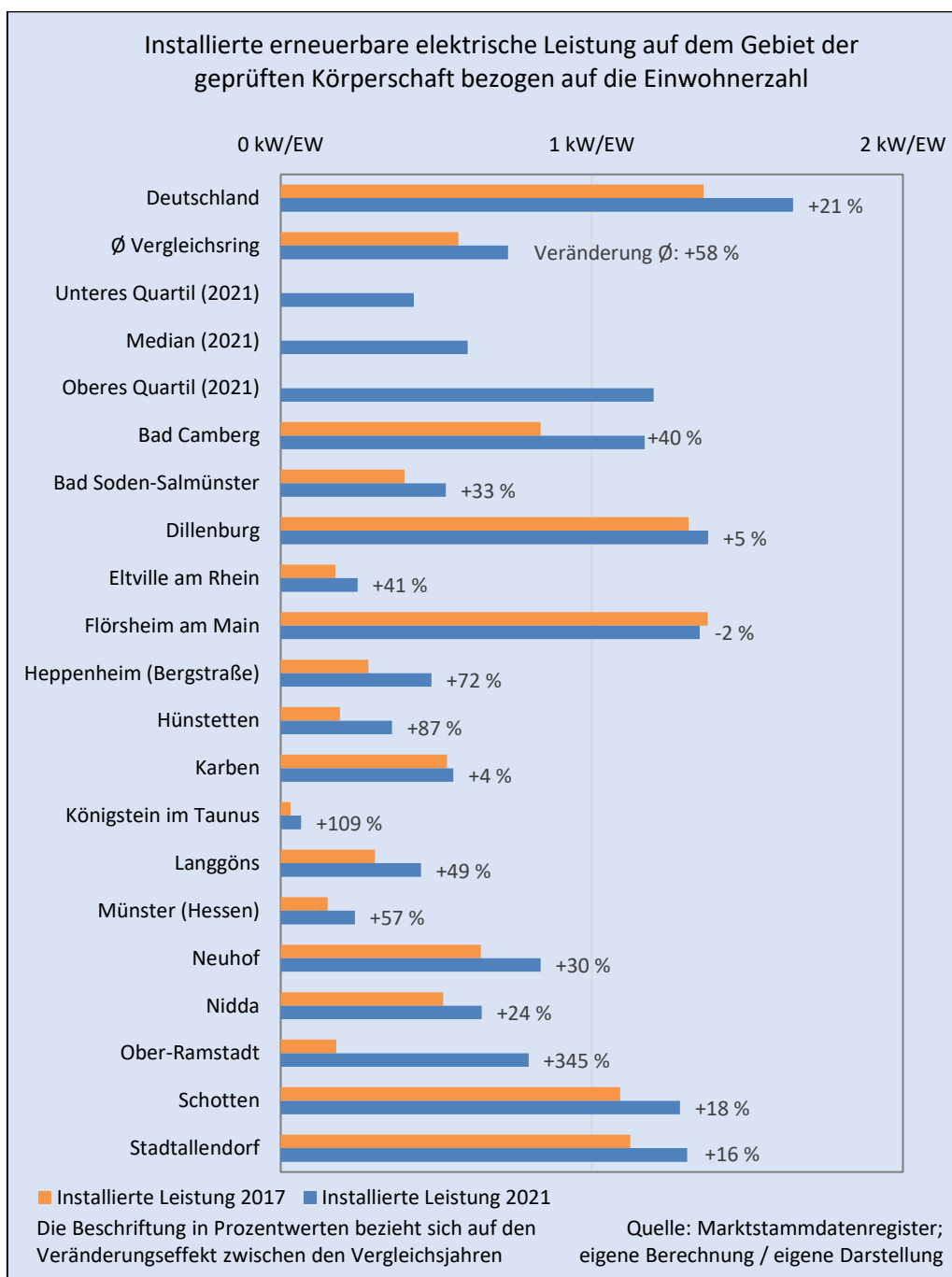
25 Die Beurteilung des Prüfungsinstruments Installierte erneuerbare elektrische Leistung
26 für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 64:

27

¹⁰² Bundesnetzagentur: Marktstammdatenregister, <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
(zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

Eltville am Rhein: Beurteilung der installierten erneuerbaren elektrischen Leistung	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Installierte elektrische Leistung 2021 pro Einwohner [kW/EW] ¹⁾	0,25	●	0,73
Veränderungseffekt [2021 ggü. 2017] ²⁾	+41 %	⊖	+58 %
Gesamtbewertung installierten erneuerbaren elektrischen Leistung	0,50		
¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn im oberen Quartil (> 1,20); Kriterium teilweise erfüllt, wenn über dem unteren Quartil (> 0,43) ²⁾ Kriterium erfüllt, wenn Leistungsausbau größer oder gleich der mittleren Veränderung im Vergleichsring (≥ 58 %); Kriterium teilweise erfüllt, wenn Leistungsausbau kleiner des Mittelwertes des Vergleichsrings (< 58 %), aber nicht 0 oder negativ (Rückgang installierter Leistung) ist Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊖ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht effektiv (< 0,83); ● = eingeschränkt effektiv (0,83 - 1,17); ✓ = effektiv (> 1,17) Quelle: Datenerhebung (Marktstammdatenregister); eigene Berechnung, eigene Darstellung			

- 1 Ansicht 64: Eltville am Rhein: Installierte erneuerbare elektrische Leistung
- 2 In Eltville am Rhein lag die installierte elektrische Leistung im Jahr 2021 bei 0,25 Kilowatt
- 3 pro Einwohner und damit im unteren Quartil (< 0,43 Kilowatt pro Einwohner). Das
- 4 Kriterium wird damit als nicht erfüllt eingestuft.
- 5 In den Jahren 2017 bis 2021 konnte die installierte elektrische Leistung aus
- 6 erneuerbaren Energien um 41 Prozent gesteigert werden und liegt damit unter dem
- 7 Mittelwert des Vergleichsrings (< 58 Prozent) Das Kriterium wird somit als teilweise erfüllt
- 8 eingestuft.
- 9 Die installierte elektrische Leistung im Vergleich zum deutschlandweiten Durchschnitt
- 10 und im Vergleichsring zeigt Ansicht 65:



1

2 Ansicht 65: Installierte erneuerbare elektrische Leistung auf dem Gebiet der Prüfkörperschaft
 3 Körperschaft bezogen auf die Einwohnerzahl

4 Den Fortschritt der Stadt Eltville am Rhein beim Ausbau erneuerbarer Energien im
 5 Stromsektor bewerten wir als nicht effektiv.

6 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein neben der Fortschreibung der Datenbasis zum
 7 Zwecke des jährlichen Erfolgsmonitorings, den bereits begonnenen Ausbau von PV-
 8 Anlagen auf kommunalen Liegenschaften zu intensivieren. Außerdem empfehlen wir,
 9 den Ausbau des städtischen Förderprogramms Solar, um weiter Anreize zu schaffen,

1 den Ausbau von PV-Dachanlagen und PV-Fassadenanlagen im privaten und
2 gewerblichen Bereich voranzubringen. Die Stadt Eltville am Rhein hat Rhein legt mit der
3 Inbetriebnahme der PV-Anlage auf dem Rathaus bereits eine Grundlage gelegt, diese
4 gilt es weiter auszubauen.

5 **7.2.2.3 Installierte erneuerbare thermische Leistung**

6 Die installierte thermische Leistung ist ein geeigneter Indikator, um die Effektivität und
7 den Erfolg im kommunalen Klimaschutzhandeln zu bewerten sowie um die geprüften
8 Körperschaften zu vergleichen. Die installierte Leistung von Solarthermie-Anlagen und
9 Wärmepumpen lässt sich für alle geprüften Körperschaften einheitlich erheben und kann
10 neben dem Vergleichsring auch in regionalen, landes- und bundesweiten Kontext
11 gestellt werden. Biomasse-Anlagen werden nicht berücksichtigt, da Daten den geprüften
12 Körperschaften nicht vorliegen und hierfür Erhebungen bei Dritten erforderlich wären.

13 Bei der Vergleichbarkeit der installierten Leistung von Solarthermie-Anlagen und
14 Wärmepumpen gibt es kaum Einschränkungen, da alle geprüften Körperschaften
15 ähnliche Voraussetzungen haben. Entscheidend ist für die erneuerbare
16 Wärmeversorgung das Vorhandensein von dafür benötigten Fachkräften sowie die
17 technische/energetische Eignung der Gebäude. Die installierte thermische Leistung ist
18 also auch ein geeigneter Indikator, da beide genannten Voraussetzungen durch
19 kommunale und regionale Anstrengungen beeinflusst werden können.

20 Die Inbetriebnahme von Wärmepumpen¹⁰³ und Solarthermieanlagen¹⁰⁴ wird aus dem
21 Datenbestand aus dem bundesweiten Marktanzreizprogramm in interaktiven
22 Auswertsystemen in einheitlicher Form gemeinschaftlich zur Verfügung gestellt. Die
23 Daten stehen mit einer Verzögerung von ein bis zwei Jahren zur Verfügung. Somit
24 konnten zum Zeitpunkt der Auswertung die Daten für die Jahre 2017 bis 2020
25 herangezogen werden.

26 Die Beurteilung des Prüfungsinstruments Installierte erneuerbare thermische Leistung
27 von Wärmepumpen und Solaranlagen für die Stadt Eltville am Rhein zeigt Ansicht 66:

¹⁰³ Wärmepumpenatlas, www.waermpumpenatlas.de (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

¹⁰⁴ Solaratlas, www.solaratlas.de/ (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

Eltville am Rhein: Beurteilung der installierten erneuerbaren thermischen Leistung	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Installierte thermische Leistung 2020 je Einwohner [kW/EW] ¹⁾	0,08	●	0,23
Veränderungseffekt [2020 ggü. 2017] ²⁾	+8 %	✓	+7 %
Gesamtbewertung installierten erneuerbaren thermischen Leistung	1,00		

¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn im oberen Quartil (> 0,34); Kriterium teilweise erfüllt, wenn über dem unteren Quartil (> 0,13)

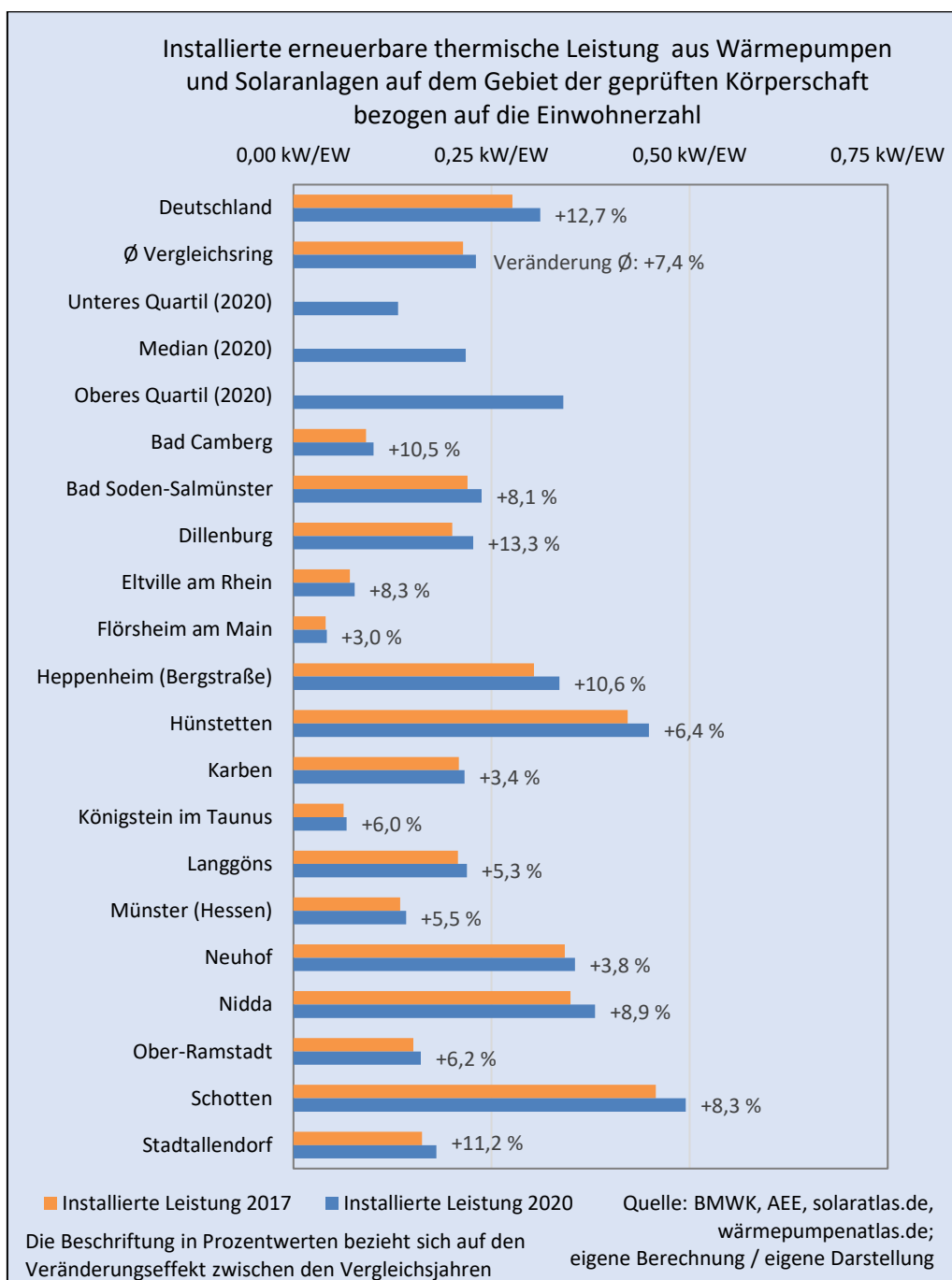
²⁾ Kriterium erfüllt, wenn Leistungsausbau größer oder gleich der mittleren Veränderung im Vergleichsring ($\geq 7\%$); Kriterium teilweise erfüllt, wenn Leistungsausbau kleiner des Mittelwertes des Vergleichsring ($< 7\%$) aber nicht 0 oder negativ (Rückgang installierter Leistung) ist

Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊙ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt

Gesamtbewertung: ● = nicht effektiv (< 1,00); ● = eingeschränkt effektiv (1,00 - 1,50); ● = effektiv (> 1,50)

Quelle: Datenerhebung (solaratlas.de, wärmepumpenatlas.de); eigene Berechnung, eigene Darstellung

- 1 Ansicht 66: Eltville am Rhein: Installierte erneuerbare thermische Leistung
- 2 In Eltville am Rhein war im Jahr 2020 eine thermische Leistung von 0,08 Kilowatt pro
- 3 Einwohner installiert, womit der Wert im unteren Quartil (< 0,16 Kilowatt pro Einwohner)
- 4 liegt. In Eltville am Rhein war im Jahr 2020 eine thermische Leistung von 0,08 Kilowatt
- 5 pro Einwohner installiert, womit der Wert im unteren Quartil (< 0,13 Kilowatt pro
- 6 Einwohner) liegt. Das Kriterium wird damit als nicht erfüllt eingestuft.
- 7 In den Jahren 2017 bis 2020 konnte die installierte thermische Leistung aus
- 8 erneuerbaren Energien um acht Prozent gesteigert werden. Die Steigerungsrate lag
- 9 damit über der gemittelten Steigerung von sieben Prozent. Das Kriterium wird damit als
- 10 erfüllt eingestuft.
- 11 Ansicht 67 zeigt die installierte thermische Leistung im Vergleich zum deutschlandweiten
- 12 Durchschnitt und im Vergleichsring:



1

2 Ansicht 67: Installierte thermische Leistung aus Wärmepumpen und Solaranlagen auf dem Gebiet
3 der Prüfkörperschaft Körperschaft bezogen auf die Einwohnerzahl

4 Den Fortschritt beim Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmesektor bewerten wir als
5 eingeschränkt effektiv.

6 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein – neben der Fortschreibung der Datenbasis
7 zum Zwecke des jährlichen Erfolgsmonitorings – die Errichtung von Vorzeiganlagen,
8 wie durch die geplante Installation einer Wärmepumpe einer Kita in Eltville am Rhein,
9 durchzuführen. Darüber hinaus kann die Kommune Anreize schaffen, um den Ausbau

1 von Wärmepumpen und Solarthermieanlagen im privaten und gewerblichen Bereich zu
2 fördern. Erfolgreiche geprüfte Körperschaften haben kommunale Förderprogramme
3 geschaffen, berücksichtigen erneuerbare Wärme bei der Aufstellung von
4 Bebauungsplänen (Vorgeborte Erdsonden, kalte Nahwärmenetze¹⁰⁵) und im Rahmen
5 städtebaulicher Verträge (Boni und Standards für EE-Anteil). Eine Förderung und
6 Qualifizierungsprogramme für das Fachhandwerk sind von Bundesebene
7 angekündigt.¹⁰⁶ Hier kann die Kommune – möglichst im Rahmen einer interkommunalen
8 Zusammenarbeit – die lokalen Handwerksbetriebe frühzeitig zur Teilnahme motivieren
9 und lokale sowie regionale Angebote schaffen.

10 **7.2.2.4 Fahrzeugbestand**

11 Der Fahrzeugbestand pro Einwohner ist ein geeigneter Indikator, um die Effektivität
12 und den Erfolg im kommunalen Klimaschutzhandeln zu bewerten sowie um die
13 geprüften Körperschaften zu vergleichen.¹⁰⁷ Um strukturelle Unterschiede in den
14 geprüften Körperschaften (Topografie, Siedlungsform) gerecht zu werden, sind
15 zusätzlich zur Pkw-Dichte auch die Elektromobilität und Veränderung der Pkw-Zahlen
16 als Prüfkriterium herangezogen worden. In geprüften Körperschaften mit hoher Pkw-
17 Dichte besteht eine besondere Herausforderung und verstärkter Handlungsbedarf für
18 die Umsetzung der Mobilitätswende.

19 Einschränkungen bei der vergleichenden Bewertung bietet der Indikator dann, wenn
20 individuelle oder spezifische Besonderheiten vorherrschen, beispielweise geprüfte
21 Körperschaften mit ausgeprägter Logistik-Wirtschaft oder Firmen mit großen Fuhrparks
22 (Bauwirtschaft).

23 Da Fahrzeuge in den geprüften Körperschaften angemeldet werden müssen und diese
24 die Daten an das Kraftfahrtbundesamt¹⁰⁸ weiterreichen, konnten für alle fünf Prüfjahre
25 Daten erhoben werden.

26 Die Beurteilung des Prüfungsinstruments Fahrzeugbestand für die Stadt Eltville am
27 Rhein zeigt Ansicht 68.

¹⁰⁵ Bundesverband Geothermie: Kalte Nahwärmenetze, <https://www.geothermie.de/bibliothek/lexikon-der-geothermie/n/nahwaerme-kalte.html> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

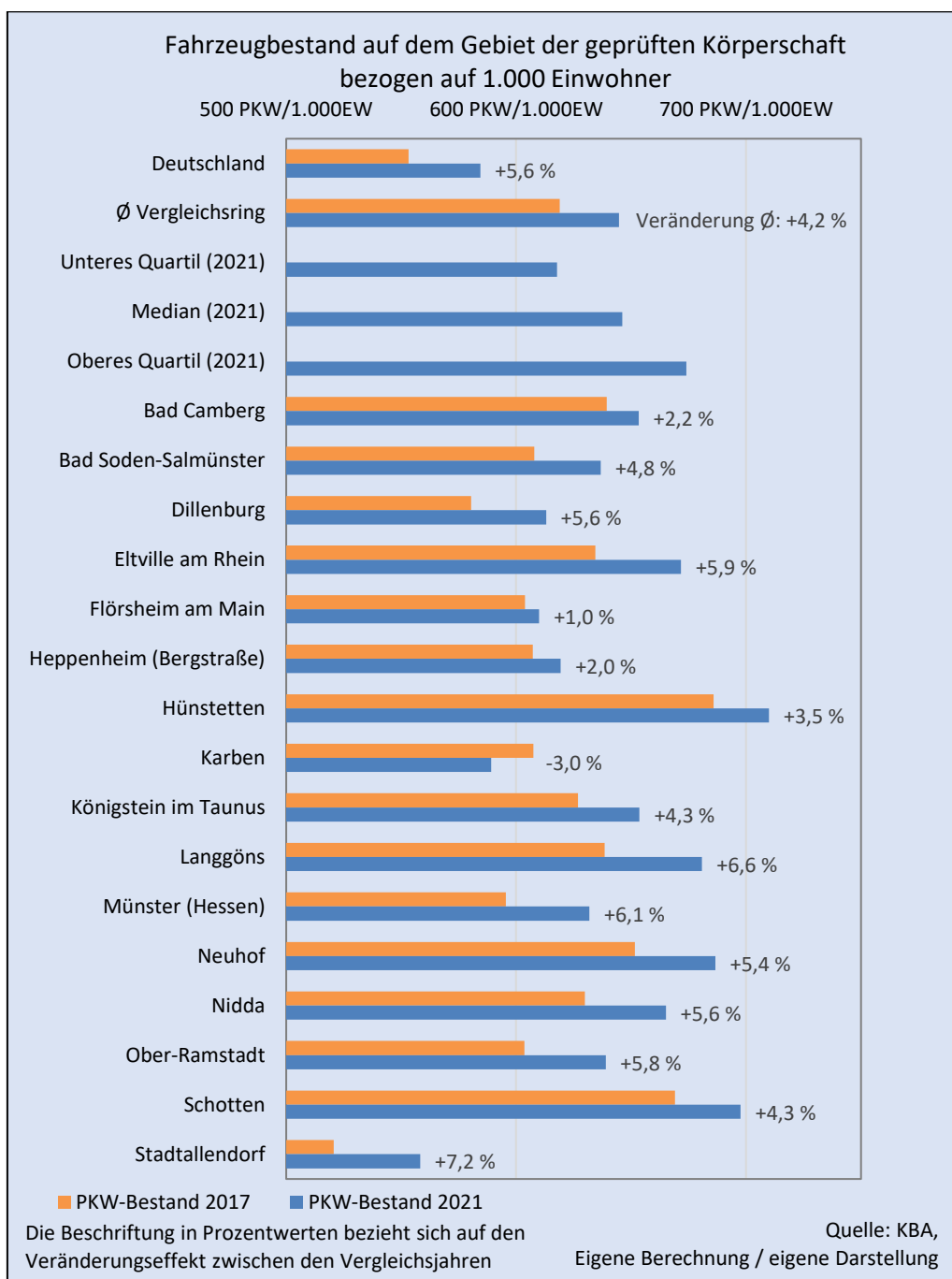
¹⁰⁶ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: BMWSB und BMWK legen Sofortprogramm mit Klimaschutzmaßnahmen für den Gebäudesektor vor, 9. Aufbauprogramm und Qualifikationsoffensive Wärmepumpe, <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2022/07/sofortprogramm-klimaschutz-gebaeude.html> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

¹⁰⁷ Die Pkw-Dichte wird als Indikator für SDG 11 „nachhaltige Städte und Gemeinden“ herangezogen. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Monitor_Nachhaltige_Kommune/220902_SDG-Indikatoren_Kommunen.pdf (zuletzt aufgerufen am 21 Februar 2023)

¹⁰⁸ Kraftfahrt-Bundesamt: Bestand, www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Bestand/bestand_node.html (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

Eltville am Rhein: Beurteilung des Fahrzeugbestands	Ergebnis		Ø Vergleichsring
Zugelassene PKW 2019 je 1.000 Einwohner [PKW/1.000 EW] ¹⁾	672	⊖	645
Veränderungseffekt [2021 ggü. 2017] ²⁾	+5,9 %	●	+4,2 %
Elektromobilitätsquote bei Pkw [am 1. Januar 2022] ³⁾	2,9 %	✓	2,3 %
Gesamtbewertung Fahrzeugbestand	1,00		
¹⁾ Kriterium erfüllt, wenn im unteren Quartil (< 618 PKW/1.000 EW); Kriterium teilweise erfüllt, wenn unter dem oberen Quartil (< 674 PKW/1.000 EW) ²⁾ Kriterium erfüllt, wenn Veränderung (Bestandszunahme) im unteren Quartil des Vergleichsringes (< 3,2 %); Kriterium teilweise erfüllt, wenn Veränderung (Bestandszunahme) unterhalb des oberen Quartils des Vergleichsringes liegt (< 5,9 %) ³⁾ Kriterium erfüllt, wenn im oberen Quartil (> 2,7 %); Kriterium teilweise erfüllt, wenn oberhalb des unteren Quartils (> 1,8 %)			
Kriterienbewertung: ✓ = erfüllt; ⊖ = teilweise erfüllt; ● = nicht erfüllt Gesamtbewertung: ● = nicht effektiv (< 0,89); ● = eingeschränkt effektiv (0,89 - 1,44); ● = effektiv (> 1,44) Quelle: Datenerhebung (KBA); eigene Berechnung, eigene Darstellung			

- 1 Ansicht 68: Eltville am Rhein: Beurteilung des Fahrzeugbestands
- 2 In Eltville am Rhein waren 672 Personenkraftwagen (PKW) je 1.000 Einwohner
- 3 zugelassen. Dieser Wert liegt damit über dem Mittelwert des Vergleichsringes von 645
- 4 PKW pro 1.000 Einwohner aber nicht im oberen Quartil (> 674 PKW pro 1000
- 5 Einwohner). Das Kriterium wird damit als teilweise erfüllt eingestuft.
- 6 In den Jahren 2017 bis 2021 stieg der PKW-Bestand um 5,9 Prozent. Die
- 7 Steigerungsrate liegt damit im oberen Quartil (≥ 5,9 Prozent). Das Kriterium wird damit
- 8 als nicht erfüllt eingestuft.
- 9 Die Elektromobilitätsquote in der Stadt Eltville am Rhein lag am 1. Januar 2022 bei 2,9
- 10 Prozent, die Quote liegt somit im oberen Quartil (> 2,7 Prozent) des Vergleichsringes. Das
- 11 Kriterium wird damit als erfüllt eingestuft.
- 12 Ansicht 69 zeigt den PKW-Bestand im Vergleich zum deutschlandweiten Durchschnitt
- 13 und im Vergleichsring:



1

2 Ansicht 69: PKW-Bestand auf dem Gebiet der Prüfkörperschaft Körperschaft bezogen auf 1.000
3 Einwohner

4 Den Fortschritt bei der Mobilitätswende bewerten wir als eingeschränkt effektiv.

5 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Fortschreibung der Datenbasis zum
6 Zwecke des jährlichen Erfolgsmonitorings. Zudem gilt es die Aktivitäten im
7 Handlungsfeld Verkehr & Mobilität zu intensivieren. Dazu gilt es, neben den Pull-
8 Maßnahmen wie die Förderung des ÖPNV, Fuß- und Radverkehrs, betriebliches/
9 gewerbeparkbezogenes Mobilitätsmanagement etc., Push-Maßnahmen wie eine

- 1 Parkraumbewirtschaftung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Flächenumwidmung etc., zu
2 forcieren.¹⁰⁹
- 3 Der Stadt Eltville am Rhein empfehlen wir, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für
4 Elektrofahrzeuge auf dem gesamten Stadtgebiet zu fördern, um die Anreize für den
5 Umstieg auf das Elektroauto, im privaten und gewerblichen Bereich zu steigern.
- 6 Wir empfehlen allen geprüften Körperschaften die Fortschreibung dieses
7 Prüfinstruments, um die Kontinuität der Veränderung transparent und Extreme
8 erkennbar ergründen zu können. Beispielsweise kann die Ansiedelung eines Logistik-
9 Unternehmens zu einem erhöhten Fahrzeugbestand führen, was aber nicht als
10 mangelnde Effizienz im Klimaschutz zu werten ist.

11 7.2.2.5 Vergleichende Gesamtbewertung der Energie- und Mobilitätswende

12 Die vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Energie- und Mobilitätswende setzt
13 sich aus den vorangegangenen Einzelbewertungen der Prüfinstrumente (Kapitel 7.2.2.1
14 bis Kapitel 7.2.2.4) zusammen.

15 Die vergleichende Gesamtbewertung der Energie- und Mobilitätswende in Punkten zeigt
16 Ansicht 70:

Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Energie- und Mobilitätswende in Punkten					
Körperschaft	Stromverbrauch	Installierte erneuerbare elektrische Leistung	Installierte erneuerbare thermische Leistung	Fahrzeugbestand	Bewertung
Bad Camberg	0,00	1,00	1,00	1,33	0,83
Bad Soden-Salmünster	0,67	1,00	1,50	1,00	1,04
Dillenburg	1,33	1,50	1,50	1,33	1,42
Eltville am Rhein	1,33	0,50	1,00	1,00	0,96
Flörsheim am Main	1,67	1,00	0,50	2,00	1,29
Heppenheim (Bergstraße)	1,33	1,50	1,50	1,33	1,42
Hünstetten	2,00	1,00	1,50	1,00	1,38
Karben	1,33	1,00	1,00	1,67	1,25
Königstein im Taunus	1,67	1,00	0,50	1,33	1,13
Langgöns	1,00	1,00	1,00	0,33	0,83
Münster (Hessen)	2,00	0,50	1,00	0,67	1,04
Neuhof	1,33	1,00	1,50	0,33	1,04
Nidda	1,33	1,00	2,00	0,67	1,25

¹⁰⁹ Pull-Maßnahmen: Anreize schaffen, Push-Maßnahmen: restriktive oder einschränkende Maßnahmen, siehe: Mobilitätsberichterstattung <https://mobilbericht.mobiltaet.tu-berlin.de/glossary/push-und-pull-massnahmen/> (zuletzt aufgerufen am 8. November 2022)

Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Energie- und Mobilitätswende in Punkten					
Körperschaft	Stromverbrauch	Installierte erneuerbare elektrische Leistung	Installierte erneuerbare thermische Leistung	Fahrzeugbestand	Bewertung
Ober-Ramstadt	0,00	1,50	1,00	1,00	0,88
Schotten	2,00	1,50	2,00	0,33	1,46
Stadtallendorf	0,67	1,50	1,50	0,67	1,08
Summe effektiv	5	5	2	2	5
Summe eingeschränkt effektiv	9	9	12	8	7
Summe nicht effektiv	2	2	2	6	4
Bereich effektiv	> 1,33	> 1,17	> 1,50	> 1,44	> 1,25
Bereich eingeschränkt effektiv	0,67 - 1,33	0,83 - 1,17	1,00 - 1,50	0,89 - 1,44	1,04 - 1,25
Bereich nicht effektiv	< 0,67	< 0,83	< 1,00	< 0,89	< 1,04
Gesamtbewertung: ● = nicht effektiv; ● = eingeschränkt effektiv; ● = effektiv					
Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung					

- 1 Ansicht 70: Vergleichende Gesamtbewertung des Prüffelds Energie- und Mobilitätswende in
- 2 Punkten

- 3 Im Prüffeld Energie- und Mobilitätswende erfüllen fünf geprüfte Körperschaften¹¹⁰ des
- 4 Vergleichsringes die vier Prüfungsinstrumente überwiegend effektiv. Wir bewerten sie
- 5 somit in der Gesamtbewertung als effektiv. Diese geprüften Körperschaften zeigen erste
- 6 Erfolge in der Energie- und Mobilitätswende auf und beweisen damit, dass ihr
- 7 Klimaschutzhandeln messbare Fortschritte erreicht.

- 8 Sieben geprüfte Körperschaften¹¹¹ bewerten wir in der Gesamtbewertung dieses
- 9 Prüffeldes mit eingeschränkt effektiv. Diese geprüften Körperschaften zeigen entweder
- 10 in einzelnen Prüfinstrumenten erste Erfolge in der Energie- und Mobilitätswende,
- 11 während sie in anderen Prüfinstrumenten Nachholbedarf haben. Einige stufen wir in
- 12 allen Prüfinstrumenten bereits als eingeschränkt effektiv ein.

- 13 Mit nicht effektiv bewerten wir vier geprüfte Körperschaften¹¹².

- 14 Wir bewerten die Stadt Eltville am Rhein im Prüffeld Energie- und Mobilitätswende mit
- 15 nicht effektiv.

¹¹⁰ Dillenburg, Flörsheim am Main, Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten und Schotten

¹¹¹ Bad Soden-Salmünster, Karben, Königstein im Taunus, Münster (Hessen), Neuhoof, Nidda und Stadtallendorf

¹¹² Bad Camberg, Eltville am Rhein, Langgöns, und Ober-Ramstadt¹¹² Bad Camberg, Eltville am Rhein, Langgöns und Ober-Ramstadt

1 **7.2.3 Vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung im**
2 **Klimamanagement**

3 Die vergleichende Gesamtbewertung der Prüffelder Maßnahmenumsetzung und
4 Energie- und Mobilitätswende setzt sich aus den vorangegangenen Einzelbewertungen der
5 Prüfinstrumente (Kapitel 7.2.1 und Kapitel 7.2.2) zusammen.

6 Im Prüffeld Maßnahmenumsetzung erfolgt die Einordnung der Bewertungen in die
7 Bereiche sachgerecht / eingeschränkt sachgerecht / nicht ausreichend. Im Prüffeld
8 Energie- und Mobilitätswende erfolgt die Einordnung der Bewertungen in die Bereiche
9 effektiv / eingeschränkt effektiv / nicht effektiv. Für die zusammenführende Bewertung
10 der Ergebnisprüfung erfolgt die Einordnung der Bewertungen in die Bereiche
11 sachgerecht / eingeschränkt sachgerecht / nicht ausreichend.

12 Die vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung im Klimamanagement in
13 Punkten zeigt Ansicht 71:

Vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung im Klimamanagement in Punkten			
Körperschaft	Maßnahmenumsetzung	Energie- und Mobilitätswende	Bewertung
Bad Camberg	0,73	0,83	0,78
Bad Soden-Salmünster	0,68	1,04	0,86
Dillenburg	1,14	1,42	1,28
Eltville am Rhein	1,11	0,96	1,04
Flörsheim am Main	1,21	1,29	1,25
Heppenheim (Bergstraße)	1,21	1,42	1,31
Hünstetten	1,15	1,38	1,26
Karben	0,94	1,25	1,10
Königstein im Taunus	0,99	1,13	1,06
Langgöns	1,13	0,83	0,98
Münster (Hessen)	1,13	1,04	1,09
Neuhof	1,10	1,04	1,07
Nidda	0,90	1,25	1,07
Ober-Ramstadt	1,13	0,88	1,00
Schotten	1,15	1,46	1,30
Stadtallendorf	0,91	1,08	1,00
Summe sachgerecht/effektiv	9	5	4
Summe eingeschränkt sachgerecht/effektiv	4	7	10
Summe nicht ausreichend/effektiv	3	4	2

Vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung im Klimamanagement in Punkten			
Bereich sachgerecht/effektiv	> 1,03	> 1,25	> 1,14
Bereich eingeschränkt sachgerecht/effektiv	0,85 - 1,03	1,04 - 1,25	0,96 - 1,14
Bereich nicht ausreichend/effektiv	< 0,85	< 1,04	< 0,96
Gesamtbewertung: ● = nicht ausreichend/effektiv; ● = eingeschränkt sachgerecht/effektiv; ● = sachgerecht/effektiv			
Quelle: Interviews, Datenerhebung, eigene Bewertung			

1 Ansicht 71: Vergleichende Gesamtbewertung der Ergebnisprüfung im Klimamanagement in
2 Punkten

3 Im Rahmen der Ergebnisprüfung bewerten wir das operative Klimamanagement in vier
4 geprüfte Körperschaften¹¹³ des Vergleichsring als sachgerecht.

5 Zehn geprüfte Körperschaften¹¹⁴ bewerten wir in der Gesamtbewertung der
6 Ergebnisprüfung im Klimamanagement mit eingeschränkt sachgerecht. Diese geprüften
7 Körperschaften weisen in mehreren Prüfinstrumenten Verbesserungspotenzial auf.

8 Mit nicht ausreichend bewerten wir zwei geprüfte Körperschaften¹¹⁵. Diese
9 Körperschaften zeigen in den meisten Prüfinstrumenten Verbesserungspotenzial auf.

10 In der Stadt Eltville am Rhein bewerten wir das operative Klimamanagement insgesamt
11 als eingeschränkt sachgerecht.

12 7.2.4 Leuchtturmprojekt

13 Leuchtturmprojekte haben eine starke Außenwirkung und lösen positive Impulse für
14 weitere Projekte (Nachahmer oder aufbauend) aus.

15 Das Leuchtturmprojekt in Eltville am Rhein ist ein Maßnahmenpaket zur Anpassung an
16 den Klimawandel. Hierzu zählt eine Starkregensimulation sowie verschiedene
17 Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen durch Starkregenereignisse.

18 So wurde der Wallufbach in Eltville am Rhein in den Sechzigerjahren stark verbaut.
19 Durch diesen Umbau war die Überschwemmungsgefahr hier erhöht. Die Stadt Eltville
20 am Rhein ergriff Maßnahmen zur Renaturierung des Wallufbachs. So wurde das
21 Bachbett verbreitert, wovon auch die Artenvielfalt im Bach und im Auenbereich
22 profitierte.

23 Auch schuf die Stadt Eltville am Rhein Stautaschen und ein Überlaufbecken am
24 Weinberg, um die Erosion bei Starkregenereignissen zu verhindern. Durch die Erosion
25 würde wertvoller Boden abgetragen und die Flächen wären für den Weinbau weniger
26 wertvoll oder nicht mehr nutzbar.

¹¹³ Flörsheim am Main, Heppenheim (Bergstraße), Hünstetten und Schotten

¹¹⁴ Dillenburg, Eltville am Rhein, Karben, Königstein im Taunus, Langgöns, Münster (Hessen), Neuhoof, Nidda, Ober-Ramstadt und Stadtallendorf

¹¹⁵ Bad Camberg und Bad Soden-Salmünster

1 **8 Bewertung der Haushaltslage**

2 Kommunen sind verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die
3 Kommunalfinanzen gesund bleiben.¹¹⁶ Ihnen obliegt ferner die Verpflichtung, ihre
4 Aufgaben stetig zu erfüllen.¹¹⁷ Verfügt eine Kommune über einen stabilen Haushalt, hat
5 sie weitreichende Handlungsfreiheiten. Ist dies nicht der Fall, steht die Kommune vor der
6 Aufgabe, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Erträge und Aufwendungen einander
7 anzugleichen.

8 Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum
9 erstrecken, um Schwankungen aufgrund konjunktureller Einflüsse abzuschwächen. Zur
10 Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein
11 Mehrkomponentenmodell, anhand dessen die Haushaltslage der einzelnen Jahre und
12 für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Das Mehrkomponentenmodell
13 gliedert sich in drei Beurteilungsebenen: Kapitalerhaltung, Substanzerhaltung und
14 geordnete Haushaltsführung. Für jedes Jahr des Prüfungszeitraumes (insgesamt fünf
15 Jahre) wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden zwölf
16 Kenngrößen betrachtet. Die Kennzahlausprägungen werden bewertet.

17 Das Bewertungsergebnis der ersten zwei Beurteilungsebenen liegt zwischen 0 und 100
18 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu bewerten,
19 wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Die Haushaltslage ist als instabil zu
20 bewerten, wenn 70 Punkte unterschritten werden, oder für das jeweilige Haushaltsjahr
21 kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vorliegt. Für diese Beurteilung ist nach
22 dem nachfolgend beschriebenen Mehrkomponentenmodell¹¹⁸ vorzugehen.

23 Auf der ersten Beurteilungsebene wird die Kapitalerhaltung geprüft. In Summe können
24 hier maximal 55 Punkte erreicht werden. Dazu wird das ordentliche Ergebnis als zentrale
25 Kennzahl zur Beurteilung der Haushaltslage betrachtet. Fällt das ordentliche Ergebnis
26 unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren¹¹⁹ positiv aus, werden 45
27 Punkte erreicht. Ist das ordentliche Ergebnis negativ, wird es unter Auflösung der
28 Rücklagen der Vorjahre betrachtet. Bei einem Wert größer gleich Null, werden 35 Punkte
29 erreicht. 0 Punkte erhalten Kommunen, bei denen dies nicht zutrifft. Wird ein positives
30 Jahresergebnis unter Berücksichtigung außerordentlicher Erträge und Aufwendungen
31 erzielt, so erhält die Körperschaft 5 Punkte. Bei einem positiven Eigenkapital können
32 nochmals 5 Punkte erzielt werden.

¹¹⁶ § 10 HGO - Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

¹¹⁷ § 92 HGO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

¹¹⁸ Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlssystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Haushaltsgenehmigungsverfahren (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

¹¹⁹ Abgeleitet aus § 92 Absatz 5 und 6 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen sein oder durch Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden.

1 Die zweite Beurteilungsebene des Mehrkomponentenmodells analysiert die
2 Substanzerhaltung. Hier können maximal 45 Punkte erreicht werden. Zentrale Frage ist,
3 ob die Körperschaft in der Lage ist, aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichend
4 Liquidität für die Tilgung ihrer Kreditverbindlichkeiten zu erwirtschaften. Liegt die
5 Selbstfinanzierungsquote¹²⁰ einer Körperschaft bei mindestens acht Prozent, werden 40
6 Punkte erreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Zahlungsmittelfluss aus laufender
7 Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten
8 sowie für den Eigenbetrag an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ bewertet (die
9 sogenannte „Doppische freie Spitze“).¹²¹ Fällt die „Doppische freie Spitze“ positiv aus,
10 erhält die Körperschaft 30 Punkte. Ist dies auch nichtzutreffend, wird der
11 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit betrachtet. Ist dieser nicht
12 negativ, werden zehn Punkte erreicht. Körperschaften, bei denen dies nicht zutrifft,
13 erhalten null Punkte. In einem weiteren Schritt wird der Stand der liquiden Mittel
14 abzüglich der Kassenkredite analysiert. Fällt das Ergebnis für die Jahre 2017 und 2018
15 positiv bzw. für die Jahre 2019 bis 2021 größer gleich zwei Prozent aus, werden fünf
16 Punkte erzielt.

17 In der dritten Beurteilungsebene wird die geordnete Haushaltsführung begutachtet.
18 Zunächst wird bewertet, ob zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung¹²² ein aufgestellter,
19 prüffähiger Jahresabschluss vorliegt. Des Weiteren wird evaluiert, ob die einzelnen
20 Jahresabschlüsse innerhalb des Prüfungszeitraums fristgerecht aufgestellt¹²³ und
21 beschlossen¹²⁴ wurden. Als weitere Kenngröße wird untersucht, ob gemäß der
22 mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein positives
23 ordentliches Ergebnis zu erwarten ist. Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen
24 Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt ist ein
25 kumulierter Überschuss ein Indiz für eine positive Entwicklung.

26 Aufbauend auf der Bewertung der Haushaltslage der einzelnen Jahre wird die
27 Haushaltslage einer Körperschaft im Prüfungszeitraum insgesamt eingeordnet. Für die
28 zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage werden dabei drei Abgrenzungen
29 verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig.

30 Die Haushaltslage einer Körperschaft über den gesamten Prüfungszeitraum wird wie
31 folgt beurteilt:

32

¹²⁰ „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln.

¹²¹ Abgeleitet aus § 3 Absatz 2 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

¹²² Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert.

¹²³ § 112 HGO - Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

¹²⁴ § 114 HGO – Entlastung

(1) Der Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Gesamtbewertung der Haushaltslage	
Haushaltslage	Ergebnis
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Darstellung	

- 1 Ansicht 72: Gesamtbewertung der Haushaltslage
- 2 Zudem erfolgt eine Beurteilung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung
- 3 (MEP). Dazu wird auf die MEP im Haushaltsplan des auf das letzte Jahr des
- 4 Prüfungszeitraums folgenden Haushaltsjahres zurückgegriffen.¹²⁵
- 5 Die Gesamtbewertung nach MEP kann von der Bewertung der Haushaltlage der fünf
- 6 Jahre des Prüfungszeitraums abweichen. Sollte die MEP nach Berücksichtigung der
- 7 ordentlichen Ergebnissrücklage sowie der Ergebnisse aus Vorjahren negativ sein, dann
- 8 wird die Haushaltlage der Kommune insgesamt eine Stufe niedriger eingestuft („fragil“
- 9 statt „stabil“ oder „konsolidierungsbedürftig“ statt „fragil“).¹²⁶
- 10 Unter Verwendung der zusammenfassenden Beurteilungskriterien entsteht das folgende
- 11 Bewertungsraster:
- 12

¹²⁵ Auch hier sind mögliche Nachträge bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Erhebungen (letzter Tag der Nacherhebung) zu berücksichtigen.

¹²⁶ Bei der Berücksichtigung der MEP sind unverschuldete Umstände oder Sondersachverhalte, die zu der besonderen Haushaltssituation geführt haben, zu berücksichtigen.

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Bewertung der Haushaltslage

Mehrkostenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Eltville am Rhein						
	Max. Pkte.	2017	2018	2019	2020	2021
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	2.972.026	5.040.062	640.998	2.412.869	2.819.639
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	2.972.026	5.040.062	6.746.266	8.093.929	10.913.568
Jahresergebnis ≥ 0	5	3.163.662	6.329.564	2.870.972	4.131.961	3.857.256
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	48.112.261	56.791.825	59.662.797	63.794.758	67.652.013
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	30%	15%	12%	19%	10%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	6.550.567	2.896.034	2.492.992	4.268.651	2.126.496
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	7.551.697	3.890.473	4.023.124	5.732.948	3.606.164
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 oder $\geq 2,0\%$ ¹⁾	5	-3.240.772	3.555.800	20%	27%	27%
				7.059.246	10.021.689	10.435.403
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		40 Punkte	45 Punkte	45 Punkte	45 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung						
Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ²⁾		Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ³⁾		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse ³⁾		Nein	Nein	Nein	Nicht fällig	Nicht fällig
Positives kumuliertes ordentliches Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung im Prüfungszeitraum		Ja	Ja	Ja	Ja	Nein

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Bewertung der Haushaltslage

Mehrkostenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Eltville am Rhein						
	Max. Pkte.	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		95 Punkte	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte \rightarrow stabil, < 70 Punkte oder fehlender Jahresabschluss \rightarrow instabil)		Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil ⁴⁾
Gesamtbeurteilung (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)	Fragil					
Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP) in Summe (2021-2025)	Negativ, aber Summe kleiner / gleich Ordentliche Ergebnissrücklage					
Gesamtbeurteilung (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)	Fragil					

¹⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

²⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.

³⁾ Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

⁴⁾ Aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen wird das Jahr 2021 als instabil bewertet.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Februar 2023

1 Ansicht 73: Mehrkostenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Eltville am
2 Rhein

Gesamtbeurteilung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung (mit Vorausschau) der Stadt Eltville am Rhein									
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem MKM					Beurteilung auf Basis 2017 - 2021	Auswirkungen der Mittelfristigen Ergebnisplanung (MEP) 2022 -2025		
	2017	2018	2019	2020	2021		Rücklage im Ordentlichen Ergebnis zum 31.12.2021 ¹⁾	Ordentliches Ergebnis nach der MEP in Summe	Gesamtbeurteilung nach MEP
Eltville am Rhein	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	In-stabil	Fragil	8.093.929	-4.127.001	3.966.928
							Rücklagenbestand	Negativ, aber Summe kleiner / gleich Ordentliche Ergebnissrücklage	Fragil

¹⁾ Auf Grund des fehlenden Jahresabschlusses 2021 wurde der Wert des Jahres 2020 herangezogen.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Februar 2023

3 Ansicht 74: Gesamtbeurteilung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung (mit
4 Vorausschau) der Stadt Eltville am Rhein

- 1 Auf der ersten Beurteilungsebene wurden in den Jahren 2017 bis 2020 alle
2 Wertungskriterien erfüllt. Das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von
3 Fehlbeträgen des Vorjahres, das Jahresergebnis und das Eigenkapital zum 31.12. fielen
4 jeweils positiv aus.
- 5 Auf der zweiten Beurteilungsebene wurde im Jahr 2017 ein Bewertungskriterium erfüllt.
6 Die Selbstfinanzierungsquote lag oberhalb acht Prozent. Der Saldo aus liquiden Mitteln
7 und Liquiditätskrediten fiel negativ aus.
- 8 In den Jahren 2018 bis 2020 wurden im Hinblick auf die Substanzerhaltung alle
9 Wertungskriterien erfüllt. Die Selbstfinanzierungsquote lag jeweils über acht Prozent.
10 Der Saldo aus den liquiden Mitteln und den Kassenkrediten war positiv bzw. lag oberhalb
11 zwei Prozent (ab dem Jahr 2019).
- 12 Für das Jahr 2021 lag noch kein aufgestellter und somit prüffähiger Jahresabschluss
13 vor.¹²⁷ Aus diesem Grund war das Jahr 2021 als instabil zu bewerten.¹²⁸
- 14 Die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 sind als stabil und das Haushaltsjahr 2021 als instabil
15 zu bewerten. Auf Grundlage der Einzelbewertungen der Jahre 2017 bis 2021 ist die
16 Haushaltslage (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung) der Stadt Eltville am Rhein im
17 Prüfungszeitraum als fragil zu beurteilen.
- 18 In den Jahren 2017 bis 2020 plante die Stadt Eltville am Rhein in der mittelfristigen
19 Ergebnisplanung mit einem kumulierten Überschuss. Für das Jahr 2021 plante die Stadt
20 Eltville am Rhein mit einem kumulierten Fehlbetrag.
- 21 Bei der Aufstellung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen sind gesetzliche
22 Fristen gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) von den Körperschaften
23 einzuhalten. Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des
24 Haushaltsjahres aufzustellen.¹²⁹ Nach der Aufstellung ist der Jahresabschluss
25 umgehend an das Rechnungsprüfungsamt weiterzuleiten. Für die Prüfung selbst
26 bestimmt die HGO unmittelbar keine Frist¹³⁰. Aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung
27 der Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften
28 Jahresabschluss leitet die Überörtliche Prüfung die Notwendigkeit ab, dass die
29 Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr
30 folgenden Jahres abgeschlossen ist.¹³¹ Bis zum 31. Dezember des zweiten auf das

¹²⁷ Zur Interimbesprechung teilte uns die Stadt Eltville am Rhein mit, dass der Jahresabschluss des Jahres 2021 am 31. Januar 2023 aufgestellt wurde.

¹²⁸ Anmerkung der Stadt Eltville am Rhein im Rahmen der Erörterungsbesprechung: Bezüglich des Haushaltsjahres 2021 weisen wir auf die Bewertung der Kommunalaufsichtsbehörde des Reg.-Präs. Darmstadt in der Haushaltsgenehmigung für 2021 (Bescheid v. 01.03.2021) hin, wonach „die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eltville am Rhein als noch gesichert einzustufen“ ist. Nach dem derzeitigen Stand der Jahresabschlussarbeiten zeichnet sich zum 31.12.2021 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Haushaltsplanung ab. Dies resultiert vor allem daraus, dass die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens aufgrund der ökonomischen Folgewirkungen der Coronapandemie bei der Haushaltsplanung sehr „vorsichtig defensiv“ veranschlagt wurde, im Haushaltsvollzug dann jedoch erfreulicherweise Mehrerträge zu verzeichnen waren.

¹²⁹ § 112 Absatz 5 HGO.

¹³⁰ Mittelbare Frist abgeleitet aus § 114 HGO

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (...)

¹³¹ Vergleiche Einundzwanzigster Zusammenfassender Bericht vom 20. Oktober 2010, LT-Drs. 18/2633, S. 208 ff.

- 1 Haushaltsjahr folgenden Jahres hat die Gemeindevertretung über den vom
2 Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zu beschließen.¹³²
3 Die Stadt Eltville am Rhein stellte die Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 verspätet auf.
4 Die Fristen der Beschlussfassungen für die Jahre 2017 bis 2019 wurden nicht
5 eingehalten. Die Fristen für die Beschlussfassungen der Jahresabschlüsse 2020 und
6 2021 waren noch nicht abgelaufen.
7 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Dabei
8 können gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt entwickelte Strategien für eine
9 fristgerechte und zeitnahe Abwicklung der Jahresabschlussprüfungen helfen.
10 Für die Gesamtbewertung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung (mit
11 Vorausschau) ergibt sich für die Stadt Eltville am Rhein eine fragile Bewertung. Die
12 Rücklage im ordentlichen Ergebnis zum 31.12.2020 beträgt rund 8 Millionen Euro. Für
13 das ordentliche Ergebnis nach der mittelfristigen Ergebnisplanung ergibt sich ein
14 negativer Bestand von rund 4,1 Millionen Euro.
15 Die folgende Ansicht zeigt die vergleichende Gesamtbewertung der Haushaltslage:

Vergleichende Gesamtbewertung der Haushaltslage							
Körperschaft	Jahr					Gesamt- beurteilung vor MEP	Gesamt- beurteilung nach MEP
	2017	2018	2019	2020	2021		
Bad Camberg	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil
Bad Soden- Salmünster	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil
Dillenburg	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Konsolidierungs- bedürftig
Eltville am Rhein	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil
Flörsheim am Main	Instabil	Instabil	Stabil	Stabil	Instabil	Konsolidierungs- bedürftig	Konsolidierungs- bedürftig
Heppenheim (Bergstraße)	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil
Hünstetten	Instabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil
Karben	Instabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil
Königstein im Taunus	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Instabil	Fragil	Fragil
Langgöns	Stabil	Instabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil
Münster (Hessen)	Stabil	Instabil	Instabil	Stabil	Instabil	Konsolidierungs- bedürftig	Konsolidierungs- bedürftig
Neuhof	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil
Nidda	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil
Ober-Ramstadt	Stabil	Stabil	Instabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil

16

¹³² § 114 Absatz 1 HGO.

Vergleichende Gesamtbewertung der Haushaltslage							
Körperschaft	Jahr					Gesamt- beurteilung vor MEP	Gesamt- beurteilung nach MEP
	2017	2018	2019	2020	2021		
Schotten	Instabil Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil	Stabil
Stadtallendorf	Stabil	Instabil	Stabil	Stabil	Instabil	Fragil	Fragil

Quelle: Eigene Bewertung auf Grundlage des Prüfungshandbuchs und der von den Kommunen bereitgestellten Daten; Stand: Februar 2023

1 Ansicht 75: Vergleichende Gesamtbewertung der Haushaltslage

2 In Bezug auf die Gesamtbeurteilung vor MEP bewerteten wir von den sechzehn Städten
3 und Gemeinden drei KommunenKörperschaften¹³³ als konsolidierungsbedürftig, zehn
4 Kommunen¹³⁴ als fragil und drei KommunenKörperschaften¹³⁵ als stabil. Hervorzuheben
5 ist, dass im Jahr 2020 bis auf Königstein im Taunus alle Vergleichskommunen geprüften
6 Körperschaften stabile Bewertungen erhalten haben. Die Stadt Dillenburg ist die einzige
7 geprüfte Körperschaft, bei der die Gesamtbeurteilung nach MEP von der
8 Gesamtbeurteilung vor MEP abweicht.¹³⁶ Bei den verbleibenden 15 geprüften
9 Körperschaften ist die Gesamtbeurteilung in beiden Fällen identisch.

10 9 Maßnahmen zur Vermeidung doloser Handlungen

11 Unter dolosen Handlungen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen zum
12 Schaden der Organisation oder Dritten zu verstehen, die es zu vermeiden und zu
13 bekämpfen gilt. Die Kommunalverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter sind in
14 zunehmendem Maße aufgefordert, eine aktive Rolle bei der Vorbeugung und der
15 Aufdeckung doloser Handlungen einzunehmen. Dabei geht es unter anderem darum,
16 die Mitarbeitenden ihrer Organisation zu schützen. Dolose Handlungen können auch
17 unbewusst und unabsichtlich begangen werden. Ein effektives Kontroll- und
18 Überwachungssystem kann dies verhindern. Eine Organisation, die dolosen
19 Handlungen aktiv entgegenwirkt, kann zum einen dem Vertrauensgewinn bei den
20 Bürgerinnen und Bürgern beitragen und fungiert zum anderen als Vorbild für andere
21 Kommunen sowie die private Wirtschaft. Wir untersuchten im Rahmen der
22 Systemprüfung verschiedene Effizienzkriterien.

23 Die „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen
24 Verwaltung des Landes Hessen“ vom 18. November 2019¹³⁷ empfiehlt den Gemeinden
25 entsprechend der Richtlinie zu verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung von
26 Korruption in der öffentlichen Verwaltung umzusetzen. Die Stadt Eltville am Rhein gab
27 den Erlass nicht bekannt.

¹³³ Dillenburg, Flörsheim am Main und Münster (Hessen)

¹³⁴ Bad Camberg, Bad Soden-Salmünster, Eltville am Rhein, Hünstetten, Karben, Königstein im Taunus, Langgöns, Nidda, Ober-Ramstadt und Stadtallendorf

¹³⁵ Heppenheim (Bergstraße), Neuhof und Schotten

¹³⁶ Die Gesamtbeurteilung verschlechtert sich von einer fragilen Gesamtbeurteilung vor MEP auf eine konsolidierungsbedürftige Gesamtbeurteilung nach MEP.

¹³⁷ Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung vom 18. November 2019 (StAnz. 52/2019, Seite 1357 bis 1363).

- 1 Zur Korruptionsbekämpfung und Vermeidung doloser Handlungen können verschiedene
2 Maßnahmen ergriffen werden. Die wichtigsten umfassen:
- 3 • Eindeutige Regelungen der Vergabeverfahren im Rahmen einer Richtlinie oder
4 Dienstanweisung mit Verbindlichkeit für alle Mitarbeitenden. Idealerweise
5 enthalten die Regelungen konkret beschriebene Zuständigkeiten und
6 Kompetenzen im Vergabeprozess. Insbesondere sollten Kontrollmechanismen
7 (so das Vier-Augen-Prinzip) und die Trennung von Bedarfsbeschreibung und
8 Vergabe vorgeschrieben werden.
 - 9 • Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden, unter anderem durch
10 Information über Korruption und Regelungen wie zur Annahme von Geschenken
11 und Belohnungen. Dies kann unter anderem durch Rundschreiben, Aushang,
12 Schulungen oder Thematisierung in Gesprächen (so Mitarbeitendengespräche,
13 Dienstbesprechungen) stattfinden.
 - 14 • Bereitstellung von Antikorruptionsbeauftragten, an die sich die Mitarbeitenden im
15 Verdachtsfall und bei Fragen wenden können.
- 16 Folgende ausgewählte Maßnahmen wurden in den Vergleichskommunen implementiert:
17

Vergleich der Effizienzkriterien Prüffeld Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen																	
Körperschaft	Schaffung von Bewusstsein								Meldesystem				Prävention		Kontrollsysteme und Kontrollmechanismen		
	Bekanntgabe Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Bekanntgabe des Erlasses zur Annahme von Belohnungen und Geschenken	Bekanntgabe des Runderlasses zur Annahme zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)	Bekanntgabe des Erlasses zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen ¹⁾	Existenz Dienstabweisung zur Korruptionsvermeidung	Existenz Dienstabweisung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken	Existenz Dienstabweisung zum Vergabewesen	Existenz Dienstabweisung zum Sponsoring	Hinweise auf Konsequenzen bei Verstoß	System mit festgelegten Zuständigkeiten und Verfahrensanweisungen bei Verdachtsfällen	Benennung Anti-Korruptionsbeauftragter	Existenz einer Hotline zur Meldung von Verdachtsfällen	Schulungen / Weiterbildungsmaßnahmen Mitarbeitende	Nachweise für die Aufklärung / Belehrung von Mitarbeitenden	Existenz einer Innenprüfstelle / Innenrevision	Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei	Konzepte zur Arbeitsplatzrotation
Bad Camberg	✓	✓	✓	✓	●	∅	∅	●	∅	✓	✓	●	●	●	●	●	●
Bad Soden-Salmünster	●	●	∅	●	●	✓	✓	∅	✓	✓	✓	●	∅	✓	●	●	●
Dillenburg	∅	●	∅	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●
Eltville am Rhein	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●
Flörsheim am Main	✓	✓	●	∅	●	●	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●
Heppenheim (Bergstraße)	✓	✓	●	∅	∅	∅	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●
Hünstetten	●	●	●	●	●	●	∅	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Karben	✓	●	✓	∅	●	●	∅	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●

Vergleich der Effizienzkriterien Prüffeld Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen																		
Körperschaft	Schaffung von Bewusstsein								Meldesystem				Prävention		Kontrollsysteme und Kontrollmechanismen			
	Bekanntgabe Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung	Bekanntgabe des Erlasses zur Annahme von Belohnungen und Geschenken	Bekanntgabe des Runderlasses zur Annahme zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)	Bekanntgabe des Erlasses zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen ¹⁾	Existenz Dienstabweisung zur Korruptionsvermeidung	Existenz Dienstabweisung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken	Existenz Dienstabweisung zum Vergabewesen	Existenz Dienstabweisung zum Sponsoring	Hinweise auf Konsequenzen bei Verstoß	System mit festgelegten Zuständigkeiten und Verfahrensanweisungen bei Verdachtsfällen	Benennung Anti-Korruptionsbeauftragter	Existenz einer Hotline zur Meldung von Verdachtsfällen	Schulungen / Weiterbildungsmaßnahmen Mitarbeitende	Nachweise für die Aufklärung / Belehrung von Mitarbeitenden	Existenz einer Innenprüfstelle / Innenrevision	Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei	Konzepte zur Arbeitsplatzrotation	
Königstein im Taunus	●	●	●	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	
Langgöns	●	●	●	●	●	✓	∅	●	∅	●	●	●	●	●	●	●	●	
Münster (Hessen)	∅	●	∅	●	∅	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	
Neuhof	∅	●	∅	∅	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
Nidda	✓	✓	∅	●	●	∅	✓	●	∅	●	●	●	●	●	●	●	●	
Ober-Ramstadt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	●	
Schotten	●	∅	●	●	●	∅	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	
Stadtallendorf	∅	●	✓	●	●	∅	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	

✓ = Kriterium erfüllt; ∅ = Kriterium teilweise erfüllt; ● = Kriterium nicht erfüllt
¹⁾ Mit In-Kraft-Treten des Vergabeerlasses vom 10. August 2021 trat der Gemeinsame Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 23. Oktober 2020, außer Kraft.
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2022

1 Ansicht 76: Vergleich der Effizienzkriterien Prüfungsfeld Risikovorbeugung zur Vermeidung
2 doloser Handlungen

- 1 Die Stadt Eltville am Rhein verfügte im Prüfungszeitraum über eine Dienstvereinbarung
2 zum Vergabewesen. Darin waren Wertgrenzen definiert, die die Zuständigkeiten für
3 Auftragsvergaben aufzeigten. Das bewerten wir als sachgerecht.
- 4 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Dienstanweisungen weiterhin fortlaufend
5 zu überprüfen. Die Definition der Wertgrenzen ist beizubehalten.
- 6 Die Stadt Eltville am Rhein verfügte über Dienstanweisungen zur
7 Korruptionsvermeidung und zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Dies
8 bewerten wir als sachgerecht.
- 9 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Dienstanweisungen weiterhin fortlaufend
10 zu überprüfen.
- 11 Eine separate Dienstanweisung zum Thema Sponsoring existierte nicht. Dies bewerten
12 wir als nicht sachgerecht.
- 13 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein entsprechende Dienstanweisung zu erstellen.
- 14 Die Stadt Eltville am Rhein legte keinen der vier Erlasse¹³⁸ zentral ab.¹³⁹ Dies bewerten
15 wir als nicht sachgerecht.
- 16 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein die Erlasse zentral abzulegen und fortlaufend
17 zu überprüfen.
- 18 Die Mitarbeitenden der Stadt Eltville am Rhein nahmen im Prüfungszeitraum an keinen
19 Schulungen zum Thema Anti-Korruption teil. Schulungen zum Thema Anti-Korruption
20 wurden nicht als Pflicht-Fortbildung festgelegt. Das Vorgehen bewerten wir als nicht
21 sachgerecht.
- 22 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die Führungskräfte und Mitarbeitende jährlich
23 zu schulen, deren Aufgabengebiet korruptionsanfällige Vorgänge umfasst. Wir
24 empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die Führungskräfte und Mitarbeitenden jährlich
25 zu schulen, deren Aufgabengebiet korruptionsanfällige Vorgänge umfasst. Jährliche
26 Schulungen führen dazu, dass die Mitarbeitenden wissen, was Korruption ist, wie man
27 sie erkennt und wie ganz persönlich zur Verhinderung von Korruption beigetragen
28 werden kann. Zudem werden sowohl arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Folgen
29 aufgezeigt, mit denen Mitarbeitende rechnen müssen, die bestechen oder bestochen
30 werden.
- 31 Die Stadt Eltville am Rhein ernannte einen Anti-Korruptionsbeauftragten. Somit existierte
32 für die Mitarbeitenden der eine zentrale Anlaufstelle. Dies bewerten wir als sachgerecht.

¹³⁸ Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung vom 18. November 2019 (StAnz. 52/2019, Seite 1357 bis 1363), Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017 (StAnz 52/2017, S. 1497 bis 1500), Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. 34/2021, Seite 1091 ff.) und Erlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen vom 23. Oktober 2020 (StAnz. 48/2020, Seite 1216 f.).

¹³⁹ Zur Interimbearbeitung teilte uns die Stadt Eltville mit, dass die Erlasse in Dokuneo unter „99 Mitarbeiterinformation“ abgelegt sind und so von allen Mitarbeitenden eingesehen werden können.

- 1 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein den Anti-Korruptionsbeauftragten
2 beizubehalten. Das Aufgabenspektrum¹⁴⁰ und die Befugnisse¹⁴¹ sind regelmäßig zu
3 überprüfen. Ein System mit festgelegten Zuständigkeiten und Verfahrensanweisungen
4 bei Verdachtsfällen ist für eine nachvollziehbare und transparente Bearbeitung
5 notwendig.
- 6 Die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das
7 Unionsrecht melden, schreibt vor, dass Behörden (und die private Wirtschaft)
8 Meldekanäle implementieren müssen, die dazu führen, dass Hinweisgeber Missstände
9 benennen können, ohne dabei negative Konsequenzen und Repressalien erwarten zu
10 müssen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 Einwohner
11 kann sich eine Ausnahme ergeben, insofern die Landesgesetzgebung beschließt, dass
12 diese auf Grund der geringen Einwohnerzahl keine interne Meldestelle implementieren
13 müssen.¹⁴²
- 14 Die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das
15 Unionsrecht melden, hätte bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt
16 werden müssen. Zu Beginn des zweiten Quartals 2022 hat das Bundesjustizministerium
17 einen Referentenentwurf des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes veröffentlicht.¹⁴³
18 Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, den bisher lückenhaften und
19 unzureichenden Schutz von hinweisgebenden Personen auszubauen. Im Rahmen des
20 Gesetzes soll sichergestellt werden, dass den hinweisgebenden Personen keine
21 Benachteiligungen drohen.
- 22 Der Stadt Eltville am Rhein war die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen,
23 die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, bekannt. Vor dem Hintergrund, dass zum
24 Zeitpunkt der Vergleichenden Prüfung noch keine gesetzliche Verpflichtung bestand, die
25 Inhalte der Richtlinie umzusetzen, wurde die Stadt Eltville am Rhein noch nicht tätig.
- 26 Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein den Gesetzgebungsprozess zu beobachten
27 und im Falle der Umsetzung in nationales Recht tätig zu werden.

28 **10 Nachschau**

- 29 Die Stadt Eltville am Rhein war in die 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“
30 einbezogen. Die folgende Ansicht zeigt die konkreten Empfehlungen des
31 Schlussberichtes und den jeweiligen Stand der Umsetzung.
32

¹⁴⁰ Unter anderem: Ansprechpartner für Beschäftigte, Bürgermeister und Bürger, Beratung des Bürgermeisters, Aufklärung der Beschäftigten, Beobachtung und Bewertung von Anzeichen der Korruption, Mitwirkung bei der Unterrichtung zu arbeits- und strafrechtlichen Folgen.

¹⁴¹ Unter anderem: Weisungsunabhängigkeit, direktes Vortragerecht beim Bürgermeister, Schweigepflicht.

¹⁴² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019L1937>; (zuletzt aufgerufen am 28. Oktober 2022)

¹⁴³ Vergleiche
https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Hinweisgeberschutz.pdf;jsessionid=612B0098E35068C503367285A59161A8.2_cid297?_blob=publicationFile&v=2; (zuletzt aufgerufen am 18. Januar 2023)

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Nachschau

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
1	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, das Angebot elektronischer Formulare zu erweitern sowie elektronische Formulare mit Ausfüllhilfe und webbasierter Bearbeitungs- und Versandmöglichkeit bereitzustellen.	Umgesetzt, soweit Eltville selbst zuständig ist. Hundeanmeldung aber z.B. nicht, da die Hundesteuer im IKZ von Geisenheim bearbeitet wird. Diese Kommune ist noch nicht so weit.	Realisiert
2	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein zu prüfen, welche Verwaltungsbereiche geeignete Daten bereitstellen könnten, um eine Weiterverwendung für attraktive Dienstentwicklungen zu ermöglichen.	Seit April 2022 hat Eltville eine neue Website. Seitdem viele Infos online.	Realisiert
3	Bei der Einführung und Nutzung der E-Akte empfehlen wir sicherzustellen, dass die durchgängige, medienbruchfreie Kommunikation zwischen mehreren, gegebenenfalls unterschiedlichen Systemen möglich ist.	E-Akte im Januar 2022 eingeführt	Realisiert
4	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die Möglichkeit der Übermittlung von elektronischen Nachweisen bei entsprechenden Verwaltungsverfahren zu prüfen und bedarfsorientiert zu realisieren. Bei der Annahme von elektronischen Nachweisen empfehlen wir zusätzlich eine Regelung durch Dienstanweisung.	Civento eingeführt	Realisiert
5	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen technisch und prozessual sicherzustellen und als konkretes E-Government-Projekt (einschließlich Zeit- und Ressourcenplanung) aufzusetzen.	Rechnungsworkflow seit 2020 im eRechnungsformat	Realisiert
6	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, den Eingang von signierten E-Mails zu beobachten und in Abhängigkeit der Frequenz die Prüfung von E-Mails mit Signaturen technisch zu unterstützen. Zur Prüfung der Integrität eines Dokuments und der Gültigkeit der Signatur wird eine entsprechende Software benötigt.	im Sommer 2022 in Arbeit	Nicht realisiert

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
7	Grundsätzlich empfehlen wir der Stadt Eltville am Rhein den Ausbau weiterer Online-Angebote, wie z. B. Melderegisterauskunft, Gewerbeanmeldung oder Online-Beantragung eines Meldescheins, um die Servicequalität zu erhöhen und die Interaktion zwischen Verwaltung und Bürger oder Unternehmen zu verbessern.	Umgesetzt, soweit Eltville selbst zuständig ist. Hundeanmeldung aber z.B. nicht, da die Hundesteuer im IKZ von Geisenheim bearbeitet wird. Diese Kommune ist noch nicht so weit.	Realisiert
8	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die zentrale Veröffentlichung der Bankverbindungsdaten im Stadtportal zu prüfen, um damit ein elektronisches Zahlverfahren für eine effizientere Verfahrensabwicklung bereitstellen zu können. Darüber hinaus empfehlen wir, bei der Einführung von Online-Verwaltungsverfahren elektronische Bezahldienste zu integrieren. Dazu empfehlen wir dem Land Hessen, eine Mitgliedschaft in der ePayment-Entwicklergemeinschaft zu prüfen, um die Nutzung von „ePayBL“ durch die Kommunen zu ermöglichen.	Werden veröffentlicht	Realisiert
9	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern auf eine elektronische Ausgabe umzustellen und diese künftig als alleiniges Publikationsmedium zu nutzen.	In den Tageszeitungen nur noch der Hinweis, dass Veröffentlichungen im Internet abrufbar sind	Realisiert
10	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die Anforderungen des OZG zu analysieren und im Rahmen einer konkreten Projektplanung zu berücksichtigen.	OZG wird umgesetzt	Realisiert
11	Grundsätzlich empfehlen wir, Fort- und Weiterbildungsangebote stärker an den zunehmenden Anforderungen der Digitalisierung auszurichten, im Rahmen eines Schulungsplans zu dokumentieren und transparent zu kommunizieren.	in-house-IT-Schulungen	Realisiert

1

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Nachschau

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
12	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, eine Digitalisierungsstrategie einschließlich eines Entwicklungsplans für die kommunale IT zu entwickeln, zu dokumentieren und intern transparent zu kommunizieren. Für die Umsetzung weiterer Digitalisierungsprojekte, wie z. B. die Einführung der E-Akte, empfehlen wir, eine konkrete Projektplanung einschließlich Ressourcen- und Zeitplanung zu erstellen. Zudem empfehlen wir die regelmäßige Sichtung und Prüfung von gesetzlichen Digitalisierungsanforderungen.	Digitalisierungsstrategie wurde im Rahmen der Nachhaltigkeitsdiskussion eingeführt. Jährliche Sachstandsberichte durch die zuständige Mitarbeiterin (Fr. Herborn). Der letzte Bericht aus Juni 2021 liegt vor.	Realisiert
13	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, durch IKZ hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von IT-Dienstleistungen Aufgaben und Strukturen effizienter zu organisieren.	Lediglich im Rahmen der E-Akte. Für die gesamte IT nicht.	In Teilen realisiert
14	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, ein ISMS zu etablieren, um die technischen und organisatorischen Anforderungen an IT-Sicherheit im Kontext der Verwaltungsdigitalisierung zu berücksichtigen.	Die Beschäftigten werden regelmäßig geschult.	Realisiert
15	In der Stadt Eltville am Rhein war diesbezüglich kein Handlungsbedarf erkennbar. Sofern elektronische Register neu aufgebaut oder überarbeitet werden, empfehlen wir die Georeferenzierung von raumbezogenen Daten vorzunehmen.	Der ganze Ort wurde abgeflogen und die Daten erfasst	Realisiert
16	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, Zusatzdienste für die Fotoverarbeitung zu prüfen.	Derzeit kein Thema	Nicht realisiert
17	Wir empfehlen eine vollumfängliche Umstellung auf einen digitalen Sitzungsdienst für Gremien.	Sitzungsdienst erfolgt komplett digital	Realisiert
18	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, den Nutzungsumfang um die Bereiche der persönlichen sowie prüfungspflichtigen Ausrüstung zu erweitern.	"Florix" soll angegangen werden	Nicht realisiert
19	Wir empfehlen den Städten, die Erzieher im Verwaltungsprogramm einzupflegen und künftig die systemische Meldung per Schnittstelle an die Statistik zu nutzen.	Wurde eingepflegt	Realisiert
20	Wir empfehlen wir die (vollständige) Einführung eines digitalen Workflows.	im Kita-Bereich erfolgt	Realisiert

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
21	In Eltville am Rhein wurde kein durchgängiges maschinelles Verfahren für Mahnläufe und individuellen Schriftverkehr genutzt, so dass Ausdruck, Kuvertierung und Versand von Hand vorgenommen werden mussten. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, ein durchgängig maschinelles Verfahren einzuführen, um den manuellen Arbeitsaufwand zu reduzieren.	Mahnläufe liegen im IKZ nicht bei der Stadt Eltville	Nicht prüfbar
22	Wir empfehlen der Stadt die fehlenden Jahresabschlüsse zeitnah fertig zu stellen, um zu gewährleisten, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen.	Bis zum Jahr 2020 wurden die Jahresabschlüsse aufgestellt.	Realisiert
23	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die gesetzlichen Digitalisierungsanforderungen aus dem EGovG, der eIDAS-Verordnung und insbesondere dem OZG als Grundlage für die Entwicklungsplanung des Einwohnermeldeamtes zu berücksichtigen.	Die Themen sind Bestandteil der Digitalisierungsstrategie	Realisiert
24	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Informationssicherheit im Bürgeramt zu etablieren.	Technische Möglichkeiten wurden geschaffen, zudem werden die MA regelmäßig geschult	Realisiert
25	Wir empfehlen die zentrale Verwaltung der Softwarelizenzen durch die IT-Abteilung der Stadt Eltville am Rhein. Damit ist eine Steuerung, Verwaltung und Nachverfolgung von Lizenzen effizienter zu organisieren. Darüber hinaus empfehlen wir die Bereitstellung verwaltungsinterner Informationen über ein Intranet.	Lizenzen werden zentral verwaltet	Realisiert
26	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, das Serviceangebot in der ersten Entwicklungsstufe, um die Online-Dienste zu erweitern.	Die Themen sind Bestandteil der Digitalisierungsstrategie	Realisiert

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
27	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, eine hybride Aktenführung (analog/ digital) durch eine schrittweise Digitalisierung vorhandener Papierarchive zu vermeiden sowie Bilddaten für Pass- und Ausweisvorgänge ausschließlich digital zu führen, um eine durchgängig digitale Vorgangsbearbeitung und damit langfristig effizientere Verwaltungsarbeit zu ermöglichen. Im nächsten Schritt empfehlen wir sodann, auch die entsprechenden Bilddaten elektronisch an zuständige Behörden zu übermitteln. Zudem empfehlen wir im Sinne einer elektronischen Vorgangsbearbeitung, im Bedarfsfall auf Ausländerämter einzuwirken, elektronische Nachrichten zu verarbeiten.	IM EMA-Bereich umgesetzt	Realisiert
28	Um die gesetzlichen Anforderungen des OZG fristgerecht umzusetzen, empfehlen wir der Stadt Eltville am Rhein, die Aufstellung einer geordneten Planung für die künftige Entwicklung des IT-Systems.	Digitalisierungsstrategie ist vorhanden, zudem wurde der IT-Bereich personell aufgestockt	Realisiert
29	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, den Ausbau des Online-Angebots wie z. B. die Beantragung von Urkunden.	Im EMA- und Standesamtsbereich umgesetzt	Realisiert
30	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, eine elektronische Kommunikation mit Krankenhäusern und Bestattern einzuführen, um die Vorgangsbearbeitung zu beschleunigen und Aufwände zu reduzieren.	Die Ekom21 bietet keine Softwarelösung an	Nicht realisiert
31	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Informationssicherheit im Standesamt zu etablieren.	Technische Möglichkeiten wurden geschaffen, zudem werden die MA regelmäßig geschult	Realisiert
32	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, den Ausbau von Open Government und Open Data als festen Bestandteil der kommunalen IT-Entwicklungsplanung zu berücksichtigen, um die aktive Teilhabe am Verwaltungshandeln zu stärken und mehr Innovationen durch gesellschaftliche Zusammenarbeit zu fördern.	ist angegangen worden, aber bei weitem noch nicht abgeschlossen	In Teilen realisiert

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
33	Wir empfehlen den Aufbau eines medienbruchfreien und standardisierten Verfahrens, in dem alle zuständigen Stellen inklusive der zuständigen Finanzämter und Landkreise angebunden und nachträgliche Anpassungen zentral möglich sind.	Software x-Gewerbe	Realisiert
34	Darüber hinaus bestanden Verbesserungspotenziale hinsichtlich der systematischen Erfassung und des Umgangs mit den Anforderungen gemäß OZG. Es wird empfohlen, klare Verantwortlichkeiten zu benennen, um das Thema in der Kommune sichtbar und mit klarer Zuständigkeit zu verankern. Zudem sollten frühzeitig Verwaltungsleistungen für die Umstellung auf Online-Verfahren gemäß OZG identifiziert und priorisiert werden.	OZG wird umgesetzt	Realisiert
35	Die aktuelle Nutzung der IKZ im IT-Bereich ist ausbaufähig, allerdings zeigen die Planungen, dass eine IKZ nach Maßgabe regionaler Rahmenbedingungen eine Option ist. Das IT-Sicherheitsmanagement der Stadt Eltville am Rhein war verbesserungsbedürftig. Ein Audit durch das Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit (KDLZ CS) böte für den Aufbau eines Informationssicherheitsmanagement-Systems (ISMS) eine gute Ausgangsbasis.	Das IT-Sicherheitskonzept wurde neu aufgesetzt	Realisiert
36	Mit dem ausgelagerten IT-Betrieb des Bürgeramtes, einschließlich der Pass-, Melde- und Ausweisregister, entsprach die IT-Organisation des Bürgeramtes der Stadt Eltville am Rhein den Erwartungen und war in diesem Punkt vergleichbar mit allen untersuchten Städten und Gemeinden. Im nächsten Schritt wäre die Erarbeitung einer Notfallplanung für IT-Ausfälle dringend geboten, um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten.	Notfallplan ist arbeitet. Im Notfall kann man in benachbarten Kommunen arbeiten	Realisiert

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
37	Im Bereich der Kinderbetreuung empfehlen wir der Stadt Eltville am Rhein, ein zentrales und online gestütztes Anmeldeverfahren anzubieten. Hierdurch würden Erfassungs- und Abstimmarbeiten der Verwaltung reduziert. Zudem bestand bei den programmgestützten Meldungen Optimierungsbedarf.	Anmeldung erfolgt jetzt zentral in der Verwaltung	Realisiert
38	Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, den Nutzungsumfang von „Florix Hessen“ um die Bereiche der persönlichen sowie prüfungspflichtigen Ausrüstung zu erweitern. Zudem wurden die „Florix Hessen“-Einsatzberichte - aufgrund nicht sichergestellter Datenqualität - lediglich als Vorlage genutzt, um bei abrechenbaren Einsätzen manuell (mit Word und Excel) die Gebührenbescheide zu erstellen. Bei diesem Vorgang bestand Optimierungsbedarf.	"Florix" soll angegangen werden	Nicht realisiert
¹⁾ Laut Angaben der geprüften Körperschaft Quelle: Eigene Erhebungen, Stand: Juli 2022			

- 1 Ansicht 77: Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 213. Ansicht 78: Eltville am Rhein:
- 2 Ergebnisse der Nachschau der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“
- 3 Zudem war die Stadt Eltville am Rhein in die 180. Vergleichenden Prüfung
- 4 „Energiemanagement“ einbezogen. Die folgende Ansicht zeigt die konkreten
- 5 Empfehlungen des Schlussberichtes und den jeweiligen Stand der Umsetzung.
- 6

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
1	Die Aktivitäten der Stadt Eltville am Rhein im Handlungsfeld ‚Energiecontrolling‘ bewerteten wir insgesamt mit ‚ausreichend‘. Zwei von vier Prüffelder stuften wir als ‚nicht vorhanden‘ ein. Insbesondere die Datenauswertung und die Berichterstattung waren ‚nicht ausreichend‘ ausgeprägt. Ein effektives Energiecontrolling der Stadt Eltville am Rhein ist nicht nur ökologisch relevant, um Energie und damit klimaschädliche CO ₂ -Emissionen einzusparen, sondern bietet der Kommune auch zahlreiche Möglichkeiten, vermeidbare Energieverbräuche zu erkennen und hierdurch Energiekosten einzusparen.	Energieverbräuche werden weiterhin nur jährlich erfasst	Nicht realisiert

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
2	<p>Die Aktivitäten der Stadt Eltville am Rhein im Handlungsfeld ‚Strategisches Energiemanagement‘ bewerteten wir insgesamt mit ‚sachgerecht‘. Insbesondere die Prüffelder ‚Strategische Zielsetzung‘ und ‚Fördermittelprüfung‘ gestaltete die Stadt Eltville am Rhein wirksam. Einzig den Bereich, Investitionsprogramme für Liegenschaften und Anlagentechnik‘ bewerteten wir als ‚nicht vorhanden‘. Da der effiziente Energieeinsatz nur durch langfristige strategische Maßnahmen realisiert werden kann, kommt der strategischen Ausrichtung und deren Umsetzung besondere Bedeutung zu. Die ‚Strategische Zielsetzung‘ der Stadt Eltville am Rhein enthielt sowohl ökologische als auch ökonomische Ziele. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, die Zuständigkeiten zwischen der Kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus und dem Gebäudemanagement noch klarer zu bestimmen, um eine Auswahl wirksamer Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung auf Grundlage der Ergebnisse des Energiecontrollings hinsichtlich ökologischer und ökonomischer Relevanzen treffen zu können und die Einsparerfolge nach erfolgter Maßnahmenumsetzung durch das Energiecontrolling zu überprüfen. Auf diese Weise können die Aufwendungen für die Energieverwendung systematisch reduziert und der Haushalt der Kommune entlastet werden. Zudem wirken sich Energieeinsparungen positiv auf die CO2-Bilanz der Kommune aus.</p>	<p>Die Zusammenarbeit wurde aufgekündigt, seit 2019 ist die Stadt Eltville wieder vollumfänglich zuständig</p>	<p>Nicht prüfbar</p>

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
3	Die Aktivitäten der Stadt Eltville am Rhein im Handlungsfeld ‚Strategisches Energiemanagement‘ bewerteten wir. Wir empfehlen, die Nachhaltigkeitskriterien auch bei der Planung der Maßnahmen, insbesondere beim Investitionsplan, zu berücksichtigen, um eine optimale Auswahl von Maßnahmen für eine nachhaltige Verbrauchs- und Kostensenkung treffen zu können. Neben Energieeffizienzmaßnahmen spielt dabei der Einsatz Erneuerbarer Energien aus der Region zur Deckung des verbleibenden Energiereistbedarfs eine wichtige Rolle. Auf diese Weise können der kommunale Haushalt langfristig entlastet werden, die lokale Wirtschaftskraft gefördert werden sowie Umwelt und Ressourcen geschont werden.	Nachhaltigkeit bestimmt in vielen Bereichen das Verwaltungshandeln	Realisiert
4	Das Handlungsfeld ‚Gestaltung des lokalen und regionalen Energiemarkts‘ der Stadt Eltville am Rhein bewerteten wir insgesamt mit ‚sachgerecht‘. Außerdem Prüffeld ‚Gestaltung des lokalen und regionalen Energiemarkts‘ stuften wir alle übrigen Prüffelder als ‚vorhanden‘ ein. Besonders die Prüffelder ‚Stadt- und Quartiersentwicklung‘ und ‚Potenzialanalysen‘ waren dabei wirksam ausgeprägt. Durch die Nutzung bauleitplanerischer Kompetenzen sorgte die Stadt Eltville am Rhein für den Aufbau dezentraler Energieerzeugungsstrukturen innerhalb zweier Neubaugebiete. Wir empfehlen, Projekte auf dem Gebiet der dezentralen Energieerzeugung und -versorgung zu prüfen und hierbei großen Wert auf die Akzeptanz und Einbeziehung der Bürger zu legen.		Nicht prüfbar

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
5	<p>Im Bereich der ökologischen Kennzahlen im Bereich der Gebäude untersuchten wir die Abweichung der Strom- und Wärmeverbräuche von den EnEV₂₀₀₉ Vergleichswerten und den unteren Quartilswerten. Vier von sechs jährlichen Stromverbräuchen der in der Stadt Eltville am Rhein vorliegenden Gebäudekategorien lagen unterhalb des Vergleichswerts, zwei Verbrauchswerte lagen oberhalb des Vergleichswerts nach EnEV₂₀₀₉. Im Vergleich mit den Städten und Gemeinden des Vergleichsringes lagen vier spezifische Stromverbräuche oberhalb und zwei unterhalb des unteren Quartils. Der Stromverbrauch der Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste entsprach dem unteren Quartilswert. Einer von sechs Wärmeverbräuchen der in der Stadt Eltville am Rhein vorliegenden Gebäudekategorien lagen unterhalb des Vergleichswerts, fünf Verbrauchswerte lagen oberhalb des Vergleichswerts nach EnEV₂₀₀₉. Drei Gebäudekategorien lagen unterhalb des unteren Quartils des Vergleichsringes, vier darüber. Wir empfehlen, größere Abweichungen im Strom- und Wärmeverbrauch regelmäßig und kritisch zu prüfen, um daraus ggf. kurz- bzw. langfristige betriebliche oder organisatorische Maßnahmen ableiten zu können, mit dem Ziel, möglichst nah an die EnEV₂₀₀₉ Vergleichswerte heranzukommen oder die Energieverbrauchswerte sogar darüber hinaus zu optimieren.</p>	<p>Daten werden nur jährlich erfasst, keine Kennzahlen vorhanden, da die Raumdaten auch vielfach nicht erfasst sind</p>	<p>Nicht realisiert</p>

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
6	<p>Insgesamt sank der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung im Prüfungszeitraum geringfügig von 12.991 kWh je Straßenkilometer im Jahr 2009 auf 12.983 kWh je Straßenkilometer im Jahr 2013 um 0,06 Prozent. Die Gesamtstromverbräuche der Stadt Eltville am Rhein bildeten in den Jahren 2009 und 2013 die Maximalwerte des Vergleichsrings. Demnach verbrauchte die Stadt mehr Strom zur Beleuchtung ihrer Straßen als alle anderen Kommunen des Vergleichs. Wir empfehlen, die Verbräuche der Straßenbeleuchtung weiterhin regelmäßig auszuwerten und Leuchtmittel mit niedrigen Frühausfallraten im wirtschaftlichen Gruppenwechsel regelmäßig auszutauschen. Darüber hinaus empfehlen wir, dass sich die Betreiber, die Kostenverantwortlichen sowie die Servicebereiche regelmäßig abstimmen mit dem Ziel, den Gesamtstromverbrauch bei der Straßenbeleuchtung langfristig zu reduzieren.</p>	<p>Straßenbeleuchtung wurde auf LED umgestellt</p>	<p>Realisiert</p>

1

Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“			
Nr.	Frühere Feststellung oder Empfehlung	Maßnahmen zur Abstellung des Missstands oder zur Umsetzung der Empfehlung ¹⁾	Beurteilung des Umgangs mit Prüfungsfeststellungen
7	Bei der Abwasserbeseitigung stiegen die Gesamtstromkosten im Prüfungszeitraum von 3,10 € je Einwohnerwert auf 4,11 € je Einwohnerwert. Der Anstieg der Gesamtstromkosten begründete sich durch stetig steigende Strombezugskosten (Erhöhung der EEG-Umlage). Auch bei der Straßenbeleuchtung stiegen trotz gering sinkender Verbräuche die Gesamtstromkosten an. Der Anstieg der Gesamtkosten war mit der Anpassung der Berechnungsgrundlagen bzw. des Umlageverfahrens aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und mit den Investitionskosten für die Umrüstung von Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) auf LED zu erklären. Im Jahr 2013 lag die Stadt Eltville am Rhein mit 4.176 € je Straßenkilometer oberhalb des oberen Quartils. Damit war die Beleuchtung eines Straßenkilometers teurer als bei drei Viertel der Kommunen. Wir empfehlen der Stadt Eltville am Rhein, regelmäßig die Kosten der Gebäude, der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Straßenbeleuchtung zu erfassen und auszuwerten. Damit können größere Schwankungen frühzeitig erkannt und kurz- oder langfristig Maßnahmen abgeleitet werden.	ES werden keine Kennzahlen gebildet, da Raumdaten fehlen	Nicht realisiert
¹⁾ Laut Angaben der geprüften Körperschaft Quelle: Eigene Erhebungen, Stand: Juli 2022			

- 1 Ansicht 79: Eltville am Rhein: Ergebnisse der Nachschau der 180. Ansicht 80: Eltville am Rhein:
- 2 Ergebnisse der Nachschau der 180. Vergleichenden Prüfung „Energiemanagement“
- 3 Die Stadt Eltville am Rhein leitete beide Schlussberichte der 204. Vergleichenden
- 4 Prüfung „Personalmanagement II“ und der 180. Vergleichenden Prüfung
- 5 „Energiemanagement“ an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
- 6

1 **11 Schlussbemerkung**

2 Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen
3 vorgenommen. Basis unserer Prüfungshandlungen waren die uns zur Verfügung
4 gestellten Unterlagen und Nachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Die
5 Projektleitung der Stadt Eltville am Rhein bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit
6 und Richtigkeit der vorgelegten Informationen, Erläuterungen und Auskünfte, die für die
7 Erfüllung des Prüfungsauftrags von Bedeutung waren. Darauf aufbauend haben wir
8 Prüfungsfeststellungen getroffen und Empfehlungen abgegeben.

9 Mainz, den 11. Mai 2023

10

11



Patrick Fraß
BSL Managementberatung GmbH



Torsten Sievers
B.A.U.M. Consult GmbH Hamburg

12

13

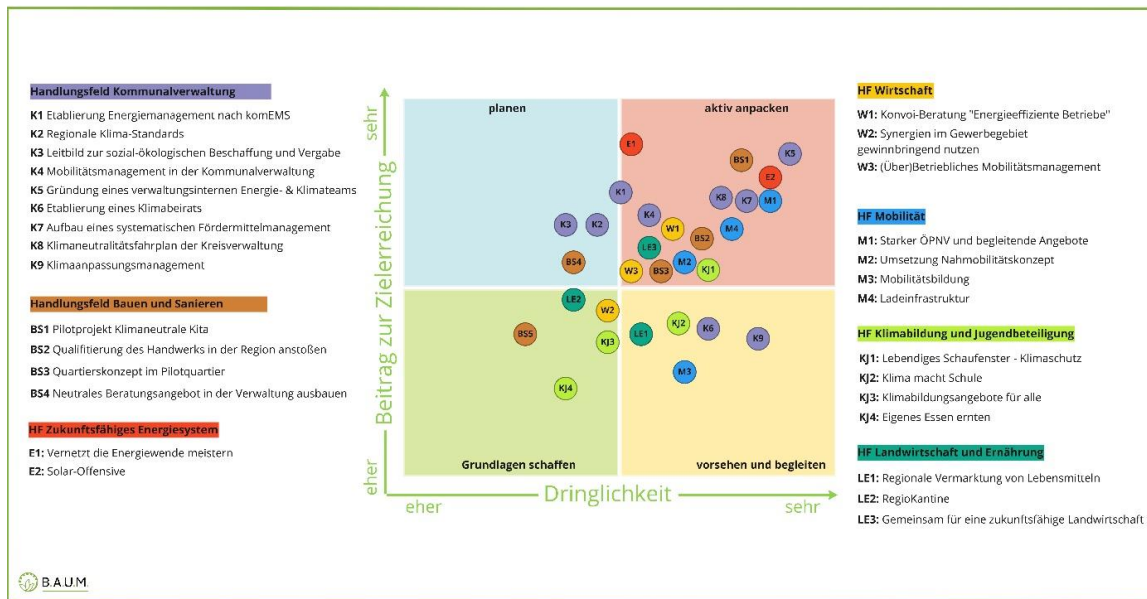
1 **12 Anlagen**

2 **12.1 Leitfaden Projektentwicklung und Fördermittelmanagement**

3 **12.1.1 Strategische Vorauswahl treffen**

- 4 • Sammeln Sie Ihre neuen Projektideen sowie Projektansätze aus früheren
5 Aktionsplänen/Maßnahmenkatalogen oder dem Ideenspeicher. Achten Sie
6 darauf, dass Sie sich nicht mit kleinteiligen Einzelprojekten verzetteln, sondern
7 bündeln Sie die Projekte zu Leitprojekten oder Projektbündeln.
- 8 • Priorisieren sie Ihre Projektideen in einer Matrix nach Wichtigkeit (Beitrag zu den
9 Klimaschutzzielen) und Dringlichkeit (akuter Handlungsbedarf).
- 10 • Erarbeiten Sie sich einen (Jahres-)arbeitsplan aus denjenigen Projekten, deren
11 Wichtigkeit mit hoch eingestuft wurde. Projekte mit niedriger Wichtigkeit sollten
12 sie aussortieren. Achten Sie dabei darauf, dass mit der Projektauswahl alle
13 relevanten Handlungsfelder adressiert werden und sowohl investive Maßnahmen
14 als auch akzeptanzschaffende, mobilisierende Maßnahmen (bspw. Kampagnen)
15 enthalten sind.
- 16 • Schätzen Sie den zeitlichen und finanziellen Ressourcenbedarf ab und führen
17 Sie eine Sondierung möglicher Förderprogramme über die
18 [Fördermitteldatenbank der LEA](#) oder die [Fördermitteldatenbank des](#)
19 [Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz](#) durch. Nach Bedarf nehmen
20 Sie die Fördermittelberatung in Anspruch.
- 21 • Ist kein geeignetes Förderprogramm für Ihre Projektidee vorhanden, überdenken
22 Sie die Projektausrichtung oder suchen Sie andere Partner (Genossenschaften,
23 Public Privat Partnership, Allianzen, Netzwerke, Kammern) entlang der
24 Wertschöpfungskette.
- 25 • Klären Sie die rechtliche sowie organisatorische Umsetzbarkeit mit der obersten
26 Verwaltungsebene sowie zwingend zu beteiligenden Akteuren (Eigenbetriebe,
27 Zweckverbände, Gemeindevorstand/Magistrat,
28 Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung o.a.) ab.

236. Vergleichende Prüfung „Klima- und Energiemanagement“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Eltville am Rhein –
Anlagen



1
2 Ansicht 81: Beispiel der Priorisierung von handlungsfeldspezifischen Maßnahmen nach ihrem
3 Beitrag zur Zielerreichung und der Dringlichkeit

4 **12.1.2 Projektentwicklung und Förderantrag einreichen**

- 5 • Machen Sie sich frühzeitig mit den
6 konkreten Förderbestimmungen
7 (Einreichungsfristen, Formalitäten,
8 Fördervoraussetzungen,
9 Bewilligungszeitraum etc.) vertraut
10 und klären Sie die Förderchancen mit
11 dem zuständigen Projektträger. Die
12 Ausrichtung des Projektes sollte mit
13 den Fördervoraussetzungen
14 übereinstimmen.
- 15 • Stimmen Sie sich mit möglichen
16 Partnern über Redaktions- und
17 Einreichungsfristen
18 des Förderantrags ab und klären Sie die
19 nötigen Formalia ab.
- 20 • Konkretisieren Sie Ihr Projekt mit
21 erwarteten Ergebnissen und
22 Meilensteinen, einzubeziehenden
23 Partnern und Schlüsselakteuren,
24 adressierten (Zwischen-/Sektor-)
25 Zielen, Arbeitspaketen und ersten
26 Schritten, Synergien mit anderen Vorhaben, Energieeinsparung, Klimawirkung
27 und weitere positive Effekte, Projektchancen und -risiken. Es eignet sich die
28 Zuhilfenahme eines Projektsteckbriefes.
- 29 • Bei investiven Projekten rentiert sich eine erneute Rückkopplung der
30 ausgearbeiteten Projektidee mit dem Träger des Förderprogramms.

[Projekttitel]	
[Situationsbeschreibung] Beschreibt die allgemeine Ausgangssituation in den Kommunen sowie lokalspezifische Probleme, die mit diesem Leitprojekt beseitigt werden, sowie Treiber, die genutzt werden sollen.	
[Welche Ziele werden mit diesem Leitprojekt verfolgt?] Beschreibt, welche konkreten Ziele im Jahr 2030 durch dieses Leitprojekt erreicht werden sollen.	
[Erwartete Ergebnisse durch die Maßnahme in 3-5 Jahren] Listet handfeste, greifbare Ergebnisse auf, die nach Umsetzung des Leitprojekts in 3-5 Jahren vorliegen sollen.	
[Kurzbeschreibung: Worum geht es?] Beschreibt das Projekt und seine lokalspezifischen Details und zeigt auf, was dieses Leitprojekt konkret ausmacht und wie es umgesetzt werden soll. Außerdem werden Hinweise zu Erfolgsbeispielen anderer Regionen und weiterführende Hinweise aufgezeigt.	
[Erste Schritte] Zeigt auf, mit welchen Arbeitsschritten bzw. Arbeitspaketen begonnen werden sollte, um zu o.g. Ergebnissen zu kommen. Die ersten Schritte sind zum derzeitigen Stand nicht abschließend zu betrachten.	
[Projektpatre / Initiatoren] Initiatoren und ideale Unterstützer/innen des Leitprojektes.	[Weitere einzubindende Partner] Weitere Partner, die bereits ihre Unterstützung für die Umsetzung zugesagt haben bzw. zu gegebener Zeit zur Mitwirkung gewonnen werden sollen.
[Verantwortlich für die Projektumsetzung] Personen/Institutionen die idealerweise mit der Projektumsetzung betraut werden.	[Dauer] Umsetzung innerhalb der nächsten 6 Jahre
[Beginn] Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre	
[Finanzierungsmöglichkeiten] Hinweise auf mögliche Fördermittel und andere Finanzierungsmöglichkeiten.	
[Flankierende Vorhaben] Hinweise zu Vorhaben, die durch dieses Leitprojekt unterstützt bzw. flankiert werden.	
[Weitere Hinweise] Links zu weiterführenden Fördermöglichkeiten, anderen Erfolgsbeispielen oder Angeboten Dritter.	

Ansicht 82: Beispiel eines Projektsteckbriefes_{fs}

- 1 • Konkretisieren Sie Ihr Finanzierungskonzept (Eigenmittel, Fördermittel, private
- 2 Drittmittel) sowie Ihren Zeit- und Ressourcenplan (Bewilligungszeitraum).
- 3 • Führen sie einen Aufwand- Nutzen-Vergleich mit erneuter Priorisierung durch.
- 4 • Stimmen Sie die Projektskizze mit den einzubindenden Partnern und
- 5 Schlüsselakteuren ab und holen Sie sich die einzureichenden Formalia für den
- 6 Fördermittelantrag (Letter of Intent, Antragsformulare etc.).
- 7 • Lassen Sie sich die fristgerechte Ressourcenbereitstellung (Personal,
- 8 Haushaltsmittel) nach Bedarf über den Gemeindevorstand/Magistrat oder
- 9 politische Gremien erneut zusichern.
- 10 • Reichen Sie den Fördermittelantrag ein.

11 **12.1.3 Projektumsetzung**

- 12 • Klären Sie mit welchen Arbeitsschritten bereits vor der offiziellen Bewilligung
- 13 begonnen werden kann. Bei manchen Förderprogrammen kann bereits nach
- 14 abgeschlossener inhaltlicher und fachlicher Vorprüfung mit ausgewählten
- 15 Arbeitsschritten begonnen werden (Stellenausschreibung). Aber Achtung:
- 16 manchmal ist ein vorzeitiger Beginn förderschädlich.
- 17 • Erstellen Sie ein Pflichtenheft hinsichtlich der Einhaltung von Abgabe- und
- 18 Meldefristen des Förderprogramms.
- 19 • Starten Sie mit einem feierlichen und vertrauensbildenden Kick-Off Termin
- 20 innerhalb des Projektteams.
- 21 • Klären Sie die nächsten Arbeitsschritte und verteilen Sie die Aufgaben und
- 22 Zuständigkeiten anhand der Projektsteckbriefe sowie Arbeits- und Zeitpläne.
- 23 • Legen Sie die Modalitäten der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit
- 24 regelmäßigem jour fixe, Moderation dessen, Datenaustausch etc. fest.
- 25 • Starten Sie das Projekt mit einer öffentlichkeitswirksamen Auftaktveranstaltung
- 26 oder Berichterstattung. Nutzen Sie Multiplikatoren und lokale Schlüsselakteure.
- 27 • Führen Sie über die gesamte Projektdauer eine Zielerreichungskontrolle mit
- 28 Indikatoren durch.
- 29 • Führen Sie nach Bedarf eine Nachjustierung des Projektes durch.
- 30 • Berichten Sie in Form von Zwischenberichten an den Projektträger,
- 31 Bürgermeister / Gemeindevorstand / Magistrat oder Gemeindevertretung /
- 32 Stadtverordnetenversammlung über den Projektfortschritt.

33 **12.1.4 Projektabschluss und Wirkungsmonitoring**

- 34 • Ermitteln Sie die tatsächlich erreichten Klima- und Umweltziele.
- 35 • Erstellen Sie eine Projektauswertung mit Multiplikatoreneffekten
- 36 (Vorzeigeprojekt, Übertragbarkeit des Projektes, interne und externe Erfolgs- und
- 37 Misserfolgskriterien, Lerneffekte für zukünftige Projekte). Dokumentieren und
- 38 ggf. veröffentlichen Sie diese.

- 1 • Schließen Sie das Projekt mit einer öffentlichkeitswirksamen
2 Abschlussveranstaltung zur Akzeptanzförderung und Mobilisierung weiterer
3 Akteure ab.

4 **12.2 Gebäudeliste**

Eltville am Rhein: Gebäudeliste der Körperschaft mit Baujahr, Nettofläche und Gebäudekategorien				
Gebäude	Stadtteil	Baujahr (ggf. Jahr Sanierung)	Nettofläche (in m ²)	Gebäudekategorie
Feuerwehrstützpunkt Eltville	Eltville	1976	1.617	Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste
Feuerwehrgerätehaus Erbach	Erbach	ca. 2005	800	Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste
Feuerwehrgerätehaus Hattenheim	Hattenheim	1967	300	Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste
Feuerwehrgerätehaus Rauenthal	Rauenthal	2008	500	Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste
Ehemaliges Amtsgericht Eltville	Eltville	1892	1.023	Gemeinschaftshäuser
Altes Rathaus - Vereinshaus Erbach	Erbach	ca. 1800	891	Gemeinschaftshäuser
Kindergarten Burg Eltville	Eltville	1997	748	Kindertagesstätten
Kindertagesstätte Wichtelhäuschen Hattenheim	Hattenheim	1975	495	Kindertagesstätten
Rathaus Eltville	Eltville	1850	1.400	Verwaltungsgebäude
Summe		Anzahl	Nettofläche	
		9	7.774	

Quelle: Daten der Körperschaft

- 5 Ansicht 84: Eltville am Rhein: Gebäudeliste der Körperschaft mit Baujahr, Nettofläche und
6 Ansicht 85: Eltville am Rhein: Gebäudeliste der Körperschaft mit Baujahr, Nettofläche und
7 Gebäudekategorien

8

1 **12.3 Kommunenspezifische Stromverbräuche 2017 bis 2021 nach**
2 **Gebäudekategorien**

Eltville am Rhein: Kommunenspezifische Stromverbräuche 2017 bis 2021 nach Gebäudekategorien						
	2017	2018	2019	2020	2021	Δ 2017 und 2021
Verwaltungs- gebäude, normale techn. Ausstattung ¹⁾	33 kWh/m ²	35 kWh/m ²	29 kWh/m ²	31 kWh/m ²	42 kWh/m ²	27%
Kindertagesstätten	19 kWh/m ²	18 kWh/m ²	18 kWh/m ²	15 kWh/m ²	19 kWh/m ²	4%
Gebäude für öffentliche Bereitschafts- dienste ²⁾	16 kWh/m ²	16 kWh/m ²	16 kWh/m ²	16 kWh/m ²	14 kWh/m ²	-11%
Gemeinschafts- häuser ³⁾	10 kWh/m ²	10 kWh/m ²	9 kWh/m ²	7 kWh/m ²	18 kWh/m ²	78%
¹⁾ Anteil der Kosten für technische Anlagen gegenüber Baukonstruktion größer 25 Prozent						
²⁾ Feuerwehrhäuser						
³⁾ Bürgerhäuser, Gemeinschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendzentren						
Quelle: Daten der Kommune; eigene Berechnungen						

3 Ansicht 86
4 Ansicht 87: Eltville am Rhein: Kommunenspezifische Stromverbräuche 2017 bis 2021
nach Gebäudekategorien

5

1 **12.4 Kommunenspezifische Wärmeverbräuche 2017 bis 2021 nach**
2 **Gebäudekategorien**

Eltville am Rhein: Kommunenspezifische Wärmeverbräuche 2017 bis 2021 nach Gebäudekategorien						
	2017	2018	2019	2020	2021	Δ 2017 und 2021
Verwaltungsgebäude, normale techn. Ausstattung ¹⁾	120 kWh/m ²	140 kWh/m ²	117 kWh/m ²	116 kWh/m ²	87 kWh/m ²	-27%
Kindertagesstätten	137 kWh/m ²	145 kWh/m ²	135 kWh/m ²	138 kWh/m ²	168 kWh/m ²	23%
Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste ²⁾	144 kWh/m ²	47 kWh/m ²	108 kWh/m ²	109 kWh/m ²	122 kWh/m ²	-15%
Gemeinschaftshäuser ³⁾	101 kWh/m ²	100 kWh/m ²	97 kWh/m ²	95 kWh/m ²	86 kWh/m ²	-15%

*Bei 2 der insgesamt 9 ausgewerteten Gebäude konnten die Ölverbräuche nicht eindeutig auf ein Jahr zugewiesen werden, weshalb wir diese Verbräuche über den gesamten Prüfungszeitraum mittelten
¹⁾Anteil der Kosten für technische Anlagen gegenüber Baukonstruktion größer 25 Prozent
²⁾Feuerwehrhäuser
³⁾Bürgerhäuser, Gemeinschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendzentren
Quelle: Daten der Kommune; eigene Berechnungen

3 Ansicht 88 Ansicht 89: Eltville am Rhein: Kommunenspezifische Wärmeverbräuche 2017 bis
4 2021 nach Gebäudekategorien



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-36/2023

Datum: 16. Juni 2023

Aktenzeichen	I/1st 01.111.12.01:01/04
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	26. Juni 2023
Stadtverordnetenversammlung	10. Juli 2023

Betreff:

Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Eltville als Arbeitgeber

Sachverhalt:

Die Stadt Eltville wurde im Rahmen einer extern durchgeführten Gefährdungsbeurteilung in 2022 mit dem Zertifikat „Exzellenter Arbeitgeber 2022“ ausgezeichnet (s. Anlage) und ihr damit bereits eine besondere Attraktivität als Arbeitgeber bescheinigt. In einer Umfrage würdigen die Mitarbeitenden besonders die:

- **Exzellente Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten**
- **Arbeitsausstattung, Arbeitsorganisation und Aufgaben**
- **Sehr gute Work-Life-Balance**
- **Ausgezeichnete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten**
- **Starke Identifikation mit der Stadt Eltville als Arbeitgeber**

Darauf aufbauend haben wir mit Wirkung zum 01. Juni 2023 nun weitere Maßnahmen umgesetzt, die die Attraktivität weiter steigern sollen:

Dienstvereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit und zur alternierenden Telearbeit (Homeoffice)

Die Verbindung von Berufsleben und Alltag ist in den letzten Jahrzehnten nicht einfacher geworden. Die Anforderungen im Beruf sind gestiegen und Arbeitszeiten wie Arbeitswege sind länger geworden.

Moderne flexible Arbeitszeit bedeutet heute, nachfolgende Interessen in Einklang zu bringen: Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger/Kunden die rasche und umfassende Verfügbarkeit der angebotenen Dienstleistung. Aus der Sicht des Arbeitgebers die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit interner und externer Verwaltungsabläufe. Aus der Sicht der Beschäftigten Motivation und Leistungsfähigkeit hinsichtlich Zeitsouveränität, Anpassung der Arbeitszeit an die persönlichen Bedürfnisse und Ansparen von Freizeitblöcken.

Moderne flexible Arbeitszeit bedeutet aber auch, mit dieser verantwortungsbewusst umzugehen. Führungskräfte haben für den bedarfsgerechten Personaleinsatz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu sorgen. Die Mitarbeiter/innen selbst stehen in der Pflicht, ihre Arbeitsleistung bestmöglich zu koordinieren.

In diesem Sinne sollen die Dienstvereinbarungen über flexible Arbeitszeitmodelle und zur alternierenden Telearbeit (Homeoffice) bei der Stadt Eltville am Rhein Instrumente sein, um den vorgeannten Interessengruppen weiter entgegen zu kommen und somit die im Rahmen der Personalentwicklung definierten Ziele wie u. a. „die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“ „die Sicherstellung der Mitarbeiter/innenzufriedenheit“ und nicht zuletzt „die Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen“ auszubauen.

Über diese beiden Dienstvereinbarungen gab es bereits bei der Erarbeitung sehr positive Resonanz nicht nur von den Mitarbeitenden, sondern auch von Bewerberseite im Rahmen von Vorstellungsgesprächen. Hier kommt immer wieder deutlich zum Ausdruck, dass die Wahl des Arbeitsgebers sehr eng mit den Angeboten zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung verbunden ist.

Des Weiteren wurden – insbesondere im Sinne der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden - Regelungen zur Anordnung und Abbau von Überstunden in der Dienstvereinbarung konkretisiert, um dem Ziel der Reduzierung von Überstunden Nachdruck zu verleihen.

Dienstvereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern

In Zusammenarbeit mit einem Leasing-Anbieter bietet die Stadt Eltville am Rhein ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit an, Fahrräder über eine sogenannte Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings zu erwerben.

Als Grundlage für die Dienstanweisung dient der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) mit den entsprechenden inhaltlich gleichen Vereinbarungen mit der VKA, der Gewerkschaft ver.di sowie dem Beamtenbund und der Tarifunion. Kosten entstehen dem Arbeitgeber dadurch nicht.

Die Eltville am Rhein möchte damit den Einsatz umweltverträglicher Verkehrsmöglichkeiten fördern, aber auch dem nicht unerheblichen Gesundheitsaspekt ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern. Bewegungsmangel und die damit einhergehenden Zivilisationskrankheiten sind ein Hauptverursacher vieler chronischer Erkrankungen die zu Arbeitsausfällen in nicht unerheblicher Rolle beitragen.

Abschluss einer Vereinbarung mit der SV Sparkassenversicherung für eine betriebliche Zusatzkrankenversicherung

Die SV Sparkassenversicherung/UKV hat uns ein Angebot zur betrieblichen Krankenversicherung eingereicht, welches wir mit dem Personalrat gemeinsam abgestimmt haben und zum 01.01.2024 mit dem Basispaket BKV 2 einführen können.

Es handelt sich hier um ein Angebot im Rahmen des § 18 a TVöD (alternatives Entgeltanreiz-System) für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung und der Nachhaltigkeit. Demnach kann von dem nach § 18 Abs. 1 TVöD für das Leistungsentgelt bereitzustellenden Gesamtvolumen ein bestimmter Prozentsatz in Abzug gebracht werden und davon allen Mitarbeitenden z.B. eine betriebliche Zusatz-Krankenversicherung angeboten werden.

Durch die „Verrechnung“ mit dem veranschlagten Personalkostenansatz für das Leistungsentgelt, entstehen dem Arbeitgeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten, der Arbeitnehmer profitiert allerdings von den Leistungen der Zusatz-Krankenversicherung.

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen steigern wir unsere Attraktivität als Arbeitsgeber weiter und erzielen positive Effekte zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden (Stichwort: Fachkräftemangel).

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

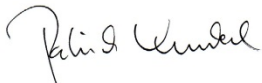
Bezug Nachhaltigkeitsstrategie lfd. Nr. 1.1.1.1

Ziel: Eine moderne und nachhaltige öffentliche Verwaltung mit neuen Denkweisen und Impulsen in Bezug auf ihre innere Organisation, ihre Handlungsweisen und Angebote.

Mit den Maßnahmen wird aktiv die Attraktivität der Stadt Eltville als Arbeitgeber sowie die Zufriedenheit der MitarbeiterInnen weiter gesteigert.

Anlage(n):

(1) Zertifikat Eltville


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Stadt Eltville am Rhein

ausgezeichnet als

Exzellenter Arbeitgeber 2022

Die Mitarbeiter würdigen besonders:

Exzellente Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten

Arbeitsausstattung, Arbeitsorganisation und Aufgaben

Sehr gute Work-Life-Balance

Ausgezeichnete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Starke Identifikation mit der Stadt Eltville als Arbeitgeber

Gültigkeit

Dieses Zertifikat ist gültig bis 08.2024

Halsenbach, 12.08.2022

Cornelia Mohr

zert. Gesundheitsberaterin

Inh. **ETAIN**

Hinter dem Rathaus 2

56283 Halsenbach



ETAIN

Gesunde Unternehmen
Leistungsstarke Mitarbeiter

Dr. Josef Scheuerlein

Klinischer & Gesundheitspsychologe

Inh. ProMit

Brunnenweg 14

91187 Röttenbach

